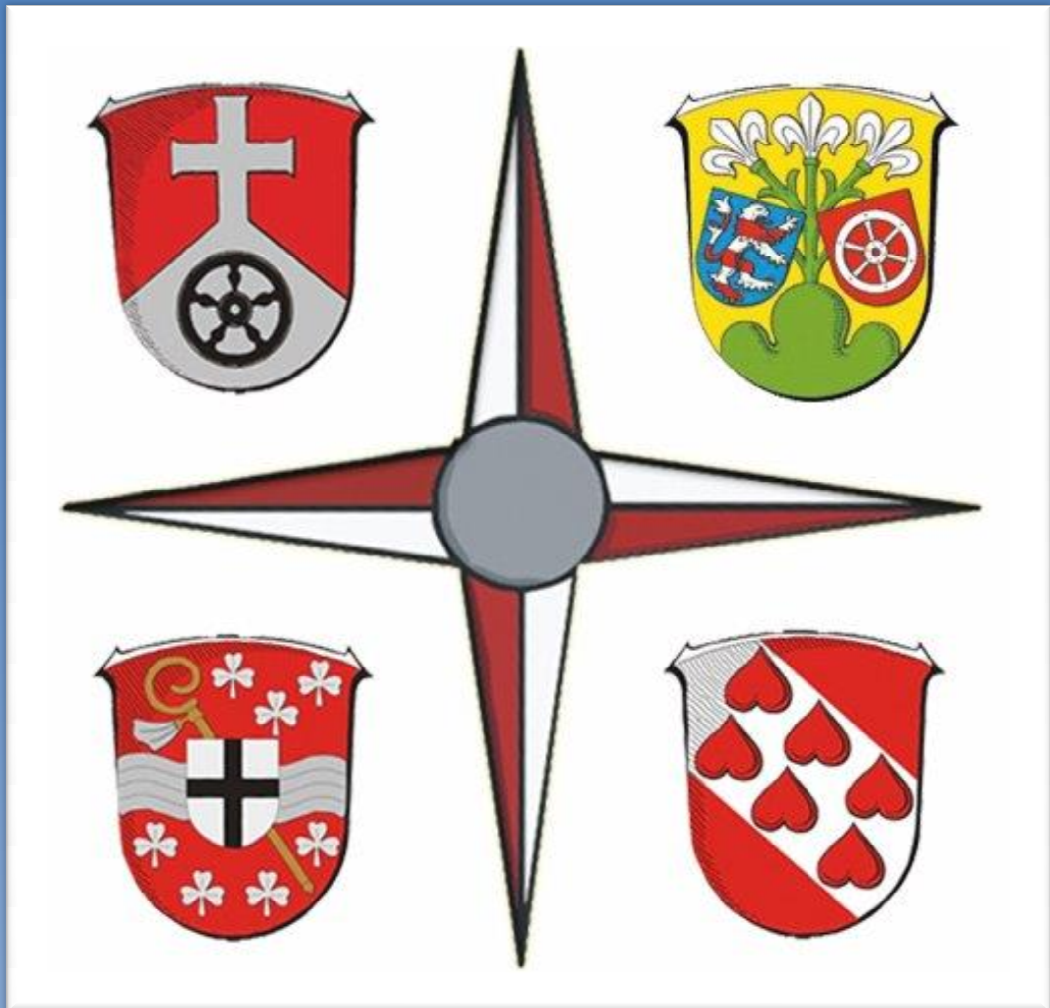


23.6.2020



KOMMUNEN
CÖLBE
LAHNTAL
MÜNCHHAUSEN
WETTER

MACHBARKEITSSTUDIE: „VERTIEFTE
INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT“

Komprax Result: Carmen Möller |

Inhalt

1	Präambel	14
2	Zusammenfassende Ergebnisse	15
3	Anlass und Auftrag	16
3.1	Beschlüsse der Gemeindevertretungen / Stadtverordnetenversammlung.....	16
3.2	Beauftragung.....	17
3.3	Projektorganisation	17
3.4	Mitarbeiterbeteiligung	20
3.5	Zeitplan.....	20
3.6	Fördermittel für die Studiererstellung.....	22
4	Ausgangslage	22
4.1	Historische Entwicklung	23
4.1.1	Gemeinde Cölbe	23
4.1.2	Gemeinde Lahntal	25
4.1.3	Gemeinde Münchhausen	27
4.1.4	Stadt Wetter (Hessen).....	29
4.1.5	Zwischenfazit zur historischen Entwicklung.....	32
4.2	Flächen und Flächennutzung.....	32
4.2.1	Territoriale und geographische Lage.....	33
4.2.2	Flächennutzungen	38
4.2.3	Einwohnerdichte	38
4.3	Bevölkerung.....	40
4.3.1	Demografie.....	41
4.3.2	Beschäftigungssituation und Einkommensentwicklung der Bevölkerung	47
4.4	Infrastruktur	52
4.5	Übergeordnete Planwerke	53
4.5.1	Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan	53
4.5.2	Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr.....	58
4.6	Bedeutung des Gemeindenamens	65
4.7	Entwicklungstendenzen.....	66
4.7.1	Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch.....	66
4.7.2	Tourismus.....	69
4.8	Bisherige interkommunale Zusammenarbeit.....	72
4.9	Zwischenfazit zur Ausgangslage	74
5	Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen	75

5.1	Gemeinwesen Kommune	75
5.2	Kommunale Gremien	76
5.2.1	Gemeindeverwaltungsverband	78
5.2.2	Freiwillige Gemeindeneugründung	80
5.3	Vereinsleben.....	82
5.4	Unternehmen	86
5.5	Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement.....	87
6	Ist-Stand der Finanzen.....	89
6.1	Kommunaler Finanzausgleich.....	89
6.1.1	Schlüsselzuweisungen	89
6.1.2	Steuerkraftmesszahl je Einwohner.....	89
6.1.3	Hebesätze	90
6.1.4	Kreis- und Schulumlage	91
6.2	Steuererträge	95
6.3	Wichtigste Aufwandspositionen	97
6.4	Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden	99
6.5	Exkurs: „Hessenkasse“.....	102
6.6	Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen	103
7	Gestaltungsalternativen zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit	104
7.1	Kommunale Arbeitsgemeinschaft	104
7.2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	104
7.3	Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	105
7.4	Gemeindeverwaltungsverband	107
7.4.1	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	107
7.4.2	Möglicher Zeitablauf	114
7.5	Neugründung einer Kommune.....	115
7.5.1	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	115
7.5.2	Möglicher Zeitablauf	123
7.6	Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen.....	125
8	Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse.....	127
8.1	Innere Verwaltung.....	130
8.1.1	Kommunale Organe.....	136
8.1.2	Bürgermeister.....	139
8.1.3	Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt).....	141

8.1.4	Hauptverwaltung / Personalverwaltung	145
8.1.5	Bauhof	146
8.2	Sicherheit und Ordnung	148
8.2.1	Feuerschutz	152
8.2.2	Wahlen und Statistik	155
8.2.3	Personenstands- und Meldewesen sowie Sicherheit und Ordnung	155
8.3	Schulträgeraufgaben	158
8.4	Kultur und Wissenschaft	159
8.4.1	Gemeindebüchereien	162
8.5	Soziale Leistungen	164
8.6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	166
8.6.1	Kinderspielplätze	171
8.6.2	Tageseinrichtungen für Kinder	171
8.7	Gesundheitsdienste	175
8.8	Sportförderung	175
8.9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	177
8.10	Bauen und Wohnen	181
8.11	Ver- und Entsorgung	185
8.11.1	Wasserversorgung	187
8.11.2	Abwasserbeseitigung	189
8.11.3	Abfallwirtschaft	190
8.12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	191
8.13	Naturschutz und Landschaftspflege	194
8.13.1	Friedhofs- und Bestattungswesen	197
8.14	Umweltschutz	200
8.15	Wirtschaft und Tourismus	201
8.16	Allgemeine Finanzwirtschaft	207
8.16.1	Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen	209
8.16.2	Kreis- und Schulumlage	212
8.16.3	Grundsteuer A	217
8.16.4	Grundsteuer B	218
8.16.5	Gewerbsteuer	220
8.16.6	Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich	221
8.16.7	Hundesteuer	222

8.16.8	Zweitwohnungssteuer	223
8.16.9	Weitere Steuern	223
8.16.10	Zinsentlastung durch Entschuldung (Gemeindeneugründung)	223
8.16.11	Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen	224
9	Die „emotionale“ Seite und qualitative Kriterien.....	227
9.1	Die „emotionale“ Seite einer Fusion aus Bürgersicht	227
9.2	Nutzwertanalyse zur Bewertung von qualitativen Faktoren in den verschiedenen Optionen 228	
10	Strukturanalyse des Untersuchungsraumes	230
10.1	Untersuchungsraum räumliche Aspekte.....	230
10.2	Einzelkommunale Neugliederungsoptionen aufgrund der Aufgabenanalyse	230
10.2.1	Lebenslagen nach OZG	230
10.2.2	Klassifizierung der kommunalen Aufgaben nach Bürgernähe	234
10.2.3	Onlinezugangsgesetz und Digitalisierung.....	238
10.3	Entfernungsberechnungen.....	239
10.4	Zwischenfazit zur Strukturanalyse des Untersuchungsraumes.....	243
11	Verwaltungsorganisation	244
11.1	Derzeitige Organigramme der Kommunen	244
11.1.1	Erläuterungen	247
11.2	Organigramm der Kommunen im Kontext zu einem Gemeindeverwaltungsverband	250
11.2.1	Erläuterungen.....	250
11.3	Organigramm einer neu gegründeten Kommune.....	262
11.3.1	Erläuterungen.....	264
11.4	Option: Vom Gemeindeverwaltungsverband zur Fusion	271
12	Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen	273
12.1	Förderung interkommunale Zusammenarbeit.....	273
12.2	Exkurs: Hessenkasse	273
12.3	Entschuldungshilfe	273
12.3.1	Entschuldung bei einer Fusion von vier Kommunen.....	275
12.3.2	Entschuldung bei einer Fusion von drei Kommunen.....	277
12.4	Erhaltungs- und Investitionsförderung	279
13	Modellberechnung Modellfamilie.....	280
14	Kosten.....	285
14.1	Kosten einer Gemeindeneugründung	285
14.2	Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes	285

15	Der Blick über den Tellerrand: Aufgaben, die sich zur weiteren interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Nachbarkommunen eignen.....	286
16	Bewertung zur Beibehaltung des Status quo im Vergleich zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, zur Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes und zu einer neu zu gründenden Kommune	290
17	Fazit und Empfehlung.....	297
17.1	Zeitplan.....	298
17.1.1	Zeitplan Fusion mit der Kommunalwahl im März 2021	298
17.1.2	Zeitplan Fusion mit der Bundestagswahl im Oktober 2021	299
17.1.3	Zeitplan Gemeindeverwaltungsverband	300

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Wordcloud	15
Abbildung 2 (zweiteilig): Lenkungsgruppe	19
Abbildung 3: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan	21
Abbildung 4: Lage der Gemeinde Cölbe	33
Abbildung 5: Lage der Gemeinde Lahntal	34
Abbildung 6: Lage der Gemeinde Münchhausen	35
Abbildung 7: Lage der Gemeinde Wetter (Hessen).....	36
Abbildung 8: Flächen und Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet.....	38
Abbildung 9: Einwohnerdichte je km ² im hessischen Vergleich	39
Abbildung 10: Bevölkerungsentwicklung (absolut) 2007-2017	42
Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Cölbe.....	43
Abbildung 12: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Lahntal.....	44
Abbildung 13: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Münchhausen.....	44
Abbildung 14: Bevölkerungsvorausschätzung der Stadt Wetter (Hessen)	45
Abbildung 15: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung im Untersuchungsraum.....	46
Abbildung 16: Struktur der Beschäftigten im Untersuchungsraum im regionalen Vergleich.....	47
Abbildung 17: Pendlersaldo Stand 30.06.2019	47
Abbildung 18: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern	49
Abbildung 19: Arbeitsplatzdichte im Untersuchungsraum	50
Abbildung 20: Einkünfte je Steuerpflichtigem im Vergleich	51
Abbildung 21: Landesentwicklungsplan Hessen: Zentrale Orte und Mittelbereiche.....	56
Abbildung 22: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart	58
Abbildung 23: Anzahl der Haltestellen nach Gemeinden nach Barrierefreiheit, Bordsteinhöhe und Breite Aufstellfläche im Bereich der Haltestellen	64
Abbildung 24: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland	68
Abbildung 25: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus	70
Abbildung 26: Gästeankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer 2016-2018.....	71
Abbildung 27: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten	77
Abbildung 28: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien.....	78
Abbildung 29: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung	80
Abbildung 30: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2016	96
Abbildung 31: Grundlegende Organisation und Leistungsbeziehungen im Gemeindeverwaltungsverband	113
Abbildung 32: Gremienbildung im Gemeindeverwaltungsverband	114
Abbildung 33: Zeitplan für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes	115
Abbildung 34: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Eingliederung.....	121
Abbildung 35: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021)	124
Abbildung 36: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021).....	124

Abbildung 37: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl 2021)	125
Abbildung 38: Vom Bürgerentscheid die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl 2021)	125
Abbildung 39: Grundsätzliche Beurteilung der Formen zur vertieften IKZ	127
Abbildung 40: Produktbereichsbogen 01	130
Abbildung 41: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen	146
Abbildung 42: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Vergleich bei Annahme analoger Aufgaben (ohne Wasser, Abwasser, Abfall in Münchhausen)	147
Abbildung 43: Produktbereichsbogen 02	148
Abbildung 44: Produktbereichsbogen 04	159
Abbildung 45: Produktbereichsbogen 05	164
Abbildung 46: Produktbereichsbogen 06	167
Abbildung 47: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung	174
Abbildung 48: Produktbereichsbogen 08	175
Abbildung 49: Produktbereichsbogen 09	178
Abbildung 50: Produktbereichsbogen 10	181
Abbildung 51: Produktbereichsbogen 11	185
Abbildung 52: Produktbereichsbogen 12	191
Abbildung 53: Produktbereichsbogen 13	195
Abbildung 54: Produktbereichsbogen 15	201
Abbildung 55: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15	206
Abbildung 56: Produktbereichsbogen 16	207
Abbildung 57: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA 2019 in den verschiedenen Fusionsoptionen	211
Abbildung 58: Vergleich der Auswirkungen der Optionen einer Fusion auf die Kreis- und Schulumlage 2019	214
Abbildung 59: Vergleich der Gesamtauswirkungen in den verschiedenen Fusionsoptionen (KFA und KU/SU)	216
Abbildung 60: Nutzwertanalyse zur Beurteilung qualitativer Kriterien	229
Abbildung 61: Entfernungsmatrix für den Untersuchungsraum	240
Abbildung 62: Entfernungen und Fahrzeiten aus der Gemeinde Lahntal nach Wetter (Hessen)	241
Abbildung 63: Entfernungen und Fahrtzeiten aus der Gemeinde Münchhausen nach Wetter (Hessen)	242
Abbildung 64: Entfernungen und Fahrtzeiten aus der Gemeinde Cölbe nach Wetter (Hessen)	242
Abbildung 65: Organigramm der Gemeinde Cölbe: Organigramm der Gemeinde Cölbe	245
Abbildung 66: Organigramm der Gemeinde Lahntal	245
Abbildung 67: Organigramm der Gemeinde Münchhausen	246
Abbildung 68: Organigramm der Stadt Wetter (Hessen)	246
Abbildung 69: Stellensituation der Gemeinde Cölbe	247
Abbildung 70: Stellensituation der Gemeinde Lahntal	248
Abbildung 71: Stellensituation der Gemeinde Münchhausen	248
Abbildung 72: Stellensituation der Stadt Wetter (Hessen)	249
Abbildung 73: Bisherige Organisation der Kommunen in der Übersicht	253

Abbildung 74: Organisation der Kommunen im Kontext eines Gemeindeverwaltungsverbandes Schritt I.....	255
Abbildung 75: Organisation der Kommunen im Kontext eines Gemeindeverwaltungsverbandes Schritt II.....	256
Abbildung 76: Organigramm eines Gemeindeverwaltungsverbandes	261
Abbildung 77: Organigramm einer fusionierten Kommune.....	263
Abbildung 78: Derzeitige Stellensituation in den vier Nordkreis-Kommunen	264
Abbildung 79: Stellenbedarf bei einer Gemeindeneugründung mit den 4 Nordkreis-Kommunen	265
Abbildung 80: Derzeitige Stellensituation in den 3 Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen).....	266
Abbildung 81: Stellenbedarf bei einer Gemeindeneugründung mit den 3 Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)	267
Abbildung 82: Vergleich der VZÄ je 1.000 EWO für die "Allgemeine Verwaltung"	268
Abbildung 83: Zeitfenster Amtszeiten Bürgermeister	271
Abbildung 84: Investitionskredite zum 31.12.2019	274
Abbildung 85: Berechnung der Entschuldung bei einer Fusion von vier Kommunen.....	275
Abbildung 86: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion von vier Kommunen	276
Abbildung 87: Jährliche Zinsentlastung bei Entschuldung durch Fusion von vier Kommunen.....	277
Abbildung 88: Berechnung der Entschuldung bei Fusion von den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)	277
Abbildung 89: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion von drei Kommunen	278
Abbildung 90: Jährliche Zinsentlastung bei Entschuldung durch Fusion von drei Kommunen	279
Abbildung 91: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den vier Nordkreis-Kommunen	281
Abbildung 92: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus drei Kommunen bei 420 %-Punkten Grundsteuer A und B.....	282
Abbildung 93: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den drei Nordkreis-Kommunen bei 460 %-Punkten Grundsteuer A und B.....	283
Abbildung 94: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den drei Nordkreis-Kommunen bei 440 %-Punkten Grundsteuer A und B.....	284
Abbildung 95: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung	288
Abbildung 96: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Kommunalwahl März 2021) 298	
Abbildung 97: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021)	298
Abbildung 98: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bundestagswahl Oktober 2021)	299
Abbildung 99: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl Oktober 2021).....	299
Abbildung 100: Zeitplan zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes	300

Abkürzungsverzeichnis

A	anno
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AST	Anruf-Sammel-Taxi
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BL Cölbe	Bürgerliste Cölbe
BLL	Bürgerliste Lahntal
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d. h.	das heißt
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
Dr.	Doktor
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
dwif	Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr
EAM	Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
ETR	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und des Landes
Ev.	evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
EW/EWO	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgend
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HAG PStG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HessenkasseG	Hessenkassegesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HH-Ausgleich	Haushaltsausgleich

HHPI	Haushaltsplan
HKO	Hessische Kommunalordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HmdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HÖPNVG	Hessisches Gesetz über den Personennahverkehr
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
INGRADA	Kommunale Web GIS Software
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	interne Leistungsverrechnung
Inkl.	inklusive
ISBN	Internationale Standardbuchnummer
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kap.	Kapitel
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KG	Kommanditgesellschaft
kikz	Hessisches Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit
km ²	Quadratkilometer
KomBesDAV	Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
KU	Kreisumlage
KWG	Kommunalwahlgesetz
l	Liter
LEADER	Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LeiKa	Leistungskatalog der öffentlichen Hand
LK	Landkreis
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MZ	Mittelzentrum
Nr.	Nummer
NVP	Nahverkehrsplanung
o. g.	oben genannt
OHG	offene Handelsgesellschaft
OZ	Oberzentrum
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

OT	Ortsteil
OZG	Onlinezugangsgesetz
PB	Produktbereich
PD	Privatdozent/in
RB	Regierungsbezirk
rd.	rund
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
S.	Seite/n
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sog.	sogenannt/e
SU	Schulumlage
UG	Unternehmergesellschaft
UGL	Unabhängige Grüne Liste Münchhausen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WLAN	Wireless local area network
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	Zum Beispiel
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
€	Euro
<	kleiner als
>	größer als
%	Prozent

1 Präambel

Die Geschwindigkeit von Veränderungsprozessen steigt drastisch. Dies zeigt sich in eindrucksvoller Weise in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie.

Was gestern galt, ist heute schon nicht mehr aktuell. Wir sprechen mittlerweile von Transformation.

Liefen bis vor einigen Jahren adaptive Anpassungsprozesse insbesondere aufgrund rechtlicher Vorgaben oder aufgrund kommunaler Gestaltung, potenziert sich spätestens seit dem Einzug der Digitalisierung die Veränderungsgeschwindigkeit. Die vierte industrielle Revolution ist bei den Kommunen angekommen.

Kleinere Kommunen trifft diese Herausforderung in besonderer Weise, verfügen sie in der Regel nicht über die fachliche und personelle Manpower, um noch adäquat agieren zu können.

Kommen dann noch eine in die Jahre gekommene Infrastruktur, verhaltene Entwicklungen in der Demografie und daraus entstehender finanzieller Druck auf, ist die Handlungsfähigkeit der Kommune gefährdet.

Hessen setzt seit Jahren auf freiwillige interkommunale Zusammenarbeit, ganz ohne Zwang.

Das gibt den Kommunen die Möglichkeit, für ihre spezielle Situation auszuloten, wie viel kommunale Zusammenarbeit möglich und sinnvoll ist. Im Falle einer Fusion haben die Bürger das letzte Wort.

Die vier Nordkreis-Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) haben mit dieser Machbarkeitsstudie die Chance ergriffen, im Detail prüfen zu lassen, welche Optionen und welches Potenzial eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bietet.

2 Zusammenfassende Ergebnisse



Abbildung 1: Wordcloud

Die Machbarkeitsstudie zur Vertiefung der IKZ zwischen den vier Nordkreis-Kommunen hat die optionalen Möglichkeiten analysiert und bewertet.

Hierbei wurden die engeren Faktoren der Wirtschaftlichkeit und Qualität auch in den größeren Kontext der Digitalisierung (Onlinezugangsgesetz) und der Landesentwicklungsplanung gesetzt.

Für die vier Nordkreis-Kommunen bietet eine Fusion die größten Potenziale, sowohl in wirtschaftlicher als auch in qualitativer Hinsicht. Auch eine Dreierfusion von Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) erbringt Skaleneffekte in Millionenhöhe bei Sicherstellung der Qualität.

Steht als Zielsetzung schwerpunktmäßig die künftige Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung im Vordergrund, kann ein Gemeindeverwaltungsverband hierzu beitragen. In dieser Organisationsform werden nur geringe wirtschaftliche Effekte erwartet.

Im Hinblick auf weitere potenzielle Optionen für interkommunale Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen ist in der Studie ein Prüfschema entwickelt worden, das zur Beurteilung herangezogen werden kann.

Auf der Basis dieser Studie können strategische Entscheidungen für die künftige Ausrichtung der Kommunen getroffen werden, um die kommunalen Leistungen auch weiterhin zum Wohle der Bürger gewährleisten zu können.

3 Anlass und Auftrag

3.1 Beschlüsse der Gemeindevertretungen / Stadtverordnetenversammlung

In den Gemeindevertretungen und in der Stadtverordnetenversammlung wurden jeweils Beschlüsse zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie gefasst, die die Möglichkeiten und Perspektiven zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Cölbe, Lahntal und Münchhausen sowie der Stadt Wetter (Hessen) im Detail analysiert, prüft und bewertet.

Wetter (Hessen):

Mit Datum vom 14. Februar 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) den Beschluss zur Erstellung eines Gutachtens zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit gefasst.

Cölbe:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat am 03. August 2018 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen.

Lahntal:

Am 05. Oktober 2017 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit.

Münchhausen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen hat am 01. November 2017 den Beschluss zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit gefasst.

3.2 Beauftragung

Mit Datum vom 04. April 2019 wurde Carmen Möller, Beratungsbüro Komprax Result, beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zu erstellen.

3.3 Projektorganisation

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird durch eine Lenkungsgruppe begleitet.

Sie ist das Gremium, das sich um die laufenden Geschäfte bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie kümmert und gemeinsam das Vorgehen und die Schwerpunkte festlegt sowie die Ergebnisse zusammenfasst.

Die Lenkungsgruppe dient als Plattform für die Weitergabe und das Verteilen von Informationen an die Gremien und das Einbringen von weiteren Ideen und Anregungen in die Diskussion - aus den Gremien, aus der Bevölkerung und aus der eigenen Mitte.

Mitglieder der Lenkungsgruppe sind kraft Amtes die Bürgermeister der Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen), die jeweiligen Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung, die von den Kommunen jeweils benannten Fraktionsvertreter und weitere Vertreter, die Hauptamtsleiter und Personalratsvorsitzenden der beteiligten Kommunen sowie als beauftragte Projektleitung Carmen Möller (Komprax Result).

Die Studie wird partizipativ und daraus folgend in Stufen erstellt und entwickelt: Die jeweiligen Studienentwicklungsstände werden in den Lenkungsgruppensitzungen diskutiert, besprochen und einvernehmlich weiter entwickelt.

Diese breite Basis dient dem Verständnis für die Sache, dem Verständnis für die Nöte der Anderen und dem Aufbau von Vertrauen untereinander.

Mitglied	Position
Dr. Ried, Jens	Bürgermeister Cölbe
Kiefer, Michael	Vorsitzender Gemeindevertretung Cölbe (CDU)
Drescher, Jörg	CDU- Fraktionsvorsitzender Cölbe
Otto, Hildegard	SPD- Fraktionsvorsitzende Cölbe
Dr. Bunde, Jürgen	Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Cölbe
Peter, Miriam	BL Cölbe
Gimbel, Stefan	Personalrat Cölbe Vorsitzender
Prior, Wilfried	Zentrale Verwaltung, Kämmerei Cölbe
Lieser, Heinz-Martin	Begleitung IKZ
Apell, Manfred	Bürgermeister Lahntal
Geißler, Dirk	Vorsitzender Gemeindevertretung Lahntal (SPD)
Agricola, Patricia	Fraktionsvorsitzende SPD Lahntal
Nies, Michael	Fraktionsvorsitzender CDU Lahntal
Boßhammer, Holger	Fraktionsvorsitzender BLL Lahntal

Mitglied	Position
Dr. Opper, Claus	Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Lahntal
Keil, Ina-Maria	Personalrat Lahntal
Sauerwald, Jörg	Hauptamtsleiter Lahntal
Funk, Peter	Bürgermeister Münchhausen
Wehner, Roland	Vorsitzender Gemeindevertretung Münchhausen (SPD)
Wagner, Johannes	CDU- Fraktionsvorsitzender Münchhausen
Weisenfeld, Klaus	SPD- Fraktionsvorsitzender Münchhausen
Haubrok-Terörde, Michael	UGL- Fraktionsvorsitzender Münchhausen
Volmer, Claudia	Personalrat Münchhausen
Jesberg, Stefan	Hauptamtsleiter Münchhausen
Spanka, Kai-Uwe	Bürgermeister Wetter
Eife, Heinrich	Stadtverordneten- vorsteher Wetter (SPD)
Althaus, Harald	Fraktionsvorsitzender SPD Wetter
Zielen, Nicklas Michael	Fraktionsvorsitzender CDU Wetter
Gerber, Klaus	Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Wetter
Krieger, Martin	Fraktionsvorsitzender Die Linke Wetter
Ronzheimer, Stefan	FDP Wetter
Schwarz, Michael	FBL 1 Wetter
?	Personalrat Wetter
Möller, Carmen	Projektleitung und Studienerstellung

Abbildung 2 (zweiteilig): Lenkungsgruppe

In einem informellen erweiterten Kreis sind das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), das Regierungspräsidium Gießen, das hessische Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit (kikz) sowie der Landkreis Marburg-Biedenkopf eingebunden.

3.4 Mitarbeiterbeteiligung

Veränderungsprozesse brauchen eine starke Akzeptanz auf allen Ebenen. Dies kann nur mit Transparenz und offener Kommunikation gelingen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind von etwaigen Veränderungen an erster Stelle tangiert. Um von Beginn an Befürchtungen entgegenzutreten und auf Sorgen eingehen zu können, wurde die Studiererstellung von einer breiten Mitarbeiterbeteiligung begleitet:

So wurden zu Beginn und in den Phasen der Studiererstellung mehrere Personal- und Personalteilversammlungen in allen vier Kommunen jeweils vor Ort durch das beauftragte Büro durchgeführt. In diesen Veranstaltungen wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch angeboten, persönliche Gespräche mit dem beauftragten Büro und mit den Führungskräften zu führen.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Personalratsvorsitzenden der jeweiligen Kommunen Mitglieder der Lenkungsgruppe und partizipieren damit auch am Prozess der politischen Willensbildung.

3.5 Zeitplan

Der zeitliche Ablauf zur Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist in einem Zeitplan festgelegt: Die Studie ist bis Ende Juli 2020 zu erstellen.

Aufgaben	Verantwortlich	Start	Ende	Tage	Status
Erste Vor-Ort-Termine	Möller	15.12.18	23.01.19	39	Abgeschlossen
Abfrage der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation	Möller	15.12.18	28.02.19	75	Abgeschlossen
Erstellung und Abstimmung der Projektorganisation, insbesondere zur Lenkungsgruppe / zu den Lenkungsgruppen	Möller	06.02.19	28.02.19	1	Abgeschlossen
Erstellung der Listen zur Infrastruktur in den 4 Kommunen	Möller	01.04.19	31.05.19	60	Abgeschlossen
Erstellung und Abstimmung: Gliederung der Machbarkeitsstudie	Möller	01.04.19	31.05.19	60	Abgeschlossen
Sichtung der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation	Möller	01.04.19	31.05.19	60	Abgeschlossen
Erarbeitung der Machbarkeitsstudie	Möller	01.05.19	31.07.20	457	Abgeschlossen
Gemeinsame Sitzung Gemeindevorstände und Magistrat	Bürgermeister			1	Abgeschlossen
Wahl/Entsendung bzw. Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe durch die Gemeindegremien	Bürgermeister	01.04.19	30.04.19	29	Abgeschlossen
Eingang des Fördermittelbescheides für die Erstellung der Machbarkeitsstudie		06.05.19	06.05.19	1	Abgeschlossen
Pressetermin: Bescheidübergabe	Bürgermeister	06.05.19	06.05.19	1	Abgeschlossen
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur konstituierenden Sitzung der Lenkungsgruppe	Bürgermeister	03.05.19	03.05.19	1	Abgeschlossen
Mitarbeiterbesprechungen				1	Abgeschlossen
Konstituierung der Lenkungsgruppe zur interkommunalen Zusammenarbeit und Beratung zum aktuellen Zwischenstand der Studie	Bürgermeister	16.05.19	16.05.19	1	Abgeschlossen
Vorabstimmung zum Kapitel "Stellen, Produktbereiche, Organigramme und Einsparpotenziale" mit den Kämmerern und Hauptamtsleitern der vier Kommunen	Möller	17.05.19	30.09.19	136	Abgeschlossen
Sommerferien		01.07.19	09.08.19	40	
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur 2. Sitzung der Lenkungsgruppe in Wetter (Hessen)	Möller	06.08.19	06.08.19	1	Abgeschlossen
2. Lenkungsgruppensitzung zum derzeitigen Stand der Studie in Cölbe	Bürgermeister	15.08.19	15.08.19	1	Abgeschlossen
Webseiten und Internetinformation: "Vertiefende kommunale Zusammenarbeit"	Möller	18.05.19	31.07.20	440	Abgeschlossen
Auslotung der Möglichkeiten zur Erstellung einer Facebook-Seite				0	Abgeschlossen
Herbstferien		30.09.19	12.10.19		
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur 3. Sitzung der Lenkungsgruppe	Möller	08.11.19	08.11.19	1	Abgeschlossen
3. Lenkungsgruppensitzung zum derzeitigen Stand der Studie	Bürgermeister	21.11.19	21.11.19	1	Abgeschlossen
Weihnachtsferien		23.12.19	11.01.20		
Vorabbesprechung der internen Lenkungsgruppe zur 4. Sitzung der Lenkungsgruppe	Möller	14.02.20	14.02.20	1	Abgeschlossen
Osterferien		06.04.20	18.04.20		
4. Lenkungsgruppensitzung zur endgültigen Abstimmung der Studie	Bürgermeister	19.06.20	19.06.20	1	Abgeschlossen
Endgültiges Lektorat, Studiendruck	Möller	20.06.20	30.06.20	10	Abgeschlossen
Sommerferien		06.07.20	14.08.20		
Kommuneninterne Beratungen in den Gremien zum weiteren Vorgehen, Beschlussfassung zur Absichtserklärung	Bürgermeister	01.07.20	30.09.20	91	noch nicht begonnen
Pressetermin: Gemeinsame Information zu den Beschlüssen und zum weiteren Vorgehen	Bürgermeister	01.10.20	31.10.20	1	noch nicht begonnen
Je nach Entscheidung: Einladungsflyer für die Bürgerversammlungen				1	noch nicht begonnen
Je nach Entscheidung: Versand des Flyers an die Haushalte				1	noch nicht begonnen
Je nach Entscheidung: Bürgerversammlungen in den Kommunen				1	noch nicht begonnen
Fertigstellung der Machbarkeitsstudie		31.07.20	31.07.20	1	

Abbildung 3: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan

3.6 Fördermittel für die Studiererstellung

Der Förderantrag zur Prüfung der interkommunalen Zusammenarbeit mittels einer Machbarkeitsstudie wurde am 21. Dezember 2018 durch die beauftragte Gemeinde Lahntal beim Hessischen Innenministerium gestellt. Mit Schreiben vom 02. April 2019 hat das Land Hessen nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 02. Dezember 2016 der beauftragten Gemeinde Lahntal eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 50.000 € bewilligt.

Hiermit wird zum einen die Erarbeitung dieser Machbarkeitsstudie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für die vorbereitenden Maßnahmen zur gemeinsamen Verwaltungs- und Kommunalstruktur und zum anderen die zeitgleiche Prozessbegleitung zu 100 % gefördert.

4 Ausgangslage

Die deutschen Kommunen geraten zunehmend unter dringenden Handlungsbedarf, die Verwaltungen neu auszurichten. Insbesondere das Zusammenwirken aus demografischem Wandel, Verknappung der Personalressource, öffentlicher Verschuldung und Digitalisierung verlangen nach zukunftsorientierten Lösungen im Sinne von interkommunaler Vernetzung.

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode unterstreicht die steigende Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit deutlich: „Wir befürworten eine ausgeprägte interkommunale Zusammenarbeit. Sie reduziert Kosten, verbessert die Qualität und erhöht die Auslastung der kommunalen Einheit insbesondere im ländlichen Raum. Daher werden wir die interkommunale Zusammenarbeit weiter stärken und fördern. Dies spart Steuermittel und sichert gute Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.“¹

Die aktuell geltende Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016 führt ausdrücklich aus: „Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein.“² Die Rahmenvereinbarung definiert folgende Aufgabenbereiche, in denen sich eine Zusammenarbeit insbesondere lohnen kann:

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung (insbesondere Finanzverwaltung/Rechnungswesen, Haupt- und Personalangelegenheiten, Ordnungswesen, Bauverwaltung und Baubetriebshof)
- Aufgaben der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.

¹ Koalitionsvertrag, Seite 137.

² Zf. 1 der Rahmenvereinbarung.

Grundlage der Zusammenarbeit sind die in § 2 Abs. 1 KGG definierten Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit sowie Kooperationen auf Basis öffentlich-rechtlicher Verträge (§§ 54 ff. HVwVfG).

Insbesondere kleinere Kommunen im ländlichen Raum sind daher gut beraten, frühzeitig interkommunale Kooperationen einzugehen und auszubauen. Frühzeitiges Handeln schafft für die Kommunen entsprechende Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Diese werden derzeit durch finanzielle Anreize unterstützt.

4.1 Historische Entwicklung

Das Verständnis der Gegenwart erfordert einen Blick auf die Vergangenheit. Die Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen) definieren sich über ihre Orts- und Stadtteile, über deren Geschichte der nachfolgende Überblick Auskunft gibt.

4.1.1 Gemeinde Cölbe³

Bis zum Jahre 1970 bestanden nördlich vom Marburg u. a. die selbstständigen Gemeinden Bernsdorf, Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn.

Durch die Gebietsreform vollzogen sich folgende Zusammenschlüsse bzw. Eingliederungen:

Zum 31.12.1970	Zusammenschluss von Cölbe und Bernsdorf
	Zusammenschluss von Schönstadt und Schwarzenborn
Zum 31.12.1971	Zusammenschluss von Cölbe und Schönstadt
	Zusammenschluss von Cölbe und Reddehausen
Zum 01.07.1974	Eingliederung von Bürgeln in die Gemeinde Cölbe

Aus dieser Gebiets- bzw. Verwaltungsreform entstand die heutige politische Gemeinde Cölbe.

Ortsteil Cölbe⁴

Der Ort Cölbe wird zum ersten Male in einer Urkunde vom 11. April 1244 als "Culbe" erwähnt. Diese Urkunde, mit der der Ritter Andreas von Marburg vom Stift Wetzlar auf Lebenszeit des "Meieramt" "officium villicasionis" zu Cölbe gegen einen Jahreszins zum Lehen erhält, rückt Cölbe in das Licht der

³ Entnommen aus <https://www.coelbe.de/coelbe>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

Geschichte. Dieser Besitz des reichsfreien Stiftes in Cölbe beruhte wahrscheinlich auf königlicher Schenkung oder Stiftung. Die Schreibweise des Ortsnamens war in den folgenden Jahrhunderten unterschiedlich. So sind als weitere Schreibweisen bekannt "Kulbe" (1309), "Kolbe" (1365), "Koelbe" (1370/75), "Kolwe" (1440), "Kolbe" (1485), "Kölb" (1577) und "Kölbe" (1630). Im Allgemeinen wurde der Name "Kölbe" verwendet. Das Jahr 1850 brachte den Bahnanschluss und damit industriellen Fortschritt.

Ortsteil Bernsdorf⁵

Im Jahr 1282 wird der Ort als de Bernoldesdorf im Klosterarchiv, fünfter Band, des Klosters Haina erstmals urkundlich erwähnt. Ab 1358 besaß der Deutsche Orden aus Marburg zwei Höfe in Bernsdorf, die 1364 zusammengelegt wurden. Sie umfassten im Jahre 1358 95 Morgen Ackerland und sechs Morgen Wiesen. Ab 1395 und später gehörte der Ort zum Gericht Schönstadt. Im Königreich Westphalen war er von 1807 bis 1813 Teil des Kantons Rosenthal, 1821 kam Bernsdorf zum neu geschaffenen Kreis Marburg.

Ortsteil Bürgeln⁶

Erstmals wird der Ort als Birgelin im Jahr 1273 mit Zubehör, neben Cölbe als zweiter Villikationsmittelpunkt der Grundherrschaft des Stifts Wetzlar urkundlich erwähnt. Bürgeln wurde an Konrad von Marburg zusammen mit dem officium villicationis auf Lebenszeit verpachtet.

Ortsteil Reddehausen⁷

1295 wird Reddehausen als Reidenhusen in den Urkundenbüchern des Deutschen Ordens erstmals urkundlich erwähnt. Die meisten geschichtlichen Erwähnungen des Ortes beziehen sich auf den Verkauf, das Verschenken von Ländereien oder die Überlassung von Leibeigenen durch Adlige. Abseits der Handelswege blieb der Ort von größerem Unheil verschont. Ab 1395 und später gehörte der Ort zum Gericht Schönstadt, von 1807 bis 1813 zum Kanton Rosenthal und von 1821 an zum Kreis Marburg.

Ortsteil Schönstadt⁸

Die erste urkundliche Erwähnung der Ortschaft datiert aus dem Jahre 1225. 1749 erbaute man das Schönstädter Schloss auf den Grundmauern einer alten Wasserburg. Das ehemalige Haufendorf wuchs im 17. Jahrhundert erheblich durch den Anschluss an die Heer- und Poststraße Kassel-Frankfurt, erfuhr jedoch mit Inbetriebnahme der Main-Weser-Bahn einen wirtschaftlichen Einbruch.

⁵ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Bernsdorf_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bernsdorf_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

⁶ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgeln_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgeln_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

⁷ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Reddehausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

⁸ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Schönstadt>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

Ortsteil Schwarzenborn⁹

Die früheste erhalten gebliebene urkundliche Erwähnung als villa Svarcinburne und villa Swarcinburgne weist in die Jahre 1211/16, als das Stift Wetter dort im Tausch mit Kloster Haina ein Gut erwarb. Im Rahmen der Gebietsreform in Hessen genehmigte die Landesregierung mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 den Zusammenschluss der Gemeinden Schwarzenborn und Schönstadt im damaligen Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen Schönstadt.

4.1.2 Gemeinde Lahntal¹⁰

Im Vorfeld der Gebietsreform in Hessen schlossen sich am 31. Dezember 1971 die bisher selbstständigen Gemeinden Caldern (mit den ehemaligen Gemeinden Caldern und Kernbach) und Sterzhäusen zu einer Gemeinde mit dem Namen Lahntal zusammen. Am 1. Juli 1974 wurde die Gemeinde Lahntal kraft Landesgesetz mit den Gemeinden Brungershausen, Göttingen und Lahnfels (mit den ehemaligen Gemeinden Goßfelden und Sarnau) zu einer Gemeinde mit dem Namen Lahntal zusammengeschlossen.

Ortsteil Brungershausen¹¹

Aus dem 8. Jahrhundert datieren die Überreste des Burgstalls Brungershausen. Der spätere Oberbefehlshaber der Rheinarmee, Nikolaus von Luckner, befehligte im Siebenjährigen Krieg von der Luckner-Schanze bei Brungershausen eine wesentliche Schlacht.

Ortsteil Caldern¹²

Caldern wurde Anfang des 9. Jahrhunderts erstmals in den Urkunden des Klosters Fulda als Calantra erwähnt. Um diese Zeit gab es in der Ortsnähe bereits eine Turmburg. Schon im frühen Mittelalter (1154) machten Mönche und Pilger auf ihrem Weg nach Rom in Caldern Station. Zur Mitte des 18. Jahrhunderts setzte sich die Bevölkerung des Dorfs im Wesentlichen aus Tagelöhnern ohne Landbesitz zusammen, die zum Lebensunterhalt Leinen woben, bei der Ernte halfen oder Soldat wurden.

⁹ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzenborn_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzenborn_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁰ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Lahntal>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹¹ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Brungershausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹² Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Caldern>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

Ortsteil Goßfelden¹³

Erstmals urkundlich erwähnt wurde Goßfelden im Jahr 850 in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Fulda. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurde das Dorf, welches beiderseits der Lahn liegt, zweigeteilt: Der südlich der Lahn liegende Ortsteil gehörte seit 1273 zum Gericht Goßfelden, während der nördlich der Lahn gelegene Ortsteil seit 1374 zur Grafschaft (und später dem Amt) Wetter gehörte. Erst 1809 wurden beiden Ortsteile nach der Aufhebung des Deutschen Ordens im Konto Caldern vereinigt. Im Jahre 1601 wurde im Ort ein Rathaus erbaut. Unter Anleitung des landgräflichen Baumeisters Giovanni Ghezzy entstand 1749 die Kirche in Goßfelden, neben der 1809 eine Schule erbaut wurde.

Ortsteil Göttingen¹⁴

Erstmals erwähnt wurde das Dorf im Jahre 1300 unter dem Ortsnamen Gytthingen. Schon im Mittelalter war Göttingen ein Verkehrsknotenpunkt. Durch den Ort führte die Handelsstraße von Bremen nach Frankfurt am Main.

Ortsteil Kernbach¹⁵

Erstmals namentlich erwähnt wurde der Ortsteil nach Dokumenten des Staatsarchivs Marburg um 1130 als Cagerenbach. Gemäß einer Urkunde des Klosters Caldern wurde Kernbach dann aber 1254 unter dem Namen „Kerenbach“ geführt. Somit feierte Kernbach 2004 sein 750-Jahre-Jubelfest.

Ortsteil Sarnau¹⁶

Sarnau wurde schon sehr früh besiedelt, wahrscheinlich in vorchristlicher Zeit. Der keltische oder auch slawische Ortsname Sarnowa bedeutet „Rehau“ bzw. „Rehwiese“. Erstmals urkundlich erwähnt wird der Ort im Jahre 1200. Eine frühe Kapelle wurde 1704 durch eine Fachwerkkirche ersetzt. Bekannt wurde Sarnau durch seine frühere Bedeutung als Eisenbahnkreuzung. Hier zweigte die Eisenbahnlinie Marburg – Korbach von der Eisenbahnlinie Marburg – Erndtebrück ab. Der markante Bahnhof in Sarnau wurde im Juli 2010 für den Personenverkehr stillgelegt und durch einen Haltepunkt näher am Ortsrand Sarnaus ersetzt.

¹³ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Goßfelden>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁴ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Göttingen_\(Lahntal\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Göttingen_(Lahntal)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁵ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Kernbach>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁶ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Sarnau_\(Lahntal\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sarnau_(Lahntal)) und <https://lahntal.de/tourismus/doerfer-und-freizeit/sarnau/>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

Ortsteil Sterzhausen¹⁷

Den heutigen Namen Sterzhausen sucht man vergebens auf Landkarten des frühen Mittelalters. Die Herleitung des Wortes Sterzhausen ist wahrscheinlich auf einen Personennamen zurückzuführen, da es im Altertum gebräuchlich war, Orte nach ihren Gründern zu benennen. Aus alten Urkunden und Aufzeichnungen gehen verschiedene Schreibweisen Sterzhausens hervor, z.B. 1280 Steinerthusen, 1330 Stereshusen oder 1570 Stertzhausen. Das Dorf gehörte im 13. Jahrhundert zur Grafschaft Wetter. Sowohl die romanische Kapelle als auch der Ort Sterzhausen gehörten sehr wahrscheinlich ursprünglich zum Diakonatsgebiet Kesterburg (Christenberg) und zur Pfarrei Schönstadt.

In der Nähe des Ortes finden sich auch die Reste einer ehemaligen Wallburg, der Burg Eckelskirche. Sterzhausen ist seit dem 31.12.1971 Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahntal.

4.1.3 Gemeinde Münchhausen¹⁸

Schon seit der Jungsteinzeit gab es in der Nähe von Münchhausen auf dem Christenberg, einem Hügel etwa zwei Kilometer östlich von Münchhausen, menschliche Aktivitäten. In der westlichen Umgebung des Plateaus des Christenberges wurden Hügelgräber gefunden, die das Gräberfeld einer auf dem Christenberg befindlichen Ansiedlung sein könnten. Zudem befand sich auf dem Plateau des Christenberges eine ehemalige keltische bzw. fränkische Festungsanlage (Kesterburg).

Am 1. Juli 1974 wurden im Rahmen der hessischen Gebietsreform die bis dato selbständigen Gemeinden Münchhausen, Niederasphe, Simtshausen und Wollmar sowie der Ortsteil Oberasphe der Nachbarstadt Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg kraft Landesgesetz zur neuen Gemeinde Münchhausen zusammengeschlossen.

Ortsteil Münchhausen¹⁹

Die heutige Ortschaft Münchhausen wurde erstmals in einer Urkunde, die sich im Besitz des Staatsarchiv Würzburg befindet, im Jahre 1213 erwähnt. Der Name Münchhausen, in dem der Ortsname Hausen enthalten ist, ist aber typisch für Siedlungsgründungen im Zuge der fränkischen Landnahme, die im späten 5. bis 7. Jahrhundert stattfand.

¹⁷ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Sterzhausen> und <https://lahntal.de/tourismus/doerfer-und-freizeit/sterzhausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁸ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Münchhausen_\(am_Christenberg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Münchhausen_(am_Christenberg)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

¹⁹ Dto.

Ortsteil Niederasphe²⁰

Erstmals urkundlich erwähnt wurde der Ort im Jahre 1108 mit dem Namen Asfo. Im 14. Jahrhundert wurde eine Pfarrkirche im gotischen Stil errichtet. Im Jahre 1577 wurde ein Burgsitz derer von Hatzfeld erwähnt. Von 1623 bis 1624 wütete die Pest. Im Jahre 1717 starb das Geschlecht von Dersch aus; es kam zu einem Wechsel des Patronatsrechts. Das 1574 genannte Nieder-Simtshausen gehörte bereits seit 1577 zur Gemarkung Niederasphe.

Ortsteil Oberasphe²¹

Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte im Jahr 1108 unter dem Namen Asfo. Ab dem Jahr 1287 wurden erstmals die Dörfer Oberasphe und Niederasphe unterschieden. Im Dreißigjährigen Krieg hatte der Ort schwer unter durchziehenden Truppen zu leiden. 1680 wurde die Kirche neu errichtet. Ab 1816 hatte der Ort eine eigene Schule. 1866 wurde Oberasphe mit dem gesamten Hinterland preußisch.

Ortsteil Simtshausen²²

Der Ort Obersimtshausen wurde um 1220 erstmals unter dem Ortsnamen Siegemannshausen schriftlich genannt und zwar im Mannlehenverzeichnis des Stifts Wetter. Die Gemeinde Simtshausen wurde am 29. Oktober 1925 aus den Ortsteilen Ober-, Mittel-Simtshausen und Schlagpfütze sowie dem Bahnhof Simtshausen gebildet. Die Ortsteile gehörten bis dahin der Gemeinde Münchhausen (am Christenberg) an.

Ortsteil Wollmar²³

Der Ort wurde um 750 erstmals mit dem Ortsnamen Wolemare erwähnt. Zwischen 1309 und 1515 hatten die Herren von Hatzfeld einen Hof als Lehen. Im Jahre 1502 wohnten im Dorf 31 Männer (wahrscheinlich Haushaltsvorstände). Bis 1788 stieg die Zahl der Einwohner auf 400. Die alte evangelische Kirche wurde im März 1827 abgebrochen, die Neue 18 Monate später eingeweiht. 1877 wurde die alte Schule erbaut. Eine neue Schule folgte 1902. Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Marburg wurde die Schule in Wollmar am 1. Januar 1971 aufgelöst.

²⁰ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Niederasphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

²¹ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberasphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

²² Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Simtshausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019

²³ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Wollmar>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

4.1.4 Stadt Wetter (Hessen)²⁴

Im Rahmen der Gebietsreform in Hessen genehmigte die Landesregierung mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Eingliederung der Gemeinden Amönau, Mellnau, Niederwetter, Oberndorf, Oberrosophe, Todenhausen und Unterrosophe in die Stadt Wetter (Hessen-Nassau) im damaligen Landkreis Marburg. Die Gemeinden Treisbach und Warzenbach folgten kraft Landesgesetzes am 1. Juli 1974.

Stadtteil Wetter²⁵

Wetter wird das erste Mal im Codex Eberhardi (1150–1160) genannt. Es wird ein karolingischer Königshof inmitten eines ausgedehnten Bezirks an Reichsgut vermutet. Er dürfte mit dem fränkischen Kastell auf dem nahegelegenen Christenberg in Verbindung gestanden haben. Der Hof lag an einem Flussübergang der nord-südlich verlaufenden sogenannten Weinstraße (Wagenstraße), einer bedeutenden überregionalen Verbindung aus dem Frankfurter Raum in das Sachsenland (Paderborn). Eine Besiedlung des Klosterberges konnte durch archäologische Grabungen bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Ab dem 11. Jahrhundert ist auch die Nutztierhaltung nachweisbar, was durch hunderte Tierknochen belegt ist.

Der Marktflecken Wetter selbst wird 1223 als „civitas“ bezeichnet und ist damit eine der frühesten Städte in Hessen. Bereits 1235 finden fünf Bürger und Schöppen Erwähnung, womit ein Stadtgericht belegt ist. Mit der Schließung des Amtsgerichts Wetter 1945 endete die Tradition der Rechtsprechung in Wetter.

Die Entwicklung der Stadt, die später Sitz eines Amtes wurde, wurde durch die Tätigkeit von Elisabeth von Thüringen in Marburg und die spätere Wallfahrt zum Grab der Heiligen gebremst. Nachdem Marburg zu einem der wichtigsten Wallfahrtsorte in Deutschland geworden war und im 16. Jahrhundert die Philipps-Universität Marburg gegründet wurde, nahm die Bedeutung Wetters ab.

Stadtteil Amönau²⁶

Im Jahr 1008 schenkte Kaiser Heinrich II. einen Hof und Besitz zu Amönau im Oberlahngau dem St. Stephansstift zu Mainz. Der früheste erhalten gebliebene urkundliche Nachweis belegt den Ort Amenowa erstmals um das Jahr 1130 als Zubehör der Villikation Ebsdorf des Mainzer St. Stephansstifts. Amönau wird auch als Dorf der Brücken bezeichnet. Im Jahr 1963 wurde Amönau Landessieger im Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“. Im Jahre 2004/2005 nahm Amönau am europäischen Wettbewerb der Dorferneuerungsorte teil. Amönau wurde als einzige hessische Ortschaft ausgewählt und erhielt Preise für besondere Leistungen in verschiedenen Bereichen der Dorfentwicklung.

²⁴ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Wetter_\(Hessen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Wetter_(Hessen)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

²⁵ Dto.

²⁶ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Amönau>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

Stadtteil Mellnau²⁷

Bei Mellnau wurde vom Mainzer Erzbischof, wahrscheinlich Siegfried III. von Eppstein, zwischen 1248 und 1250 zum Schutz des Stifts Wetter die Burg Elnhoch erbaut, deren erste urkundliche Erwähnung auf das Jahr 1263 fällt. Die Burg Mellnau ist heute eine Ruine. Mellnau entwickelte sich als bäuerliche Siedlung.

Stadtteil Niederwetter²⁸

Der Ort wurde um 1200 als *inferior Wetthere* erstmals erwähnt. Das Stift Wetter besaß ein Mannlehen von 5 Hufen in Nieder-Wetter. Im Jahr 1570 werden 2 landgräfliche Höfe erwähnt. Im Zuge der heutigen B 252 führte ein Zweig der alten Landstraße Frankfurt-Bremen von Goßfelden durch Nieder-Wetter nach Münchhausen; seit dem 30jährigen Krieg stieß ein weiterer Zweig dieser Landstraße aus Richtung Cölber Eck bei Göttingen auf diesen Straßen zu.²⁹

Stadtteil Oberndorf³⁰

Der früheste erhalten gebliebene urkundliche Nachweis belegt den Ort Amenowa erstmals um das Jahr 1130. Mit den um 1130 genannten Orten Amenowa et Amenowa sind Ober-Amönau, heute Oberndorf und Nieder-Amönau, heute Amönau, gemeint.

Stadtteil Oberrosphe³¹

Oberrosphe ist eine keltische Gründung. Sie nannten das Dorf roos-affa, was „sumpfiges, fauliges Wasser“ bedeutet. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der Ort in einer Urkunde um etwa 800. Die erste Kirche (heute evangelisch) wurde um 1000 erbaut. 1535 ließ Landgraf Philipp I. im Dorf einen Amtssitz für den „Reitenden Förster und Oberförster im Burgwald“ errichten.

Stadtteil Todenhausen³²

Erstmals genannt wird der Ort im Jahre 1349 als Dudinhusen. Der Ort bestand aus einer Mühle und drei Höfen. Im Jahre 1720 kamen Glaubensflüchtlinge aus Frankreich (Hugenotten und Waldenser) nach Todenhausen. Das waren etwa 40 Familien, die ihre Höfe entlang der Landstraße erbauen durf-

²⁷ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Mellnau>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

²⁸ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Niederwetter>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

²⁹ Entnommen aus dem Historischen Ortslexikon Hessen, <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/534021030#heading2>, Online-Zugriff am 13.06.2019.

³⁰ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Oberndorf_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Oberndorf_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

³¹ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberrosphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

³² Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Todenhausen_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Todenhausen_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

ten. Von da an wurden die Begriffe „Colonie“ und „Deutsch-Todenhausen“ geprägt. Die Traditionen dieser Hugenotten und Waldenser sind heute noch im Ort zu finden. Der Name Todenhausen hat nichts mit Tod oder Toten zu tun. Er stammt von dem ersten Bewohner namens Dudo oder Dudin (Dudinhusen). Im 20. Jahrhundert erfolgte ein Ausbau des Dorfes Richtung Norden. Der Bereich wird im Volksmund „Jackehausen“ genannt. Im Jahr 1954 wurden durch Beschluss der Hessischen Landesregierung die beiden Gemeinden „Todenhausen-Colonie“ und „Deutsch-Todenhausen“ zu einer Gemeinde „Todenhausen“ zusammengeschlossen.

Stadtteil Treisbach³³

Das Dorf Treisbach ist vermutlich in der sogenannten 2. Siedlungsperiode vor der 1. Jahrtausendwende entstanden. Damals unmittelbar nordöstlich der Burg Hollende gelegen, von der in dieser Zeit das Grafengeschlecht der Gisonen weite Teile des Oberlahngaus beherrschte und die Vogtei über das Königsstift Wetter innehatte. Die erste urkundliche Erwähnung des Dorfes Treisbach erfolgte im Jahr 1250 unter dem Namen Dreysbach.

Stadtteil Unterrospe³⁴

Der Ort wird erstmals im Jahr 800 urkundlich unter dem Namen Rosafa erwähnt. Die Datierung erfolgte nach einer Abschrift aus dem 12. Jahrhundert, wobei ungeklärt ist, ob es sich um die Wüstung Oberste-Rospe, Ober-, Mittel-, oder Unterrospe bezieht. Weitere Erwähnungen erfolgten unter dem Namen de Inferiori Rosfe (1232), inferior Rosfe (1272), inferior Roisphe (1317), Niderstin Rosphe (1347), Nydernrosfe (1374), Understerosse (1528), Underst-Roßphe (1577), Nidder-Rosphe (1630) und Unterrospe (1812). Die Kirche stammt vermutlich aus dem 12. Jahrhundert.

Stadtteil Warzenbach³⁵

Der früheste erhalten gebliebene urkundliche Nachweis belegt den Ort Warzenbach erstmals um das Jahr 1130 als Zubehör der Villikation Ebsdorf des Mainzer St. Stephanstifts. Zwischen Warzenbach und Treisbach liegen die Reste der ehemaligen Burg Hollende. Die Burgherren der Hollende, die Gisonen, hatten in der deutschen Geschichte wie auch in der Entwicklung der Landgrafschaft von Hessen-Thüringen eine besondere Rolle gespielt. Warzenbach trägt den Charakter der oberhessischen Dörfer.

³³ Entnommen aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Treisbach_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Treisbach_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019.

³⁴ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Unterrospe>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

³⁵ Entnommen aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Warzenbach>, Online-Zugriff am 27.05.2019.

4.1.5 Zwischenfazit zur historischen Entwicklung

Schon in der Vergangenheit, die Jahrhunderte geprägt hat, gab es enge Verbindungen zwischen den heutigen Kommunen im Untersuchungsbereich, so z.B. zwischen Sterzhausen und Christenberg, zwischen Simtshausen, Wetter und Schönstadt oder auch zwischen Schwarzenborn und Wetter. Auch die gemeinsamen Anbindungen an frühere Land- und Handelsstraßen zeugen von einer engeren Verzahnung schon in der Vergangenheit. Eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit kann daher auch auf ein gemeinsames historisches Erbe zurückgreifen und unterstreicht die Folgerichtigkeit der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den vier Kommunen im Untersuchungsreich.

4.2 Flächen und Flächennutzung

Die Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen) liegen im nördlichen Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

4.2.1 Territoriale und geographische Lage

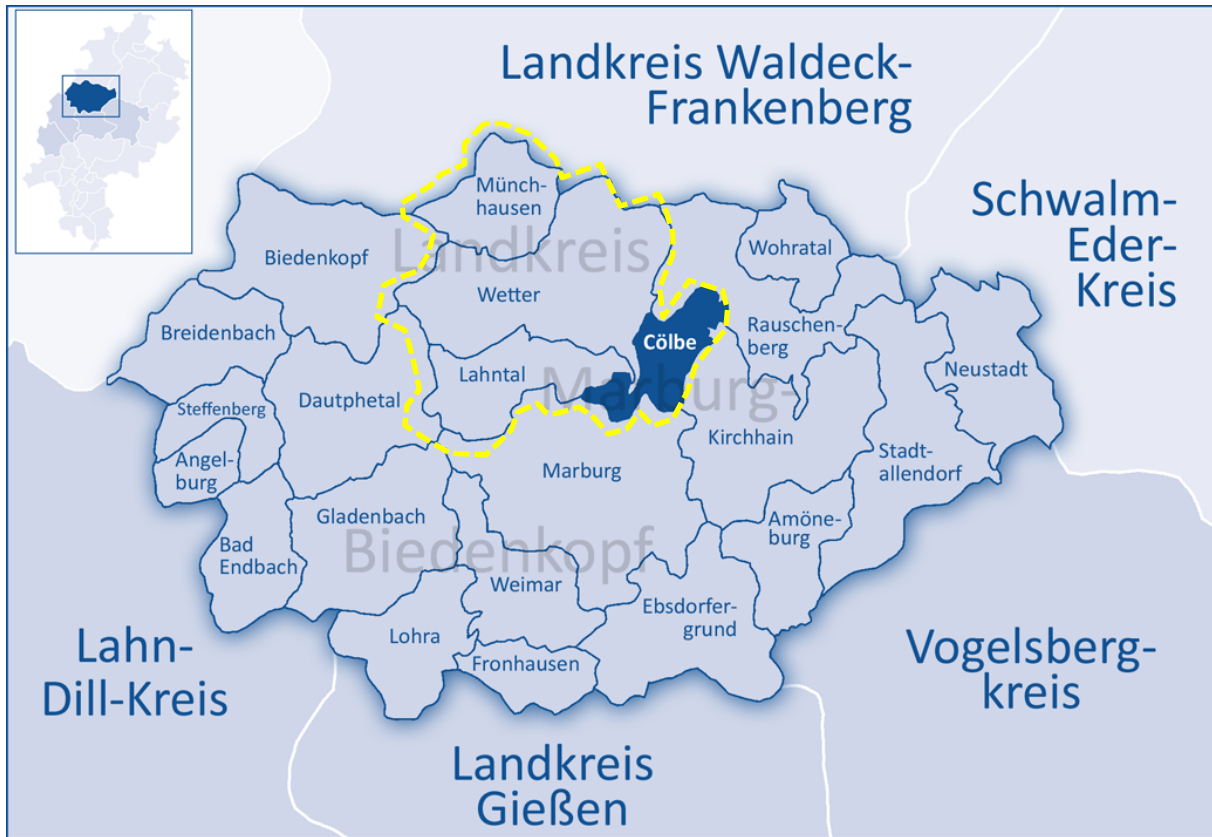


Abbildung 4: Lage der Gemeinde Cölbe³⁶

Das Gemeindegebiet von Cölbe liegt am Südrand des Burgwaldes, einem Teil des Westhessischen Berglandes. Der namensgebende Ortsteil befindet sich innerhalb einer Fluss Schleife der Lahn, die hier ihre Hauptflussrichtung von Osten nach Süden ändert und in die von Osten kommende Ohm einmündet.³⁷

Die Gemeinde grenzt im Süden an die Stadt Marburg, im Osten an die Gemeinde Kirchhain, im Norden an die Gemeinde Rauschenberg, im Nordwesten an die Stadt Wetter (Hessen) und im Westen an die Gemeinde Lahntal.

³⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_C%C3%B6lbe.png; Online-Zugriff am 05.06.2019.

³⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/C%C3%B6lbe>; Online-Zugriff am 05.06.2019.

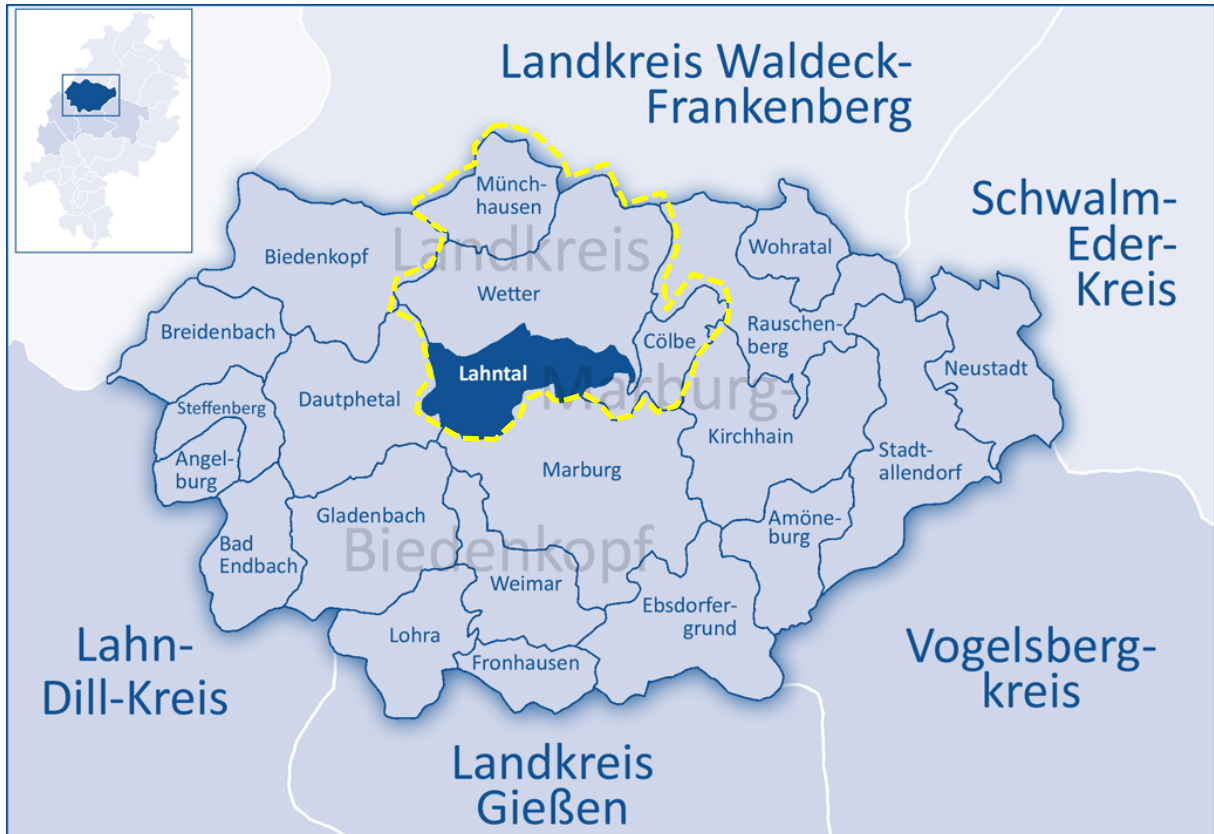


Abbildung 5: Lage der Gemeinde Lahntal³⁸

Die Gemeinde Lahntal liegt an der oberen Lahn und der Wetschaft-Senke. Sie grenzt im Süden an die Stadt Marburg, im Osten an die Gemeinde Cölbe, im Norden an die Stadt Wetter (Hessen) und im Westen an die Gemeinde Dautphetal.

³⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_Lahntal.png, Online-Zugriff am 05.06.2019.

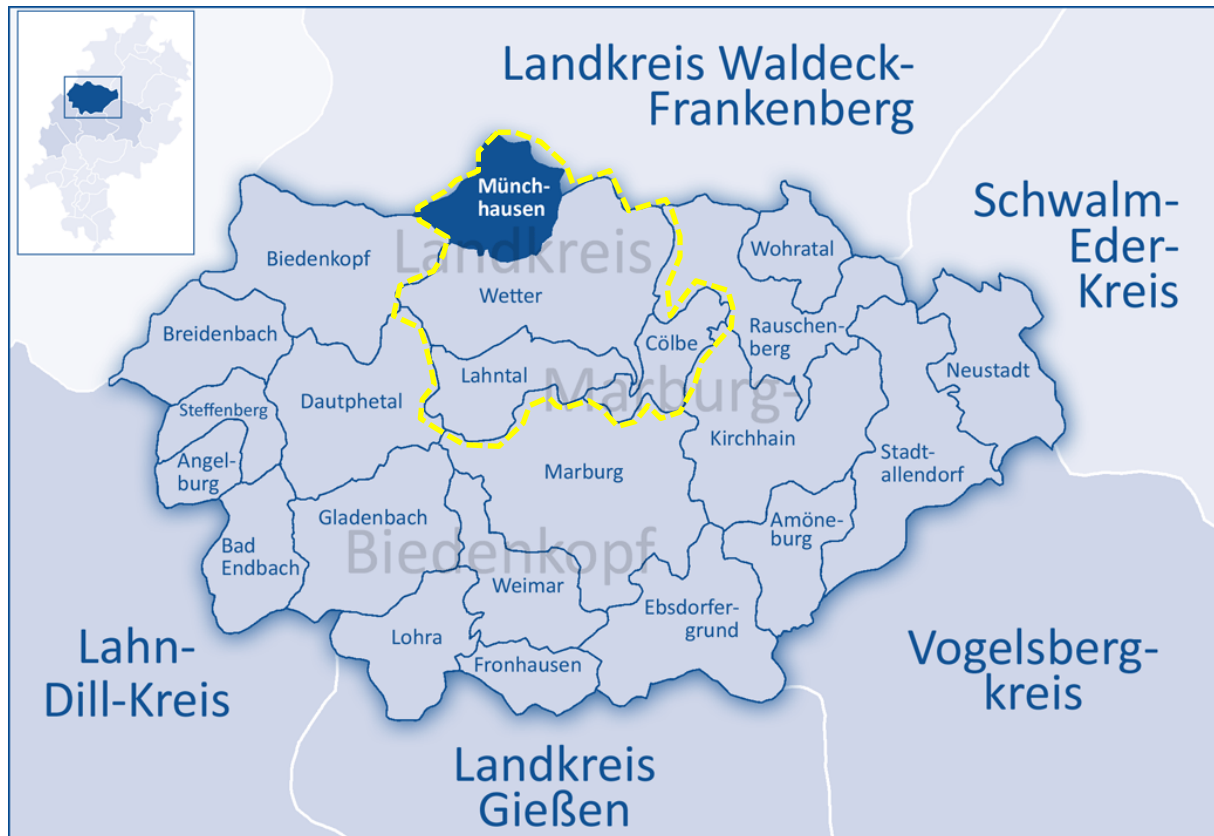


Abbildung 6: Lage der Gemeinde Münchhausen³⁹

Die Gemeinde Münchhausen wird im Westen vom Rothargebirge und im Osten vom Burgwald begrenzt. Das Gemeindegebiet wird von den Wasserläufen Wetschaft, Wollmar und Asphe durchzogen. Sie grenzt im Süden an die Stadt Wetter (Hessen) und im Südwesten an die Stadt Biedenkopf. Die nördlichen Nachbarn sind die Gemeinde Burgwald, die Stadt Battenberg (Eder) und die Stadt Rosenthal, beide Landkreis Waldeck-Frankenberg.

³⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg-Biedenkopf_M%C3%BCnchhausen.png, Online-Zugriff am 05.06.2019.

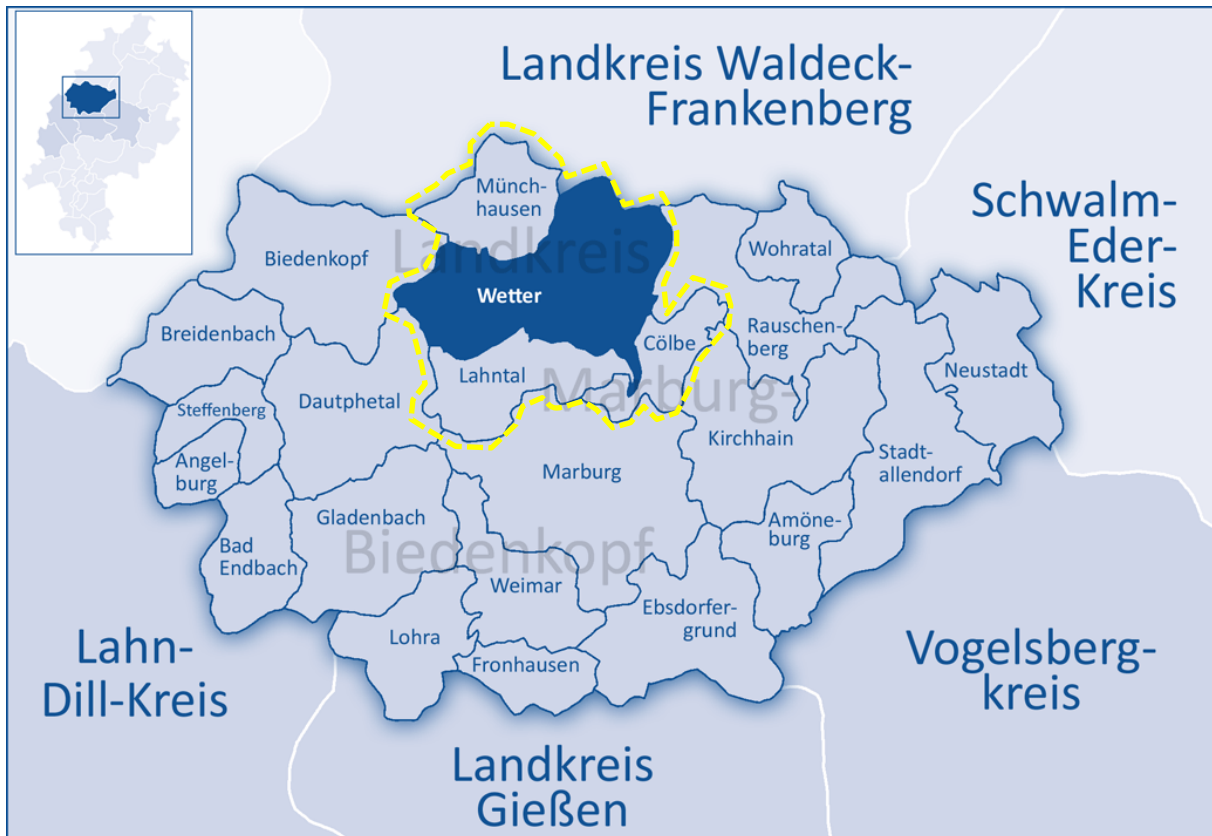


Abbildung 7: Lage der Gemeinde Wetter (Hessen)⁴⁰

Die Stadtteile der Stadt Wetter (Hessen) liegen in der Wetschaft-Senke. Im Osten befindet sich der Burgwald, im Westen die Sackpfeifen-Vorhöhen. Nachbargemeinden sind die Gemeinde Rauschenberg im Osten, die Gemeinde Cölbe im Südosten, die Gemeinde Lahntal im Süden, die Gemeinde Dautphetal im Südwesten, die Stadt Biedenkopf im Westen sowie die Gemeinde Münchhausen im Nordwesten. Nördlich grenzt die Stadt Wetter (Hessen) zudem an die Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

⁴⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_Wetter.png, Online-Zugriff am 05.06.2019.

Die Kommunen verteilen sich auf folgende 28 Ortsteile:

Ortsteil		Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
1.	Bernsdorf	X			
2.	Bürgeln	X			
3.	Cölbe	X			
4.	Reddehausen	X			
5.	Schönstadt	X			
6.	Schwarzenborn	X			
7.	Brungershäusen		X		
8.	Caldern		X		
9.	Göttingen		X		
10.	Goßfelden		X		
11.	Kernbach		X		
12.	Sarnau		X		
13.	Sterzhausen		X		
14.	Münchhausen			X	
15.	Niederasphe			X	
16.	Oberasphe			X	
17.	Simtshäusen			X	
18.	Wollmar			X	
19.	Amönau				X
20.	Mellnau				X
21.	Niederwetter				X
22.	Oberndorf				X
23.	Oberrosphe				X
24.	Todenhäusen				X
25.	Treisbach				X
26.	Unterrosphe				X
27.	Warzenbach				X
28.	Wetter				X

4.2.2 Flächennutzungen

Die Gemeindegebiete umfassen folgende Flächen und Flächennutzungen:⁴¹

Flächen in ha Stand 31.12.2017	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Gesamt
Bodenfläche	2.668	4.050	4.154	10.453	21.325
Siedlungsfläche	333	294	185	392	1.204
Verkehrsfläche	219	243	306	440	1.208
Landwirtschaftsfläche	1.554	1.989	2.726	4.331	10.600
Waldfläche	467	1.380	896	5.215	7.958
Flächen anderer Nutzung	95	144	41	75	355

Abbildung 8: Flächen und Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet

Die vier Kommunen des Untersuchungsraumes sind dem ländlichen Raum nach dem Landesentwicklungsplan 2000 zuzuordnen. Entsprechend sind die Landwirtschaftsflächen und Waldflächen die vorherrschenden Nutzungen in den Gemeindegebieten.

Im Untersuchungsgebiet sind 49,7 % der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich der vier Kommunen beträgt der jeweilige Anteil in Cölbe 58,2 %, in Lahntal 49,1 %, in Münchhausen 65,6% und in Wetter (Hessen) 41,4 %.

Lediglich in Wetter (Hessen) ist die Waldfläche größer als die Landwirtschaftsfläche, sie umfasst 49,9% des Stadtgebiets.

4.2.3 Einwohnerdichte

Die Einwohnerdichte je km² Fläche liefert erweiterte Vergleichshinweise.⁴²

⁴¹ Eigene Darstellung, entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2018“.

⁴² Entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2018“.

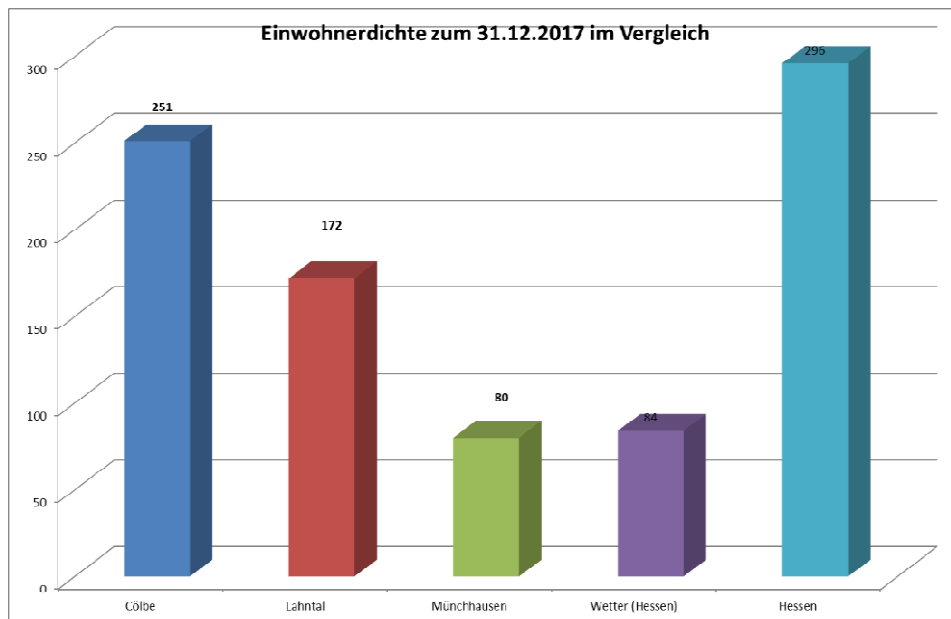


Abbildung 9: Einwohnerdichte je km² im hessischen Vergleich

Im Vergleich der Einwohner zur Fläche wird deutlich, dass die Gemeinde Münchhausen sowie die Stadt Wetter (Hessen) besonders ausgeprägt unter dem Wert für das Land Hessen liegen. Die Einwohnerdichte der Gemeinde Cölbe liegt hingegen sehr nahe an dem Wert für das Land Hessen. Die Gemeinde Lahntal erreicht lediglich 58 % der Einwohnerdichte des Landes.

Die hessische Durchschnittsgemeinde hat eine Fläche von 32,11 km², die durchschnittliche deutsche Kommune liegt bei 28,3 km².

Die zu administrierende Fläche ist zwar nicht direkt vergleichbar. Allerdings wird schon allein aus dem Vergleich der Einwohnerdichte deutlich, dass die Chance einer Kommune zur dauerhaft leistungsfähigen Aufgabenerbringung sinkt, je kleiner die Kommune und die damit verbundene Einwohnerzahl ist. Geht mit einer geringen Einwohnerzahl eine große Fläche einher, so führt dies zu Problemen, welche sich noch weiter verstärken, je größer die Anzahl der Ortsteile ist.

Seit September 2018 hat der Hessische Rechnungshof einen sog. „Kommunalmonitor“ gestartet. Besonderheit ist der erstmalige Ausweis eines sog. „Siedlungsindex“. Mit Hilfe des Siedlungsindex wird der Grad der Zersiedeltheit einer Gemeinde gemessen: Je höher der Siedlungsindex ist, umso stärker ist die Gemeinde zersiedelt. Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit größter Kompaktheit, der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab.

Bis zu einem Wert von 0,3 spricht man von zentrierten Gemeinden, Gemeinden mit einem Wert > 0,3 bis < 0,5 sind eher zentrierte Gemeinden, Gemeinden von > 0,5 bis < 0,7 sind eher zersiedelte Gemeinden und ab einem Wert > 0,7 spricht von zersiedelten Gemeinden.

Die Siedlungsindizes nach dem Kommunalmonitor sind wie folgt:⁴³

⁴³ <https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Layer „Siedlungsindex“.

Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
0,5931	0,5688	0,8023	0,7366

Bis auf die Gemeinde Münchhausen, die zu den „zersiedelten Gemeinden“ gehört, gehören die Kommunen im Untersuchungsraum zu den „eher zersiedelten Gemeinden“. Die Gemeinden Cölbe und Lahntal liegen allerdings mit ihren Werten nur wenig über dem Schwellenwert zu „eher zentrierten Gemeinden“.

„Zersiedelte Gemeinden“ haben höhere Aufwendungen im Vergleich zu „zentrierten Gemeinden“. Dies hat der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2018 vom 13. Dezember 2018, 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017“, festgestellt. Insbesondere zeigt die Siedlungsstruktur Signifikanz in den Bereichen „Feuerwehr“, „Straßen“ und „Bürgerhäuser“ sowie den Gebühren für Wasser und Abwasser.

4.3 Bevölkerung

Deutschland weist seit dem Jahr 2010 wieder einen positiven Außenwanderungssaldo auf. Hauptgründe dieser gestiegenen Zuwanderung nach Deutschland sind die EU-Osterweiterung, die Flüchtlingskrise und die Folgen der Finanzkrise. Gleichzeitig sterben in Deutschland jedes Jahr fast 200.000 Menschen mehr als im gleichen Zeitraum geboren werden. Die Zahl der Geburten ist konstant rückläufig. Die Bevölkerung altert.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland keinen einheitlichen Trend gibt: Während manche Kommunen mit den Folgen von Bevölkerungswachstum umgehen müssen, sind andere Kommunen in Deutschland mit drastischer Schrumpfung konfrontiert.⁴⁴

Bei Schrumpfung tragen immer weniger Einwohner die Kosten zur Erhaltung der Infrastruktur, die für die Daseinsvorsorge erforderlich ist. Besonders beispielhaft zeigen sich Auswirkungen in folgenden Bereichen:

- **Gebührenhaushalte:** Die gebührenfinanzierten Teilhaushalte sind gekennzeichnet durch einen hohen Fixkostenanteil. Steigende Standards, insbesondere in der Abwasserentsorgung, sorgen für einen hohen Investitionsdruck. Zugleich sinkt der Frischwasserbezug. Die Kosten müssen auf immer weniger Gebührenden bei zugleich sinkendem Absatz umgelegt werden.
- **Kindergärten:** Sinkende Kinderzahlen bedeuten sinkendes Entgeltaufkommen in der Kinderbetreuung. Zugleich sind die Kompensationszuschüsse des Landes aufgrund der Beitragsfreistellung in den Kernzeiten der Kinderbetreuung als Festbetragszuschüsse ausgestaltet. Die Kostenstruktur ist durch einen hohen Anteil an Fixkosten und sprungfixen Kosten gekennzeichnet (Infrastrukturkosten, Personalkosten). Der Zuschussbedarf steigt hierdurch deutlich

⁴⁴ Siehe hierzu auch: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 13.05.2019.

an, während die politische Durchsetzbarkeit höherer Entgelte für Betreuungsangebote außerhalb der Kernzeiten häufig nicht möglich ist.

- **Dorfgemeinschaftshäuser:** Die Dorfgemeinschaftshäuser werden schwerpunktmäßig von den örtlichen Vereinen genutzt. Nutzungen gegen Entgelt sind häufig sinkend. Damit wird der steuerfinanzierte Anteil der Aufwendungen höher, auch hier zeigt sich ein hoher Fixkostenanteil. Zahl und Struktur der Vereine wird sich zukünftig ändern. Die Nutzungsintensität der Dorfgemeinschaftshäuser ist kritisch zu beobachten. Zugleich wird der barrierefreie Zugang zu den Einrichtungen höhere Bedeutung bekommen.
- **Ortskerne, Wohngebiete:** Eine deutlich steigende Zahl älterer Menschen bedeutet, dass die Wohngebäude und Ortskerne in den Ortsteilen oftmals nur noch von 1-2 Personen bewohnt werden. Ein Leerstand dieser Gebäude ist dann häufig absehbar. Die Ortsbilder werden zukünftig vermehrt durch leerstehende Immobilien geprägt sein. Hierdurch entstehen Nachteile für das Ortsbild. Die barrierefreie Gestaltung der innerörtlichen Bereiche und Einrichtungen wird zunehmende Bedeutung bekommen. Beispielsweise werden die Breite von Gehwegen, deren Oberflächengestaltung und deren Bordsteinhöhe noch sorgfältiger als bisher betrachtet werden müssen.
- **Medizinische Versorgung:** Längeres Leben bedeutet, insbesondere bei gleichzeitiger Bevölkerungsalterung, ein höheres Erkrankungsrisiko. Die Erreichbarkeit von Pflegedienstleistungen und medizinischer Versorgung wird in Zukunft deutlich zunehmen. Gleichzeitig sinkt die Bereitschaft des Ärztenachwuchses, sich im ländlichen Raum niederzulassen oder Stellen an regionalen Krankenhäusern zu übernehmen.
- **Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen:** Die Finanzkraft der Kommunen gerät durch den Bevölkerungsrückgang unter Druck, finanzielle Spielräume werden weiter sinken. Mit den Einwohnerzahlen sinken nach derzeitiger Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs langfristig die Zuweisungen des Landes, sofern nicht durch eine positive Entwicklung der Einkommens- und Umsatzsteuer die sinkenden Anteile aufgefangen werden können. Zugleich geht mit weniger Erwerbstätigen und Kunden auch die Dynamik der örtlichen und regionalen Wirtschaft zurück, mit negativen Folgen für das Gewerbesteueraufkommen.

Die vom Grundgesetz in Art. 72 geforderte „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in allen Regionen Deutschlands ist daher auch im Rahmen der Studie insbesondere unter dem Blickwinkel der Demografie zu betrachten.

4.3.1 Demografie

Ein wichtiger Faktor für die demografische Entwicklung einer Kommune ist die Binnenwanderung der Bevölkerung, also der Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands. Sie wird durch die Attraktivität der Kommunen als Wohnort und auch als Arbeits- und Bildungsstandort gesteuert.

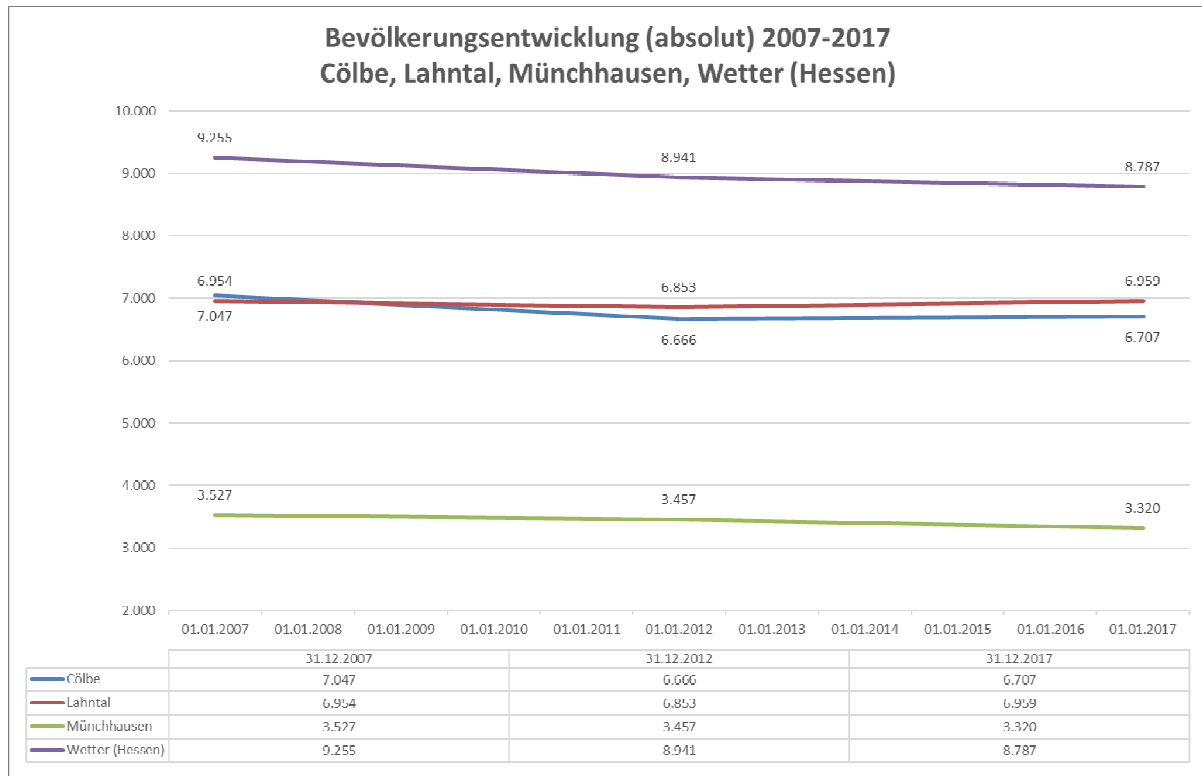


Abbildung 10: Bevölkerungsentwicklung (absolut) 2007-2017⁴⁵

Insgesamt wohnen zum 31.12.2017 25.773 Einwohnerinnen und Einwohner im Untersuchungsraum.

Lahntal hat seine Bevölkerung, entgegen dem allgemeinen Trend, halten können (Zuwachs + 0,07%). Der Bevölkerungsrückgang beträgt in Cölbe -4,82%, in Münchhausen -5,87% und in Wetter (Hessen) -5,06% im Zehn-Jahres-Zeitraum. Im Untersuchungsraum besteht daher die Tendenz zur Bevölkerungsabnahme, allerdings relativiert durch die Bevölkerungsvorausberechnungen der Hessen Agentur.

Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung kann den Gemeindedatenblättern der Hessen Agentur entnommen werden. Die dort enthaltenen Trendberechnungen lassen die Entwicklung bis zum Jahr 2030 deutlich werden:

⁴⁵ Eigene Darstellung auf der Basis der Werte der Hessischen Gemeindestatistiken 2008, 2013 und dem statistischen Bericht zur Bevölkerungsentwicklung zum 31.12.2017.

4.3.1.1 Gemeinde Cölbe

Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2030 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2015=100)

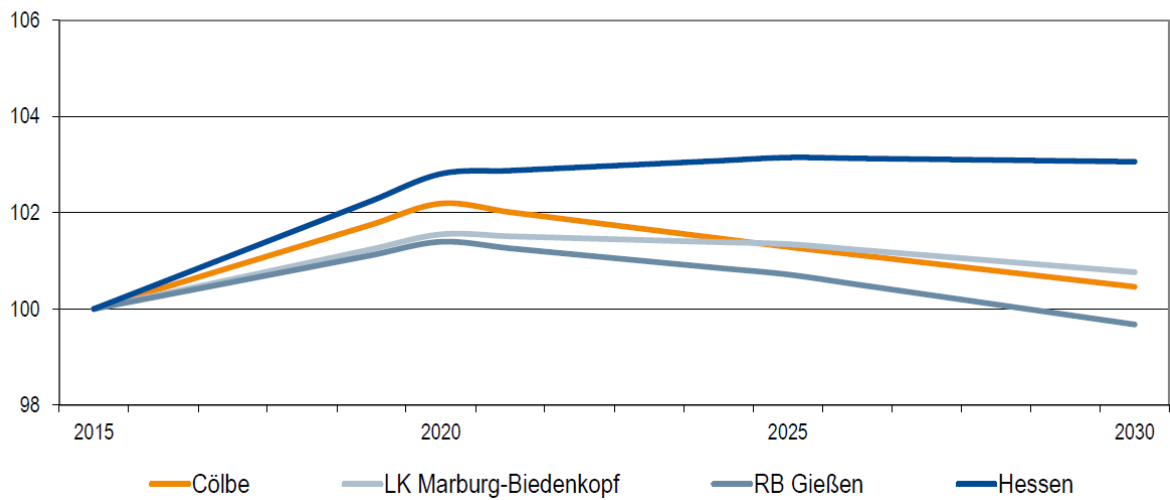


Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Cölbe⁴⁶

Für die Gemeinde Cölbe ist die Prognose positiv zu werten. Während im Regierungsbezirk Gießen die Bevölkerung im Jahr 2030 unter den Ausgangsindex von 2015 absinkt und damit abnimmt, zeigt sich für Cölbe ein positiver Wert von + 0,5%. Dies bedeutet eine im Wesentlichen stabile Bevölkerungszahl. Die Gemeinde Cölbe liegt damit im Trend des Landkreises Marburg-Biedenkopf, dessen Wert + 0,8% beträgt. Der ab ca. 2020 stabilere Wert des Landes Hessen wird jedoch nicht erreicht.

⁴⁶ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

4.3.1.2 Gemeinde Lahntal

Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2030 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2015=100)

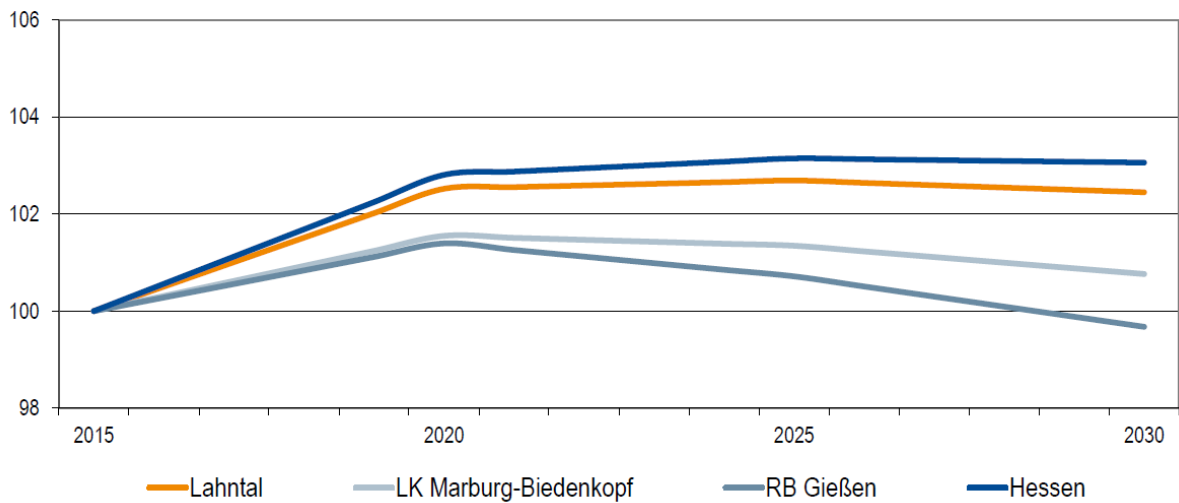


Abbildung 12: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Lahntal⁴⁷

Noch positiver zeigt sich die Tendenz für die Gemeinde Lahntal. Die hier deutlich werdende relative Veränderung im Zeitraum 2015-2030 von + 2,4% liegt deutlich über dem Trend des Regierungsbezirks Gießen sowie des Landkreises Marburg-Biedenkopf, liegt aber noch knapp unter dem Wert für Hessen (+ 3,1%).

4.3.1.3 Gemeinde Münchhausen

Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2030 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2015=100)

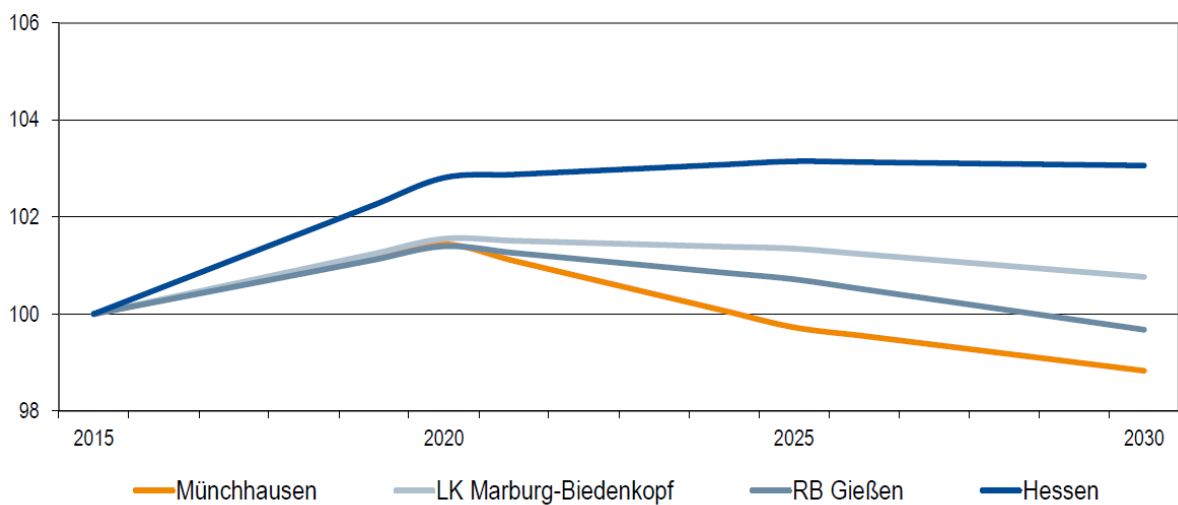


Abbildung 13: Bevölkerungsvorausschätzung der Gemeinde Münchhausen⁴⁸

⁴⁷ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

Im Vergleich zu Cölbe und Lahntal liegt die relative Veränderung für die Gemeinde Münchhausen bei - 1,2% im Zeitraum 2015-2030. Die Bevölkerungsprognose zeigt den zweitschlechtesten Wert im Untersuchungsraum.

4.3.1.4 Stadt Wetter (Hessen)

Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2030 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2015=100)

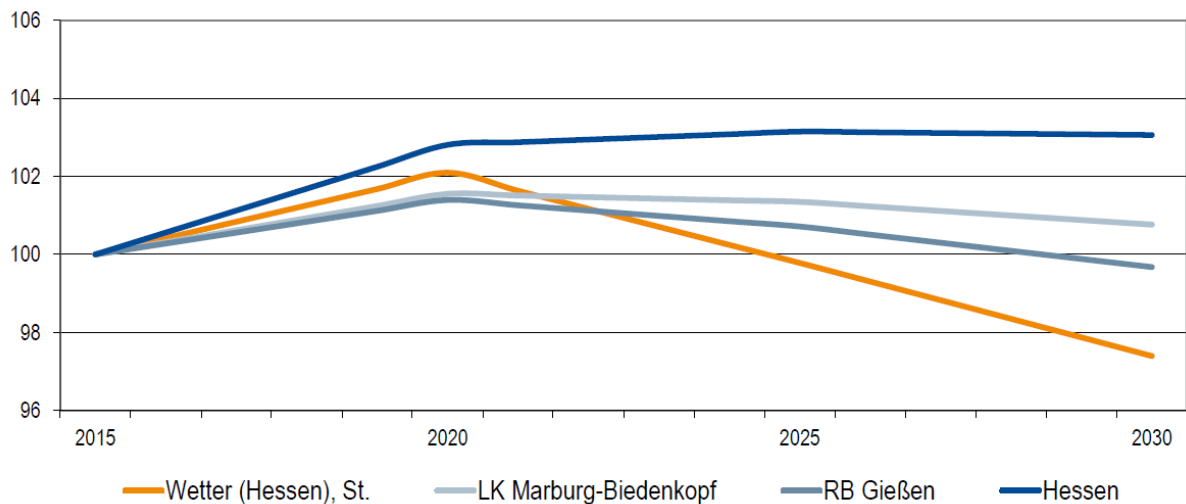


Abbildung 14: Bevölkerungsvorausschätzung der Stadt Wetter (Hessen)⁴⁹

Die relative Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2015-2030 weist für die Stadt Wetter (Hessen) einen Rückgang um 2,6 % auf. Dies ist der ungünstigste Trend im Untersuchungsraum.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bevölkerungsentwicklung ist die Altersstruktur der Bevölkerung.

Altersgruppen in % der Gesamtbevölkerung					
	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Mittelwert
< 20 Jahre					
2000	22	23	23	23	22,75
2015	18	21	19	18	19,00
2030	17	18	16	15	16,50
20 bis <40 Jahre					
2000	31	31	27	28	29,25
2015	24	23	21	22	22,50
2030	16	17	17	15	16,25
40 bis <60 Jahre					

⁴⁸ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

⁴⁹ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

Altersgruppen in % der Gesamtbevölkerung					
	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Mittelwert
2000	27	27	24	27	26,25
2015	32	32	31	32	31,75
2030	29	28	27	29	28,25
60 bis <80 Jahre					
2000	18	17	22	19	19,00
2015	21	20	22	22	21,25
2030	31	30	32	33	31,50
> 80 Jahre					
2000	3	2	4	4	3,25
2015	5	4	6	6	5,25
2030	8	8	8	9	8,25

Abbildung 15: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung im Untersuchungsraum⁵⁰

Definiert man den Bevölkerungsanteil im erwerbsfähigen Alter durch die Altersgruppen der 20 bis unter 60 Jahre alten Menschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2000 noch zwischen 51% und 58 % (Mittelwert = 55,50%) der Bevölkerung im Erwerbsalter standen. Dieser Anteil wird bis zum Jahr 2030 auf 44% - 45% (Mittelwert = 44,50%) zurückgehen -> also um 11 %.

Zugleich steigt der Anteil der älteren Bevölkerung an. Für das Segment der 60-80 Jahre alten Menschen steigt er von durchschnittlich 19 % auf 31,5 % an, der Anteil der über 80 Jahre alten Menschen steigt von durchschnittlich 3,25% auf 8,25%. Dies hat erhebliche Folgen für Kommunen des Untersuchungsraums.

Denn es fehlen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Steuern zahlen und damit die eigene finanzielle, von staatlicher Hilfe unabhängige, Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleisten.

Den Betrieben, Unternehmen und auch der öffentlichen Hand fehlen allein schon aufgrund der Veränderung der Altersstruktur Fachkräfte. Bis zum Jahr 2030 ist aufgrund von Prognosen keine Verbesserung absehbar.

Dies bedingt wiederum eine Neuausrichtung der kommunalen Infrastruktur auf die zukünftigen Bedarfe einer älter werdende Gesellschaft: Ist heute der Kindergartenplatz und die Schulbildung häufig im Fokus des kommunalen Handelns, wird sich zukünftig der Blick zusätzlich und verstärkt auch auf Fragen der Mobilität, der wohnortnahen Versorgung, der Bereitstellung seniorenrechtens Wohnens, des Gesundheitssektors sowie der Sicherung ärztlicher Versorgung in der Fläche richten müssen.

Die Zersiedelung der Gemeinden sowie die (bis auf Cölbe) geringe Einwohnerdichte der Kommunen des Untersuchungsraumes werden diese Probleme verstärken (s. Abschnitt 4.3).

Die strikten Vorgaben für die kommunale Haushaltswirtschaft, die seit der Begleitgesetzgebung zur Hessenkasse gelten, lassen Investitionen nur noch in beschränktem Maße zu bzw. führen durch die Finanzierungssystematik zu einer höheren Gefahr steigender Realsteuerhebesätze. Hier sind konkre-

⁵⁰ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

te Handlungsstrategien erforderlich. Der Handlungsdruck ist daher aus Sicht der demografischen Entwicklung für die beteiligten Kommunen erheblich.

4.3.2 Beschäftigungssituation und Einkommensentwicklung der Bevölkerung

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig sind. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist somit ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Arbeitsmarktes. Der Pendlerüberschuss steht in engem Zusammenhang mit der Arbeitsplatzdichte und gilt als Indikator für die Wirtschaftskraft einer Region. So „ernährt“ ein zentraler Ort mit einem hohen Einpendlerüberschuss durch die dort konzentrierten Arbeitsplätze oft einen erheblichen Teil seiner näheren und ggf. weiteren Umgebung mit, wie es in Deutschland bei vielen Mittelzentren die Regel ist.⁵¹

4.3.2.1 Beschäftigung, Pendlerbewegungen

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich							
	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	LK Marburg-Biedenkopf	RB Gießen	Hessen
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte							
im Jahr 2017 (Stand 30. Juni)	1.461	1.064	419	1.289	90.604	361.824	2.524.156
Veränderung ggü. dem Jahr 2000 in %	-1,9%	+13,9%	+12,3%	-16,8%	+19,1%	+13,9%	+16,0%
davon im Jahr 2017 (Anteilswerte in %, Stand 30. Juni)							
Vollzeitbeschäftigte	75,4%	68,9%	72,8%	64,1%	68,2%	69,5%	71,8%
Teilzeitbeschäftigte	24,6%	31,1%	27,2%	35,9%	31,8%	30,5%	28,2%
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte							
im Jahr 2017 (Stand 30. Juni)	265	286	111	310	17.027	71.833	372.991
Veränderung ggü. dem Jahr 2000 in %	-13,7%	+44,4%	+42,3%	-11,2%	+25,9%	+13,1%	+8,8%

Abbildung 16: Struktur der Beschäftigten im Untersuchungsraum im regionalen Vergleich⁵²

Einpendler und Auspendler Stand 30.06.2017					
	Einpendler	Auspendler	Saldo	Faktor	Faktor im 5-jährigen Mittel
Cölbe	1.162	2.385	-1.223	2,05	1,8
Lahntal	784	2.611	-1.827	3,33	3,4
Münchhausen	253	1.214	-961	4,80	4,6
Wetter (Hessen)	723	3.002	-2.279	4,15	4,2

Abbildung 17: Pendlersaldo Stand 30.06.2019⁵³

⁵¹ Zahlen entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.

⁵² Eigene Darstellung auf Grundlage der hessischen Gemeindedatenblätter der Hessen-Agentur 2017.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse kann in Cölbe noch als durchweg stabil angesehen werden. In Wetter (Hessen) sank die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entgegen dem allgemeinen Trend deutlich ab. In Lahntal und Münchhausen sind deutliche Steigerungen zu verzeichnen, wenn auch nicht so stark wie im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Beide Gemeinden liegen jedoch im Bereich der Veränderungen des Regierungsbezirks Gießen.

Überdurchschnittlich stark ist in Lahntal und Münchhausen der Anteil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse angestiegen. Hier liegen die Vergleichswerte deutlich über den Zahlen des Landkreises, des Regierungsbezirks und des Landes Hessen. In Cölbe und Wetter (Hessen) hingegen sind die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse deutlich abgesunken.

In der Gemeinde Cölbe waren im Jahr 2000 noch 33,8% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe tätig, im Jahr 2017 hingegen gibt es in diesem Sektor keine Beschäftigten mehr. Der Schwerpunkt lag im Jahr 2017 mit 56,2% im Dienstleistungssektor. Insgesamt 23,3% waren 2017 in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig, dieser Anteil lag im Jahr 2000 noch bei 0,9%.

Cölbe besitzt zudem einen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler zum Stichtag 30.06.2017 um das 2,05-fache. Im Mittel der Jahre 2013-2017 lag dieser Wert bei 1,8. Dies bedeutet, dass das Angebot an Arbeitsplätzen in der Gemeinde abnimmt.

Die Gemeinde Lahntal hat im Bereich des produzierenden Gewerbes noch stärkere Einbußen zu verzeichnen, von 54,6% im Jahr 2000 auf 0% im Jahr 2017. Hingegen ist der Sektor Handel, Gastgewerbe und Verkehr von 19,1% im Jahr 2000 auf nunmehr 41,4% im Jahr 2017 angestiegen und bildet seitdem den Schwerpunkt der Beschäftigung. Insgesamt 28,4% waren 2017 in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig, dieser Anteil lag im Jahr 2000 noch bei 0,6%. Lahntal besitzt zudem einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler zum Stichtag 30.06.2017 um das 3,33-fache. Der Mittelwert der letzten 5 Jahre liegt bei 3,4.

In der Gemeinde Münchhausen liegt der Schwerpunkt der Beschäftigung stabil im produzierenden Gewerbe (59,9%). Münchhausen besitzt einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler um das 4,8-fache zum Stichtag 30.06.2017. Der Mittelwert der letzten 5 Jahre liegt bei 4,6.

Die Schwerpunkte der Beschäftigung in der Stadt Wetter (Hessen) lagen im Jahr 2017 recht gleich verteilt im produzierenden Gewerbe (29,9%) und im Sektor Handel, Gastgewerbe und Verkehr (30,1%). Wetter (Hessen) besitzt einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler zum Stichtag 30.06.2017 um das 4,15-fache, der Mittelwert der letzten 5 Jahre liegt bei 4,2.

⁵³ Eigene Darstellung, Daten entnommen aus der Hessischen Gemeindestatistik 2018 und den Gemeindedatenblättern der Hessen Agentur 2017.

4.3.2.2 Arbeitsplatzdichte

Die Arbeitsplatzdichte errechnet sich aus der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in einer Region dividiert durch die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Bezugsregion im Alter von 15 bis unter 65 Jahre) multipliziert mit 1.000.

Arbeitsplatzdichte in Deutschland 2018 nach Bundesländern

Bundesland	Erwerbstätige am Arbeitsort 2018 ¹⁾		Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2017 ²⁾
	je 1000 Einwohner	Anzahl	
Baden-Württemberg	870	6.337.200	7.286.809
Bayern	888	7.645.900	8.606.651
Berlin	829	2.003.400	2.416.043
Brandenburg	712	1.122.100	1.576.203
Bremen	977	436.200	446.492
Hamburg	1.018	1.260.100	1.237.822
Hessen	848	3.477.900	4.100.407
Mecklenburg-Vorpommern	745	759.500	1.019.183
Niedersachsen	800	4.118.500	5.147.101
Nordrhein-Westfalen	815	9.550.700	11.723.679
Rheinland-Pfalz	767	2.040.200	2.659.024
Saarland	828	531.700	642.325
Sachsen	833	2.075.100	2.490.008
Sachsen-Anhalt	735	1.011.500	1.376.065
Schleswig-Holstein	769	1.419.200	1.845.473
Thüringen	784	1.048.900	1.337.596
Deutschland	832	44.838.000	53.910.881

1) Jahresdurchschnitte; vorläufige Ergebnisse.

2) Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Vorläufige Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.
Datenquelle: Arbeitskreis »Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder« [ETR]; Bevölkerungsfortschreibung.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019

54

Abbildung 18: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern

Hessen liegt im Vergleich der Arbeitsplatzdichte in Deutschland mit 848 über dem deutschen Durchschnitt, insbesondere, wenn man die anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegenden Stadtstaaten unberücksichtigt lässt.

⁵⁴ Arbeitskreis »Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder« (ETR); Bevölkerungsfortschreibung. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019.

Arbeitsplatzdichte im Untersuchungsraum			
	Erwerbstätige am Arbeitsort je 1.000 Ew. am 31.12.2017 ¹⁾	Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort am 31.12.2017 ²⁾	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2017 ³⁾
Cölbe	596	2.684	4.503
Lahntal	621	2.891	4.652
Münchhausen	632	1.378	2.182
Wetter (Hessen)	619	3.567	5.766

1) Eigene Berechnung: Kreuzdivision der beiden nachgenannten Werte
2) Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2018, Tabellenblatt „Bevölkerung“
3) Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2018, Tabellenblatt „Beschäftigte“

Abbildung 19: Arbeitsplatzdichte im Untersuchungsraum⁵⁵

Die Arbeitsplatzdichte der Kommunen im Untersuchungsraum liegt deutlich unter dem hessischen und dem bundesdeutschen Durchschnitt. Zusammen mit der Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und den Auspendlerüberschüssen wird deutlich, dass die Kommunen des Untersuchungsraumes schwerpunktmäßig Wohnfunktionen wahrnehmen, wobei insbesondere die Gemeinde Cölbe von der Nähe zum Oberzentrum Marburg profitiert.

⁵⁵ Eigene Darstellung auf Basis der Daten aus der Hessischen Gemeindestatistik 2018.

4.3.2.3 Einkünfte je Steuerpflichtigem

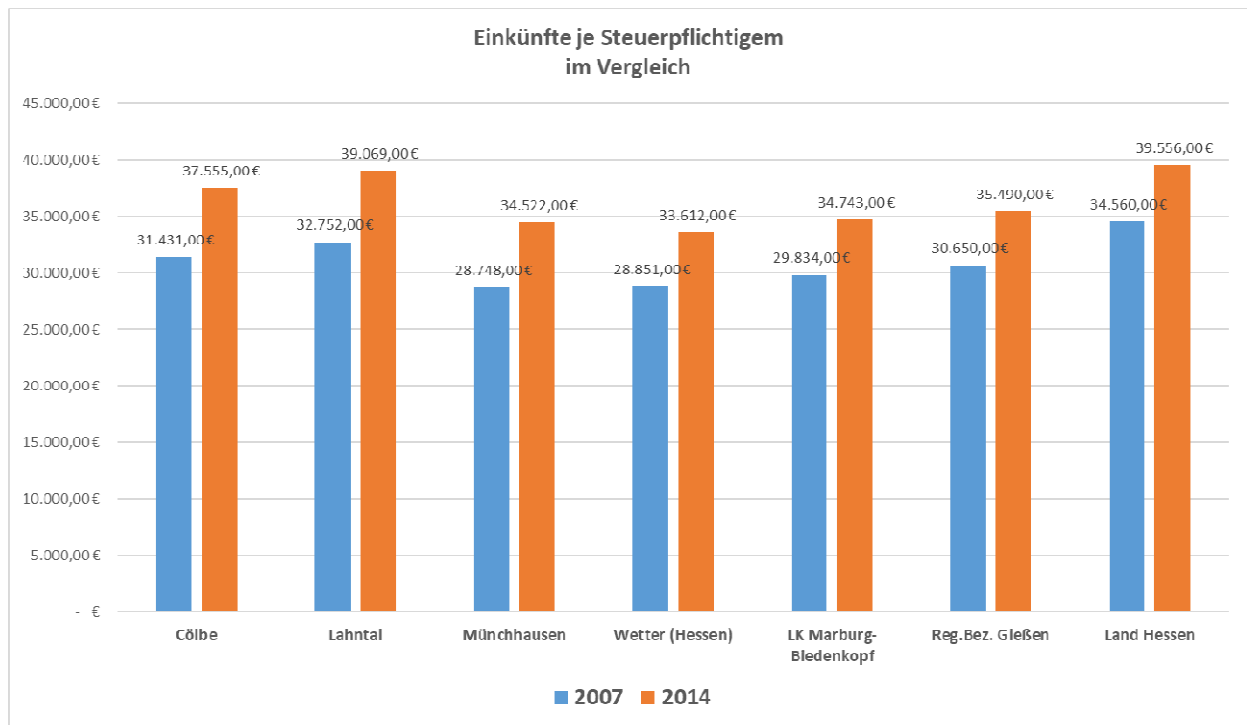


Abbildung 20: Einkünfte je Steuerpflichtigem im Vergleich⁵⁶

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen ist der Betrag, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die durch die Einkünfteerzielung veranlassten Aufwendungen abgezogen werden. Hieraus leitet sich das zu versteuernde Einkommen ab. Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen bildet daher einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass mit Ausnahme der Gemeinde Lahntal, deren Wert fast den Wert des Landes Hessen erreicht, die Werte der untersuchten Kommunen deutlich unter dem hessischen Durchschnitt liegen, wofür der ländliche Raum ursächlich ist. Gleichzeitig schwanken sie aber um den Wert auf LK-Ebene, wobei Cölbe und Lahntal hohe Werte im Vergleich aufweisen.

4.3.2.4 Fazit

Während die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Untersuchungsraum bis auf Wetter (Hessen) stabil ist bzw. sogar ansteigt, zeigt sich durchweg, dass die Zahl der Auspendler die der Einpendler z.T. deutlich übersteigt. Das Arbeitsplatzangebot in den Kommunen des Untersuchungsraumes liegt somit deutlich unter der Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter. Dies verdeutlicht die Wohnfunktion der Kommunen des Untersuchungsraumes. Unterstrichen wird diese Aussage durch die unterdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte im Untersuchungsraum.

⁵⁶ Entnommen aus den Hessischen Gemeindestatistiken 2018 und 2013.

4.4 Infrastruktur

Die Daseinsvorsorge umfasst die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Gesundheit und Pflege, Sicherheit, Energie, Wasser und Abfall. Vielfach werden diese Aufgaben in kommunaler Verantwortung wahrgenommen.

Die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) verfügen jeweils (noch) über eine hinreichende Infrastruktur⁵⁷: So sind neben Mehrzweckhallen / Dorfgemeinschaftshäusern, Versorgungseinrichtungen für Wasser / Entsorgungseinrichtungen für Abwasser, Feuerwehrinfrastruktur, Friedhöfe, Friedhofskapellen, Schulen, Kindergärten, Büchereien auch kommunale Sport- und Spielanlagen vorhanden.

Die Daseinsvorsorge in den Bereichen Gesundheit und Pflege ist mit Ärzten, Apotheken und Pflegediensten vor Ort für alle vier Kommunen formal im Grundbedarf gedeckt; die ärztliche Versorgung erstreckt sich allerdings über ein weites Gebiet.

Mit Lebensmitteln kann sich vor Ort bzw. ortsnah in angrenzenden Gemeinden versorgt werden, Sparkassen und Banken sind z.T. personenbesetzt, z.T. als Geldautomaten, vorhanden.

Die vier Nordkreis-Kommunen nutzen auch die Einrichtungen von Marburg (Lahn), Burgwald, Frankenberg (Eder), Allendorf (Eder) und Biedenkopf zur Grundversorgung und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der gehobenen und spezialisierten Einrichtungen der angrenzenden Mittelzentren und des Oberzentrums Marburg.

Darüber hinaus werden vermehrt auch Onlineangebote genutzt.

Mobilität ist über die Bus- und Bahnanbindungen in der Grundbedarfserfüllung anteilig gegeben; die Einschränkungen in den Verbindungsqualitäten (siehe hierzu auch Ziffer 4.5.2.3), insbesondere für Lahntal-Kernbach und auch für andere Ortsteile außerhalb der Schulzeiten machen es aber für viele Bürgerinnen und Bürger unmöglich, auf ein eigenes Auto zu verzichten.

Gleichzeitig werden in den vier Grundzentren teilweise auch Güter und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs angeboten, die Mittelzentrumscharakter haben (siehe hierzu auch Ziffer 4.5.1), z.B.:

- Soziales und Sport
 - Facharztversorgung
 - Soziale Beratungsstellen
- Verkehr
 - Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfungen zum straßengebundenen ÖPNV.

Die Zukunft wird weiter in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten der Daseinsvorsorge liegen, um die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe

⁵⁷ Näheres siehe hierzu: Anlage „Liste Infrastruktur in der Grundversorgung“.

he hierzu auch Ziffer 4.3.1) auch mit den endlichen Ressourcen der Kommunen langfristig tragen zu können.

4.5 Übergeordnete Planwerke

Die Planungshoheit ist ein Kernelement der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Bauleitplanungsverfahren (vgl. §§ 1 ff BauGB) sind wichtige kommunalpolitische Betätigungsfelder. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind sowohl der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§§ 5 ff BauGB) wie auch der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan (§§ 8 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem sind die eigenen Planungen wechselseitig mit denen der Nachbarkommunen abzustimmen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB können sich Gemeinden dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Darüber hinaus hat die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde gemäß Raumordnung direkte Auswirkungen auf die Höhe des sogenannten Garantiezuschlags bei der Berechnung des Finanzausgleichs.

Aus diesen Gründen ist im Zusammenhang mit einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit auch die Raumordnung zu betrachten. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben, den bestehenden raumordnungsrechtlichen Festlegungen und dem künftigen Einfluss auf deren Fortschreibung erforderlich. Sonstige Formen interkommunaler Zusammenarbeit außer einer Fusion entwickeln keine weiteren unmittelbaren Auswirkungen auf die Raumordnung, da sich lediglich administrative Kooperationen, aber keine Änderung der Gemeindestrukturen entwickeln. Die nachfolgenden Ausführungen dieses Kapitels beziehen sich daher allein auf eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit in der Form einer freiwilligen Gemeindeneugliederung.

4.5.1 Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan

Die Raumordnung ist eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat auf Basis dieser Gesetzgebungskompetenz das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, beschlossen und dabei auch Rechtsakte des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Als Leitvorstellung für die Raumplanung ist bundesweit eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, gesetzlich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 ROG). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen, die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG). Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder deren Genehmigung sowie Planfeststellungsverfahren entfaltet die Raumordnung Bindungswirkung (§ 4 ROG). Die Länder sind gemäß § 13 Abs. 1 ROG verpflichtet, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan, § 13 Abs. 1 Nr. 1

ROG) zu erstellen und hieraus gemäß § 13 Abs. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes (Regionalpläne, § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG) zu entwickeln.

Mit dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HPLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387) hat der Landesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz des Bundes⁵⁸ ergänzt. § 2 Abs. 4 HPLPG schreibt verbindlich vor, dass

- die Instrumente der Raumordnung so anzuwenden sind, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und
- auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

Der landesweite Raumordnungsplan trägt in Hessen die Bezeichnung Landesentwicklungsplan (§ 3 Abs. 1 HPLPG). Er beinhaltet gem. § 3 Abs. 2 HPLPG insbesondere

- die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren (Nr. 1),
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (Nr. 2).

Für seinen Entwurf ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde zuständig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HPLG). Der Entwurf wird von der Landesregierung beschlossen (§ 4 Abs. 2 HPLG). Auf dieser Basis werden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 3 und 2 HPLG) durchgeführt, bevor die Landesregierung den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung feststellt (§ 4 Abs. 5 HPLG). Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne bildet. Er tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist (§ 4 Abs. 8 HPLG).

Zuständig für die Regionalplanung in der Planungsregion Mittelhessen, zu der auch die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) gehören, ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 HPLG).

Das regionale Verfahren ähnelt dem der Landesentwicklungsplanung. Über die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HPLG, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 HPLG und schließlich über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 HPLG beschließt die jeweilige Regionalversammlung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 HPLG). Deren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Mittelhessen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.⁵⁹ Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kom-

⁵⁸ Das aktuelle HPLG basiert auf dem Änderungsstand des ROG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

⁵⁹ Siehe auch <https://rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlung-regionalversammlung-mittelhessen>.

munalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HPLG). Er hat die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HPLG). Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen (§ 6 Abs. 6 HPLG) und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 7 Abs. 1 HPLG).

Der aktuelle Landesentwicklungsplan wurde erstmals durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 festgestellt und hat zwischenzeitlich das dritte Änderungsverfahren durchlaufen. Am 21. Juni 2018 hat der Hessische Landtag zunächst der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zugestimmt und am 23. August 2018 auch der diesbezüglichen Plankarte. Die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist am 10. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zusammen mit der Plankarte veröffentlicht worden (GVBl. S. 398, 551) und einen Tag später in Kraft getreten. In der Folge wurden die zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479) und der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001, S.2) mit Ausnahme der Planziffern 3 „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“, 4.2 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ und des Abschnitts „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ der Planziffer 4.1.2 aufgehoben.

Zentrale Orte dienen der überörtlichen Versorgung. Sie werden unter anderem nach Einwohnerzahl, städtebaulichem Charakter und Bedeutung der überörtlichen Angebote nach Ober- und Mittelzentren unterschieden.

Mittelzentren haben nach Definition des Landesentwicklungsplans mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. Sie sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich sowie für weitere private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungen.

Der Mittelbereich der Mittelzentren umfasst lt. Landesentwicklungsplan mindestens 40.000 Einwohner und unterschreitet im ländlichen Raum nicht die Zahl von 20.000 Einwohnern.

Der aktuelle Ergebnisbericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (Mai 2019), eingesetzt vom Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, behandelt insbesondere die Zukunft der Mittelzentren in Hessen. Die Ebene der Mittelzentren in Hessen umfasst mit 98 Kommunen rund 25% aller Städte und Gemeinden. Im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet, in dem nur knapp 9% aller Städte und Gemeinden Mittelzentren sind, hat das Land Hessen ein sehr dichtes Netz an Mittelzentren. Eine Erhöhung der Anzahl der Mittelzentren erscheint der Kommission aufgrund der vorhandenen Situation im Grundsatz nicht notwendig und sie empfiehlt, eine Aufstufung tendenziell zu vermeiden.

Die grundsätzlich mögliche Aufstufung von Grundzentren zu Mittelzentren im ländlichen Raum setzt danach immer das Vorhandensein eines eigenen Versorgungsbereiches voraus.⁶⁰

In dem weiterhin gültigen Kapitel 4.2 des Landesentwicklungsplans 2000 sind den Kommunen des Untersuchungsraumes keine weiteren Funktionen als Zentrale Orte zugewiesen⁶¹. Die nächsten Zent-

⁶⁰ Ergebnisbericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur, Mai 2019, S. 12.

ralen Orte sind das Oberzentrum Marburg bzw. die Mittelzentren Biedenkopf und Allendorf (Eder)/Battenberg/(Eder).

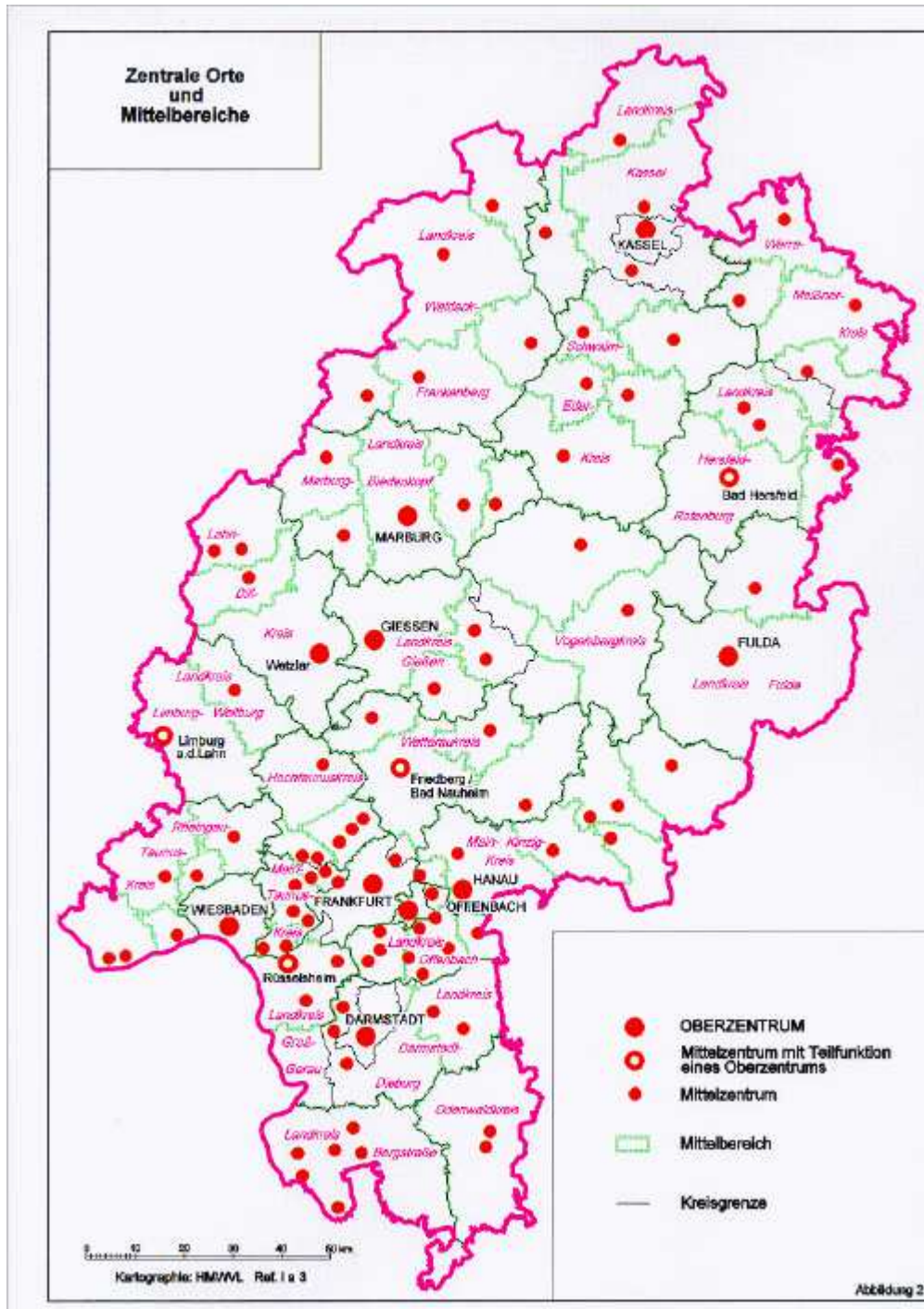


Abbildung 21: Landesentwicklungsplan Hessen: Zentrale Orte und Mittelbereiche⁶²

Aus der Verteilung der Zentralen Orte und Mittelbereiche wird deutlich, dass sich die Dichte der Mittelzentren insbesondere im Rhein-Main-Gebiet und im dort angrenzenden peripheren Raum konzen-

⁶¹ Landesentwicklungsplan 2000, S. 21.

⁶² Landesentwicklungsplan 2000, S. 24.

triert. Der ländliche Raum, zu dem auch das Untersuchungsgebiet zählt, weist eine deutlich aufgelockerte Struktur der Mittelzentren auf.

Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der Ergebnisbericht der Expertenkommission gehen derzeit (noch) nicht auf die Besonderheiten freiwilliger Gemeindegemeinschaften ein, deren Ziel es ausdrücklich ist, das Gemeindegebiet zu vergrößern, um eine gemeinsame Nutzung von öffentlichen Einrichtungen und auch der Verwaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Auslastung und damit letztendlich der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Die Gemeinden des Untersuchungsraums sind derzeit als Grundzentren eingestuft. Eine Differenzierung in Klein- und Unterzentren erfolgt nicht mehr.⁶³ Weitere Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen hinsichtlich der Kommunen des Untersuchungsraums und ihrer Ortsteile sind:

- Wetter (Hessen), Cölbe und Münchhausen sind Teil der Regionalachse Marburg – Cölbe – Wetter (Hessen) – Frankenberg/Eder – Korbach – Kassel.⁶⁴ Regionalachsen sollen auf Schiene und Straße die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz ermöglichen, den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren gewährleisten und innerregionale Siedlungsstrukturen erschließen.
- Ausweisung als Grundzentrum mit zentralem Ortsteil: Cölbe, Lahntal-Sterzhäuser, Lahntal-Goßfelden, Münchhausen und Wetter.⁶⁵ Die Siedlungsentwicklung soll überwiegend in dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums erfolgen.
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung: Nördlich von Cölbe-Bürgeln (Cölbe, Lahntal).⁶⁶
- Bestandssicherung des Verkehrslandeplatzes Cölbe-Schönstadt.⁶⁷

Eine mögliche Fusion von Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) würde den formulierten Zielen der Raumplanung nicht widersprechen. Im Gegenteil: Die Sicherung der Infrastruktur stellt gleichermaßen ein Ziel der Fusion und der Regional- sowie Landesentwicklung dar. Raumplanerische Festlegungen auf Ortsteilebene können auch nach einer möglichen Fusion unmittelbar weitergelten.

Aufgrund der Einwohnerzahl von mehr als 25.000 Einwohnern einer fusionierten neuen Kommune wäre zwar die Einstufung als Mittelzentrum zukünftig denkbar, sie würde aber den derzeitigen Rahmenbedingungen des Landesentwicklungsplanes Hessen an ein Mittelzentrum widersprechen: Weder hätte die neue Kommune einen zentralen Ort mit mehr als 7.000 Einwohnern noch hätte sie einen mittelstädtischen Charakter. Gleichzeitig bieten die vier Grundzentren heute schon teilweise Einrichtungen zur Deckung periodischen Bedarfs ab (siehe hierzu Ziffer 4.4), was hinsichtlich der Argumentation unterstützend wirkend könnte.

Die noch nicht berücksichtigten Besonderheiten freiwilliger Gemeindegemeinschaften in der Raumordnung sowie die künftigen Einstufungen erfordern frühzeitige Gespräche mit dem hessischen Wirtschaftsministerium. Hier muss Klarheit hinsichtlich des Status der künftigen Gemeinde geschaffen werden, sollte eine freiwillige Gemeindegemeinschaft in Erwägung gezogen werden.

⁶³ Regionalplan Mittelhessen, S. 36.

⁶⁴ Regionalplan Mittelhessen, S. 31.

⁶⁵ Regionalplan Mittelhessen, S. 35.

⁶⁶ Regionalplan Mittelhessen, S. 55.

⁶⁷ Regionalplan Mittelhessen, S. 126.

Hinsichtlich sonstiger Strukturen vertiefter interkommunaler Zusammenarbeit ergeben sich keine weiteren Auswirkungen.

4.5.2 Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr

4.5.2.1 Aufgabenabgrenzung, Grundlagen

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Hessische Verfassung greift das in Artikel 137 Abs. 1 auf und erklärt die Gemeinden in ihrem Gebiet zum ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Gemeinden können daher jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen sind. Aus diesem monistischen Aufgabenbegriff resultieren drei wesentliche Aufgabenarten, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsaufgaben.⁶⁸

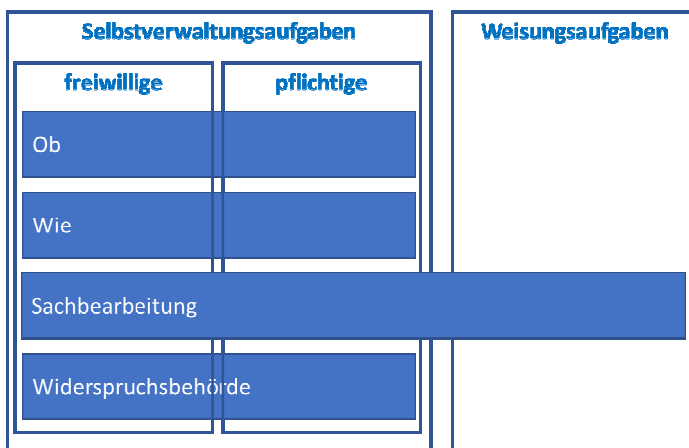


Abbildung 22: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart

Auch die Landkreise (Gemeindeverbände) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ein Recht auf Selbstverwaltung.

Während kreisfreie Städte alleinige Träger sämtlicher kommunaler Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben innerhalb ihres Gemeindegebietes sind, „teilen“ sich kreisangehörige Kommunen und Landkreise diese Aufgaben. Bezogen auf pflichtige Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben ergibt sich die Zuständigkeit aus Gesetzen.

Die Hessische Landkreisordnung grenzt den Wirkungsbereich des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht nur ab, sondern in gewisser Hinsicht auch ein. So darf gemäß § 2 Abs. 1 HKO der Land-

⁶⁸ Darüber hinaus werden Kommunen auch im Auftrag des Bundes oder des Landes quasi als deren verlängerter Arm tätig. Beispiele für diese außerhalb des kommunalpolitischen Einflusses und Gestaltungsinteresse liegende Aufgabenbereiche sind das Ordnungs-, Einwohnermelde- und Standesamtswesen oder die Durchführung von Bundes- oder Landtagswahlen.

kreis nur Aufgaben übernehmen, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Außerdem hat er seine kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und insbesondere zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen. Landkreise sollen sich dabei auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen. Für den Landesgesetzgeber bedeuten diese Vorgaben, dass er nicht nach politischem Belieben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus Aufgaben von der kreisangehörigen Ebene auf die Landkreise „hochzoomen“ darf.

Aufgaben, die unstrittig auf Kreisebene angesiedelt sind, sind zum Beispiel die Schulträgerschaft (§§ 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz) sowie die Aufgabenträgerschaft für den örtlichen Personennahverkehr (§ 5 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz). Vereinfacht gesagt, bewirkt die Zuständigkeit des Landkreises automatisch die Unzuständigkeit der Kommunen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Schul- und ÖPNV-Versorgung für die Lebensqualität und Attraktivität eines Wohnortes und damit auch dessen Zukunft werden derartige Themen von den Menschen aber dennoch vor Ort ausgiebig diskutiert. Spätestens, wenn Veränderungen befürchtet werden, resultieren schnell Erwartungen an die gemeindlichen Gremien und deren Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Insbesondere eine mögliche freiwillige Gemeindefusion ist geeignet, eine derartige Diskussion bezogen auf Schulstandorte und Nahverkehrserschließung zu entfachen. Um ein professionelles Veränderungsmanagement zu ermöglichen, greift diese Machbarkeitsstudie dieser Diskussion vorweg, um Anregungen aufnehmen und etwaigen Ängsten frühzeitig begegnen zu können. Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Zuständigkeiten liegt die politische und administrative Verantwortung jedoch auch bei dem Gedankenspiel einer möglichen Fusion beim Landkreis. Dennoch zeigt die Machbarkeitsstudie Möglichkeiten auf, wie der Landkreis einen möglichen Fusionsprozess unterstützen könnte.

Grundsätzlich könnte eine Gemeindefusion auch zum Ziel haben, abweichend von den dargestellten Grundsätzen, die Aufgabenträgerschaft anzustreben. § 138 Abs. 3 HSchG und § 5 Abs. 3 ÖPNVG sehen solche abweichenden Regelungen im Einzelfall vor. Allerdings wird auch eine mögliche fusionierte Kommune die erforderliche Größe und Finanzkraft trotz grundsätzlich mehr als 25.000 Einwohnern für 8 Grundschulen und 1 integrierte Gesamtschule nicht erreichen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

Die genannten Fachgesetze weisen dem Landkreis nicht nur die verwaltungsmäßige Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe zu, sondern machen auch Vorgaben zur (Bedarfs-)Planung.

So verpflichtet § 14 Abs. 2 ÖPNVG die Landkreise beziehungsweise deren Nahverkehrsorganisation dazu, lokale Nahverkehrspläne aufzustellen. Deren Mindestinhalt ist in § 14 Abs. 4 ÖPNVG geregelt. Das Verfahren ähnelt der Raumplanung, die im Übrigen auch eine Grundlage für den lokalen Nahverkehrsplan darstellt. Gesetzliche Anforderung an den ÖPNV ist gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG unter anderem eine „im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende Verkehrsbedienung nach dem Stand und der Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.“ Das Erfordernis einer Schulentwicklungsplanung resultiert aus § 145 HSchG. Eine qualitative Vorgabe beinhaltet § 145 Abs. 3 HSchG, wonach „ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot“ gesichert werden soll. Allerdings hat der Schulträger auch zu „gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes mög-

lich ist“. Faktisch bedeutet dies, dass Schulstandorte nur gesichert werden können, wenn das Land bereit ist, Lehrkräfte zu schicken und der Landkreis für die übrige Ausstattung sorgt, kreisangehörige Kommunen aber keinen Einfluss darauf haben. Der Schulentwicklungsplan bedarf daher auch einer Genehmigung durch das Kultusministerium (§ 145 Abs. 6 HSchG). Schulentwicklungsplan und lokaler Nahverkehrsplan haben einen fünfjährigen Planungshorizont.

Bezogen auf eine mögliche Gemeindefusion sind zunächst die bestehenden Pläne hinsichtlich ihrer Aussagen zu den vier Kommunen zu sichten. Außerdem ist zu prüfen, ob planerische Vorgaben im Falle einer Fusion „automatisch“ zu anderen, so vom Planungsträger natürlich nicht vorhergesehenen und im Zweifel daher auch unbeabsichtigten, Wirkungen führen könn(t)en.

Am wichtigsten erscheint es jedoch, frühzeitig die möglichen Interessen der fusionierten Kommune in die Fortschreibung der Pläne einzubringen, wenn sich abzeichnen sollte, dass auch eine Fusion zwischen zweien oder mehreren Kommunen im Untersuchungsraum zur Disposition steht. Minimalziel dabei muss sein, eine Schlechterstellung der fusionierten Kommune im Vergleich zu den Ursprungskommunen zu vermeiden. Darüber hinaus kann der Landkreis die Fusionspläne unterstützen, indem er für die neue Kommune wichtige Aussagen und Projekte aufnimmt. Um die kommunalpolitische Akzeptanz und Machbarkeit derartiger Projekte zu steigern, ist frühzeitig auf die positiven Effekte hinzuweisen, die eine Fusion für den Landkreis haben wird. Diese ergeben sich daraus, dass sich der Aufwand für Rechts- und Fachaufsicht reduzieren würde. Es ergibt sich auch eine höhere Ergiebigkeit bei der Kreis- und Schulumlage an den Landkreis. Nach den Berechnungen dieser Studie führt die Fusion zu höheren Schlüsselzuweisungen an die Kommunen, die zu veränderten Umlagegrundlagen und damit zu Erhöhungen bei der Kreis- und Schulumlage führen. Je nach Fusionsoption (wer fusioniert miteinander?) steht eine erhöhte Ergiebigkeit von rd. 140.000 € (wenn die Kommunen Münchhausen und Wetter (Hessen) fusionieren würden) bis hin zu 690.000 € (alle vier Kommunen fusionieren) im Raume. Würde eine fusionierte Kommune, die sich aus allen vier ehemaligen Kommunen zusammensetzt, in diesem Zuge auch als Mittelzentrum anerkannt, ergäben sich hieraus sogar Verbesserungen von fast 3,2 Mio. € (Näheres zur Berechnung siehe hierzu auch Kapitel 8.16.2). Eine logische Verknüpfung zwischen Schulträger- und ÖPNV-Trägereaufgaben besteht auf dem Gebiet der Schülerbeförderung. Diese ist nach Maßgabe des § 161 HSchG ebenfalls Aufgabe des Schulträgers, der dabei gemäß § 161 Abs. 4 Satz 2 HSchG vorrangig auf öffentliche Verkehrsmittel als Beförderungsart setzen soll.

4.5.2.2 Schulentwicklungsplan für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Wesentliche Aussagen des Schulentwicklungsplans für den Landkreis Marburg-Biedenkopf für den Zeitraum 2011/2012 bis 2017/2018 sowie der 5. Statistischen Fortschreibung zum Schulentwicklungsplan 2011/2012 für die Schuljahre 2016/2017 bis 2022/2023 sind:

Die Kommunen des Untersuchungsraums bilden derzeit die Planungsregion Nord des Schulentwicklungsplanes. In dieser Planungsregion findet sich neben 8 Grundschulen noch eine weiterführende Schule (Integrierte Gesamtschule mit Förderschulzweig) in Wetter (Hessen). Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Schülerzahlen in der Vergangenheit im Grundschulbereich unterrichten 2 Außenstellen der Burgwaldschule Wetter (Hessen) sowie die Grundschule in Cölbe-Bürgeln jahrgangsübergreifend.

Die Schulen erscheinen derzeit aufgrund der stabilen bzw. steigenden Schülerzahlen im Bestand gesichert.

Für das Gedankenspiel einer Gemeindefusion begünstigend ist, dass die vorhandenen Schulen gemäß schulplanerischer Vorgabe bereits eine gemeinsame Planungsregion im Schulentwicklungsplan bilden. Sämtliche am Bedarf ausgerichteten Planungsaussagen sind im Hinblick auf die Fusion neutral und umgekehrt. Die Verantwortung für die Schullandschaft liegt ausschließlich beim Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Land Hessen. Für diese planungsrelevant sind die Schülerzahl und die konkrete örtliche Nachfrage nach einem schulischen Angebot.

Jenseits dieses Analyseergebnisses darf das Risiko nicht verkannt werden, dass seitens der betroffenen Einwohner dennoch ein Zusammenhang vermutet oder unterstellt wird. Sollte der Schulträger parallel zu Fusions- oder Kooperationsüberlegungen oder in zeitlicher Nähe zum Vollzug einer Fusion Veränderungen der Schullandschaft, insbesondere Schulzusammenlegungen, diskutieren, kann davon ausgegangen werden, dass hiervon die beteiligten Gemeinden bzw. auch eine neue fusionierte Gemeinde nicht nur betroffen wäre, sondern zumindest vereinzelt auch verantwortlich gemacht werden würde. Der mit Kooperationsüberlegungen verbundene Veränderungsprozess muss im Rahmen der Kommunikationsstrategie diese Aspekte berücksichtigen. Aufklärungsarbeit nach außen und eine Sensibilisierung des Schulträgers für diese besondere Situation sind daher unerlässlich, wenn eine freiwillige Gemeindefusion zur Disposition steht.

4.5.2.3 Nahverkehrsplan für den Landkreis Marburg-Biedenkopf 2018-2022

Der lokale Nahverkehrsplan ist eingebettet in hessenweit einheitliche normative Vorgaben. Die Inhalte des Nahverkehrsplans müssen mit den allgemeinen Zielen für und den Anforderungen an das ÖPNV-System korrelieren, die in den §§ 3 und 4 HÖPNVG formuliert sind. Des Weiteren muss der Nahverkehrsplan die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen; er muss den Anforderungen des Umweltschutzes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (vgl. § 14 Abs. 3 HÖPNVG).

Die übergeordnete Ausrichtung der verkehrlich-normativen Vorgaben für die Ausgestaltung des künftigen ÖPNV-Angebotes im Landkreis Marburg-Biedenkopf fokussiert sich in hohem Maße auf

- die Sicherstellung von Mobilität und Erreichbarkeit,
- die Herausforderungen durch demografische Entwicklungen,
- die Gleichstellung unterschiedlicher Nutzergruppen,
- die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Die Ausrichtung der planerischen Vorgaben im regionalen Nahverkehrsplan orientiert sich an den raumstrukturellen Gegebenheiten des Verbundgebietes und den je Raumkategorie vorherrschenden Verkehrsspannen und Nachfrageverhalten. Im Anforderungsprofil konkretisiert der Nahverkehrsplan diese Ziele und definiert quantitative und qualitative Mindestbedienstandards. Werden diese eingehalten, ist per Definition eine ausreichende Bedienqualität gewährleistet.

Die Mängelanalyse wiederum wird unter Maßgabe des Anforderungsprofils im Wege eines Soll-Ist-Vergleichs vorgenommen. Hierdurch werden Schwachstellen identifiziert. Maßnahmen zur Behebung

dieser Schwachstellen und somit zur Weiterentwicklung des ÖPNV beinhaltet dann das Angebotskonzept. Hierzu gehören auch Infrastrukturmaßnahmen. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang stellen die Haltestellen für straßengebundenen ÖPNV dar. Die Belange der Barrierefreiheit sind hierbei besonders zu beachten. Investitionen in die Haltestellen obliegen dem Straßenbaulastträger, der Eigentümer der Haltestellen und ihrer Anlagen ist. Insbesondere bei innerörtlichen Haltestellen liegt damit die Verantwortung bei den Kommunen.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Anzahl Haltestellen	41	36	29	38

Im Nahverkehrsplan ist bezogen auf das Untersuchungsgebiet derzeit lediglich in Cölbe-Schönstadt, nördlicher Ortsrand, ein Erschließungsmangel identifiziert. Als Erschließungsmangel wird hierbei auf Siedlungsgebiete abgestellt, die außerhalb des Einzugsgebietes von Haltestellen liegen.⁶⁹

Deutlicher zeigen sich Mängel bei den Verbindungsqualitäten:⁷⁰

Kommune	Mängel/Schwachstellen bei den Verbindungsqualitäten	
	zu/von Ort höherer Zentralität	bei Stadt-/Ortsteilen
Cölbe	--	Schönstadt/Reddehausen – Cölbe: MR-76 So nur bis ca. 21 Uhr
Lahntal	--	Brungershausen – Sterzhäusen: Linie 481 Mo.-Fr. Bedienungslücken zwischen ca. 8 und 14 Uhr und zwischen ca. 16 Uhr und 22.30 Uhr, Sa und So nur 2-3 Fahrten ohne Takt Göttingen: Mo-Fr. nur 5 Fahrten nach Marburg ohne Takt, kein Wochenendangebot Kernbach: Bedienung nur auf Schülerverkehr ausgerichtet, kein Wochenendangebot.
Münchhausen	Münchhausen-Marburg: keine Spätfahrten auf RB42 (von Marburg Spätfahrt mit Bus 482 nach Münchhausen)	Niederasphe / Simtshäusen / Oberasphe / Wollmar – Münchhausen: Linie MR-62 Mo-Fr zwischen 06.30 und 14.30 Uhr Verkehr nur an Schultagen; Sa+So: keine Spätfahrt nach Münchhausen.
Wetter (Hessen)	Wetter – Marburg: keine Spätfahrten auf RB42	Amönau – Wetter: Mo-Fr an Ferientagen zwischen ca. 7.30 Uhr und 10.50 Uhr keine Fahrten Linie MR-65; Sa+So erste Abfahrt ca. 11 Uhr.

⁶⁹ Nahverkehrsplan S. 115.

⁷⁰ Nahverkehrsplan S. 117-121.

Kommune	Mängel/Schwachstellen bei den Verbindungsqualitäten	
	zu/von Ort höherer Zentralität	bei Stadt-/Ortsteilen
		<p>Unterrospe / Oberrospe / Mellnau – Wetter: Linie MR-61 Mo-Fr. keine Fahrten vor ca. 7.30 Uhr und zwischen ca. 8.30 und 12 Uhr; abends letzte Abfahrt ca. 18.45 Uhr.</p> <p>Todenhausen – Wetter: Mo-Fr. kein Angebot zwischen ca. 8.30 und 14.20 Uhr (Linien 482, MR-61) abends letzte Abfahrt ca. 19 Uhr.</p> <p>Niederwetter – Wetter: Mo-Fr vormittags und mittags nur einzelne Direktverbindungen zum Nachbarort; abends letzte Abfahrt ca. 18.35 Uhr.</p> <p>Treisbach / Warzenbach / Oberndorf – Wetter: Mo-Fr. Bedienlücken an Ferientagen zwischen ca. 7.30 und 10.30 Uhr, zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr; letzte Abfahrt ca. 19.00 Uhr.</p>

In Cölbe und Lahntal wird zumindest zwischen Grund- und Mittelzentrum bzw. zwischen Mittel- und Oberzentrum die geforderte Verbindungsqualität erreicht. In Münchhausen und Wetter (Hessen) bestehen insbesondere aufgrund von fehlenden Fahrtangeboten am späteren Abend (zumindest an bestimmten Verkehrstagen) Mängel bei der Verbindungsqualität zwischen Grund- und Mittelzentrum.⁷¹

Zu den Ortsteilen mit entweder überhaupt keiner oder eingeschränkter ÖV-Anbindung zum Grundzentrum (beschränkt auf wenige Fahrten an Schultagen) zählt Lahntal-Kernbach. Dort ist lediglich Schülerverkehr eingerichtet. Deutliche zeitliche Bedienlücken an schulfreien Werktagen (Mo-Fr), insbesondere am Vormittag weisen die Verbindungen von folgenden Nebenzentren zum Grundzentrum auf. Dabei sind oftmals mehrere Ortsteile von Angebotslücken derselben Linie betroffen:

- Lahntal: Brungerhausen, Göttingen
- Münchhausen: Niederaspe, Simtshausen, Oberasphe, Wollmar
- Wetter (Hessen): alle Ortsteile (außer Wetter)

Hinsichtlich der Haltestellen im Untersuchungsgebiet weist der Nahverkehrsplan lediglich in Cölbe eine barrierefreie Haltestelle aus. Alle anderen Haltestellen in den Kommunen dieser Studie sind mit Mängeln behaftet:

⁷¹ Nahverkehrsplan, S. 121.

Gemeinde	Barrierefreie Haltestellen	Kein Bordstein bzw. 0 cm	Bordstein unter 15 cm	Bordstein 15 cm und höher	Aufstellfläche unter 1,50 m	Aufstellfläche 1,50 m bis unter 2,50 m	Aufstellfläche 2,50 m und darüber
Amöneburg	1	6	12	5	1	10	12
Angelburg	6	3	5	9	1	1	15
Bad Endbach	0	4	36	2	8	8	26
Biedenkopf	0	1	43	0	8	6	30
Breidenbach	0	5	27	1	6	12	15
Cölbe	1	5	33	2	7	19	14
Dautphetal	2	4	38	4	7	18	21
Ebsdorfergrund	0	4	39	3	17	19	10
Fronhausen	0	3	14	0	2	2	13
Gladenbach	2	7	51	4	5	20	37
Kirchhain	7	6	35	18	9	22	28
Lahntal	0	0	32	4	2	12	22
Lohra	4	8	34	4	8	10	28
Münchhausen	0	7	20	2	7	7	15
Neustadt (Hessen)	1	3	16	3	1	8	13
Rauschenberg	2	7	21	3	5	6	20
Stadtallendorf	13	11	76	22	21	27	61
Steffenberg	(2)	4	16	0	0	1	19
Weimar	1	5	34	2	8	6	27
Wetter	0	5	33	0	4	7	27
Wohratal	0	4	10	0	2	2	10
Gesamt RNV	42	102	625	88	129	223	463

Abbildung 23: Anzahl der Haltestellen nach Gemeinden nach Barrierefreiheit, Bordsteinhöhe und Breite Aufstellfläche im Bereich der Haltestellen⁷²

Weitere Mängel an Haltestellen sind nur allgemein beschrieben.

Der Nahverkehrsplan orientiert sich primär an Verkehrsbeziehungen und dem Beförderungsbedürfnis. Diese werden von einer vertieften IKZ und auch von einer Gemeindefusion nicht berührt. Für den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde ist eine Verkehrsbeziehung der Ortsteile untereinander und zu zentralen Orten aber von Bedeutung. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch, dass die Entwicklungen der örtlichen Arbeitgeber in die ÖPNV-Planung einfließen. Ob eine „Fusionsdividende“ beim Landkreis ausreichend ist, um über Projekte im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans die Vernetzung der Menschen in einer möglicherweise fusionierten Gemeinde zu begünstigen und vielleicht auch neue Bedienformen zu erproben, muss politisch bewertet werden. Mehr noch als im Bereich der Raum- sowie Schulplanung ist für den Nahverkehrsplan aber die Entwicklung der Einwohnerzahl und der daraus resultierende Bedarf maßgeblich. Eine mögliche Fusion oder sonstige Form der vertieften Kooperation haben daher nahezu keine Auswirkungen auf den Nahverkehr(splan).

⁷² Nahverkehrsplan, S. 127.

4.6 Bedeutung des Gemeindepens

Der Gemeindepens spielt bei einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit bis zum Gemeindepensverwaltungverband keine, aber im Falle einer Gemeindepensneugründung eine große Rolle. Nach § 12 Satz 2 HGO bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, nach § 136 HGO das Ministerium des Innern, den Namen einer neu gebildeten Gemeinde. Die Namensänderung kann auf Initiative der Gemeinde erfolgen, in diesem Fall ist ein Antrag der Gemeinde erforderlich.

Der Gemeindepens prägt die Identität einer Gemeinde und ist somit ein Teil der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht die Namensänderung einer Gemeinde an Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gemessen und hierfür „Gründe des öffentlichen Wohls“ verlangt (vgl. BVerfG, 59, 216, 228 ff.).

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. Neugliederungsmaßnahmen müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung,
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindepens,
- ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.

Die vorgenannten Kriterien werden mit dieser Machbarkeitsstudie einer Prüfung unterworfen.

Die Kommunen im Untersuchungsraum sind über interkommunale Kooperationen in den letzten Jahren näher zusammengedrückt. Zudem fließt aber auch der immer schneller fortschreitende gesellschaftliche Wandel und die damit verbundenen Auswirkungen auch auf örtlicher Ebene in die strategischen Überlegungen mit ein: Die Zukunft wird immer mehr in größeren Einheiten auf administrativer Ebene mit gleichzeitig stärkerer Identität im Ortsteil liegen.

Sollte eine freiwillige Gemeindepensneugründung ins Auge gefasst werden, sind rechtzeitig die Gründe des öffentlichen Wohls zu beurteilen. Noch wichtiger in diesem Zusammenhang ist dann eine frühzeitige Diskussion eines von allen Beteiligten getragenen Gemeindepens. Dies ist vor allem notwendig, weil ein Gemeindepens emotionalen und damit subjektiven Einflüssen unterliegt. Als diskussionsentlastend darf hierbei die Verankerung des kulturellen und historischen Erbes in den Orts- und Stadtteilen und erst in zweiter Hinsicht auf Ebene der politischen Gemeinde gewertet werden.

4.7 Entwicklungstendenzen

4.7.1 Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch

In Schweden senden Krankenwagen lebensrettende Daten der Patienten direkt ins Krankenhaus, im irischen Dublin informiert eine Webseite in Echtzeit über Lärmbelästigung sowie Mieten und in Deutschland können Bürger landesweit über einen „Mängelmelder“ ihre Anliegen an Kommunen schicken – erste Ausflüsse aus der Digitalisierung. Laut einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung zur Digitalisierung⁷³ bedeutet die Digitalisierung einen radikalen Wandel für die öffentliche Verwaltung.

Die Datenentwicklung hat seit den 1950er Jahren Einzug in die öffentliche Verwaltung gehalten. Zunächst im Einwohnermelde- und Steuerwesen, nachfolgend auch in den Bereichen des Personalwesens und anderer Verwaltungsbereiche mit Massenverarbeitung. Großrechnerbasierte datenbankgestützte Anwendungen lösten frühere Stapelverarbeitungsverfahren ab. Ab Mitte der 1980er Jahre hielten die in einem local-area-network zusammengeschlossenen Personalcomputer nach und nach Einzug in die Verwaltungen und ebneten den Weg für Office-Anwendungen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Bürokommunikation). Ca. 10 Jahre später eröffneten das Internet und Online-Dienste neue Möglichkeiten der Kommunikation und der Recherche. Diese Entwicklung hat bis heute nichts an Dynamik verloren. Soziale Medien bestimmen zunehmend das öffentliche Leben und eröffnen neue Beteiligungsformate zur Interaktion und Kommunikation zwischen Behörden und Bürger.

Im August 2017 wurde auf Bundesebene das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz – OZG) beschlossen. Bund und Länder hatten diese Entwicklung angestoßen, um den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten. Durch das OZG wurden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, binnen fünf Jahren (Frist zum 31.12.2022) ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Länder haben gemäß § 1 OZG geeignete Verwaltungsportale einzurichten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Damit sich natürliche und juristische Personen für alle verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen einheitlich identifizieren können, müssen die Länder im Portalverbund interoperable Nutzerkonten zur Verfügung stellen.

Nunmehr kommt damit mit dem Prinzip der alle Lebensbereiche durchdringenden Digitalisierung eine neue Herausforderung für die Kommunen auf. Die Digitalisierung ist ein globaler Megatrend, der nicht umkehrbar ist. Der Autor der in der Fußnote genannten Studie, Willie Kaczorowski, beschreibt die „digitalen Daten als das neue „Öl, als Rohstoff der Informations- und Wissensgesellschaft“⁷⁴.

Mit der Digitalisierung Schritt zu halten ist nicht nur eine technische Herausforderung für die Kommunen. Die damit verbundenen Veränderungen sind disruptiv, verdrängen also in Teilen gängige Verfahren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf diesen tiefgreifenden Veränderungsprozess vorbereitet und auf dem Weg der Digitalisierung begleitet werden.

⁷³ Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung, Neue digitale Daten für die Entwicklung smarterer Städte und Regionen“, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.

⁷⁴ Siehe hierzu: ebenda.

Bereits der demografische Wandel hat sukzessive den Arbeitsmarkt von einem Arbeitgebermarkt zu einem Arbeitnehmermarkt verändert. Das Angebot eines sicheren Arbeitsplatzes genügt nicht, um den Personalbedarf quantitativ und qualitativ decken zu können. Schon heute können häufig kaum noch Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfalle gewährleistet werden. Moderne Konzepte zur Mitarbeiterakquise und -bindung setzen eine gewisse Organisationsgröße voraus. Die bundesweit einheitliche und ambitionierte Zeitvorgabe zur Digitalisierung verschärft den Wettbewerb um Fachpersonal zusätzlich.

Wenn geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand eintreten, ist dies auch eine besondere Herausforderung an das Wissensmanagement. Frühzeitig müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die langjährige und vielfältige Erfahrung für die Organisation nutzbar zu halten.

Die Qualität der Verwaltungsleistungen ist ein Standortfaktor und wird von der Qualifikation des Personals, der technischen Ausstattung und der Organisationsqualität geprägt. Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bietet die Chance, den gesamten Verwaltungsaufbau und alle Abläufe der vier beteiligten Kommunen zu harmonisieren und zu modernisieren. Dies ist einerseits Arbeitsaufwand, andererseits aber auch ein Angebot an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre künftigen Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten.

Die Fachkräfteabwanderung in strukturstärkere Gebiete, die immer breiter und tiefer werdenden kommunalen Aufgaben bei gleichzeitig knapper werdenden personellen Ressourcen und die zu erwartende Verrentungswelle machen es erforderlich, Qualifizierung und Know-how zu bündeln.

Die Digitalisierung ist damit eine Herausforderung, aber auch gleichzeitig eine Chance für die Kommunen des Untersuchungsraumes. Digitalisierung bietet die Chance, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, Online-Dienstleistungen zu etablieren und durch die Vernetzung effizienter zu werden.

Die Vorteile der Digitalisierung für einen Gemeindeverwaltungsverband oder auch für eine neu gegründete Gemeinde zeigen sich in den Möglichkeiten vernetzter Aufgabenerfüllung. Ob Fusion oder Verband: Der Ort der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen bewegt sich fast zwangsläufig vom Kunden weg, hin zu einem zentralisierten Verwaltungssitz, möchte man die betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Vorteile einer Fusion oder eines Verwaltungszweckverbandes erzielen. Dezentrale Bürgerbüros werden aber die Auswirkungen dieser Zentralisierung noch mittelfristig auffangen, um auch dem heutigen Nutzerverhalten noch zu entsprechen.

Digitalisierte Dienstleistungen hingegen

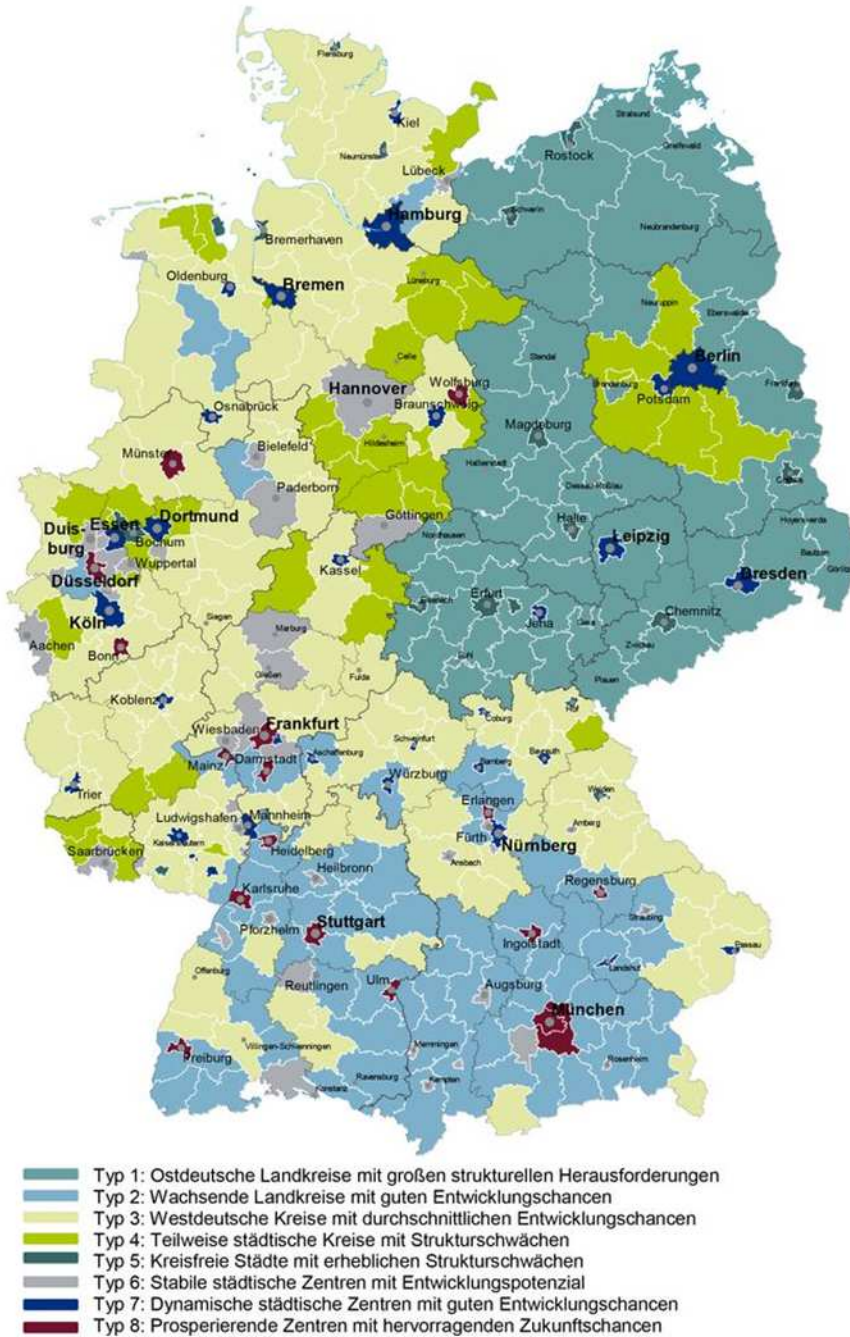
- ermöglichen dem Kunden, die meisten Verwaltungsdienstleistungen zu erreichen, ohne in die zentrale Verwaltungsstelle oder in ein dezentrales Bürgerbüro zu müssen,
- können zu gleichbleibend hoher oder gar steigender Qualität bei der Erbringung der Dienstleistungen führen,
- sind unabhängig von Öffnungszeiten

und werden daher zukünftig schwerpunktmäßig an die Stelle von dezentralen Einheiten treten – so wie das heute schon beispielsweise bei Banken der Fall ist.

In Deutschland sind die Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der technischen Herausforderungen zur Digitalisierung sehr unterschiedlich aufgestellt. Das nachfolgende Cluster zeigt, dass der Landkreis

Marburg-Biedenkopf hinsichtlich seiner Digitalisierungsentwicklung im Typ 6 verortet ist, der stabile städtische Zentren mit Entwicklungspotenzial aufzeigt.

Räumliche Verteilung der Cluster



© www.wegweiser-kommune.de

BertelsmannStiftung

Abbildung 24: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland⁷⁵

⁷⁵ Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung: Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland“, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25.

Deshalb geht die Studie auf die Möglichkeiten der Bündelung von Personalressource durch gemeinsame Aufgabenerledigung nicht nur aufgrund der vermuteten effizienteren Aufgabenerfüllung, sondern auch und noch mehr wegen der Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung ein. Desweiteren widmet sich das Kapitel 10 dezidiert den Umbrüchen durch die Digitalisierung.

4.7.2 Tourismus

Tourismus schafft Wertschöpfung. Lt. einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von Juni 2017⁷⁶ trägt die Tourismuswirtschaft einen Anteil von 3,9 Prozent zu der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland bei und ist damit vergleichbar mit dem Einzelhandel und mit dem Maschinenbau. Lt. einer Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus März 2018⁷⁷ werden durch den Tourismus in folgenden Bereichen Effekte generiert:

- Attraktivität
- Ökonomie
- Infrastruktur
- Standort

⁷⁶ Siehe hierzu auch: „Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche“, 21.06.2017, S 8.

⁷⁷ Siehe hierzu auch: „Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017“, März 2018, Deutsches wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V. der Universität München, S. 4.

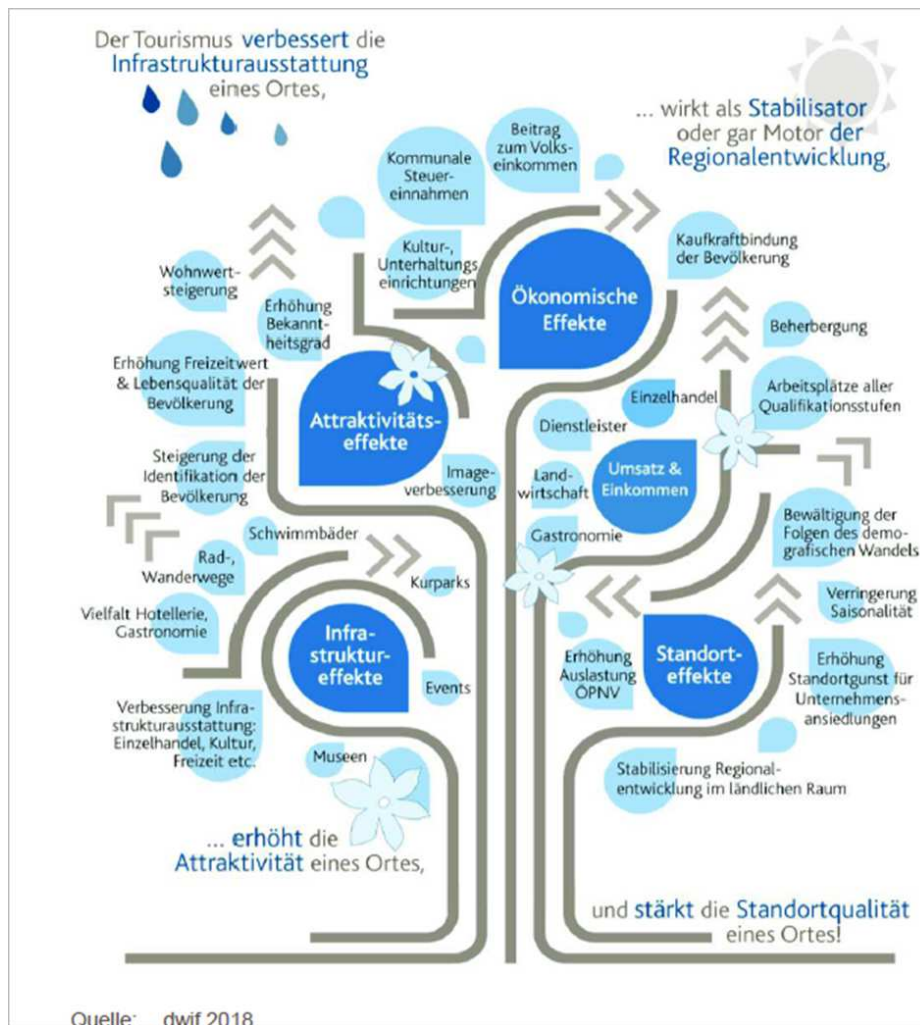


Abbildung 25: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus

Im Land Hessen sind 11 touristische Destinationen definiert. Die Touristische Destination Lahntal umfasst die Kommunen des Untersuchungsraumes, die der Teilregion Marburger Land zugehören.

Der Lahntal Tourismus Verband e.V., Qualitätsbetrieb der Stufe I, setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen. Der Verband – von 1994 bis 2002 als Lahntal-Kooperation geführt – wurde im Jahr 2002 gegründet.

Die Lahn ist beliebtester Wasserwanderfluss in Deutschland und der Lahntalradweg ist vom ADFC im Jahr 2017 zum vierten Mal mit vier von fünf möglichen Sternen klassifiziert worden. Der 2012 eröffnete Lahnwanderweg wurde 2016 erneut mit der Zertifizierung „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ versehen.

Bei über 800.000 Gästeankünften pro Jahr wurden insgesamt ca. 17 Millionen Tagesausflüge und rund 2,5 Millionen Übernachtungen in der gesamten Destination „Lahntal“ realisiert, die sich über die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt. Das Tourismusgewerbe in der Destination Lahntal kommt auf ein Umsatzvolumen von ca. 800 Millionen Euro und hat einen Arbeitplatzeffekt von über 10.000 Beschäftigten.

Bedient werden insbesondere die Aktivthemen Wandern, Radwandern und Wassersport⁷⁸.

Darüber hinaus umfasst die LEADER- Region Burgwald-Ederbergland auch die Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen). Über das LEADER-Programm der Europäischen Union können Regionen Projektförderungen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region erhalten. Der der Region Burgwald-Ederbergland zugrunde liegende Verein⁷⁹ hat sich als Satzungszweck die Initiierung und Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Region Burgwald-Ederbergland gegeben. Zu den Aufgaben zählt auch die Förderung eines naturnahen und sozialverträglichen Tourismus. Die Region Burgwald-Ederbergland verfügt über ein breit gestreutes Premiumwanderwegenetz mit 17 prämierten Extratouren und der Route Burgwaldpfad und ist insbesondere bei Wanderern sehr beliebt.

Gästeankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer				
	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Jahr 2018				
Ankünfte	nicht erfasst	7902	nicht erfasst	2023
Übernachtungen	nicht erfasst	19905	nicht erfasst	14063
Aufenthaltsdauer	nicht erfasst	2,5	nicht erfasst	7,0
Jahr 2017				
Ankünfte	nicht erfasst	6999	nicht erfasst	1688
Übernachtungen	nicht erfasst	17945	nicht erfasst	13575
Aufenthaltsdauer	nicht erfasst	2,6	nicht erfasst	8,0
Jahr 2016				
Ankünfte	nicht erfasst	6003	nicht erfasst	1877
Übernachtungen	nicht erfasst	15598	nicht erfasst	13954
Aufenthaltsdauer	nicht erfasst	2,6	nicht erfasst	7,4

Abbildung 26: Gästeankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer 2016-2018⁸⁰

Ein Blick auf die Kommunen des Untersuchungsraumes zeigt, dass der Übernachtungstourismus lediglich in Lahntal und Wetter (Hessen) eine größere Rolle spielt. In Cölbe und Münchhausen befinden sich Anbieter, die der statistischen Meldepflicht (Betrieb mit mehr als 10 Betten) nicht unterliegen. In Wetter (Hessen) ist die hohe Aufenthaltsdauer positiv auffällig. In der Gesamtwertung ist der Tourismus im Wesentlichen stabil, die Schwankungen liegen im normalen Bereich.

⁷⁸ <https://www.hessen.tourismusnetzwerk.info/ueber-uns/partner/destinationen/lahntal/>, Online-Zugriff am 16. Juni 2019.

⁷⁹ Satzung der Region Burgwald-Ederbergland e.V. vom 02. Juni 2008.

⁸⁰ Eigene Darstellung auf Basis der Statistischen Berichte des Hessischen Statistischen Landesamtes „Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus“ 2016-2018

4.8 Bisherige interkommunale Zusammenarbeit

Aufgrund der räumlichen Nähe, der Knappheit von Personalressource, der komplexer werdenden Aufgaben und der Verflechtungen der Kommunen untereinander haben die Kommunen im Untersuchungsbereich sehr früh begonnen, interkommunal zusammen zu arbeiten. Die nachfolgende Aufzählung zeigt exemplarisch⁸¹ Aufgabenbereiche, in denen schon seit längerem interkommunal (zwischen den Nordkreis-Kommunen) zusammengearbeitet wird⁸²:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Abfall Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf	x	x	o	x
Abwasserbeseitigung Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke	(x) Abwasserverband Marburg	x	x	x
Ausbildung - Hessischer Verwaltungsschulverband, aber keine Stimmrechts- oder Kapitalanteile	x	x	x	x
Bauhof – Gemeinsamer Zweckverband	x	x	o	x
Breitbandausbau – Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH	x	x	x	x
Cybersicherheit - ÖRV	x	x	x	x
Energieversorgung – EAM GmbH	x	x sowie Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG	x	x
EDV-Software und Dienstleistungen – Zweckverband ekom21	x	x	x	x
Geodatenbank Infra-	(x) Cölbe mit Amöneburg und	o	o	(x) ÖRV auf LK-Ebene

⁸¹ Es bestehen noch Zusammenarbeiten, an denen alle vier Nordkreis-Kommunen beteiligt sind, z.B. Arbeitskreise Doppik und Bürgerbüro/Einwohnermeldeämter, Breitband GmbH und Seniorenarbeit.

⁸² x = gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen im Untersuchungsraum, (x) = interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, o = in der Kernverwaltung.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
strukturvermögen - ÖRV	Fronhausen			
Gewässerunterhaltung - Wasserverband Wetschaft	(x) Wasserverband- Lahn-Ohm	x (x) Unterhaltungsverband Obere Lahn	x	x
Gewerbeflächenmanagement Marburg Plus -ÖRV	x	x	o	x
IT-Dienstleistungen – ÖRV	o	x	x	o
Interkommunales Gewerbegebiet - Zweckverband	o	o	(x) mit Battenberg (Eder) und Burgwald	o
Kinder- und Jugendförderung NK – ÖRV	o	x	o	x
Kinderbetreuung – Verein „Kinder sind unsere Zukunft“	(xo) kommunal und kirchlich	x	x sowie kirchlich	(xo) kommunal und kirchlich
Klärwerk Göttingen – GmbH		x	x	x
LEADER-Region Burgwald-Ederbergland e.V.	x	x	x	x
Nahmobilität Hessen - AG	x	o	o	o
Naturentwicklung – Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf	x	x	x	o
Ordnungsbehördenbezirk Geschwindigkeitsmessung - ÖRV	x	x	x	x
Personalabrechnung – Landkreis Marburg-Biedenkopf - ÖRV	x	x	x	x
Personennahverkehr –	x	x	x	x

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Zweckverband Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf				
Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut - ÖRV	x	x	x	x
Tourismus – Marburg Stadt und Land Tourismus -GmbH	x	x	x	x
Wasser - Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	x	x	o	x
Wasser- und Bodenverband „Marburger Land“ – Grundwasserschutzorientierte Landwirtschaft - Werkvertrag	x	o	x	x

Daneben gibt es noch informelle Arbeitskreise zwischen den vier Kommunen, so z.B. der Hauptamtsleiter und zur Doppik.

Mit dieser Studie wird der bisherige Weg zur interkommunalen Zusammenarbeit konsequent fortgesetzt.

4.9 Zwischenfazit zur Ausgangslage

Die gemeinsame Erfahrung wechselhafter Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten, die räumliche Nähe, die periphere Lage, die Zersiedelung der Gemeinden, vergleichbare Interessen als Gewerbestandorte, eine geringere Einwohnerdichte, der stetige Bevölkerungsrückgang, ungünstige Verschiebungen in der Alterspyramide, gemeinsame touristische Potenziale, die Verknappung von personeller Ressource, die zunehmenden Anforderungen auch aufgrund der Digitalisierung und die erfolgreiche Zusammenarbeit in der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit sprechen eindeutig für eine Vertiefung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Weg der weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher folgerichtig, um auch die Personalknappheit kompensieren zu können und Fachressourcen zu bündeln.

Die zur Daseinsvorsorge erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten zur Daseinsvorsorge lie-

gen müssen, auch mit Hinblick auf die Überalterung der Gesellschaft. Etwaige Optionen in der Landesentwicklungsplanungen sind frühzeitig zu berücksichtigen.

Die bisherigen Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind daher stichhaltig, aber auf Dauer nicht hinreichend, um den genannten Anforderungen und hohen Hürden zu begegnen. Eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher angebracht.

5 Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen

Kommunen sind die zentralen Orte des Zusammenlebens. Erst in einem breiten Netzwerk aus Gemeinde, Vereinen, Unternehmen und vielen nicht organisierten Gruppen entsteht das vielfältige Leben, das Kommunen ausmacht. Deshalb sind auch diese Bereiche Teil der Machbarkeitsstudie, haben sie doch erheblichen Einfluss auf das kommunale Leben.

5.1 Gemeinwesen Kommune

Gemeinden sind mehr als nur Träger von öffentlicher Verwaltung. Sie sind die Grundlage des demokratischen Staates und fördern das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch von der Bürgerschaft gewählten Organe (vgl. § 1 HGO). Als Gebietskörperschaften haben sie einen klar abgegrenzten räumlichen Zuständigkeitsbereich. Alle Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind nicht nur Zielgruppe des gemeindlichen Handelns, sondern aufgefordert, sich einzubringen.

Die Gemeinden haben das durch Grundgesetz der Bundesrepublik und Hessischer Verfassung garantierte Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Was „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind, hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Rastede-Entscheidung⁸³ 1988 abstrakt definiert: Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Sofern sich die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts einer konkreten Aufgabe annimmt, obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung bei den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien. Die Ressourcenverfügbarkeit schränkt dabei die Möglichkeit, solche freiwilligen kommunalen Leistungen anzubieten, deutlich ein. Ebenso der Ressourcenbedarf für die Erfüllung von Pflichtaufgaben. Das kommunale Handeln ist aber subsidiär. So muss die Gemeinde nicht tätig werden, wenn die Einwohnerschaft die Aufgabe bereits in der Familie oder im Wege der Nachbarschaftshilfe erledigt oder Vereine, Kirchen oder gemeinnützige Organisationen

⁸³ BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83.

sich engagieren. In der Regel betrachten es Kommunen daher als ihre originäre Aufgabe, das Miteinander von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Angebot zu fördern.

Ähnlich verhält es sich mit der örtlichen Wirtschaft. Ist diese intakt, profitiert die Kommune in Form von Arbeitsplätzen und auch Gewerbesteuer. Ist die Kommune dadurch in der Lage, ihre Infrastruktur funktionsfähig zu halten, schafft das die Basis für unternehmerischen Erfolg. Solange Handel, Handwerk, Industrie und die Angehörigen der freien Berufe auch im ländlichen Raum präsent sind, besteht keine Notwendigkeit für die Kommune, mit öffentlichen Mitteln oder gar eigenen öffentlichen Angeboten etwa in die Nahversorgung einzugreifen.

Gremienstruktur, Vereinslandschaft und örtliche Wirtschaft sind daher wichtige Zielgruppen im Prozess der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit und deren Miteinander ist relevant für die Machbarkeitsstudie.

5.2 Kommunale Gremien

Den kommunalen Gremien kommt bei allen Überlegungen zu Formen vertiefter Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu.

Die Hessische Gemeindeordnung entspricht im Kern dem Modell der unechten Magistratsverfassung, es stehen sich also eine Gemeindevertretung („Kommunalparlament“) und ein Gemeindevorstand (Magistrat, „Kommunalregierung“) gegenüber. Beide Gremien haben einen eigenen Aufgabenbereich. So entscheidet die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über wesentliche Angelegenheiten und der Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan führt die Beschlüsse aus. Den Vorsitz im Gemeindevorstand führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die in dessen Auftrag auch die Verwaltung leiten. Die Gemeindevertretung muss als Hilfsorgan einen Haupt- und Finanzausschuss einrichten und kann weitere Ausschüsse sowie Ortsbeiräte bilden. Dieses historisch gewachsene System der repräsentativen Demokratie wurde beginnend Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts um Elemente der direkten Einflussnahme ergänzt (Direktwahl der Bürgermeister, Bürgerbegehren, Ausländerbeiräte, Einbindung von Kindern und Jugendlichen, Kumulieren und Panaschieren).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Hessischen Gemeindeordnung geregelten Gremien und deren wesentlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten:

Gremium	HGO	pflichtig	Gestaltungsmöglichkeiten
1	2	3	4
Gemeindevertretung	§ 9 Abs. 1	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion der einwohnerzahlabhängigen Größe, § 38 HGO Geschäftsordnung, § 60 Abs. 1 HGO

Gremium	HGO	pflichtig	Gestaltungsmöglichkeiten
1	2	3	4
Finanzausschuss	§ 62 Abs. 1 S 2	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Größe, § 62 Satz 1 HGO Aufgabendelegation von Gemeindevertretung, § 62 Satz 3 HGO Zusammensetzung nach Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren), § 62 Abs. 2 HGO Hinzuziehung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen, § 62 Abs. 6 HGO
Ausschüsse	§ 62 Abs. 1 S 1	Nein	<ul style="list-style-type: none"> vgl. Finanzausschuss Bezeichnung und Fachbezug
Gemeindevorstand	§ 9 Abs. 2	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der weiteren Beigeordneten, § 65 Abs.1 HGO (Größe) Verteilung der Geschäfte im Gremium, § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO Hauptamtlichkeit von Beigeordneten, § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO Vertretungsreihenfolge Bürgermeister, § 47 HGO
Kommissionen	§ 72	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Daueraufgabe oder Projektbezug, § 72 Abs. 1 HGO zahlenmäßige Zusammensetzung, § 72 Abs. 2 HGO (Vertreter aus der Gemeindevertretung müssen beteiligt sein)
Ortsbeiräte	§ 81	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung der Ortsbezirke, § 81 Abs. 1 HGO Größe (zwischen 3 und 9 Mitgliedern), § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufgabendelegation, § 82 Abs. 4 HGO Übertragung der Leitung von Verwaltungsaußenstellen an Ortsvorsteher, § 82 Abs. 5 Satz 4 HGO
Ausländerbeirat	§ 84	Ja / Nein	<ul style="list-style-type: none"> pflichtig ab 1.000 ausländischen Einwohnern, § 84 HGO Größe (zwischen 3 und 37 Mitgliedern), § 85 HGO
Kinder- und Jugendliche	§ 8c	Optional	<ul style="list-style-type: none"> optionale Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten für Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde, § 8c HGO

Abbildung 27: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten

Über die konkrete Ausgestaltung der Gremien der vier Kommunen in der laufenden Wahlzeit gibt nachfolgende Tabelle Auskunft. Insgesamt sind derzeit 285 ehrenamtlich zu besetzende Positionen vorhanden.

	Gemeindevertretung/ Stadtverordneten- versammlung	Ausschüsse	Gemeindevorstand/ Magistrat	Ortsbeiräte

	Sitze	Anzahl	Größe (Sitze)	Sitze (Σ)	Ehrenbe- amte	Anzahl	Größe (Sitze)	Sitze (Σ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Cölbe	27	3	5	15	5	5	3-7	29
Lahntal	31	3	5	15	8	7	3-5	29
Münchhausen	23	3	7	21	6	5	7	35
Wetter (Hessen)	31	3	11	33	6	9	5-9	55
Summe	112				25			148

Abbildung 28: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien

Alle notwendigen Entscheidungen über vertiefte Formen der interkommunalen Zusammenarbeit müssen von den Gemeindevertretungen der kooperierenden Gemeinden getroffen werden.

Der Gemeindevorstand/Magistrat ist vor- und nachbereitend an der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung beteiligt. Es empfiehlt sich, die Ortsbeiräte einzubinden, da die vertiefte interkommunale Zusammenarbeit auch Auswirkungen auf die Ortsbezirke haben kann.

5.2.1 Gemeindeverwaltungsverband

Der Gemeindeverwaltungsverband als Zweckverband bildet eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem in der Zweckverbandssatzung definierten Aufgabenfeld. Die den Gemeindeverwaltungsverband tragenden Kommunen bleiben als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Somit bleiben auch die bisherigen kommunalen Gremien in den beteiligten Kommunen bestehen. Sie verlieren jedoch Entscheidungskompetenzen in den Aufgabenfeldern, welche durch die Zweckverbandssatzung dem Gemeindeverwaltungsverband zugewiesen sind. Aufgrund der Selbstverwaltung des Verbandes sind hier der Vorstand sowie die Versammlung die Entscheidungsgremien.

Die Vertretungskörperschaften der beteiligten Kommunen haben vor Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes die notwendigen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Verbandssatzung und damit der zu übertragenden Aufgaben, zu treffen.

Hierbei wird es wichtig werden, unterschiedliche Selbstverständnisse zu überwinden und den Willen zu einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung in den definierten Arbeitsfeldern zu finden. Die Frage, welche Verwaltungsdienstleistungen auf einen Verband übertragen werden sollen, kann intensive Diskussionen nach sich ziehen. Finanzierungsfragen, insbesondere hinsichtlich des Schlüssels und der Höhe der Verbandsumlage, können eine besondere Brisanz entwickeln. Dies gilt auch für den Sitz des Verbandes und die Einrichtung von dezentralen Anlaufstellen für Einwohnerinnen und Einwohner („Bürgerbüros“). Letztere sind gerade im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung für die Er-

reichbarkeit der Verwaltung. Auch eine zunehmende Digitalisierung wird auf absehbare Zeit nichts ändern, dass zentrale Anlaufstellen der Verwaltung in der Fläche vorhanden bleiben müssen.

Es ist daher angeraten, die maßgeblichen politischen Kräfte frühzeitig in den IKZ-Prozess einzubinden und einen gemeindeübergreifenden Konsens im Vorfeld hinsichtlich der Eckpunkte der Verbandsatzung und der zu übertragenden Aufgaben zu finden. Auch außerparlamentarische Kräfte können relevant werden, wenn breitere Bevölkerungsgruppen durch eine vertiefte Interkommunale Zusammenarbeit Verschlechterungen in der Dienstleistungsqualität oder höhere Entgelte befürchten. Deshalb sind nach Studiererstellung rechtzeitige Bürgerversammlungen sinnvoll.

Bei Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes sind aus den Gremien der beteiligten Kommunen der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung zu besetzen. Von den untersuchten Kommunen ist die Stadt Wetter (Hessen) der einwohnermäßig größte Partner, während die Gemeinden Cölbe und Lahntal ungefähr die gleiche Einwohnerzahl aufweisen. Münchhausen ist der kleinste Partner. Hierbei ist in der Verbandsatzung eine Regelung zur Größe der Gremien und zur Verteilung der Sitze zu finden, mit der alle Partner leben können, die also bei keinem Partner ein Gefühl der Übervorteilung und Benachteiligung erzeugt.

Bei der Verbandsversammlung, dem Gegenstück zur Gemeindevertretung, ist eine Sitzverteilung nach Größenordnung auf die einzelnen Partner dabei zunächst die naheliegendste Lösung. Bei der Festlegung der Größe der Verbandsversammlung ist darauf zu achten, dass zum einen die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt wird, zum anderen aber auch die in den Kommunalparlamenten der beteiligten Partner aktiven Fraktionen ausreichend Berücksichtigung finden können. Letztlich muss dann die Besetzung der Sitze der Verbandsversammlung in den einzelnen Gemeindevertretungen vorgenommen werden. Hierbei gelten die Regelungen des § 55 HGO. Ein Weg könnte hierbei sein, die Größe der Verbandsversammlung auf die Einwohnerzahl des Verbandsgebiets abzustellen und hierbei die Größenfestlegung des § 38 HGO zu Hilfe zu nehmen. Danach wären bei rd. 25.800 Einwohnern eine Größe von 37, 39, 41, 43 oder 45 Sitzen möglich. Damit könnte genug Gestaltungsspielraum bei der Besetzung gegeben sein. Im Lichte einer effektiven Arbeit ist jedoch eine Orientierung an der niedrigsten möglichen Größe anempfohlen.

Bei der Besetzung des Verbandsvorstandes ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 16 KGG ist der Verbandsvorstand die Verwaltungsbehörde des Verbands und damit das Gegenstück zum Gemeindevorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig, § 17 Abs. 1 KGG.

Auch hier darf, wenn ein Gemeindeverwaltungsverband in Betracht kommt, keine Kommune unberücksichtigt bleiben, so dass eine Mindestgröße von 4 Mitgliedern gegeben ist. Die Beantwortung der Frage, ob ein hauptamtlicher Geschäftsführer notwendig ist, sollte von Zweckmäßigkeitserwägungen geleitet sein, die sich insbesondere am Aufgabenprofil eines solchen Verbands orientieren kann. Näheres siehe hierzu auch Ziffer 7.4.

Bedeutender für den Kooperationsprozess ist der Umgang mit den Ortsbeiräten. Als örtliche Gemeinschaft sind Kommunen auch identitätsstiftend für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

Erfahrungsgemäß ist diese identitätsstiftende Wirkung auf Ebene der Ortsteile (Dörfer) am größten, da dort das historische und kulturelle Erbe liegt und die Menschen dort zusammenleben. Vielfach

verstehen sich Einwohnerinnen und Einwohner in erster Linie als Zugehörige zu ihrem Orts-/Stadtteil. Die Bereitschaft, sich für den Ortsteil zu engagieren, ist häufig auch deshalb so ausgeprägt, weil hier ein direkter Bezug besteht und die Ergebnisse des eigenen Engagements direkt und unmittelbar sichtbar werden.

Werden Verwaltungsaufgaben auf eine höhere Ebene, die des Verbandes, übertragen, ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunikation zwischen Ortsvorsteher und Verwaltung (Kommune und Verband) gewährleistet bleibt.

Es wird daher empfohlen, über Maßnahmen zur Stärkung der Ortsbeiräte und der inhaltlichen Einbindung in den Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozess frühzeitig zu diskutieren. Ortsbeiräte sind in nahezu allen Ortsteilen (der Cölber Ortsbeirat ist zugleich für den Ortsteil Bernsdorf zuständig) der beteiligten Kommunen eingerichtet. Angesichts der Aufwertung der Ortsbeiräte und des Wegfalls von Gemeindevertretungssitzen im Zuge der Verlagerung von Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband sollte auch weiterhin ausreichend Bereitschaft zur Kandidatur bestehen.

5.2.2 Freiwillige Gemeindeneugründung

Nachfolgende Ausführungen sollen dabei helfen, die Unterschiede im Gremienaufbau zu erkunden. Sie geben zudem erste Hinweise auf die mögliche Gestaltung der künftigen Organisation, wenn eine freiwillige Gemeindeneugründung in Betracht gezogen wird. Sofern Parteien und Wählerinitiativen Teil der politischen Kultur sind, müssen sich diese auch frühzeitig damit auseinandersetzen, was eine mögliche Fusion für die künftige Ausrichtung und die eigene Wählerinnen- und Wählerklientel bedeutet. Dies ist für den Fusionsprozess von großer Bedeutung, entzieht sich aber dem Zugriff der kommunalen Gremien.

Von der gesetzlichen Möglichkeit zur Reduktion der Größe der Gemeindevertretung hat derzeit lediglich die Gemeinde Cölbe Gebrauch gemacht. Die Anzahl der Ausschüsse sind gleich, allerdings unterscheidet sich die Größe, während der Fachbezug vergleichbar ist.

Jeder Ortsteil gehört einem Ortsbezirk an und wird somit von einem Ortsbeirat vertreten beziehungsweise kann dort seine Interessen formulieren. Der Ortsbeirat Cölbe ist zugleich für den Ortsteil Bernsdorf zuständig.

	SPD	CDU	FDP	B90/Die Grünen	UGL	Die Linke	Bürgerliste Cölbe	Bürgerliste Lahntal	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cölbe	9	7		6			5		27
Lahntal	14	6		4				7	31
Münchhausen	11	9			3				23
Wetter (Hessen)	15	9	1	4		2			31
	49	31	1	14	3	2	5	7	112

Abbildung 29: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung

Betrachtet man die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften, so wird deutlich, dass lediglich in Cölbe und Lahntal Bürgerlisten vertreten sind. In Münchhausen gibt es die Unabhängige Grüne

Liste. Ansonsten prägen bundesweit vertretene Parteien die Vertretungskörperschaften. Alle Fraktionen und die sie tragenden Organisationen müssten sich im Falle einer Fusion auf den neuen räumlichen Bezug und damit verbunden auch neue Themen und Wählerschaften einstellen. Andererseits haben im Vorfeld der Kommunalwahlen 2016 hessenweit Verantwortliche von Schwierigkeiten berichtet, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Listen gewinnen zu können. Bereits zwei Jahre nach der Wahl sind einzelne Listen bereits erschöpft und Mandate bleiben unbesetzt. Diesen außerhalb der Verantwortung der Gemeinden liegenden, aber dennoch für Akzeptanz und Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung durchaus kritischen Tendenzen, würde eine Fusion dadurch entgegenwirken können, dass auch im Bereich der Gremien eine deutliche Konsolidierung eintreten würde. Dies dürfte den politischen Akteuren und Organisationen die erforderliche Neuausrichtung erleichtern.

Mit rund 25.800 Einwohnern würde eine fusionierte Kommune gemäß § 38 Abs. 1 HGO 45 Sitze in der Gemeindevertretung haben. Von der Möglichkeit, gemäß § 38 Abs. 2 HGO diese Zahl in zweier Schritten bis auf 37 zu reduzieren, sollte am Anfang nicht Gebrauch gemacht werden. Faktisch würde eine Fusion bereits eine Reduktion von 112 auf 45 Sitze bei gleichzeitiger Ausweitung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches bedeuten. Hinsichtlich der Zahl und der Arbeitsfelder der Ausschüsse ergeben sich keine Anpassungserfordernisse. Ggf. wäre eine Aufstockung der Ausschuss-Sitze zu überlegen.

Noch bedeutender für den Fusionsprozess ist der Umgang mit den Ortsbeiräten. Als örtliche Gemeinschaft sind Kommunen auch identitätsstiftend für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Ohne Änderung des Zuschnitts der Ortsbezirke und der Größe der Ortsbeiräte würde eine fusionierte Kommune 27 Ortsbezirke mit aktuell 148 Sitzen umfassen. Hiermit verbunden ist eine deutliche Dezentralisierung, die neue Kommune wäre zunächst, selbst bei intensiver Einbindung der Bevölkerung, für viele Einwohnerinnen und Einwohner voraussichtlich ein eher fernes, abstraktes neues Gebilde. Erfahrungsgemäß ist die identitätsstiftende Wirkung auf Ebene der Ortsteile (Dörfer) am größten, sie steigt in dem Moment einer Gemeindeneugliederung nochmals an. Vielfach verstehen sich Einwohnerinnen und Einwohner als Zugehörige zu ihrem Ortsteil. Die Bereitschaft, sich für den Ortsteil zu engagieren, ist häufig auch deshalb ausgeprägter, weil hier ein direkter Bezug besteht und die Ergebnisse des eigenen Engagements direkt und unmittelbar sichtbar werden. Ein Engagement auf Gemeindeebene, erst recht in den gemeindlichen Gremien, ist naturgemäß etwas abstrakter. Bezogen auf die ehrenamtliche Tätigkeit sollte gleichzeitig aber das örtliche Engagement gewürdigt werden. Von den gemeindlichen Gremien kommt hierbei den Ortsbeiräten und der Funktion Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher eine zentrale Funktion zu. Die Delegation bestimmter örtlicher Angelegenheiten kann in gewissen Grenzen auch entlastend für die Gemeindevertretung sein. Auch ein aufgabenorientiertes Ortsteilsbudget kann der zentralen Rolle der Ortsbeiräte noch stärker Rechnung tragen. Es wird daher empfohlen, über Maßnahmen zur Stärkung der Ortsbeiräte und der inhaltlichen Einbindung in den Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozess frühzeitig zu diskutieren.

5.3 Vereinsleben

Während die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist, das Wohl der Einwohner zu fördern, übernehmen Vereine diese Aufgaben freiwillig. Vereine bereichern damit die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, fördern beispielsweise Gesundheit, Natur oder Kultur und leisten so bedarfsorientierte Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Kommunen können hierzu z.B. durch die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder die Gewährung finanzieller Zuschüsse einen materiellen Beitrag leisten.

Die strukturelle Ausgestaltung vertiefter interkommunaler Zusammenarbeit, insbesondere die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zeigt zunächst höchstens indirekt Auswirkungen auf die Vereinslandschaft und das Vereinsleben. Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen in der Kooperation zwischen Gemeinde und Verein, da ggf. Aufgaben und Kompetenzen auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden. Ansprechpartner wechseln, Verwaltungsabläufe können sich ändern. Deutlichere Fragestellungen zeigen sich insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Gemeindefusion.

Im Fusionsprozess ist es wichtig, frühzeitig einen Überblick über die Vereinslandschaft zu erlangen. Sportliche Konkurrenzen der örtlichen Vereine können den Fusionsprozess behindern, gemeindegebietsübergreifende Spielgemeinschaften fördern. Insbesondere hinsichtlich der Fusionsziele ist eine frühzeitige Information der Vereinsvertreter geboten. Die Fusion soll die Wirtschaftlichkeit der neuen Kommune erhöhen und die finanzielle Basis verbreitern. Sie ist daher eine strategische Alternative zu Leistungskürzungen. Sinnvoll kann es auch sein, im Dialog mit Vereinsvertretern frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Vereinsförderung der neuen Kommune zu entwickeln. Aus einer Studie zur Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in der Oberzent ist bekannt, dass der fachliche Austausch im Familien- und Bekanntenkreis eine große Bedeutung bei der individuellen Meinungsbildung in Sachen Fusion hatte. Vereinsvertreter sind ein möglicher Zugang zu diesen Kommunikationskreisen.

In den vier Kommunen des Untersuchungsraumes beleben folgende Vereine die Gemeinden in kultureller, sportlicher und sozialer Hinsicht:

Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
1. TTC Bürgeln 1982 e.V.	Burschenschaft Caldern	Brieftaubenverein "Siegesflug" 06921	Aktionsgemeinschaft "Rettet den Burgwald" e.V.
Arbeiterwohlfahrt Cölbe	Mädchenschaft Caldern	Gemischter Chor Münchhausen	Amönauer Rapunzelmarkt
Arbeitskreis Internationales Folklore-Festival	Burschenschaft Goßfelden	TSV Mü. MCC Gemischtes Doppel, Alte Herren und Damengymnastik	Angelsportverein Wetschaftstal e.V.
Ballonclub Hessen 1984 e.V.	Burschen- & Mädchenschaft Sterzhausen	Turn- und Sportverein Münchhausen 1919 e.V.	Bergsportverein BSV Wetter
Basar-Team Cölbe	Förderverein Gemeinschafts- und Kulturzentrum Roßweg e. V.	Burschenschaft Münchhausen e.V.	Bürgerhilfe Wetter e.V.
Bläserchor Schönstadt	Förderverein Caldern 2017 e.V	Landfrauenverein Münchhausen	Brieftaubenverein „Blitz“ Wetter

Brass-kids	Grenzgangverein Goßfelden	Heimat- und Ge- schichtsverein e.V.	Brieftaubenverein „Heimkehr“ Warzen- bach
Brieftaubenverein Cölbe	Grenzgangmusikanten Goßfelden e. V.	Angel Sport Verein Münchhausen e.V.	Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie e.V.
Brieftaubenverein Gut Flug Reddehausen- Schönstadt	Heimat-, Back- und Trachtenverein Sarnau e.V.	Förderverein Christen- berg	Burschen- und Mäd- chenschaft „Wetteranus est“ e.V.
Burschen- und Mäd- chenschaft Reddehausen	Heimatverein Wichtel- häuser	Freiwillige Feuerwehr Münchhausen	Burschen- und Mäd- chenschaft Warzenbach
Burschenschaft Cölbe	Kulturverein Krafts Hof e. V. Sterzhäuser	Spinnstube Münchhau- sen	Burschenschaft "Froh- sinn-Rospetal" Oberrospe e.V.
Burschenschaft „Junker“ Schönstadt	Kuratorium Sarn-AU'er Urgewalten	Skatclub Revolution Münchhausen	Burschenschaft Heens 88 Unterrospe e.V.
Bücherei Cölbe e.V.	Männergesangverein 1889 Caldern e.V.	Skifreunde Münchhau- sen	Burschenschaft Treisbach
CDU Ortsverein Cölbe	Männergesangverein „Frohsinn“ 1887 e.V. Sterzhäuser	Förderverein Grund- schule Münchhausen e.V.	CVJM Wetter (Hessen) e.V.
CVJM Bürgeln	NABU Lahntal	Vereinsgemeinschaft Burgwaldhalle	die Burgwaldskälwer Oberrospe
Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF)	Spinnstube 1976 Kern- bach	Grenzgangverein Münchhausen	DLRG OG Wetter
Die Fleckbühler Hof Fleckbühl gGmbH	VdK Lahntal	Brieftaubenverein 07202 Wetschaft	DRK Bereitschaft Wetter
Fischereiverein Bürgeln	Volkstanz- und Trach- tenkreis Sterzhäuser	Verein der Wanderreiter Simtshäuser e.V.	Förderkreis der War- zenbacher Kirchenmusik
Flötenkreis der ev. Kir- chengemeinde Cölbe	Freiwillige Feuerwehr Caldern 1933 e. V.	Landfrauenverein Simtshäuser	Förderverein Martin- Luther-Kirche Warzen- bach e. V.
Frauenchor Cölbe	Verein der Freiwilligen Feuerwehr Göttingen	Rad- und Sportverein 1911 Simtshäuser e.V.	Freiwillige Feuerwehr Wetter e.V.
Freiwillige Feuerwehr Bürgeln	Freiwillige Feuerwehr Goßfelden	Simtshäuser Dorfthea- ter	Fußballverein Waldlust 1930 Unterrospe
Freiwillige Feuerwehr Cölbe 1877	Freiwillige Feuerwehr Sarnau e. V.	Freiwillige Feuerwehr Simtshäuser	Gut leben auf dem Dorf - hier in Oberrospe e. V.
Freiwillige Feuerwehr Reddehausen	Freiwillige Feuerwehr Sterzhäuser	Tanz- und Gymnastik- verein Simtshäuser 2003 e.V.	Heimat- und Verschö- nerungsverein Oberrospe
Freiwillige Feuerwehr Schönstadt	Förderverein der Frei- willigen Feuerwehr Lahntal e. V.	Elterninitiative Spiel- platz Simtshäuser	Heimat- und Verschö- nerungsverein Warzen- bach e.V.
Freizeitclub Cölbe 1969 e.V.	Fußballsportverein 1926 Sterzhäuser e. V.	Mädchenschaft Niederrospe e.V.	Heimatverein Amönau e.V.
Fröhlicher Kreis Cölbe	Modellflugverein „MFV Marburg-Lahntal 1980 e.V.	Männergesangverein "Heimattreu"	Kaninchenzuchtverein H 531 Wetter

FSV Reddehausen 1908 e.V.	Radfahrerverein Edelweiß 1921 Goßfelden e. V.	Schützenverein Niederasphe 1975 e.V.	Kegelverein Amönau e.V.
FV 1927 Cölbe	Reit- und Fahrverein Oberlahntal e.V.	Turn- und Sportverein Asphe 1909 e.V.	Kunstfreunde Wetter e.V.
FV Bürgeln	Reitsportverein Sterzhausen e. V.	Heimatverein Niederasphe e.V.	Landfrauen Oberrosophe
Förderverein Grundschule Bürgeln	Schieß-Sportverein 1957 Caldern e. V.	Burschenschaft Niederasphe	NABU Wetter e.V.
Förderverein Grundschule Schönstadt	Schützenverein 1924 Sterzhausen e. V.	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Münchhausen e.V.	Reit- und Fahrverein Wetschaftstal Wetter e.V.
Förderverein Heimatmuseum	Schützenverein 1952 Göttingen e. V.	Freiwillige Feuerwehr Niederasphe	Rotary Wetter in Hessen
Förderverein KiTa Löwenzahn	Spielgemeinschaft Lahnfels 1928 e. V.	Sozialverband Deutschland e.V. - Ortsgruppe Niederasphe	Sozialverband VdK OV Amönau
Geflügelzuchtverein Cölbe	Tischtennisverein Lahntal 1990 e. V.	Angelverein Niederasphe	SPD Ortsverein Wetter
Gemeinsam Unterwegs	Turnverein 1906 Goßfelden e. V.	Reservistenkameradschaft Asphe	Stadtkapelle Wetter e.V.
Gesangverein Bürgeln	Turnverein 07 Sterzhausen e. V.	Burschenschaft Oberasphe	TauchSportVerein Büschelbarsche Wetter e.V.
Heimatverein 1967 Schönstadt e.V.	Turn- und Sportverein Caldern 1911 e. V.	Männergesangverein und Junger Chor Oberasphe	Tennisverein 1980 Unterrosophe
Heimatverein Cölbe e.V.		Freiwillige Feuerwehr Oberasphe	Tennisverein TC Wetter e. V.
Heimatverein Reddehausen		VDK - Ortsgruppe Oberasphe	Theater- und Festspielverein Wetter e.V.
Hüttenverein Bürgeln		Kulturverein Oberasphe	Träger- u. Förderverein ehem. Synagoge Wetter e.V.
IG Holzborn Schönstadt e.V.		Bläserchor Oberasphe	TSV Amönau 1911 e.V.
Initiative „Plaudertsche“		Grenzgangverein Wollmar e.V.	TSV Treisbach 1912 e.V.
Initiativgruppe Bürgelns Zukunft		Kleintierzuchtverein Wollmar e.V.	TSV Warzenbach Abt. Gymnastik
Junge Entwicklung fördern (JEF e.V.)		Reit- und Fahrverein Wollmartal e.V.	Turmwerkstatt Kultur im Dorf e.V. Amönau
Kinderchor „Kernige Kids“		Trachtengruppe Wollmar e.V.	TV 05 Wetter e.V.
Kirchenchor „Klangfarben“		Ski- und Langlaufclub Wollmar e.V.	VdK Ortsverein Unterr./Oberrosophe
Kirchenchor Schönstadt		SV 1921 Wollmar e.V.	Verkehrsverein Wetter e.V.
Kulturverein Alte Kirche Bürgeln e.V.		Kameradschaft Wollmar	VfB 09 Wetter

Kurhessischer Verein für Luftfahrt v. 1909 e.V. Marburg		Motorradclub Wollmar	Vfl Oberrospe 1920
Kyffhäuser Kameradschaft Bürgeln		Gitarrengruppe Wollmar	Wanderfreunde Treisbach
Kyffhäuser Kameradschaft Cölbe		Fohsenochtsverein Wollmar 89	Wetter Vokal
Männergesangverein 1878 Cölbe e.V.		Freiwillige Feuerwehr Wollmar	
Oberhessischer Golfclub Marburg		Kirchenchor Wollmar	
Partnerschaftsverein Cölbe-Koscierzyna		VdK - Ortsgruppe Wollmar	
Reit- und Fahrverein Schönstadt		Posaunenchor Wollmar	
Reitverein Burgwiesen Bürgeln		Obst- und Gartenbauverein Wollmar	
Reitverein Cölbe e.V.		Nicht eingetragener Verein	
Reservistenkameradschaft Bürgeln		Elterninitiative Spielplatz Simtshausen	
Reservistenkameradschaft Cölbe		NAWA-EN	
Schinschter Schlossmais		Landwirtschaftliche Maschinengemeinschaft (Getreidetrocknung)	
SPD Ortsverein Cölbe			
SV 1927 Schönstadt e.V.			
TTC 1970 Schönstadt e.V.			
TTV Schwarzenborn			
TV 06 Cölbe			
TV Bürgeln			
VdK Bürgeln			
VdK Cölbe			
Verein der Freunde und Förderer der Lindenschule			
Verein Wohnprojekt „Cölbe 50+“			
Vogelschutzverein Reddehausen			
Zum Schwarzenborner Tor Förderverein			

5.4 Unternehmen

Das Wohl der Unternehmen und das Wohl der Gesellschaft in ihrem örtlichen Umfeld sind keine Widersprüche. Der schottische Nationalökonom und Moralphilosoph Adam Smith hat in seinem 1776 erschienen Werk „Der Wohlstand der Nationen“ die Metapher von der unsichtbaren Hand geprägt, mit der Unternehmer quasi automatisch das Gemeinwohl im Umfeld ihres Unternehmens fördern. Das moderne Verständnis von Wirtschaftsförderung ist sich der Bedeutung von Unternehmen ebenso bewusst wie der Verantwortung der öffentlichen Hand für die Rahmenbedingungen erfolgreichen unternehmerischen Handelns.

Grundsätzlich sind Unternehmen die mit möglichen Fusionen oder strategischen Partnerschaften angestrebten Synergien, etwa durch Skaleneffekte (Größenklassenvorteile), höhere Marktdurchdringung, höhere wirtschaftlicher Potenz oder Bündelung von Kernkompetenzen, durchaus bekannt. Für die Sinnhaftigkeit vertiefter Zusammenarbeit oder eines weitergehenden Zusammenschlusses muss im Zweifel bei den örtlichen Unternehmen nicht intensiv geworben werden.

Im Falle einer Gemeindefusion sollte verdeutlicht werden, dass sich die Verantwortlichen darüber bewusst sind, dass die Zusammenlegung ein anspruchsvoller Veränderungsprozess ist und dieser mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wird. Unternehmen werden, wie im Übrigen auch alle Einwohner und Vereine, auch einen Beitrag leisten müssen, wenn im Zusammenhang mit der Fusion Postleitzahl und/oder Gemeindefüramen verändert werden. Diese Änderung muss auf der Geschäftspost, gegenüber Geschäftspartnern und auch in den Stammdaten der Belegschaft vollzogen werden. Um diesen unvermeidbaren Aufwand beherrschbar zu halten, ist eine frühzeitige Kommunikation über den Zeitpunkt der Änderung erforderlich. Im Dialog mit großen Akteuren (einschließlich Sozialversicherungen, Volksbanken und Sparkassen) kann bei entsprechender Kommunikation und einem insgesamt fusionsfreundlichen Grundklima eventuell auch eine automatische Umstellung der Adressdaten vereinbart werden.

Auf das kommunale Klima und somit eines etwaigen Fusionsprozesses negativ auswirken könnten sich unternehmerische Entscheidungen wie Betriebs-, Standort- oder Filialschließungen. Auf Unternehmen in Privateigentum hat die Kommunalpolitik diesbezüglich keinen Einfluss. Sind öffentliche Stellen wie Land oder Kreis am Unternehmen beteiligt oder bestehen Vertragsbeziehungen der Kommune mit den Unternehmen, sollte dieser Einfluss genutzt werden, um die Entscheider zumindest zu sensibilisieren.

Wechselseitig befruchten könnten sich freie Wirtschaft und öffentliche Hand durch gemeinsame Projekte im Bereich Marketing und Imageförderung, aber auch konkrete Zusammenarbeiten wie etwa Ausbildungsverbünde sollten erwogen werden. Diese sind besonders in technischen Arbeitsfeldern denkbar. In den Arbeitsfeldern der Kommunalverwaltungen überwiegen die strukturellen und inhaltlichen Unterschiede.

5.5 Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement

Strukturen vertiefter interkommunaler Zusammenarbeit (Gemeindeverwaltungsverband o.ä.) zeigen spürbare Auswirkungen im Wesentlichen auf Ebene der Kommunalverwaltungen und der kommunalen Gremien. Auswirkungen auf Vereine, Verbände, Unternehmen und die Einwohnerschaft entstehen partiell, insbesondere in der Frage von Zuständigkeiten. Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Kommune und Verband müssen scharf sein und frühzeitig kommuniziert werden.

Grundsätzlich bedeutsamer ist bei einer Bejahung eines solchen Prozesses eine Gemeindeneugründung. Einwohnerschaft, Vereine, Kirchen und Verbände sollten frühzeitig und fortlaufend über den Stand der Fusionsprüfung sowie eines eventuell anschließenden Fusionsprozesses samt der damit verfolgten Ziele informiert werden. Von Vorteil ist es, wenn in der Kommunikation die Nutzenstiftung für die jeweilige Zielgruppe herausgestellt werden kann. Von Vorteil wäre es auch, wenn zu einer späteren Phase auch Projekte benannt werden können, die eine neue Kommune im Interesse der jeweiligen Gruppe umsetzen kann. Dies beginnt bei den Partizipationsmöglichkeiten in Ortsbeiräten und einer möglichen Spezialisierung und Schwerpunktsetzung der gemeindlichen Ausschüsse, kann aber auch konkrete Einzelmaßnahmen der Vereins- oder Wirtschaftsförderung umfassen.

Die örtliche Gemeinschaft ist aber nicht nur die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Verwaltungseinheit geprägt. Die Akteure sind durch eine gemeinsame Identität wie in einem unsichtbaren Band verbunden. Bis zur Gebietsreform in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts war es für die Gemeinden häufig deutlich leichter, identitätsstiftend für die örtliche Gemeinschaft zu wirken, da der Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum kleinräumig identisch war mit der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde. Bezugsgröße war im ländlichen Raum jeweils das Dorf.

Mit der letztlich vom Gesetzgeber verordneten Gebietsreform in den 1970er Jahren wurde das Gemeindegebiet größer und umfasste fortan mehrere ehemals selbstständige Dörfer. Diese haben bis heute ihre eigene Identität nicht aufgegeben, sondern im besten Fall in eine übergeordnete gemeinsame Gemeindeidentität eingebracht und um diese ergänzt. Eine erneute, nunmehr freiwillige Fusion, wäre für diese ehemals selbstständigen Dörfer und heutigen Ortsteile daher nicht mit einem weiteren Souveränitätsverlust verbunden.

Gleichzeitig könnte die Fusion dafür genutzt werden, die dörfliche Gemeinschaft zu stärken, indem zum Beispiel der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte auch mit Hilfe von Budgets gestärkt wird. Die Freiwilligkeit der Fusion birgt zudem die Chance, bewusst eine ortsteilübergreifende Identität zu entwickeln, die auf dem bestehenden Zusammengehörigkeitsgefühl aufbaut. Lokalstolz in diesem Sinne grenzt nicht aus, sondern lädt zum Mitmachen ein. Gerade in einer Lebenswirklichkeit, die für Menschen und Unternehmen von globalen Chancen aber auch Risiken geprägt ist, kann die dörfliche Gemeinschaft eine Renaissance erleben.

Nüchtern betrachtet bedeutet eine Ablehnung eines Fusionsprozesses schlichtweg, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht ausreichen, um das negative „Bauchgefühl“ in Sachen Fusion aufzuwiegen oder – anders formuliert – dass ein „weniger“ an kommunalen Leistungen und tendenzielle höhere Abgaben von den Bürgern als Preis für den Verzicht auf eine Fusion akzeptiert werden. Während des Fusionsprozesses sind zahlreiche Entscheidungen zu treffen, die erkennbar eine emotionale Komponente haben. Dazu zählt die Festlegung des Gemeindennamens ebenso wie die Bestimmung eines

neuen Gemeindewappens. Aber auch das sogenannte Corporate Design der neuen Kommune zählen dazu. Darüber hinaus könnten kreative Maßnahmen, wie etwa ein Foto- oder Gesangswettbewerb, Gemeindegewerkschaften/-meisterschaften sowie bestehende Veranstaltungen (Neujahrsempfang) genutzt werden, um die Fusionsidee mit positiven Emotionen aufzuladen – wenn sich dieser Weg empfiehlt.

Im Folgenden werden daher sowohl die Aufgaben als auch die Finanzen detailliert untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit in der jeweils möglichen Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, des Gemeindeverwaltungsverbandes und bei einer möglichen Gemeindeneugliederung bewertet.

6 Ist-Stand der Finanzen

6.1 Kommunalen Finanzausgleich

6.1.1 Schlüsselzuweisungen

Die Nordkreis-Kommunen erhalten im Jahr 2019 nachfolgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommen in allen vier Kommunen des Untersuchungsraumes Investitionsstrukturpauschalen, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum gewährt wird:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Gesamt
Schlüsselzuweisungen B	1.484.606 €	2.184.228 €	1.494.444 €	4.240.611 €	9.403.889 €
Investitionsstrukturpauschale	47.000 €	70.000 €	47.000 €	136.000 €	300.000 €

Im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ erhalten alle vier Kommunen den Ergänzungsansatz von 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan 2000.

6.1.2 Steuerkraftmesszahl je Einwohner

Die dem Kommunalen Finanzausgleich 2019 zugrunde liegende Steuerkraftmesszahl des 2. Halbjahres 2017 und des 1. Halbjahres 2018 ergeben bezogen auf den Einwohner folgende Werte:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden lt. KFA 2019

Steuerkraftmesszahl je Einwohner auf der Basis des KFA 2019	1.039,32 €	901,15 €	701,41 €	707,48 €	987,00 €
--	-------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Cölbe liegt höher als die durchschnittliche Steuerkraftmesszahl im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Auch die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Lahntal liegt noch nah am Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Münchhausen und der Stadt Wetter (Hessen) liegt im Vergleich unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmesszahl aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden; sie liegt jedoch in beiden Kommunen noch über dem 65-prozentigen Schwellenwert, so dass beide Gemeinden keine Aufstockung aus der Schlüsselzuweisung A im Kommunalen Finanzausgleich erhalten.

6.1.3 Hebesätze

Für die Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 21 FAG werden sog. Nivellierungshebesätze angesetzt; d.h. die Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Steuerkraft so behandelt, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Gemeinden, die unterhalb der Nivellierungshebesätze Steuern erheben, werden im Kommunalen Finanzausgleich nicht vorhandene Einnahmen in Höhe des Nivellierungshebesatzes unterstellt. Sie verlieren letztlich Mittel, weil sie hinsichtlich der Steuerkraft so gesetzt werden, als hätten sie sich den Nivellierungshebesätzen angeglichen. Umgekehrt bleiben bei der Umlageberechnung Einnahmen außer Acht, die aus oberhalb der Nivellierungshebesätze erhobenen Steuern resultieren. Diese verbleiben also voll bei den Kommunen.

Hebesätze	Cölbe 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018	Cölbe 2019	Lahntal 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018	Lahntal 2019	Münchhausen 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018	Münchhausen 2019	Wetter (Hessen) 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018	Wetter (Hessen) 2019	Nivellierungshebesätze
Grundsteuer A	360 %	360 %	420 %	420 %	425 % / 460 %	630 %	360 %	360 %	332 %
Grundsteuer B	365 %	365 %	420 %	420 %	425 % / 460 %	630 %	365 %	395 %	365 %
Gewerbesteuer	380 %	380 %	380 %	380 %	380 %	380 %	380 %	380 %	357 %

Alle vier Kommunen liegen über den Nivellierungshebesätzen des Landes – deshalb ergeben sich für die Nordkreis-Kommunen keine Verluste aus dem KFA hinsichtlich der Hebesätze.

Weiterhin erheben alle vier Kommunen des Untersuchungsgebietes den gleichen Hebesatz bei der Gewerbesteuer, was sich als hilfreich bei einer Option einer möglichen Gemeindeneugliederung erweisen kann.

Eine Spreizung der Hebesätze ist insbesondere bei der Grundsteuer B zu verzeichnen. Während Wetter (Hessen), Lahntal und Münchhausen aufgrund ihrer Haushaltssituation und der neuen Erfordernis, auch die ordentliche Tilgung über den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, die Grundsteuer B erhöht haben, ist die Gemeinde Cölbe derzeit noch auf Niveau der Nivellierungshebesätze. Dies korrespondiert auch ein Stück weit mit der Steuerkraft der Kommunen und insbesondere mit den Erträgen aus der Gewerbesteuer (siehe hierzu auch Ziffer 6.2).

6.1.4 Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze zur Kreis- und Schulumlage sind hessenweit in den letzten Jahren gesunken. Dies liegt einerseits an der guten Konjunktur, die dazu beiträgt, dass die Umlagekraft der Landkreise grundsätzlich steigt.

Andererseits sind mit der Neuordnung des Finanzausgleichs zum Jahr 2016 die Nivellierungshebesätze sehr deutlich angehoben worden⁸⁴, was erheblich erhöhte Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage zur Folge hatte; die Landkreise waren danach angehalten, ihre Hebesätze anzupassen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt im mittleren Niveau im Vergleich der Hebesätze der hessischen Landkreise.

⁸⁴ Siehe hierzu auch: IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen: Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Hessen, Stellungnahme aus Juni 2015.

HESSISCHER STÄDTETAG



Kreis- plus Schulumlage	Hebesatz 2017	Hebesatz 2018	Hebesatz 2019
Bergstraße	53,02	52,22	51,72
Darmstadt-Dieburg	53,46	53,46	53,46
Groß-Gerau	55,23	54,30	54,44
Hochtaunus	55,11	55,11	55,11
Main-Kinzig	54,07	50,97	50,97
Main-Taunus	50,60	49,60	49,00
Odenwald	53,15	53,15	53,15
Offenbach	51,34	51,51	52,66
Rheingau-Taunus	52,71	51,45	49,90
Wetterau	51,23	50,73	50,73
Gießen	55,59	57,26	56,76
Lahn-Dill	53,23	52,23	53,80
Limburg-Weilburg	54,54	52,50	51,00
Marburg-Biedenkopf	52,51	52,01	52,01
Vogelsberg	53,42	53,92	54,26
Fulda	48,07	48,07	48,07
Hersfeld-Rotenburg	52,32	52,32	51,32
Kassel	54,08	52,98	53,85
Schwalm-Eder	49,60	47,40	46,90
Waldeck-Frankenberg	48,99	47,41	47,41
Werra-Meißner	51,42	51,00	50,85

85

⁸⁵ Entnommen aus: Hess. Städtetag: Entwicklung der Kreis- und Schulumlage vom 20. Dezember 2018.

Gesamtüberblick über das Aufkommen von Kreis- plus Schulumlage pro EW



	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hessen	386	409	472	526	575	543	520	570	605	621	651	701	722	796	794
Bergstraße	369	370	434	492	555	518	508	556	572	607	646	700	713	781	770
Darmstadt-Dieburg	414	399	456	496	539	504	509	534	602	613	643	665	708	765	787
Groß-Gerau	382	408	486	551	577	568	553	592	625	620	652	722	748	816	834
Hochtaunus	515	596	615	776	883	752	684	718	716	789	826	875	864	981	960
Main-Kinzig	407	412	488	534	606	542	540	569	608	618	664	717	733	828	794
Main-Taunus	462	624	688	811	892	820	814	891	973	931	998	1.027	1.016	1.139	1.101
Odenwald	344	359	443	461	485	440	447	485	519	532	547	621	644	715	734
Offenbach	459	459	533	588	642	625	578	607	658	693	720	769	775	843	870
Rheingau-Taunus	383	394	456	505	539	523	517	537	575	594	617	668	693	753	737
Wetterau	384	385	451	491	549	490	474	534	562	581	605	654	656	728	736
Gießen	385	400	465	517	539	510	517	561	615	605	606	683	729	810	842
Lahn-Dill	371	407	454	537	576	545	491	539	583	609	680	679	693	790	783
Limburg-Weilburg	349	367	430	479	508	479	472	506	540	553	575	645	676	752	710
Marburg-Biedenkopf	392	419	494	539	606	561	548	611	665	663	679	744	752	823	805
Vogelsberg	328	348	402	439	468	428	421	459	484	509	529	611	657	728	740
Fulda	316	344	419	455	485	481	464	504	540	549	567	613	623	677	687
Hersfeld-Rotenburg	333	343	417	442	484	569	422	530	573	585	541	636	701	704	734
Kassel	331	361	416	443	509	531	463	619	585	622	648	635	679	747	730
Schwalm-Eder	304	323	383	411	437	421	422	452	482	492	514	573	601	666	638
Waldeck-Frankenberg	356	355	427	438	462	429	415	462	481	498	538	606	634	673	685
Werra-Meißner	333	340	406	438	458	427	414	452	481	509	534	603	638	695	694
Reg. Bez. Darmstadt	415	440	504	567	626	580	563	603	643	660	695	744	756	836	835
Reg. Bez. Gießen	369	394	456	513	550	514	495	543	587	597	624	680	706	787	783
Reg. Bez. Kassel	328	345	411	438	475	479	437	513	528	548	565	612	647	697	695

86

Das Aufkommen aus der Kreis- und Schulumlage im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist nach dem Spitzenjahr 2018 für 2019 leicht gesunken; d.h. je Einwohner stand dem Landkreis Marburg-Biedenkopf weniger Geld aus der Kreis- und Schulumlage zur Verfügung. Während die Schulumlage für Schulträgeraufgaben zweckgebunden ist und den diesbezüglichen Mittelbedarf des Landkreises auch nicht übersteigen darf, dient die Kreisumlage ganz allgemein der Finanzierung des Landkreises, da diesem keine der Grund- oder Gewerbesteuer vergleichbare Steuerquellen zur Verfügung steht. Gleichwohl darf die Kreisumlage nicht „automatisch“ in der zum Ausgleich des Kreishaushalts erforderlichen Höhe einseitig zu Lasten der umlagepflichtigen Kommunen festgesetzt werden. Der Landkreis muss vielmehr auf die Finanzkraft der Kommunen Rücksicht nehmen. Die Kommunen müssen im Festsetzungsverfahren daher zweifach angehört werden.

Kreis- und Schulumlage 2019	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	LK Marburg-Biedenkopf	RP Gießen	Hessen
Kreis- und Schulumlage 2019 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019)	4.506.750€	4.495.300€	2.052.440€	5.829.209€			

⁸⁶ Entnommen aus: ebenda.

Kreis- und Schulumlage 2019	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	LK Marburg-Biedenkopf	RP Gießen	Hessen
Kreis- und Schulumlage 2019 je Einwohner ⁸⁷ (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019)	672 €	646 €	618 €	663 €	805 €	783 €	794 €

Im Vergleich zahlen Cölbe und Wetter (Hessen) die höchsten pro-Kopf-Pauschalen an Kreis- und Schulumlage im Untersuchungsraum. Lahntal folgt, die Gemeinde Münchhausen hat aufgrund ihrer Umlagegrundlagen etwas geringere Belastungen pro Kopf. Im landkreisweiten Vergleich zahlen alle vier Kommunen unterproportional ein, insbesondere Stadtallendorf und die Stadt Marburg (Lahn) zahlen höhere Beträge aufgrund ihrer Steuerkraft ein.

Ein Vergleich auf Ebene des Regierungspräsidiums Gießen und ein hessenweiter Vergleich zeigen dort etwas geringere Belastungen als im Durchschnitt für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf- was auch die besondere Stellung des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen unterstreicht.

Differenz aus Schlüsselzuweisungen und Kreis- und Schulumlage für 2019	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Schlüsselzuweisungen B	1.484.606 €	2.184.228 €	1.494.444 €	4.240.611 €
Kreis- und Schulumlage 2019 (exkl. Gewerbesteuerumlage)	4.506.750 €	4.495.300 €	2.052.440 €	5.829.209 €
Differenz = Zahllast gesamt	3.022.144 €	2.311.072 €	557.996 €	1.588.598 €
Differenz = Zahllast gesamt je Einwohner ⁸⁸	451 €	332 €	168 €	181 €

⁸⁷ EWO zum 31.12.2017.

⁸⁸ EWO zum 31.12.2017.

--	--	--	--	--

Aus der Konstellation des Finanzausgleiches des KFA in Verbindung mit der gleichgerichteten Höhe des Steueraufkommens, die aufgrund des FAG als Kreisumlagegrundlage heranzuziehen ist, ergeben sich für alle vier Kommunen Zahllasten je Einwohner.

Münchhausen und Wetter (Hessen) haben eine etwas geringere Zahllast im Vergleich, was an der geringeren Steuerkraft und der damit verbundenen höheren Schlüsselzuweisungen B liegt.

Die Zahllast je Einwohner der Gemeinde Lahntal ist eher typisch für den peripheren ländlichen Raum und bewegt sich auf Durchschnittsniveau.

Für die Gemeinde Cölbe sind die höchsten Zahllasten im Untersuchungsraum festzustellen.

6.2 Steuererträge

Lt. den Haushaltsplänen 2019 gestalten sich die wichtigsten Ertragskennzahlen wie folgt:

Steuererträge	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Bruttosteuerquote 1 (Erträge aus Steuern /Ordentliche Erträge)	7.764.000 € / 12.783.557 € = 61 %	7.284.800 € / 11.844.550 € = 62 %	2.965.800 € / 6.060.547 € = 49 %	7.477.900 € / 14.310.888 € = 52 %
Bruttosteuerquote 2 (Erträge aus Steuern + Leistungsentgelte + Kos- tenersatz + sonstige ordentliche Erträ- ge/Ordentliche Erträge)	10.031.590 € / 12.783.557 € = 78 %	8.483.250 € / 11.844.550 € = 71 %	4.163.650 € / 6.060.547 € = 69 %	8.589.300 € / 14.310.888 € = 60 %

Je niedriger diese beide Steuerquoten ausfallen, desto höher ist die Abhängigkeit von den Zuwendungen und Leistungen Dritter. Für die Bruttosteuerquote 1 werden in Hessen Referenzwerte von >50 % als angemessen angesehen, für die Bruttosteuerquote 2 von mehr als > 75 %.

Insgesamt fällt auf, dass die Bruttosteuerquote 1 nahezu in allen vier Kommunen erreicht wird, während die Bruttosteuerquote 2 gegenüber dem Referenzwert abfällt. In Lahntal werden 9 % der ordentlichen Erträge aus kommunalen Erträgen neben den Steuererträgen generiert, in der Stadt Wetter (Hessen) sind es lt. Haushaltsplan 2019 auf niedrigerem Ausgangsniveau 8 %, die Gemeinde Cölbe erwirtschaftet 17 % mehr aus der Bruttosteuerquote 2. In die Bruttosteuerquote 2 der Gemeinde Münchhausen fließen im Gegensatz zu den anderen 3 Kommunen des Untersuchungsbereiches ins-

besondere noch öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte im Bereich „Wasserversorgung“, die nach Kommunalabgabengesetz kostendeckend sein müssen.

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich der Steuereinnahmekraft je Einwohner 2016 im Vergleich der Kommunen, dem Landkreis-Durchschnitt, dem Durchschnitt auf RP-Ebene und dem Landesvergleich Hessen:

Die Spanne im Landkreis Marburg-Biedenkopf reicht von 564 € je Einwohner in Neustadt (Hessen) bis zu 2.421 € je Einwohner in Stadtallendorf und zeigt damit ein heterogenes Bild hinsichtlich der Abhängigkeiten von Dritten. Während die Gemeinde Cölbe noch nahe am Vergleichswert des Regierungsbezirkes liegt, den hohen kreisweiten Wert nicht erreicht, weisen die Gemeinden Lahntal und Münchhausen sowie die Stadt Wetter (Hessen) insgesamt unterdurchschnittliche Werte im Vergleich zum Landkreis, zum Regierungsbezirk und auch zum Land Hessen aus – und sind damit eher typisch für Kommunen im ländlich peripheren Bereich.

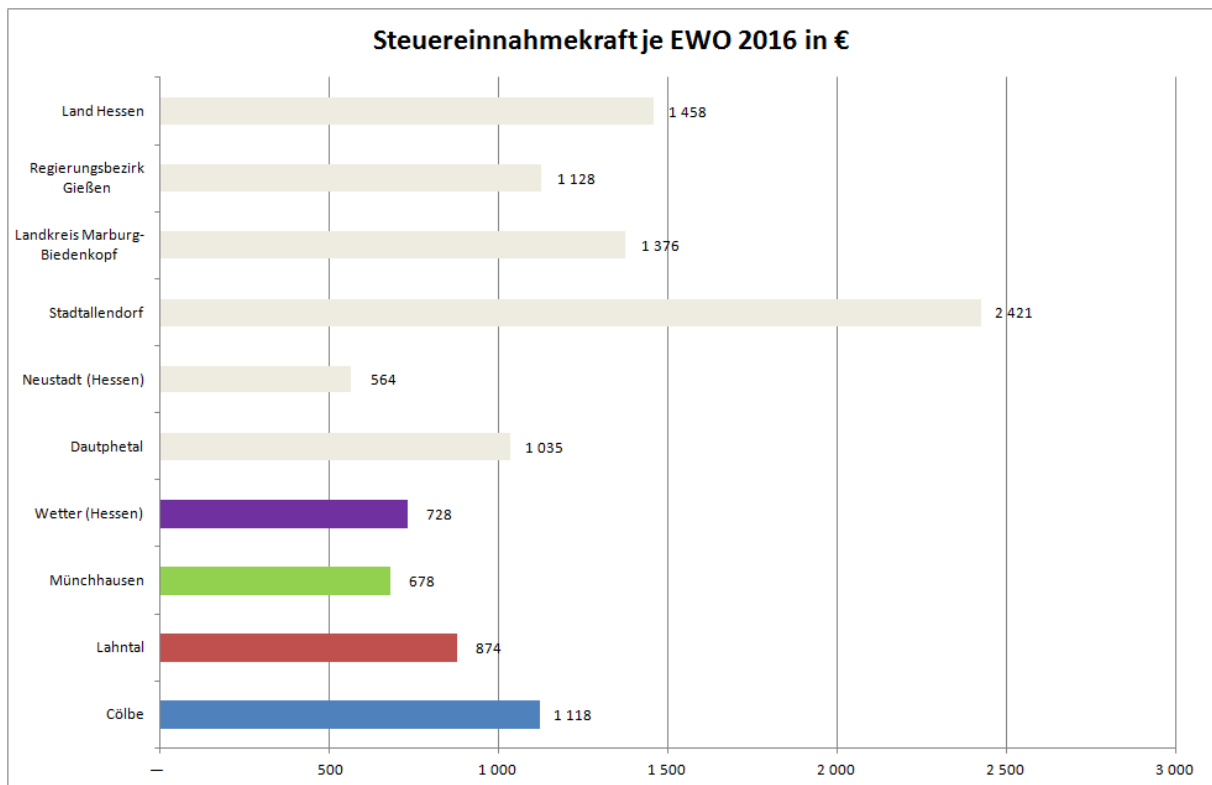


Abbildung 30: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2016⁸⁹

Aus dem Vergleich der Steuerquoten in Verbindung mit der Steuereinnahmekraft wird deutlich, dass das Jahr 2019 kein Ausnahmejahr ist, sondern sich im Trend der Jahre einreicht.

⁸⁹ Entnommen aus: Hessisches statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2017; Steuereinnahmekraft je EWO 2016.

6.3 Wichtigste Aufwandspositionen⁹⁰

Die wichtigsten Aufwandspositionen (Kreis- und Schulumlage siehe Ziffer 6.1.4) gestalten sich lt. den Haushaltsplänen 2019 wie folgt:

Aufwendungen	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Aufwandsdeckungsgrad 1 (Ordentliche Erträge/Ordentliche Aufwendungen)	12.783.557 € / 11.961.462 € = 107 %	11.844.550 € / 11.740.375 € = 101 %	6.060.547 € / 5.685.635 € = 107 %	14.310.888 € / 13.875.127 € = 103 %
Aufwandsdeckungsgrad 2 (Ordentliche Erträge + Finanzerträge/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwendungen)	12.804.382 € / 12.136.912 € = 105 %	11.862.675 € / 11.848.375 € = 100 %	6.070.787 € / 5.847.135 € = 104 %	14.332.688 € / 14.048.334 € = 102 %
Personalaufwandsquote (Personalaufwendungen + Versorgungsaufwendungen/Ordentliche Aufwendungen)	3.163.115 € / 11.961.462 € = 26 %	1.829.850 € / 11.740.375 € = 16 %	1.239.300 € / 5.685.635 € = 22 %	3.205.650 € / 13.875.127 € = 23 %
Sach- und Dienstleistungsquote (Sach- und Dienstleistungen/Ordentliche Aufwendungen)	2.403.375 € / 11.961.462 € = 20 %	2.294.850 € / 11.740.375 € = 20 %	1.232.082 € / 5.685.635 € = 22 %	2.628.087 € / 13.875.127 € = 19 %
Quote Kreis- und Schulumlage (Kreis- und Schulumlage/Ordentliche Aufwendungen)	4.506.250 € / 11.961.462 € = 38 %	4.495.300 € / 11.740.375 € = 38 %	2.052.440 € / 5.685.635 € = 36 %	5.829.209 € / 13.875.127 € = 42 %
Finanzaufwandsdeckungsquote (Finanzaufwand/Ordentliche Erträge)	175.450 € / 12.783.557 € = 1,4 %	108.000 € / 11.844.550 € = 0,9 %	161.500 € / 6.060.547 € = 2,7 %	173.207 € / 14.310.888 € = 1,2 %

⁹⁰ Unterschiede sind u.a. auch dadurch begründet, wie die jeweilige Kommune ihre Aufgabe erfüllt: In Eigenregie (wie z.B. in Münchhausen die Wasserversorgung und Abfallentsorgung sowie der Bauhof), im kommunalen Zweckverband (wie z.B. in Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) der Bauhof) oder auf weitere Dritte übertragen (wie z.B. die Stromversorgung in allen vier Kommunen des Untersuchungsgebietes). In Kapitel 8 wird daher je Aufgabengebiet in den Produktbereichen detailliert auf die Unterschiede, die Wirtschaftlichkeit und die Handlungsoptionen eingegangen.

Aufwendungen	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Finanzaufwandslastquote (Finanzaufwand/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwand)	175.450 € / 12.136.912 € = 1,4 %	108.000 € / 11.848.375 € = 0,9 %	161.500 € / 5.847.135 € = 2,8 %	173.207 € / 14.048.334 € = 1,2 %
Jährliche Tilgungsbelastung durch die Hessenkasse	Keine, Teilnahme am Investitionsprogramm	Keine, Teilnahme am Investitionsprogramm	85.725 € / a	Sondersachverhalt: TN am Investitionsprogramm, Ablösung eines Kredites und städtische Vorfinanzierung, städtischer Anteil 2019 netto = 223.975 €
Kriterium HH-Ausgleich 2019: Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit + ordentliche Tilgung = > 0	514.125 € - 358.030 € = > 0 € Ja	425.000 € - 339.000 € = > 0 € Ja	494.190 € - 488.840 € = > 0 € Ja	616.409 € - 510.728 € = > 0 € Ja, ohne Einbeziehung Sondersachverhalt
Liquiditätsreserve: ZM-Bestand - Mindestbetrag nach § 106 (1) HGO = > 0	1.006.227 € - 210.705 € = > 0 € Ja	3.600.000 € - 188.945 € = > 0 € Ja	93.157 € - 98.732 € = < 0 € Nein, zum erforderlichen Bestand fehlen aber nur noch rd. 5.600 €	300.000 € - 248.596 € = > 0 € Ja

Aus den Kennzahlen wird deutlich:

- Sowohl der Aufwandsdeckungsgrad 1 als auch der Aufwandsdeckungsgrad 2 liegen jeweils über 100 %, wie auch für den Haushaltsausgleich gefordert. Es wird nicht mehr verausgabt als vereinnahmt; somit wird der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen. Dies trifft für alle vier Kommunen zu.
- Die Finanzaufwandsdeckungsquote misst, wie viel % der ordentlichen Erträge für Finanzaufwendungen verwendet werden. Die Finanzaufwandslastquote misst, wie viel % der ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen nur für Finanzaufwendungen verwendet werden. Die Finanzaufwandsdeckungs- und Finanzaufwandslastquote liegen in Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) unter 2 %. Dies bestätigt die gesunde Finanzierungsstruktur der drei Kommunen – (Näheres siehe hierzu auch Ziffer 6.4). Die Belastung der Ge-

meinde Münchhausen mit Finanzaufwendungen konnte insbesondere durch die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm zur Hessenkasse verringert werden und wird weiter konsolidiert.

- Eine Personalaufwandsquote über 30 % wird als kritische Marke angesehen. Alle vier Kommunen liegen unter diesem Wert, was allerdings auch den hohen Anteilen der Kreis- und Schulumlage an den ordentlichen Aufwendungen zuzurechnen ist und damit den Quotienten senkt. Gleichzeitig fällt eine breite Streuung auf, die in Ziffer 8 im Detail analysiert wird. Unabhängig davon bestätigen die Daten eine solide Haushaltsführung auch im Bereich der Personalaufwendungen.
- Auch bei der Quotierung sind die hohen Belastungen aus Kreis- und Schulumlage in allen vier Kommunen auffällig, weit mehr als 1/3 der ordentlichen Aufwendungen wird an den Kreis abgeführt. Die Gemeinde Cölbe trägt die höchste Zahllast im Vergleich. Während für die Stadt Wetter (Hessen) lediglich moderate Erhöhungen in der Gewerbesteuer und im Anteil an der Einkommensteuer in den KFA einfließen und damit über die Schlüsselzuweisungen B zumindest in der Zahllast der Stadt etwas Entspannung eintritt, wirken sich die höheren Gewerbesteuererträge aus dem 2. Halbjahr 2017 noch belastend für die Schlüsselzuweisung B der Gemeinde Lahntal bei gleichzeitig höheren Kreis- und Schulumlagegrundlagen aus. Die etwas geringeren Kreis- und Schulumlagegrundlagen entlasten an dieser Stelle die Gemeinde Münchhausen im Vergleich.
- Den geforderten Haushaltsausgleich (ausgeglichen im Ergebnishaushalt und Erwirtschaftung der Tilgung über Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen alle vier Kommunen des Untersuchungsgebietes für das Planjahr 2019.
- Die Liquiditätsreserve nach § 106 (1) HGO ist in Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) aufgebaut. Die Gemeinde Münchhausen hat als teilnehmende Gemeinde am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse lt. Finanzplanungserlass 2019 hierfür Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2022, aber bis auf rd. 5.600 € die Liquiditätsreserve schon im Plan 2019 aufgebaut.

6.4 Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden

Auf der Basis der Jahresabschlüsse des Jahres 2017 können die Vermögens- und Schuldenverhältnisse dargestellt werden:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Eigenkapitalquote 1 (Eigenkapital/Bilanzsumme)	13.863.579€ / 33.992.452 € = 41 %	21.278.225€ / 40.970.060 € = 52 %	8.528.614€ / 22.209.5217€ = 38 %	22.396.481€/ 46.593.300€ = 48 %

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Eigenkapitalquote 2 (Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen)/Bilanzsumme	(13.863.579€ + 5.948.570€) / 33.992.452 € = 58 %	(21.278.225 € + 9.256.965€) / 40.970.060 € = 75 %	(8.528.614 € + 4.715.600€) / 22.209.527 € = 60 %	(22.396.481 € + 8.169.377€) / 46.593.300 € = 66 %
Fehlbetrags-/Überschussquote (Jahresergebnis vor ILV/(Nettoposition + Ergebnisverwendung + Rücklagen aus Überschüssen des o. und a.o. Ergebnisses)	531.799 € / 13.863.579 € = 3,8 %	802.551 € / 21.278.225 € = 3,8 %	106.725 € / 8.528.614 € = 1,3 %	737.257 € / 22.396.481 € = 3,3 %
Gesamtverbindlichkeiten je EWO (Gesamtverbindlichkeiten/Einwohner) im Kernhaushalt	9.445.821 € / 6.707 EWO = 1.408 €	6.475.597 € / 6.959 EWO = 931 €	7.403.767 € / 3.320 EWO = 2.230 € ⁹¹	12.995.890 ⁹² € / 8.787 EWO = 1.479 €
Rückstellungsquote je EWO (Rückstellungen/EWO)	4.424.285 € / 6.707 EWO = 660 €	3.198.179 € / 6.969 EWO = 459 €	1.302.684 € / 3.320 EWO = 392 €	2.598.677 € / 8,787 EWO = 296 €
Kassenkreditquote (Kassenkredite / Fremdkapital)	0 €	0 €	2.005.105 € / (1.302.684 € + 7.403.767 €) = 23 % ⁹³	0 € ⁹⁴

⁹¹ Noch inkl. der Kassenkredite, die aber Ende 2018 entschuldet wurden, wobei der kommunale Eigenanteil der Tilgung noch als Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung zu bilanzieren ist. Näheres siehe hierzu in der folgenden Bewertung.

⁹² In den Gesamtverbindlichkeiten befinden sich weitergeleitete Darlehen in Höhe von 2.156.209,06 €, die in der Vermögensrechnung sowohl in der Aktiva (Ziffer 1.3.6) als auch Passiva (Ziffer 4.2.3) ausgewiesen sind.

⁹³ Siehe hierzu vorherige Fußnote.

⁹⁴ Siehe hierzu Ausführungen zu S. 90.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Dynamischer Verschuldungsgrad (Fremdkapital - Liquide Mittel - Kurzfristige Forderungen)/Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)	(4.424.585 € + 9.445.821 € - 4.232.743 € - 73.616 €) / 2.367.168 € = 4,04	(3.198.179 € + 6.475.597€ - 1.508.763€ - 703.315 €) / 792.162 € = 9,4	(1.302.684 € + 7.403767 € - 390.290 € - 31.154 €) / 526.056 € = 15,8 ⁹⁵	(12.995.890€ + 2.598.677€ - 1.098.505 € - 28.975 €) / 750.363 € = 19,3
Investitionsdeckung (Abschreibungen/Auszahlungen für Investitionen)	1.018.831 € / 713.292 € = 143 %	859.065 € / 1.462.173 € = 59 %	498.126 € / 768.999 € = 65 %	844.151 € / 2.031.012 € = 42 %

- Die Eigenkapitalquoten sind ein Indikator für die Finanzierung der kommunalen Substanz: Je mehr Vermögen über das Eigenkapital finanziert ist, umso unabhängiger ist die Kommune von dritten Geldgebern. Mehr als 25 % Eigenkapitalquote 1 und mehr als 45 % Eigenkapitalquote 2 gelten als angemessen⁹⁶.
 - Alle vier Nordkreis-Kommunen erreichen sowohl in der Eigenkapitalquote 1 als auch in der Eigenkapitalquote 2 Werte über den Referenzwerten. Während die Spanne bei der Eigenkapitalquote 1 um 12 % schwankt, sind die Schwankungen in der Eigenkapitalquote 2 breiter gestreut – ein Indiz dafür, dass Zuwendungen und Zuweisungen zu Investitionen in unterschiedlich hohem Maße in Anspruch genommen wurden.
- Der Jahresüberschuss 2017 trägt in allen vier Nordkreis-Kommunen mit größer 1 % zum Eigenkapital bei, in Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) sogar mit Werten > 3 5. Dies ist einerseits ein Indiz für die gute Konjunktur. Andererseits auch ein Beleg dafür, dass derzeit nicht von der Substanz gelebt, sondern das Eigenkapital weiter gestärkt wird.
- Die Gesamtverbindlichkeiten belasten die Kommunen. Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner zeigt die Höhe der Verschuldung der Gemeinde im Vergleich an. Verbindlichkeiten belasten die Gemeinde insbesondere im Bereich der Finanzaufwendungen.
 - Im Vergleich dazu lagen die Durchschnittswerte der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Marburg-Biedenkopf bei 1.432 €/EWO⁹⁷.
 - Lahntal liegt mit kleiner 1.000 € je Einwohner weit unter dem Schnitt, Cölbe und Wetter (Hessen) pendeln sich auf der Höhe der Durchschnittswerte ein, in der Ge-

⁹⁵ Siehe hierzu vorherige Fußnote.

⁹⁶ Für Hessen sind keine Werte festgelegt; das Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen bietet daher eine erste Orientierung.

⁹⁷ Vergleiche hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“.

meinde Münchhausen liegen die Werte 2017 noch überdurchschnittlich. Die Gemeinde Münchhausen profitiert seit 01.01.2019 von der Hessenkasse, mit der zum 01.01.2019 die Kassenkreditverbindlichkeiten um 1.850.000 € sinken. Gleichzeitig ist der Eigenanteil der Kommune in Höhe von 925.000 € als Verbindlichkeit der Kommune (siehe nachstehende Ziffer 6.5) in der Vermögensrechnung zu bilanzieren. Damit liegt die Gemeinde Münchhausen bei den Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner seit 2019 noch bei rd. 1.950 € / Einwohner und nähert sich damit dem Durchschnittsniveau der Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf an.

- Die Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) haben Ende 2017 keine Kassenkredite in Anspruch genommen. Die Gemeinde Münchhausen hat in 2017 noch einen Kassenkreditquote von 23%, allerdings wurden zum 01.01.2019 hiervon 1,85 Mio. € entschuldet (Näheres siehe auch Ziffer 6.5).
- Der dynamische Verschuldungsgrad sagt für die Gemeinde Cölbe aus, dass es 4,04 Jahre dauern würde, die Schulden bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubauen. Für die Gemeinde Lahntal errechnen sich Werte von 9,4 Jahren Dauer und für die Stadt Wetter (Hessen) von 19,3 Jahren. Für die Gemeinde Münchhausen sind es inkl. der Kassenkredite zum 31.12.2017 noch 15,8 Jahre, wobei dort noch die Entlastung durch die Hessenkasse zu berücksichtigen ist, so dass für die Verschuldung kürzere Abbauzeiten zu erwarten sind.
- Die Investitionsdeckung zeigt den %-Anteil der Investitionen, die aus Abschreibungswerten finanziert werden. Nur die Gemeinde Cölbe kann in 2017 ihre Investitionen aus Abschreibungsgegenwerten finanzieren. Die anderen drei Nordkreis-Kommunen müssen hierfür den Kreditrahmen nutzen.

6.5 Exkurs: „Hessenkasse“

Mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommune bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (HessenkasseG) vom 25. April 2018⁹⁸ hat das Land Hessen ein Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt.

Anlass waren die hohe Kassenkreditverschuldung der hessischen Gemeinden und die derzeit günstige allgemeine Zinssituation.

Mit Hilfe des Hessenkasse-Gesetzes haben 187 Kommunen am Entschuldungsprogramm zur Entschuldung der Kassenkredite teilgenommen. Die teilnehmenden Kommunen müssen ihrerseits jährlich 25 € je Einwohner an die Hessenkasse tilgen.

Die Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) nehmen am Investitionsprogramm der Hessenkasse teil.

⁹⁸ Siehe hierzu auch: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf, Onlinezugriff vom 20.06.2019.

Die Gemeinde Münchhausen nimmt am Programm zur Entschuldung der Kassenkredite teil; insgesamt wurden 1,85 Mio. € für die Gemeinde Münchhausen entschuldet. Auf der Basis des Einwohnerstandes zum 31.12.2015 (= 3.429 Einwohner) tilgt die Gemeinde Münchhausen ab dem 01.01.2019 jährlich 85.725 € bis zum Jahr 2029, insgesamt 925.000 €. Die jährliche Tilgung wird im Finanzhaushalt ausgewiesen; sie belastet nicht den Ergebnishaushalt, ist aber für einen ausgeglichenen Haushalt jährlich aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist der Eigenanteil der Kommune in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeit der Kommune zu bilanzieren.

6.6 Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen

Insgesamt zeigen sich in allen vier Kommunen des Untersuchungsraumes Zahllasten aus dem Saldo zwischen erhaltenen Schlüsselzuweisungen und der abzuführenden Kreis- und Schulumlage bei mittlerem Niveau der Hebesätze des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Landesvergleich.

In den Kommunen fällt eine Spreizung der Hebesätze zu den Grundsteuern A und B auf, auch als Folge einer unterschiedlichen Steuerkraft in den vier Nordkreis-Kommunen. Die Bruttosteuerquote 1 zeigt erfreulich hohe Anteile an den ordentlichen Erträgen, die Bruttosteuerquote 2 fällt dagegen etwas ab.

Die Personalaufwandsquote liegt in allen vier Kommunen unter der kritischen Marke von 30 % der ordentlichen Aufwendungen. Die Finanzaufwandsdeckungs- und die Finanzaufwandslastquoten zeigen in Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) eine gesunde Struktur, Münchhausen ist nach der Entschuldung durch die Hessenkasse auf einem soliden Weg. Analoges gilt für die Liquiditätsreserve.

Die Eigenkapitalquoten 1 und 2 sind in allen vier Kommunen angemessen. Derzeit können alle vier Kommunen ihr Eigenkapital stärken, was neben der soliden Haushaltspolitik und -führung auch an der derzeit noch guten Konjunktur liegt.

Die Verbindlichkeiten je Einwohner liegen in drei Kommunen unter dem Niveau des Durchschnitts im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Auch hier nähert sich Münchhausen nach der Entschuldung dem Niveau an.

Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt unterschiedliche Abbauzeiten in den vier Kommunen an.

Die Deckung der Investitionen aus erwirtschafteten Abschreibungen gelingt nur der Gemeinde Cölbe; alle anderen Kommunen sind auch auf eine kreditgesicherte Deckung angewiesen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass alle vier Kommunen aufgrund der guten Konjunktur interne Konsolidierungsoptionen genutzt und gleichzeitig mit Augenmaß gehandelt haben. Die Altlasten der Vergangenheit drücken aber nach wie vor auf die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Ändern sich die konjunkturellen Gegebenheiten, wird das sowohl die eigenen Erträge als auch die Erträge aus Finanzzuweisungen schmälern bei gleichzeitigem Anstieg der Aufwendungen – was bei den engen Handlungsspielräumen schnell zur Schiefelage führen kann.

Daher sprechen auch die Finanzen eindeutig für eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit.

7 Gestaltungsalternativen zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit

7.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist nach § 3 Absatz 2 und 3 KGG ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Sie soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Des Weiteren soll sie Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abstimmen. Sie soll Gemeinschaftslösungen einleiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Arbeitsgemeinschaften treten nicht als regulierende Instanz auf, ihre Tätigkeiten sind ohne rechtsverbindliche Auswirkungen, insbesondere auch gegenüber den Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft. Inhalt der Tätigkeit ist die Erörterung, Planung und Beschlussfassung über Fragen, die die Beteiligten gemeinsam berühren. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich aber lediglich um Anregungen und Empfehlungen, die von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit rechtswirksam umgesetzt werden müssen.⁹⁹

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist damit eine sehr lose Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit. Sie wird in der Regel als Vorstufe für eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene engere und intensivere Zusammenarbeit auf der Grundlage anderer institutioneller Organisationsformen betrachtet.

Die in Zf. 4.8 aufgezeigten aktuellen Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit machen deutlich, dass bereits jetzt weitergehende und auf Dauer angelegte gemeinsame Arbeitsgemeinschaften vorhanden sind. Arbeitsgemeinschaften spielen auf der Arbeitsebene schon heute eine große Rolle, so z.B. die AG der Hauptamtsleiter und bei der Einführung der Doppik. Cölbe ist darüber hinaus bei der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen angeschlossen.

Aufgrund der angestrebten vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen des Untersuchungsraumes ist die Form der kommunalen Arbeitsgemeinschaft jedoch eine Gestaltungsalternative, die hier nicht weiter zu betrachten ist. Der Fokus wird vielmehr auf Rechtsformen gelegt, in der das rechtsverbindliche gemeinsame Handeln im Vordergrund steht.

7.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich nach § 24 KGG um einen Spezialfall eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, d.h. um eine Vereinbarung von Gemeinden darüber, dass eine der beteiligten Kommunen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten – gegen eine angemessene Entschä-

⁹⁹ Siehe hierzu: „Steiner: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4“.

digung - erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgabe auf die übernehmende Körperschaft über.

Die Körperschaft, die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet wurde, hat das Recht, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Dabei wird, analog zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft, keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, sondern lediglich die Durchführung einer bestimmten Aufgabe an eine bestehende Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit durch einen sog. „koordinationsrechtlichen Vertrag“ delegiert. Von der kommunalen Arbeitsgemeinschaft unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung allerdings dadurch, dass sie nicht nur eine rein interne Bindung hat, sondern von ihr auch Auswirkungen für und gegen jedermann ausgehen können.¹⁰⁰

Aufgrund der Möglichkeit, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die rein interne Bindung hinausgeht, eröffnen sich mit ihr grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten als mit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie ist ein geeignetes Instrument, wenn die Zusammenarbeit für einzelne Aufgaben betrachtet werden soll. Klassisches Beispiel für eine Aufgabe, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Kommune für mehrere Partner erledigt wird, sind die Ordnungsbehördenbezirke, besonders die Bereiche Geschwindigkeitsmessung und Gefahrgutüberwachung.

Hinsichtlich der Ziele der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit, nämlich eine grundlegende Basis für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu schaffen, greift auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu kurz, weil mit ihr nur bestimmte, einzelne Aufgaben übertragbar sind.

7.3 Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich fördert das Land Hessen auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.¹⁰¹

¹⁰⁰ Siehe hierzu: Richter: Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4.

¹⁰¹ Siehe hierzu: HMdIS –IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016.



Einzelunternehmen und Einzelkaufleute sind durch ihre Natur als Unternehmensform für natürliche Personen keine für Kommunen zulässige Rechtsform. Die Ausschlussgründe für eine GbR liegen auf anderer Ebene: Zweck der GbR kann jeder erlaubte nicht kaufmännische Zweck sein (z.B. Spiel- und Wettgemeinschaften); damit entspricht sie nicht den Erfordernissen einer Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. Sowohl OHG als auch KG setzen den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus, so dass auch sie für die interkommunale Zusammenarbeit ausscheiden.

Während die Kapitalgesellschaften schon allein aufgrund ihrer hohen Hürden bei der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuer), bei der Kapitalausstattung und bei der Gründung (notarielle Beurkundung) für die Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit nicht geeignet erscheinen, ist für die eingetragene Genossenschaft (eG) insbesondere die Besteuerung ein hinreichendes Ausschlusskriterium.¹⁰²

Privatrechtliche Organisationsformen in Form einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft (Kapitalgesellschaft) finden sich im kommunalen Bereich insbesondere dort, wo fiskalisches Handeln durch Kommunen am Markt, marktersetzend oder marktergänzend erfolgt und daher die Gründung eines kommunalen Unternehmens sinnvoll ist. Hierbei sind die Vorschriften des § 121 HGO zu beachten, welcher die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden an bestimmte Zwecke koppelt und den Vorrang privater Dritter definiert. Beispiele kommunaler Unternehmen sind z.B. Gesellschaften zur Tourismus- und Wirtschaftsförderung, kommunale Unternehmen des Versorgungs- und Entsorgungssektors (Energieerzeugung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung), Breitbandausbau, der Gesundheitssektor (kommunale Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren) oder kommunale Verkehrsbetriebe. Auch die Kommunen des Untersuchungsraumes sind an entsprechenden Gesellschaften beteiligt.

¹⁰² Siehe hierzu auch „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, PD Dr. Birgit Weitmeyer, Mai 2006.

Derzeit noch eher die Ausnahme sind Kooperationen in Form des bürgerlichen Vereinsrechts, des eingetragenen Vereins. Dieser besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins kann insbesondere dann gewählt werden, wenn neben kommunalen Akteuren auch private natürliche und/oder juristische Personen mit eingebunden werden sollen. So sind die regionalen Aktionsgruppen der Leader-Regionen, aber auch bestehende oder neu gegründete Landschaftspflegeverbände, als eingetragener Verein organisiert so auch die LEADER-Region Burgwald-Ederbergland. Weiteres Beispiel ist der Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ (Lahntal und Münchhausen).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Organisationsformen des Privatrechts eher für eingeschränkte Aufgabenfelder in Frage kommen. Für eine weitreichende und vertiefte interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere auch in den hoheitlichen Aufgabenfeldern, sind öffentlich-rechtliche Organisationsformen auf Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) notwendig und erforderlich.

7.4 Gemeindeverwaltungsverband

7.4.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine besondere Form des Zweckverbandes. Gemeindeverwaltungsverband und Zweckverband unterscheiden sich durch die Ausrichtung ihrer Aufgaben und durch ihre regionale Zugehörigkeit. Dem Gemeindeverwaltungsverband ist im KGG zusammen mit der Verwaltungsgemeinschaft der sechste Abschnitt gewidmet.

Während bei einem Gemeindeverwaltungsverband eine neue, zusätzliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Gremien entsteht, ist dies bei der Verwaltungsgemeinschaft anders.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zum Gemeindeverwaltungsverband ist es zunächst notwendig, die Rechtsnatur der den Kommunen obliegenden Aufgaben etwas intensiver zu beleuchten.

7.4.1.1 Kommunale Aufgaben und ihre Rechtsnatur

Nach § 2 HGO sind die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich nach Selbstverwaltungsaufgaben und nach Weisungsaufgaben sowie nach Auftragsangelegenheiten.

Anders als die meisten anderen Gemeindeordnungen unterscheidet die hessische Gemeindeordnung nicht nach dem sog. „übertragenen Wirkungskreis“ im klassischen Sinne; die hessische Gemeinde-

ordnung folgt dem Weinheimer Entwurf, dem das monistische Modell der kommunalen Aufgaben und damit eine vom Grundsatz gem. § 2 HGO definierte „Allzuständigkeit“ zugrunde liegt.

Gleichwohl besteht ein Regelungsbedürfnis für die spezifischen Wahrnehmungsbedingungen der staatlichen Aufgaben, also den Bereich, der in den meisten anderen Bundesländern den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde bildet. Diesem Regelungsbedürfnis wird durch § 4 HGO entsprochen, wo in Absatz 1 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in den Absätzen 2 bis 4 die Auftragsangelegenheiten normiert werden.

Während bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob und wie“ der Gemeinde überlassen ist, ist bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob“ geregelt, das „wie“ der Aufgabenerfüllung ist der Gemeinde überlassen. Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung wird der Entscheidungsspielraum enger, wohingegen bei den Auftragsangelegenheiten sowohl „ob“ als auch „wie“ geregelt sind und die Rechts- und Fachaufsicht einen größeren Raum einnimmt.

Hinzu kommen die sog. Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Finanzverwaltung, EDV, Bauhof), die nicht nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung benannt sind und somit von staatlichen Eingriffen geschützte Elemente der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit sind. Auch, ob eine Kommune bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen kooperieren, sich privater Rechtsformen oder privater Dritter bedienen will, ist in weiten Teilen von diesen Hoheiten erfasst. Allerdings sind auch Ausnahmen zu beachten, die aus der rechtlichen Zuordnung der Aufgabe oder inhaltlichen Besonderheiten resultieren.

Allerdings werden insbesondere bei Querschnittsaufgaben Effizienzvorteile in der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit erwartet.

Aufgrund dessen fördert das Land Hessen auch die interkommunale Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:¹⁰³

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren,
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der Tourismusförderung,
 - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
 - Breitbandversorgung.
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

¹⁰³ Siehe hierzu auch: <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 30.01.2019.

Um die gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stehen den Kommunen im Rahmen ihrer Organisations- und Kooperationshoheit daher die zwei möglichen Formen der Aufgabenübertragung (Delegation) und der Beauftragung (Mandatierung) im Detail für den Gemeindeverwaltungsverband zur Verfügung.

Bei der Aufgabenübertragung erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Sofern dem Gemeindeverwaltungsverband über die Ausnahmeregel nach § 30 Abs. 4 KGG von den beteiligten Kommunen die Befugnis übertragen worden ist, kann der Gemeindeverwaltungsverband auch selbst Satzungen erlassen, Gebühren festlegen und insbesondere auch Verwaltungsakte erlassen.¹⁰⁴ Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten auf den Verband über.

Bei der Beauftragung (Mandatierung) wird der Gemeindeverwaltungsverband mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune bleiben als Trägerin der Aufgabe davon unberührt.

7.4.1.2 Aufgabenübertragung, Aufgabenwahrnehmung

Die dem Gemeindeverwaltungsverband von seinen Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben sind seine Existenzgrundlage. Grundsätzlich sind alle gemeindeeigenen Aufgaben auf den Verband im Rahmen der §§ 1, 30 Abs. 4 KGG übertragbar.

Beim Gemeindeverwaltungsverband sind im Gegensatz zum Zweckverband die Aufgaben regelmäßig gebietsbezogen. Er verwaltet ganze Aufgabenbereiche, nicht einzelne Aufgaben und ist grundsätzlich durch folgende Parameter geprägt:¹⁰⁵

	Gemeindeverwaltungsverband
Aufgaben	§ 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 KGG Nähere Bestimmung durch die Verbandsatzung, Weitere Aufgaben möglich
Personal	§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG Verbandspersonal bzw. mit Bediensteten der Mitgliedsgemeinden

¹⁰⁴ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7.

¹⁰⁵ Nachstehende Aufzählung entnommen aus: „Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 58.

Verbandsversammlung	§ 31 Abs. 1 KGG Wahl durch Vertretungskörperschaften der Verbandsgemeinden aus deren Reihen
Verbandsvorstand	§ 31 Abs. 2 KGG Bürgermeister als geborene Mitglieder
Verbandsumlage	§ 19 Abs. 1 KGG Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung

Dem Gemeindeverwaltungsverband können nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung gem. § 30 Abs. 3 KGG insbesondere folgende Aufgaben (mandatierend) übertragen werden:

1. die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben.

Alle weiteren Aufgaben sind über die Öffnungsklausel nach § 30 Abs. 4 KGG auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragbar.

Nach § 30 Abs. 4 KGG kann die Verbandssatzung auch bestimmen, dass die Kommunen durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Damit ist die Öffnung der Übernahme von Aufgaben für den Gemeindeverwaltungsverband gegeben: Es können bis auf wenige Ausnahmen alle Aufgaben im Wege der Delegation oder aber der Mandatierung übertragen werden. Der Gemeindeverwaltungsverband kann damit für die ihm im Wege der Delegation übertragenen Aufgaben auch Satzungshoheit übernehmen.

Nicht möglich ist die Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche, nämlich:

1. Aufgaben, bei denen die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe per Gesetz ausgeschlossen ist und
2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und die vorgenannten Querschnittsfunktionen, insbesondere im Kernbereich der Wirkungsgrundlagen einer Gemeinde.

Zu 1.: Die Aufgabenübertragung als Mittel zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe ist durch Gesetz lt. § 1 Satz 2 KGG ausgeschlossen für:¹⁰⁶

¹⁰⁶ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.

Bereich	Vorschrift	Besonderheit/Rechtsform
Gefahrenabwehr	§ 85 HSOG	<p>Besondere Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte durch das Regierungspräsidium.</p> <p>Veröffentlichung ausschließlich durch den RP im Staatsanzeiger.</p> <p>Besondere Art der Verwaltungsgemeinschaft für interkommunale Zusammenarbeit vorgeschrieben.</p>
Personenstandswesen	§ 2 HAG PStG	Bis 2017 ausschließlich in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als interkommunale Zusammenarbeit nach § 24 KGG durchführbar. Seit 2018 Aufgabenerfüllung auch im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes möglich.
Brand- und Katastrophenschutz	§ 7 Abs. HBKG	Zur Zeit ist es noch untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen, so dass alle Rechtsformen, die auf eine Aufgabenübertragung hinauslaufen (außer der Gemeindeneugründung), nicht zur Verfügung stehen.
Wasser- und Bodenverbände	§ 1 Wasserverbandsgesetz	Bundesrechtlich vorgeschriebener Wasser- und Bodenverband. Hat gegenüber den Zweckverbänden nach KGG eingeschränkten Betätigungsbereich, allerdings mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern. Die Betätigungsbereiche der Wasserverbände und der Zweckverbände nach KGG überlagern sich.
Schulträgerschaft	§ 140 HSchG	Wenn unterschiedliche Schulträger gemeinsame Bildungseinrichtungen schaffen wollen, ist das nur als öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder als Schulverband möglich.

Bereich	Vorschrift	Besonderheit/Rechtsform
Planungsrecht	§§ 203 ff. BauGB	Gemeinsame Flächennutzungsplanung als interkommunale Zusammenarbeit nur in der Form des Planungsverbandes möglich. Allerdings kann der Gemeindeverwaltungsverband wiederum die Aufgaben eines Planungsverbandes übernehmen. Hierauf ist in der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten.

Zu 2.: Aufgaben, die nach der Verfassung als „substanzieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind:

Weiterhin ist die Aufgabenübertragung bei den Aufgaben ausgeschlossen, die als „substanzieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und bei denen ausnahmsweise zwingend eine unmittelbare und direkte Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde erforderlich ist.

So sind beispielsweise der Erlass der Satzungen über die eigene Organisation (z.B. Hauptsatzung, Haushaltssatzung) und die Erhebung von Steuern Aufgaben, die nur die jeweilige Gemeinde allein für sich erledigen kann und daher nicht übertragbar sind.¹⁰⁷ Dies betrifft auch die Querschnittsaufgaben im beschriebenen Umfang. Für diese Aufgaben bietet jedoch die Mandatierung die Möglichkeit, die Aufgaben durch den Verband wahrnehmen zu lassen.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die zu übertragenden Aufgaben sowie die Form der Aufgabenübertragung (Mandatierung oder Delegation) festzulegen. Die zu übertragenden Aufgaben sollten in der Vorbereitungsphase der Gründung möglichst umfassend definiert werden, ohne die zu einem späteren Zeitpunkt ggf. mögliche Übertragung weiterer Aufgaben auszuschließen.

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder)-Bromskirchen“ ist beispielsweise offen gestaltet. § 3 der Satzung definiert folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller den Mitgliedsgemeinden nach § 4 HGO übertragenen Aufgaben (Weisungs- und Auftragsaufgaben).
2. Erledigung aller von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Aufgaben des örtlichen Wirkungsbereiches (Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben).
3. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
4. Der Verwaltungsgemeinschaft können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Damit können aus rechtlicher Sicht alle Aufgaben der beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bis auf die explizit genannten Ausnahmen durch die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ wahrgenommen werden. Entsprechende Formulierungen würden

¹⁰⁷ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.

sich damit auch für die Gründung eines neuen Gemeindeverwaltungsverbandes im Untersuchungsraum anbieten.

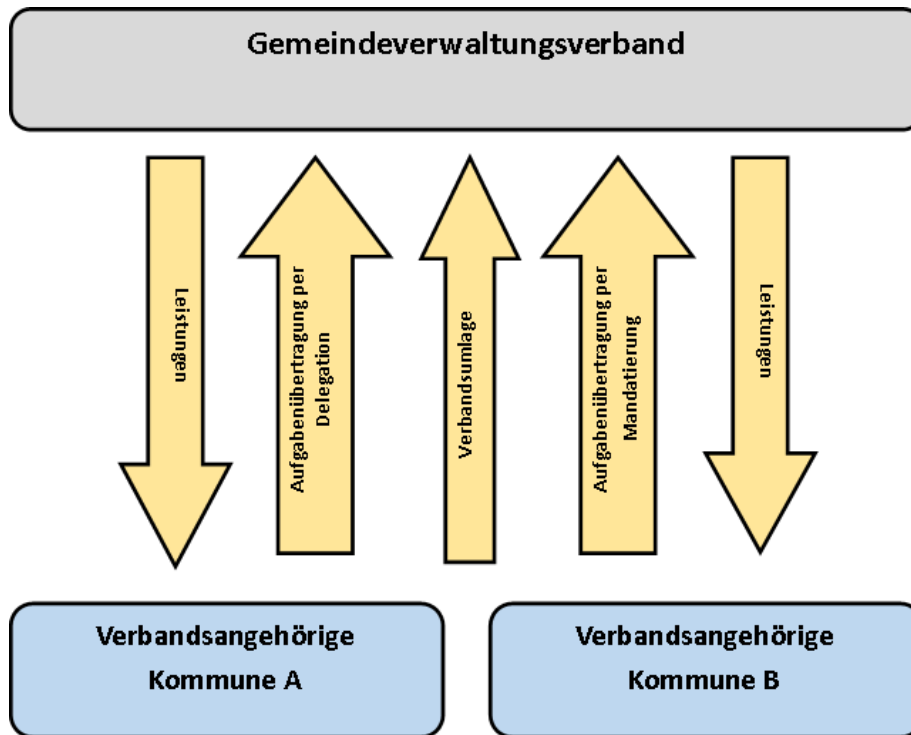


Abbildung 31: Grundlegende Organisation und Leistungsbeziehungen im Gemeindeverwaltungsverband

Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass neben den vier rechtlich selbstständigen verbandsangehörigen Gemeinden noch eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Gemeindeverwaltungsverband, erforderlich ist. Damit sind sowohl für die Kommunen jeweils Gemeindevorstand/Magistrat und Gemeindevertretung/StVO als auch für den Gemeindeverwaltungsverband Verbandsvorstand und Verbandsversammlung als Gremien verbindlich.

Dadurch entstehen Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses inkl. Prüfungsaufwendungen. Näheres hierzu siehe auch Ziffer 8.1). Weiterhin entstehen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den bei den Kommunen verbliebenen Aufgaben und den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands. Diese können allerdings ab einer bestimmten Größenordnung über eine effizientere Aufgabenwahrnehmung amortisiert werden. Auch lassen sich qualitative Vorteile wie Spezialisierung und effiziente Vertretungsmöglichkeiten erst mit steigender Organisationsgröße realisieren. Es ist daher anzustreben, dass ein neuer Gemeindeverwaltungsverband diese Skalenvorteile auch erreichen kann. Je kleiner der Verband, desto geringer sind die wirtschaftlichen Vorteile der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung.

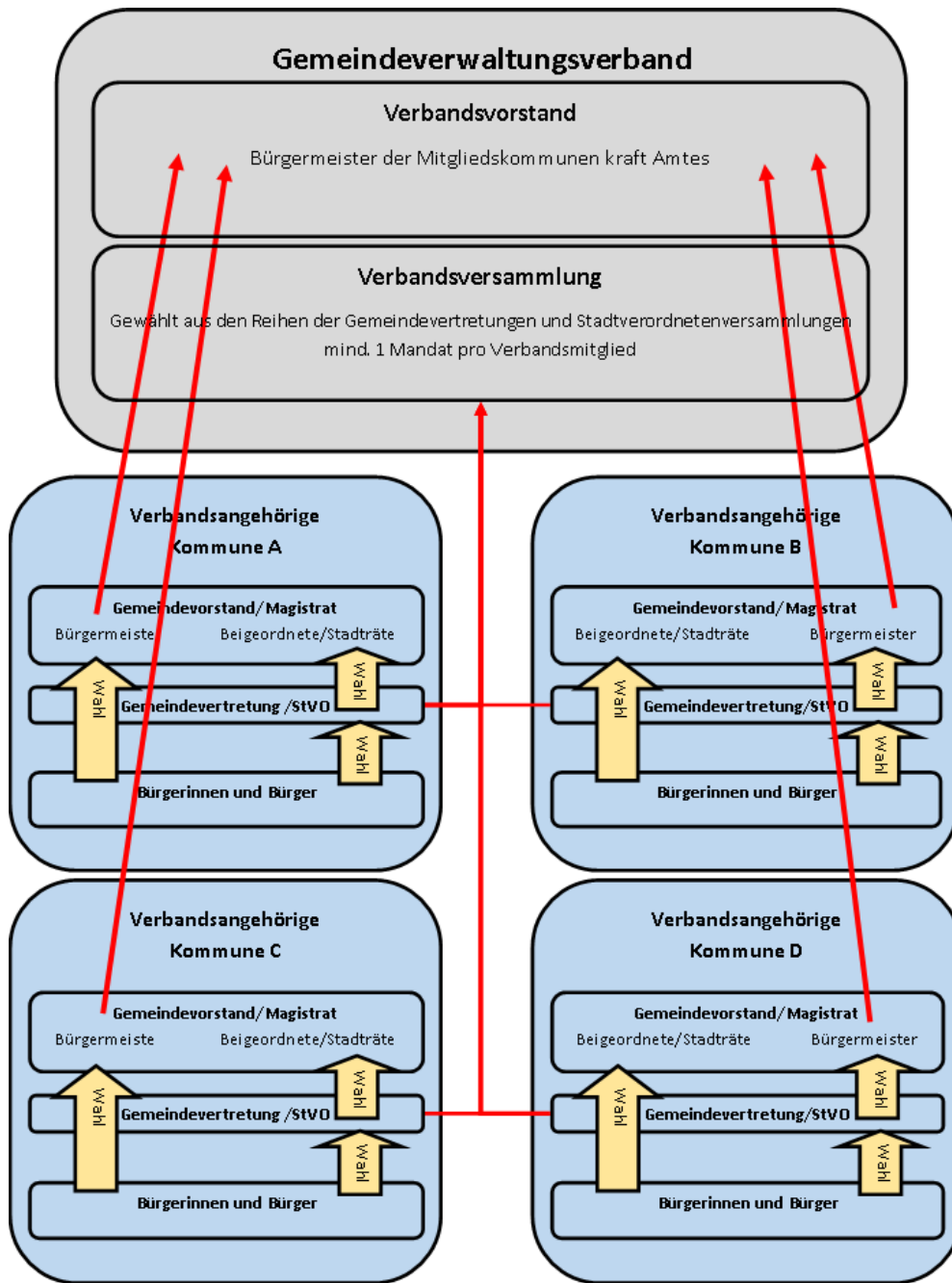


Abbildung 32: Gremienbildung im Gemeindeverwaltungsverband

7.4.2 Möglicher Zeitablauf

Die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Gründung anderer Zweckverbände. Wichtig ist zuerst die Erkenntnis in den Partnerkommunen, dass eine deutliche Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich ist.

Sodann ist in einem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der Partnerkommunen die Absicht zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zu manifestieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Abstimmung in der Frage, welche Aufgaben

der zukünftige Gemeindeverwaltungsverband übernehmen soll. Möglich ist es z.B., mit einzelnen Aufgabenbereichen zu starten und schrittweise weitere Aufgaben zu übertragen oder zu mandatieren. Alternativ ist auch ein kompletter Zusammenschluss der Kommunen als Gemeindeverwaltungsverband rechtlich möglich, d.h. alle möglichen Aufgaben werden an den Verband übertragen. Diese Entscheidung sollte sehr frühzeitig getroffen werden, weil hiervon besonders die Personal- und Finanzausstattung des Gemeindeverwaltungsverbandes abhängt. Welche Aufgaben wirtschaftlich und rechtlich geeignet sind, wird in Kapitel 8 im Detail analysiert und bewertet.

Parallel ist es möglich, die Verbandssatzung zu erarbeiten. Hier empfiehlt sich eine enge Kooperation und Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Zeitgleich sollte zudem der Entwurf einer Haushaltssatzung mit Anlagen erfolgen.

Wenn die Satzungsentwürfe vorliegen, sind in einem nächsten Schritt die erforderlichen Gremienbeschlüsse herbeizuführen. Anschließend ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einzuholen.

Für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes sind rein gesetzlich keine Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger verbindlich vorgeschrieben. Die Erfahrung aus anderen IKZ-Prozessen zeigt jedoch, dass die frühzeitige Einbindung der Bürgerschaft und weiteren Öffentlichkeit nach der Fassung von einmütigen Beschlüssen in den Gremien der Transparenz und damit auch der Akzeptanz vor Ort dient.

Nach Vorliegen der Genehmigung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung. Der Verband könnte dann seine Geschäfte zum 1. Januar des Folgejahres aufnehmen.

Phasen und Meilensteine der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes	2018				2019				2020				2021				2022			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Grundsatzbeschlüsse der Gemeindegremien			◆																	
Erstellung der Machbarkeitsstudie																				
Erarbeitung der Verbandssatzung und der ersten Haushaltssatzung																				
Vorstellung der Ergebnisse in den Gremien																				
Beschlussfassungen zur Gründung																				
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde																				
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung																				
Vorbereitungsarbeiten in den Verwaltungen																				
Gründung des Verbands und Aufnahme der Geschäfte zum 01.01.2022																				
Konstituierung der Verbandsversammlung																				

Abbildung 33: Zeitplan für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes

7.5 Neugründung einer Kommune

7.5.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

7.5.1.1 Verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist der Föderalismus als politische Organisationsform festgeschrieben. Schon die Präambel bringt zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik aus mehreren Gliedstaaten besteht:

„[...] Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. [...]“

Artikel 30 des GG betont die Eigenstaatlichkeit der Länder. Ausfluss dieser Eigenstaatlichkeit ist insbesondere ihre Kulturhoheit, das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat wird in Art. 50 und Art. 23 GG formuliert.

Die Ländergliederung im Nachkriegsdeutschland sollte im Wesentlichen drei Prinzipien folgen:

1. Die politisch-administrativen Strukturen sollten gemäß den Vereinbarungen des Potsdamer Abkommens dezentralisiert und strikt von unten nach oben aufgebaut sein.
2. Preußen sollte nicht wiederhergestellt werden.
3. Enklaven und Exklaven sollten nicht weiterbestehen.

Eine Änderung der Landesgrenzen ist aufgrund Art. 29 Abs. 7 GG i.V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des GG vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) nur mit einem Staatsvertrag zwischen den beteiligten Bundesländern nach Anhörung der Kommunen möglich.

Die Selbstverwaltungsgarantien in Art. 28 Abs. GG verbürgen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als institutionellen Bestand der Verfassung und damit auch die Möglichkeit, freiwillig Gemeindegrenzen zu ändern. Grundsätzlich ist es jedoch originäre Aufgabe des Landes, sein Hoheitsgebiet in Gemeinden zu gliedern. Eine einzelne Gemeinde genießt auch keinen Bestandsschutz. Gebietsreformen durch das Land bedürfen aber zwingend eines Gesetzes, wenn sie auch gegen den Widerstand der örtlichen Gemeinschaft vollzogen werden sollen. Auch die heutigen Gemeinden Cölbe, Lahntal und Münchhausen sowie die Stadt Wetter (Hessen) basieren auf einem solchen Gesetz, dem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154; GVBl. II Nr. 330-27).

7.5.1.2 Neubildung von Kommunen, Grenzänderungsvertrag

Die Neubildung von Kommunen im Wege der Gebietsänderungen ist in § 16 HGO geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. § 16 Abs. 3 HGO eröffnet die Möglichkeit, Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ändern. Hierzu bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO. Ein Grenzänderungsvertrag ist auch dann ausreichend, wenn die beteiligten Gemeinden aufgrund gesetzlicher Regelung entstanden sind.

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. § 16 Abs. 3 HGO eröffnet die Möglichkeit, Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden

mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ändern. Hierzu bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO. Ein Grenzänderungsvertrag ist auch dann ausreichend, wenn die beteiligten Gemeinden aufgrund gesetzlicher Regelung entstanden sind.

Gemeinden sind Gebilde, die als Gebietskörperschaften über ein Gebiet, Einwohner, Verwaltungs- und Satzungshoheit verfügen und deren Einwohner in einer abgrenzbaren und überschaubaren politischen Gemeinschaft zusammenleben, die ein ortsbezogenes Gemeinschaftsgefühl (Gemeindebewusstsein) verbindet und in der die politische Willensbildung maßgeblich bürgerschaftlich-demokratisch im Ehrenamt erfolgt.

Alle Änderungen von Gemeindegrenzen nach § 16 HGO dürfen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Der Begriff der „Gründe des öffentlichen Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff der Gründe des öffentlichen Wohls ist der Maßstab der Zulässigkeit freiwilliger Änderungen von Gemeindegrenzen. Neugliederungsmaßnahmen müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen, die Maßnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung (wobei die Wohnsitzgemeinde angesichts der modernen Verkehrsmöglichkeiten nicht mehr zwingend die Gemeinde ist, in der die Einwohner überwiegend auch den Arbeitsplatz haben),
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.¹⁰⁸

Bei einer möglichen freiwilligen Fusion vereinbaren die beteiligten Kommunen einen Grenzänderungsvertrag, dessen Regelungsinhalte in § 17 Abs. 1 HGO niedergelegt sind. Dieser Vertrag muss von den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen werden. Der Grenzänderungsvertrag unterscheidet sich von herkömmlichen Verträgen insbesondere dadurch, dass die üblicherweise an der Überwachung einer vereinbarungskonformen Umsetzung interessierten Vertragsparteien just in dem Moment aufhören zu existieren, in dem der Vertrag seine Wirkung entfaltet. Es obliegt also den Gremien der fusionierten Kommune, sich vertragskonform zu verhalten. Die Rechtsaufsicht obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine fusionierte Kommune, die aus mehreren beteiligten Kommunen hervorgeht, ist eine kreisangehörige Kommune, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach außen und des inneren Gefüges den vorherigen ehemaligen Kommunen entspricht. Auch erstreckt sich der räumliche Verantwor-

¹⁰⁸ Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3.

tungsbereich der fusionierten Kommune als Gebietskörperschaft gem. § 15 Abs. 1 HGO auf die Gemarkungen beziehungsweise Grundstücke der vormals selbstständigen Kommunen. Die fusionierte Kommune ist Rechtsnachfolgerin der fusionierenden Kommunen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und übernimmt damit deren Rechte und Pflichten. Sie wird damit z.B. Dienstherr der Beamten und Arbeitgeber der tariflich Beschäftigten der Rechtsvorgänger. Sie übernimmt das Vermögen und die Schulden der Rechtsvorgänger.

7.5.1.3 Gründungsprozess

Zur Gründung ist folgendes Prozedere erforderlich:¹⁰⁹

Phase	Rechtsgrundlage	Inhalt
0		Machbarkeitsstudie
I	§ 16 Abs. 3 letzter Satz HGO	Anhörung oder Bürgerentscheid: Anhörung der Bevölkerung bzw. Bürgerentscheid, wenn 2/3 der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung das beschließen (sog. „Vertreterbegehren“).
		Bei Entschluss zum Bürgerentscheid: Fortführung nur, wenn in den beteiligten Kommunen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfällt und diese Mehrheit mindestens ¼ der Stimmberechtigten beträgt (sog. „Quorum“).
II	§ 17 HGO	Erarbeitung eines Grenzänderungsvertrages durch die Gemeindevorstände/Magistrat.
III	§ 16 Abs. 3 Satz 2 HGO	Beschlussfassung der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung über den Grenzänderungsvertrag. Erforderliche Mehrheit ist die jeweilige Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Sitze der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung.
IV	§ 17 Abs. 3 HGO	Genehmigung des Grenzänderungsvertrages.
VI		Inkrafttreten der Neugründung und Konstituierung der Gremien.

Der grundlegende Grenzänderungsvertrag enthält gem. § 17 Abs. 1 HGO insbesondere Regelungen über

¹⁰⁹ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 53.

- den Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion,
- die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Ausgestaltung des Ortsrechts (z.B. Ortsbeiräte, Gebühren- und Beitragssatzungen)
- die Verwaltung,
- den Wahltag für Neuwahlen der Gremien und Bürgermeisterwahlen einschließlich der Stichwahl,
- Regelungen für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane vom Tag der Neugründung bis zur Konstituierung der Gremien bzw. Amtseinführung des Bürgermeisters,
- die Beamten und tariflich Beschäftigten,
- die Organisationsstruktur,
- allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen,
- die Haushaltsplanung für das Gründungsjahr,
- Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen,
- Namensgebung, Wappen, Flagge, Postleitzahl und Straßenbezeichnung.

Eine Neugründung hat zur Folge, dass künftig der neue Gemeinename an die Stelle aller bisherigen rechtlich verbindlichen Gemeinennamen tritt und diese ersetzt. Diesem einheitlichen Gemeindeauftritt folgt dann auch eine neue einheitliche Postanschrift, um damit die kommunale Gebietsänderung auch für alle Bürger zu verdeutlichen.¹¹⁰

Bei einer freiwilligen Fusion sind vor Beschlussfassung die Bürger zu hören. Bürgeranhörungen und Beschlüsse der Kommunalparlamente können durch einen Bürgerentscheid mit vorangegangenem Bürgerbegehren (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) ersetzt werden. Ein Bürgerentscheid kann auch ohne vorangegangenes Bürgerbegehren stattfinden, wenn die beteiligten Gemeindevertretungen dieses jeweils mit 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger beschließen (sog. Vertreterbegehren).

Das Quorum für einen Bürgerentscheid ist also höher als das Quorum für einen direkten Fusionsbeschluss.

Ogleich die direkten Fusionsbeschlüsse durch die Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen in § 16 Abs. 3 HGO einem Bürgerentscheid gleichgestellt sind, unterscheiden sich die Verfahren deutlich. Der Bürger hat nur die Wahl, die Frage:

„Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen) zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

¹¹⁰ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 71.

Oder:

„Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Lahntal und Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen) zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

Im parlamentarischen Verfahren ist hingegen eine detaillierte Diskussion einzelner Aspekte des zur Umsetzung erforderlichen Grenzänderungsvertrages zwischen den Beteiligten und mit der Aufsichtsbehörde möglich.

Andererseits ist es nicht sinnvoll, in aufwendige Grenzänderungsverhandlungen einzutreten, wenn die Bürgerschaft eine Fusion grundsätzlich ablehnt.¹¹¹

Zwingende Voraussetzung für die Übernahme des neuen Gemeindepflichtnamens als Postanschrift ist die Eindeutigkeit aller Adressen innerhalb des neuen Gemeindegebietes. Doppelte und ähnliche Straßennamen müssen erfasst werden, eindeutige neue Straßenbezeichnungen sind zu finden. Die Umbenennungen von Straßen sollten im Vorfeld des Abschlusses des Grenzänderungsvertrages erfolgen und im Idealfall bis zur Gemeindeneugründung und der zeitgleichen Änderung des Gemeindepflichtnamens abgeschlossen sein. In einer fusionierten Kommune, die alle vier Kommunen des Untersuchungsgebietes betrifft, gibt es doppelte Straßennamen, ebenso in einer fusionierten Kommune, die aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) hervorgeht, (siehe Anlage zur Studie).

Für diese Straßen wäre eine eindeutige Zuordnung bei einer Fusion nicht möglich. Sie sind daher umzubenennen, idealerweise bis zur Fusion und der zeitgleichen Änderung des Gemeindepflichtnamens.

Die HGO unterscheidet in § 16 zwischen der Neugründung einer Kommune und der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.

¹¹¹ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem FleckenBodenfelde“, März 2018, S. 71.

Fusionsvarianten

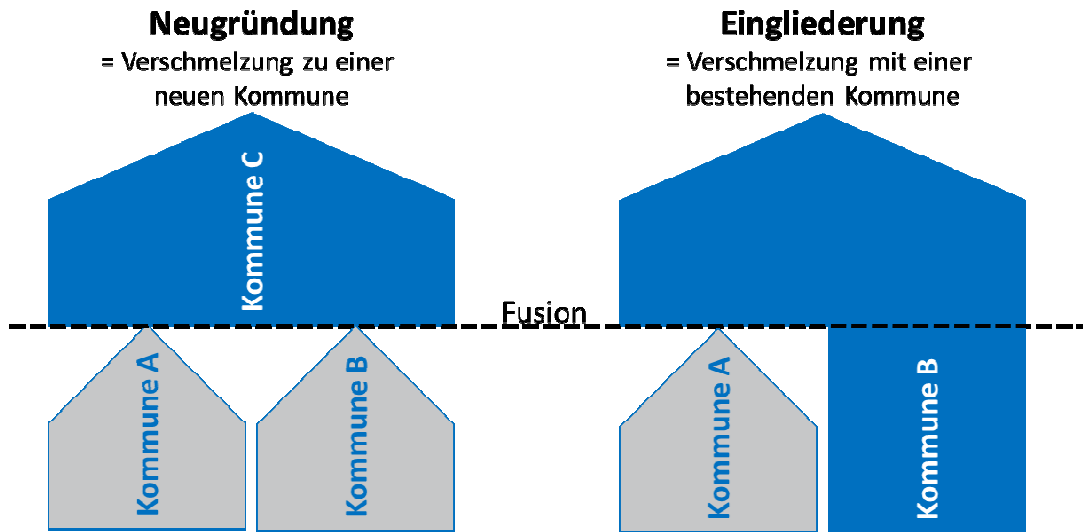


Abbildung 34: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Eingliederung

Folgende Kriterien sind hierbei relevant:¹¹²

Sachverhalt	Neugründung	Eingliederung	Wertung
Neuwahl des Bürgermeisters	Ja, erforderlich.	Nein (lt. Fachliteratur).	Mögliches Akzeptanzproblem bei der Eingliederung: Legitimation des direkt gewählten Bürgermeisters beruht auf einer Wahl, an der nicht alle Bürger der durch die Eingliederung erweiterten Gemeinde beteiligt waren.

¹¹² Entnommen aus: Unger: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung“, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7.

Sachverhalt	Neugründung	Eingliederung	Wertung
Vorläufige Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und vorläufiger Gemeindevorstand/Magistrat	Ja, erforderlich.	Ja, erforderlich.	Im Grenzänderungsvertrag sind Übergangsregelungen bis zur Nachwahl der Gremien zu treffen.
Nachwahl der Gemeindegremien nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG	Ja, erforderlich.	Ja, erforderlich. Bis zur Nachwahl bleibt die Vertretungskörperschaft der aufnehmenden Gemeinde auch für das eingegliederte Gebiet zuständig.	Mögliches Akzeptanzproblem bei der Eingliederung: eher nachteilig wegen der fehlenden Legitimation der Vertretungskörperschaft für das eingegliederte Gebiet.
Ortsrecht	Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen (neuen) Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist.	Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen aufnehmenden Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist.	
Auflösung der Kommune	Die bisherigen Kommunen werden aufgelöst.	Eine der bisherigen Kommunen wird durch Eingliederung aufgelöst.	Mögliches Akzeptanzproblem bei den Bürgern der eingegliederten Gemeinde

Im Sinne der gleichwertigen Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Kommunen des Untersuchungsraumes wird daher der Neugründung einer Gemeinde statt der Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine Andere der Vorrang eingeräumt, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

Die fusionierte Kommune benötigt nur noch eine Organisationsstruktur für die politische Kommune. Darüber hinaus entfallen einerseits die Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für den Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene

Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses) als auch andererseits die erforderlichen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den bei den Kommunen verbliebenen Aufgaben.

7.5.2 Möglicher Zeitablauf

Die Neugründung einer Kommune im Wege der Fusion ist zeitlich im Wesentlichen durch den Bürgerentscheid, den Grenzänderungsvertrag und die Wahl der neuen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und des neuen Bürgermeisters der neu gegründeten Kommune geprägt.

Die regulären Kommunalwahlen finden im März 2021 statt. Der Bürgerentscheid könnte gemeinsam mit der Kommunalwahl im März 2021 stattfinden. Die Neugründung könnte damit zum 01.01.2023 erfolgen.

Weiterhin finden im Oktober 2021 Bundestagswahlen statt. Der Bürgerentscheid könnte somit auch losgelöst von der Kommunalwahl gemeinsam mit der Bundestagswahl im Oktober 2021 stattfinden. Auch für diese Variante kann eine Neugründung zum 01.01.2023 erreicht werden.

Durch die Fusion entfällt die Legitimationsgrundlage der bisherigen Gemeindegremien und der bisherigen Bürgermeister. Ihre Wahlperiode bzw. die Amtszeit des Bürgermeisters endet damit mit dem Tag des Inkrafttretens des Grenzänderungsvertrages.

Nach § 32 Abs. 1 Zf. 3 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt eine Nachwahl, wenn aus Anlass der Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen eine Wahl erforderlich wird; dies gilt insbesondere, wenn eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.

Für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters erfolgt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 HGO die Bestellung eines Staatsbeauftragten durch die obere Aufsichtsbehörde, § 141 HGO gilt entsprechend. Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrags bis zur Wahl eines Bürgermeisters für die neu entstandene Kommune.

Die für die Nachwahl bzw. Bürgermeisterwahl erforderlichen Fristen definieren die Zeitplanung für den Gesamtprozess. Die Nachwahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und die Neuwahl des Bürgermeisters müssen innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses stattfinden. Die Regelungen für die vorläufige Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung für die Zeit ab Gründung bis zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung sind im Grenzänderungsvertrag festzulegen.

Nachstehend zeigt eine Tabelle einen möglichen Zeitablauf entsprechend der HGO bis zu einem Bürgerentscheid über die freiwillige Gemeindefusion.

07/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Machbarkeitsstudie • Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den Gremien
08/2020-12/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Debatte und Willensbildung

	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerversammlungen zur Machbarkeitsstudie in den beteiligten Kommunen
12/2020-01/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen zum Bürgerentscheid mittels Vertreterbegehren
03/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung, zusammen mit der Kommunalwahl

Abbildung 35: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021)

Das nachstehende Zeitraster stellt den möglichen zeitlichen Ablauf nach einem positiven Bürgerentscheid bis zur Teilnahme der neuen Kommune an den nächsten „regulären“ landesweiten Kommunalwahlen dar. Unterschieden werden die Verhandlungsphase des Grenzänderungsvertrages, die Phase nach dessen Abschluss aber vor Vollzug der Fusion, die frühe Phase der neuen Kommune mit Staatsbeauftragten und vorläufigen Gremien und die Phase nach der ersten Wahl der Gremien und der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters. Gesetzliche Vorgaben für die jeweiligen Phasen sind rotbraun hinterlegt dargestellt, Gestaltungsspielraum beziehungsweise Regelungsbedarf ist blau hinterlegt.

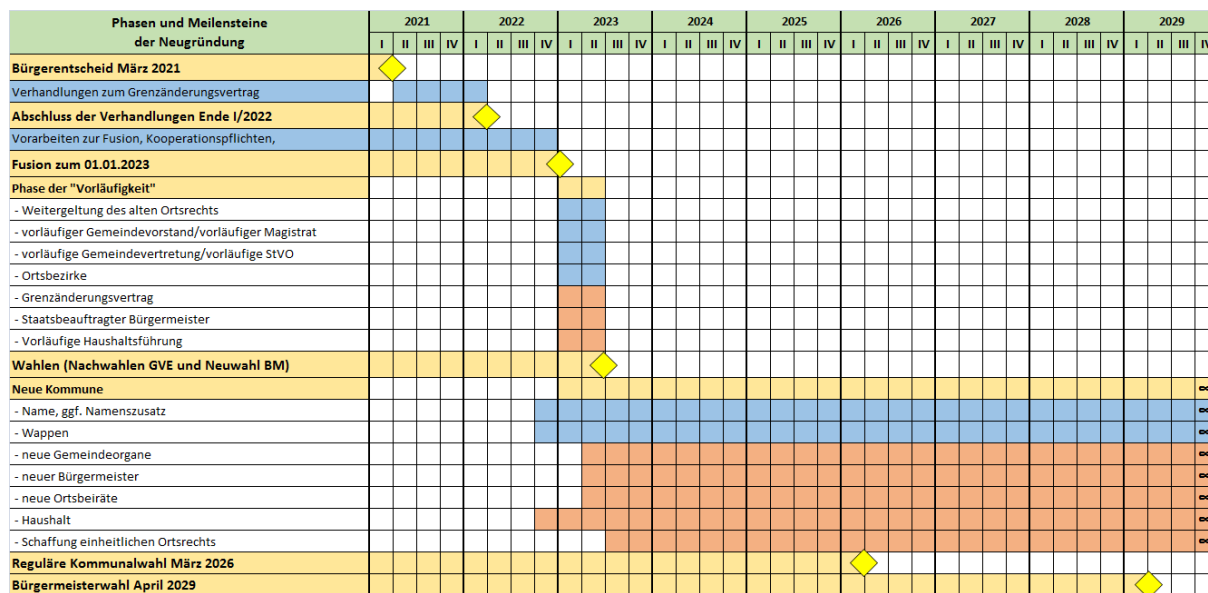


Abbildung 36: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021)

Aufgrund der im Oktober 2021 stattfindenden Bundestagswahl ergibt sich eine weitere zeitliche Alternative für einen möglichen Zeitablauf für eine freiwillige Gemeindeneugründung, die gleichermaßen die Zeitfenster des Endes der Wahlzeiten von drei Bürgermeistern berücksichtigt.

07/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Machbarkeitsstudie • Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den Gremien
---------	--

04/2021-09/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Debatte und Willensbildung • Bürgerversammlungen zur Machbarkeitsstudie in den beteiligten Kommunen
04/2021-07/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen zum Bürgerentscheid mittels Vertreterbegehren
10/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung, zusammen mit der Bundestagswahl

Abbildung 37: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl 2021)

Dies wirkt sich wie folgt auf die folgenden Schritte aus:

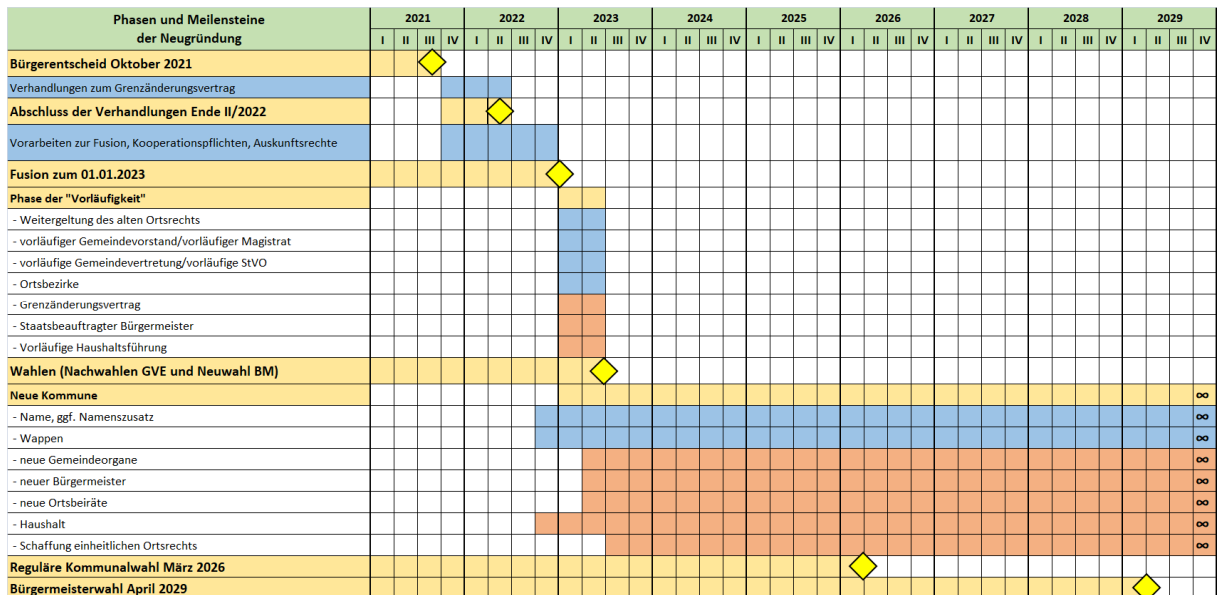


Abbildung 38: Vom Bürgerentscheid die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl 2021)

7.6 Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und der Stadt Wetter (Hessen) folgende Schlussfolgerungen als Zwischenfazit:

- Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft und die Übertragung einzelner Aufgaben per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung sind möglich, greifen aber für eine vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zu kurz.
- Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben im Vergleich zu den weiteren Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit höhere Hürden bei der Gründung, Kapitalausstattung und bei der Besteuerung zu überwinden. Sie sind zudem im Rahmen der angestrebten

Breite und Tiefe der interkommunalen Zusammenarbeit unzureichend, da sie nur in bestimmten kommunalen Aufgabenfeldern sinnvoll sind. Sie werden daher in der Studie nicht weiter vertieft.

- Die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist hinsichtlich der Aufgaben und der möglichen Mitglieder geeignet, zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) beizutragen.
- Die Gründung einer neuen fusionierten Kommune ist rechtlich die weitestgehende Form, um die Zielsetzung der vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit für die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) zu erreichen.
- Die Eingliederung einer Kommune in die Andere für die Gründung einer neuen fusionierten Kommune ist rechtlich möglich, könnte aber zu Akzeptanzproblemen der einzugliedernden Gemeinde führen und wird daher in der Studie nicht weiterverfolgt.
- Die Neubildung einer fusionierten Kommune bietet für die Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) gleichwertige Gestaltungsmöglichkeiten.
- Es sind Mischformen denkbar und rechtlich und faktisch möglich: Sollten sich nicht alle Kommunen des Untersuchungsraumes auf den Weg zu einer Fusion machen wollen, so könnte z.B. eine neue fusionierte Kommune aus 2 vormaligen selbstständigen Kommunen zugleich mit den verbleibenden 2 Kommunen einen Gemeindeverwaltungsverband gründen.
- In diesem Fall wäre aber aus Gründen der Praktikabilität und Umsetzbarkeit eine differenzierte Beurteilung der Zeitplanung erforderlich, um beide Prozesse (Fusion und Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes) erfolgreich umzusetzen.

Denkbar wäre, dass die 2 verbleibenden Kommunen zunächst einen Gemeindeverwaltungsverband gründen, dem die neu entstandene fusionierte Kommune später beitrifft.

Alternativ kann zunächst die Fusion umgesetzt werden, um dann einen Gemeindeverwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft zu gründen. Für die Übergangszeit könnten weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen als „Vorstufen“ genutzt werden, um die Zeit bis zur Fusion bzw. bis zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes schon hinsichtlich der möglichen IKZ-Potenziale (siehe hierzu auch Ziffer 8) zu nutzen.

Die nachstehende Übersicht fasst die bisherigen Aussagen rechtlich zusammen:

	Kommunale Arbeitsgemeinschaft	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband	Neugründung einer Kommune	Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
Rechtliche Zulässigkeit	✓	✓	✓	✓	✓
Förderfähigkeit i.S.d. Erlasses	✓	✓	✓	✓	✓
große Reichweite	✓	✗	✓	✓	✓
weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten	✗	✗	✓	✓	✓
Geringe Hürden bei Gründung, Kapitalausstattung und Besteuerung	✓	✓	✓	✓	✗
Keine Akzeptanzprobleme	✓	✓	(✓)	(✓)	✓
Entschuldungshilfen § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz	✗	✗	✗	✓	✗
Erhaltungs- und Investitionsförderung	✗	✗	✗	✓	✗
Besserstellung im Kommunalen Finanzausgleich (sofern neue Kommune > 7.500 Einwohner und/oder Erreichung Mittelzentrumsfunktion)	✗	✗	✗	✓	✗
damit für die vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zu empfehlen:			✓	✓	

Abbildung 39: Grundsätzliche Beurteilung der Formen zur vertieften IKZ

8 Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse

Für die vergleichende Darstellung der derzeit bewirtschafteten Produkte in den Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) wurden die Daten der jeweiligen Haushaltspläne 2019 und als Vergleichswerte die vorläufigen Ist-Daten 2017 nach Produktbereichen neu strukturiert.

Es ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass es in den Kommunen unterschiedliche Trägerschaften für die Aufgabenwahrnehmung gibt und dass auch unterschiedlich gebucht wird.

Die Kommunen verrechnen die internen Dienstleistungen unterschiedlich:

- Cölbe verrechnet über die ILV insbesondere Personalkosten und die kalkulatorische Verzinsung (= Verzinsung des Anlagekapitals).

- Lahntal verrechnet über ILV insbesondere Personalkosten und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (= Verzinsung des Anlagekapitals).
- Münchhausen verrechnet die Verzinsung des Anlagekapitals, einen Personal- und Verwaltungskostenbeitrag und Verbrauchsmaterial Büro und Organisation sowie in dieser Aufteilung auch die Bauhofleistungen.
- Wetter (Hessen) verrechnet über die ILV Personal- und Sachkosten, eine ILV für die DGH-Nutzung sowie die Verzinsung des Anlagekapitals, allerdings in erheblich geringerem Umfang als die anderen drei Kommunen.

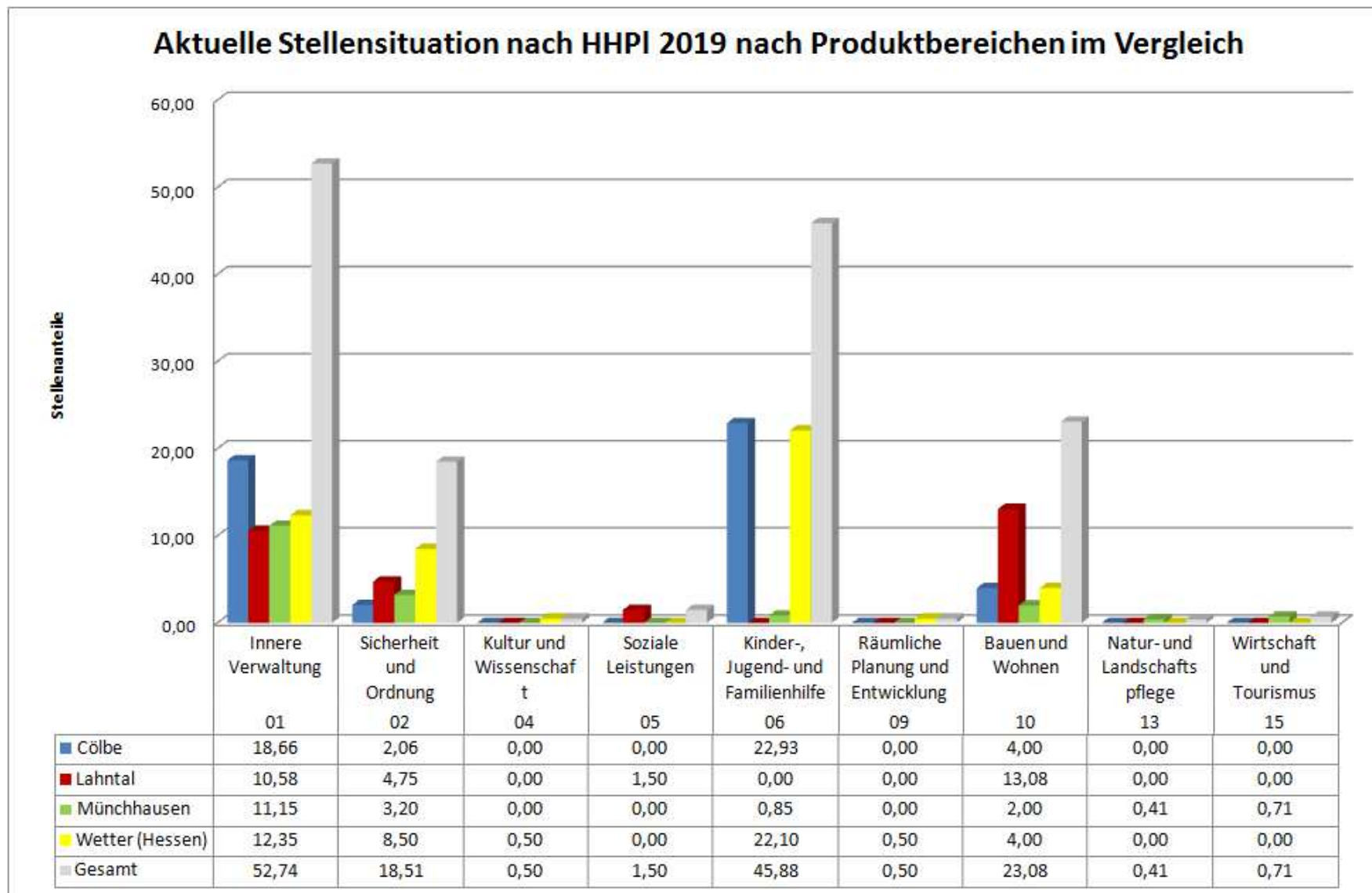
Hinsichtlich des Bauhofes ist zu beachten, dass die Kommunen Cölbe, Lahntal und die Stadt Wetter (Hessen) einen gemeinsamen Zweckverband Bauhof gegründet haben, der seine Leistungen nicht verrechnet, sondern als Dienstleistung abrechnet. Für die Kommunen sind daher diese Bauhofleistungen Teil der ordentlichen Aufwendungen.

In der Gemeinde Münchhausen werden die Leistungen des Bauhofes im Produkt „Zentrale Verwaltung“ mit veranschlagt, bewirtschaftet und über interne Leistungsverrechnung refinanziert. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden aufgrund dessen die jeweiligen Ergebnisse im relevanten Produktbereich 01 vor und nach interner Leistungsverrechnung analysiert und bewertet sowie die Ergebnisse in den weiteren 15 Produktbereichen nach interner Leistungsverrechnung analysiert.

Dies ist auch bei der Betrachtung der Stellenpläne bzw. der Vergleichbarkeit von Vollzeitäquivalenten zu berücksichtigen.

Für die Haushaltsanalyse und –bewertung zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit wird deshalb dort, wo möglich, eine kommunenspezifische- und eine kommunenübergreifende Zusammenführung und Beurteilung durchgeführt.

Hinsichtlich der derzeit zugeordneten Stellen ergibt sich folgendes Gesamtbild:



8.1 Innere Verwaltung

PB 01	Innere Verwaltung	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		2.158.927,00 €	1.325.500,00 €	1.255.497,00 €	1.408.999,05 €	6.148.923,05 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.344.820,00 €	896.950,00 €	823.170,00 €	95.573,79 €	3.160.513,79 €
JE nach ILV		-814.107,00 €	-428.550,00 €	-432.327,00 €	-1.313.425,26 €	-2.988.409,26 €
Je nach ILV je EWO		-121,67 €	-61,48 €	-131,53 €	-150,16 €	-116,30 €
JE vor ILV		-1.689.864,00 €	-1.126.675,00 €	-1.015.080,00 €	-1.353.125,20 €	-5.184.744,20 €
JE vor ILV je EWO		-252,56 €	-161,62 €	-308,82 €	-154,70 €	-201,77 €
Stellen gesamt		18,66	10,58	11,15	12,35	52,74
Stellen (ohne Bauhof)		18,66	10,58	6,15	12,35	47,74
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		2.079.119,00 €	1.176.910,00 €	1.135.859,06 €	1.418.384,88 €	5.810.272,94 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.254.819,00 €	81.804,00 €	809.137,75 €	88.979,45 €	2.234.740,20 €
JE nach ILV		-824.300,00 €	-1.095.106,00 €	-326.721,31 €	-1.329.405,43 €	-3.575.532,74 €
Je nach ILV je EWO		-122,90 €	-157,37 €	-98,41 €	-151,29 €	-138,73 €

Abbildung 40: Produktbereichsbogen 01

Im Produktbereich 01 werden Aufgaben der „Inneren Verwaltung“ zusammengeführt. Sie beinhalten:

- Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben (Hauptverwaltung, gesamte Verwaltung)
- Gemeindeorgane
- Personalverwaltung
- EDV
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kämmerei
- Steueramt
- Gemeindekasse
- „Beauftragte“
- Bauhof (nur Münchhausen direkt zugeordnet, die anderen drei Kommunen sind über den Zweckverband Bauhof organisiert) und Fuhrpark.

Die - im Wesentlichen - Querschnittsaufgaben sind bis auf die Gemeindeorgane, die zum „substantiellen eigenen Aufgabenbestand“ einer Gemeinde gehören und damit nicht übertragbar sind, auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Wege der Mandatierung übertragbar. Damit würde ein Gemeindeverwaltungsverband diese Aufgaben als Dienstleister für die Kommunen erbringen.

Eine direkte Beauftragung im Sinne einer Delegation ist für die Querschnittsaufgaben nicht möglich (siehe hierzu auch Ziffer 7.4).

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Übertragung im Wege der Mandatierung auf einen Gemeindeverwaltungsverband möglich, allerdings sprechen tatsächliche Beweggründe (Wettbewerb der Mitgliedskommunen untereinander) dagegen.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen die Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

Stellen und Produktbereichskosten

Wie unter Ziffer 8 für die vier Kommunen und insgesamt dargestellt, liegt der Stellenanteil für die „Innere Verwaltung“ für Cölbe derzeit bei 18,66 Stellen, für Münchhausen bei 11,15 Stellen, für Lahntal bei 10,58 Stellen und für Wetter (Hessen) bei 12,35 Stellen. Das entspricht derzeit 2,8 VZÄ in Cölbe, in Lahntal 1,6 VZÄ, in Münchhausen 3,2 VZÄ (inkl. Bauhofmitarbeiter, ohne Bauhofmitarbeiter liegen die VZÄ derzeit bei 1,98) und in Wetter (Hessen) 1,4 VZÄ je 1.000 Einwohner. Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ bei 116,30 €/EWO für das Planjahr 2019 bzw. bei 138,73 €/EWO für das Istergebnis 2017. Nach ILV liegt der vergleichbare Durchschnittswert bei 117,27 €/EWO.

Das Plandefizit vor interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ liegt bei knapp 202 €/EWO für das Planjahr 2019. In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 289,96 €/EWO festgestellt.

Cölbe hat dem PB 01 schwerpunktmäßig Stellen und Personalaufwendungen zugeordnet, deshalb liegt der Wert vor ILV über dem Landesdurchschnitt. Nach ILV nähert sich Cölbe dem hessischen Vergleichswert an.

In Lahntal liegt das Jahresergebnis sowohl vor als auch nach interner Leistungsverrechnung erheblich unter dem Landesdurchschnitt, auch die Stellenzuordnung unterstreicht diese Aussagen.

Wetter (Hessen) entlastet den Produktbereich 01 kaum durch ILV und liegt gesamt etwas über dem Durchschnittsniveau.

Da auch der kommunale Bauhof hier zunächst hinsichtlich seiner Primärkosten hier voll zugeordnet wird und darüber hinaus noch Aufgaben wahrnimmt, die in den anderen 3 Kommunen ausgelagert sind, liegt Münchhausen im Vergleich vor ILV erheblich über dem Durchschnitt, nach ILV relativiert sich das Bild etwas.

Der Produktbereich 01 übernimmt im Wesentlichen interne Dienstleistungsfunktionen für die restliche Verwaltung und entlastet sich im nächsten Schritt über interne Leistungsverrechnung. Dies betrifft im besonderen Maße die Gemeinde Münchhausen, die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung noch den im Produktbereich 01 zugeordneten Bauhof entlastet (siehe hierzu auch Ziffer 8.1.5).

Die nachfolgenden Auflistungen zeigen die wichtigsten Ergebnispositionen nach Produkten im Produktbereich 01 für das Planjahr 2019 und das Istjahr 2017.

Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Cölbe

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
010101	Gemeindeorgane	23.670,00 €	475.671,00 €	0,00 €	0,00 €	130.529,00 €	455.250,00 €	-127.280,00 €		
010102	Zentrale Verwaltung	1.200,00 €	1.238.363,00 €	5.450,00 €	0,00 €	300.465,00 €	859.250,00 €	-672.928,00 €		
041002	Kommunale Partnerschaft	0,00 €	6.150,00 €	0,00 €	0,00 €	7.749,00 €	0,00 €	-13.899,00 €		
		24.870,00 €	1.720.184,00 €	5.450,00 €	0,00 €	438.743,00 €	1.314.500,00 €	-814.107,00 €	0,00 €	-121,67 €
2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
010101	Gemeindeorgane	1.840,00 €	498.641,00 €	0,00 €	0,00 €	151.444,00 €	230.126,00 €	-418.119,00 €		
010102	Zentrale Verwaltung	6.686,00 €	1.114.452,00 €	4.805,00 €	0,00 €	298.776,00 €	1.011.362,00 €	-390.375,00 €		
041002	Kommunale Partnerschaft	0,00 €	10.315,00 €	0,00 €	0,00 €	5.491,00 €	0,00 €	-15.806,00 €		
		8.526,00 €	1.623.408,00 €	4.805,00 €	0,00 €	455.711,00 €	1.241.488,00 €	-824.300,00 €	0,00 €	-122,90 €

In Cölbe sind im Produkt 010101 „Gemeindeorgane“ folgende Aufgabenfelder hinterlegt:

- Gemeindevertretung mit Ausschüssen
- Gemeindevorstand
- Ortsbeiräte
- Bürgermeister
- Kostenstelle „Demografischer Wandel“ mit insbesondere der Zuordnung von Personalaufwendungen eines Mitarbeiters, der sich zeitanteilig mit den kommunalen Auswirkungen des demografischen Wandels beschäftigt.

Im Produkt 010102 „Zentrale Verwaltung“ sind folgende Aufgaben zusammengeführt:

- Hauptverwaltung (inkl. Personalverwaltung, Ausbildung, Verwaltungsaußenstellen, Personalrat)
- Finanz- und Kassenwesen
- EDV- und Telefonleistungen, Internet
- Dienstgebäude Kasseler Straße 88, Verwaltungsgebäude Reddehausen
- Fuhrpark der Verwaltung
- Liegenschaftsservice
- Allgemeine Kostenstelle.

Die Personalaufwendungen im Produkt 010102 werden insgesamt auf der Kostenstelle „Hauptverwaltung“ veranschlagt und von dort über interne Leistungsverrechnung auf die weiteren Empfänger von Dienstleistungen verrechnet.

Dem Produktbereich 01 sind noch die Veranschlagungen für die Städtepartnerschaft mit der polnischen Stadt Koscierzyna für die Vergleichbarkeit zuzurechnen, Produkt 041002 „Kommunale Partnerschaft“.

Durch die Entlastung über interne Leistungsverrechnung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, sinken die Ergebnisse nach ILV insgesamt im Produktbereich 01 auf 121,67 €/EWO. Ohne Entlastung durch die Verrechnung ergibt sich ein Defizit je EWO von 251,64 €/EWO (1.683.714 €/6.691 EWO). Da in Cölbe die Bauhofleistungen über die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen direkt auftragsbezogen in den Produkten abgerechnet werden, ist das Defizit von 251,64 € je EWO vergleichbar mit den anderen Kommunen.

Insgesamt liegt Cölbe im PB 01 etwas unter dem Durchschnittswert des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit.

Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Lahntal

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	36.450,00 €	360.150,00 €	0,00 €	0,00 €	79.325,00 €	291.300,00 €	-111.725,00 €			
010102	Zentrale Verwaltung	50.700,00 €	853.675,00 €	0,00 €	0,00 €	32.350,00 €	518.500,00 €	-316.825,00 €			
		87.150,00 €	1.213.825,00 €	0,00 €	0,00 €	111.675,00 €	809.800,00 €	-428.550,00 €	0,00 €	-61,48 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	15.580,00 €	337.018,00 €	0,00 €	0,00 €	212,00 €	0,00 €	-321.650,00 €			
010102	Zentrale Verwaltung	66.224,00 €	806.967,00 €	0,00 €	0,00 €	32.713,00 €	0,00 €	-773.456,00 €			
		81.804,00 €	1.143.985,00 €	0,00 €	0,00 €	32.925,00 €	0,00 €	-1.095.106,00 €	0,00 €	-157,37 €	

Die Gemeinde Lahntal hat im Produkt 010101 „Gemeindeorgane“ folgende Aufgabenfelder hinterlegt:

- Gemeindevertretung mit Ausschüssen
- Gemeindevorstand
- Ortsbeiräte
- Bürgermeister.

Im Produkt 010102 „Zentrale Verwaltung“ sind folgende Aufgaben zusammengeführt:

- Hauptverwaltung
- Personalverwaltung
- Ausbildung
- EDV
- Finanzverwaltung
- Gemeindekasse
- Verwaltungsaußenstellen
- Personalrat und Frauenbeauftragte
- Fuhrpark Verwaltung
- Zentrale Verwaltung allgemein.

Durch die Entlastung über interne Leistungsverrechnung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, sinken die Ergebnisse nach ILV insgesamt im Produktbereich 01 auf 61,48 €/EWO. Ohne Entlastung durch die Verrechnung ergibt sich ein Defizit je EWO von 161,62€/EWO (1.126.675€/6.971 EWO). Da in Lahntal die Bauhofleistungen über die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen direkt auftragsbezogen in den Produkten abgerechnet werden, ist das Defizit von 161,62 € je EWO vergleichbar mit den anderen Kommunen.

Insgesamt liegt die Gemeinde Lahntal unter dem Durchschnittswert des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit.

Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Münchhausen

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	600,00 €	211.050,00 €	0,00 €	0,00 €	133.490,00 €	111.710,00 €	-232.230,00 €			
010102	Zentrale Verwaltung	77.870,00 €	882.500,00 €	0,00 €	0,00 €	28.457,00 €	632.990,00 €	-200.097,00 €			
		78.470,00 €	1.093.550,00 €	0,00 €	0,00 €	161.947,00 €	744.700,00 €	-432.327,00 €	0,00 €	-131,53 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	4.722,24 €	217.470,08 €	0,00 €	0,00 €	133.490,00 €	111.710,00 €	-234.527,84 €			
010102	Zentrale Verwaltung	79.465,51 €	756.442,75 €	0,00 €	0,00 €	28.456,23 €	613.240,00 €	-92.193,47 €			
		84.187,75 €	973.912,83 €	0,00 €	0,00 €	161.946,23 €	724.950,00 €	-326.721,31 €	0,00 €	-98,41 €	

Die Gemeinde Münchhausen hat im Produkt 010101 „Gemeindeorgane“ folgende Aufgabenfelder hinterlegt:

- Gemeindevertretung mit Ausschüssen
- Gemeindevorstand
- Ortsbeiräte.

Im Produkt 010102 „Zentrale Verwaltung“ sind folgende Aufgaben zusammengeführt:

- Zentrale Verwaltung (inkl. Personalverwaltung, Ausbildung, Verwaltungsaußenstellen, Personalrat, EDV, Fuhrpark der Verwaltung)
- Finanzdienste
- Bauhofleistungen.

Auch die Gemeinde Münchhausen verrechnet die internen Kosten und Leistungen entsprechend der Zuordnung auf die sog. „Endprodukte“ – also die Verwaltungsaufgaben, die die Dienstleistungen der Kommune direkt für die Bürger darstellen und denen deshalb alle Kosten und Erlöse, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sind, zugerechnet werden.

Da die Gemeinde Münchhausen den Bauhof als Regiebetrieb führt, sind für eine Vergleichbarkeit der Defizite je Einwohner mit den anderen drei Kommunen diese Aufwendungen und Erträge zu neutralisieren:

Aufwendungen PB 01:	1.093.550 €
Abzügl. Aufwendungen Bauhof:	361.000 €
Abzügl. Erträge PB 01:	78.470 €
<u>Zuzügl. Erträge des Bauhofes:</u>	<u>71.100 €</u>
<u>Bereinigtes Verwaltungsergebnis:</u>	<u>725.180 €</u>
Defizit je EWO:	220,62 €

Insgesamt liegt die Gemeinde Münchhausen im Produktbereich 01 noch unter dem Vergleichswert des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit. Allerdings macht sich insbesondere die geringere Einwohnerzahl bemerkbar, die das Verwaltungsergebnis im PB 01 zu tragen hat.

Produkte im Produktbereich 01: Stadt Wetter (Hessen)

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	134,00 €	261.750,36 €	0,00 €	0,00 €	4.700,00 €	0,00 €	-266.316,36 €			
010102	Zentrale Verwaltung	35.639,79 €	1.135.348,69 €	8.200,00 €	0,00 €	7.200,00 €	51.600,00 €	-1.047.108,90 €			
		35.773,79 €	1.397.099,05 €	8.200,00 €	0,00 €	11.900,00 €	51.600,00 €	-1.313.425,26 €	0,00 €	-150,16 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
010101	Gemeindeorgane	3.311,79 €	338.631,84 €	0,00 €	0,00 €	3.163,65 €	0,00 €	-338.483,70 €			
010102	Zentrale Verwaltung	42.442,29 €	1.071.960,13 €	7.327,08 €	0,00 €	4.629,26 €	35.898,29 €	-990.921,73 €			
		45.754,08 €	1.410.591,97 €	7.327,08 €	0,00 €	7.792,91 €	35.898,29 €	-1.329.405,43 €	0,00 €	-151,29 €	

Die Stadt Wetter (Hessen) hat im Produkt 010101 „Gemeindeorgane“ folgende Aufgabenfelder hinterlegt:

- Stadtverordnetenversammlung
- Ausschüsse
- Fraktionen
- Ortsbeiräte
- Magistrat
- Kommissionen
- Bürgermeister
- „Wetter ist uns wichtig“.

Im Produkt 010102 „Zentrale Verwaltung“ sind folgende Aufgaben zusammengeführt:

- Hauptverwaltung
- Personalservice und Organisation
- Finanzservice
- Gemeindekasse
- EDV
- Liegenschaft Rathaus

- Verwaltungsaußenstellen
- Personalrat
- Allgemeine Kostenstelle.

In Wetter (Hessen) erfolgt zwar ebenfalls eine Verrechnung der internen Kosten und Leistungen für die Verwaltungsaufgaben. Sie stellen die Dienstleistungen der Kommune direkt für die Bürger dar; ihnen werden deshalb alle Kosten und Erlöse, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sind, zugerechnet. Die Verrechnung in Wetter (Hessen) erfolgt jedoch in einem erheblich geringeren Umfang, als das in Cölbe, Lahntal und Münchhausen der Fall ist.

Durch die Entlastung über interne Leistungsverrechnung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, sinken die Ergebnisse nach ILV insgesamt im Produktbereich 01 auf 150,16 €/EWO. Ohne Entlastung durch die Verrechnung ergibt sich ein Defizit je EWO von 154,70 €/EWO (1.353.125€/8.747 EWO). Da in Wetter (Hessen) die Bauhofleistungen über die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen direkt auftragsbezogen in den Produkten abgerechnet werden, ist das Defizit von 154,70 € je EWO vergleichbar mit den anderen Kommunen.

Insgesamt liegt die Stadt Wetter (Hessen) damit deutlich unter dem Durchschnittswert des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit.

8.1.1 Kommunale Organe

Die Aufwendungen der kommunalen Gremien werden in allen vier Kommunen im Produkt „Gemeindeorgane“ veranschlagt und bewirtschaftet.

Die Auswirkungen auf die Aufwendungen der Bürgermeisterstellen sind in Ziffer 8.1.2 dargestellt.

Die bisherigen Gebiete der Ortsteile und damit auch die Ortsbeiräte bleiben in den zu untersuchenden Varianten – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Gemeindeverwaltungsverband und neu zu gründende Gemeinde – erhalten, so dass sich für die Ortsbeiräte keine Veränderungen ergeben.

Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen, da neben den bisherigen kommunalen Gremien noch eine neue Körperschaft entsteht, der ein Vorstand (bestehend aus den Bürgermeistern) und eine Versammlung vorstehen. Es wird hierfür mit einem Mehraufwand von rd. 12.000€/a. gerechnet.

Wie in Ziffer 5.2 beschrieben, sind die Gemeindegremien derzeit mit 112 Mandatsträgern in den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung besetzt.

Bei einer Gemeindeneugründung verringert sich die notwendige Zahl der Mandatsträger, z.B. wenn alle vier Kommunen fusionieren, auf 45 Gemeindevertreter/Stadtverordnete. Die weiteren Konstellationen ergeben folgende Einsparpotenziale bei einer Gemeindeneugründung:

	Cölbe	Lahn- tal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)	Anzahl Man- dats- träger in der fusi- onierten Kom- mune	Ge- samt- auf- wand	Auf- wand für die fusi- onierte Kom- mune	Ein- spar- poten- zial der fusi- onierten Kom- munen
Derzeitige JE nach ILV Gremien (GVV/StVO, GV/Magistra- t, ohne Bgm)	90.869 € (49.685 € + 40.234 € +950 €)	51.627 €	43.000 € (71.130€ + 123.650 € - 81.500 € 70.000€) ¹¹³	51.266 € (11.400 € + 5.300 € + 5.900 € + 5.900 € +1.000 € + 21.766 €)	112	236.762 €		
Alle vier Kommunen fusionieren: > 20.000 EWO					45		95.128 €	141.634 €
Cölbe, Lahntal und Münchhau- sen fusio- nieren: >15.000 EWO				51.266 €	37		84.733 €	100.763 €
Cölbe, Lahntal und Wetter fusi- onieren: > 20.000 EWO			43.000 €		37		80.553 €	113.209 €
Lahntal, Münchhau- sen und Wetter fusi- onieren: > 20.000 EWO	90.869 €				37		63.506 €	82.387 €
Cölbe und Lahntal fu- sionieren: > 10.000 EWO			43.000 €	51.266 €	37		90.903 €	51.593 €

¹¹³ Schätzung, da keine tiefere Gliederung bebucht wird.

	Cölbe	Lahn- tal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)	Anzahl Man- dats- träger in der fusi- onierten Kom- mune	Ge- samt- auf- wand	Auf- wand für die fusi- onierte Kom- mune	Ein- spar- poten- zial der fusi- onierten Kom- munen
Cölbe und Münchhau- sen fusio- nieren: < 10.000 EWO		51.627 €		51.266 €	31		82.999 €	50.870 €
Cölbe und Wetter fusi- onieren: > 15.000 EWO		51.627 €	43.000 €		37		90.672 €	51.463 €
Lahntal und Münchhau- sen fusio- nieren: > 10.000 EWO	90.869 €			51.266 €	37		64.837 €	29.790 €
Lahntal und Wetter fusi- onieren: > 15.000 EWO	90.869 €		43.000 €		37		61.404 €	41.489 €
Münchhau- sen und Wetter fusi- onieren: > 10.000 EWO	90.869 €	51.627 €			37		64.590 €	38.303 €

Die jährlichen Einsparpotenziale beziehen sich insgesamt auf die verringerte Anzahl der Gemeindevertreter/Stadtverordneten und den insgesamt kleineren Gemeindevorstand/Magistrat (gerechnet auf der Basis der Mandatsträger in den Gemeindevertretungen und im Magistrat).

Hinzu kommen noch Einsparungen für die Durchführung von Wahlen (nur noch ein Bürgermeister und eine Gemeindevertretung sind zu wählen) und für die Nutzung eines gemeinsamen Ratsinfosystems in der fusionierten Kommune, die hier nicht näher beziffert werden.

8.1.2 Bürgermeister

Die Bürgermeister bereiten die Beschlüsse des Gemeindevorstandes/Magistrats vor und führen sie aus. Sie leiten als Verwaltungsleiter den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und sind Dienstvorgesetzte aller Kommunalbediensteten.

In allen vier Kommunen ist die Funktion des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen der vier Kommunen ist es erforderlich, die Bürgermeisterstellen in allen vier Kommunen hauptamtlich zu besetzen. Lediglich in Münchhausen besteht aufgrund der Einwohnergrenze (< 5.000 Einwohner) die theoretische Möglichkeit, die Bürgermeisterstelle ehrenamtlich zu besetzen. Die Erfahrungen aus der bisher einzigen Gemeinde in Hessen mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Bromskirchen, legen nahe, Bürgermeisterstellen als solche hauptamtlich zu besetzen. Damit ergeben sich für die vier Kommunen auch bei einer Verdichtung der Zusammenarbeit über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen diesbezüglich keine Einsparpotenziale.

Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes sind zusätzlich zu den vier bestehenden Kommunen noch Verbandsorgane (Verbandsvorstand, Verbandsversammlung) zu schaffen (siehe hierzu auch Ziffer 8.1.1).

Deshalb ergeben sich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen und auch bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes keine Einsparpotenziale für die Bürgermeisterebene.

Bei einer Gemeindeneugliederung ist nur noch eine Bürgermeisterstelle zu besetzen. Wegen der Gemeindegröße ist diese Stelle hauptamtlich zu besetzen. Die Bezüge des hauptamtlichen Bürgermeisters richten sich gem. § 2 Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) vom 17. Februar 2014 nach der Größe der Kommune und nach der derzeit gültigen Personalkostentabelle 2019 (hier ohne Arbeitsplatzkosten gerechnet):

- Bis zu 10.000 Einwohnern: A16 = rd. 154.000 €
- Bis zu 15.000 Einwohnern: B2 = rd. 161.000 €
- Bis zu 20.000 Einwohnern: B3 = rd. 172.000 €
- Bis zu 30.000 Einwohnern: B4 = rd. 180.000 €

Daraus ergeben sich folgende Einsparpotenziale bei einer Gemeindeneugründung:

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hessen)	Aufwand neue Kommune	Einspar- potenzial der fusio- nierten Kommunen
Derzeitige Aufwendungen Bgm's lt. Personalkostentabelle	154.000 €	154.000 €	154.000 €	154.000 €		
Alle vier Kommunen fusionieren: > 20.000 EWO	x	x	x	x	180.000 €	436.000 €
Cölbe, Lahntal und Münchhausen fusionieren: >15.000 EWO	x	x	x	154.000 €	172.000 €	290.000 €
Cölbe, Lahntal und Wetter fusionieren: > 20.000 EWO	x	x	154.000 €	x	180.000 €	282.000 €
Lahntal, Münchhausen und Wetter fusionieren: > 20.000 EWO	154.000 €	x	x	x	180.000 €	282.000 €
Cölbe und Lahntal fusionieren: > 10.000 EWO	x	x	154.000 €	154.000 €	161.000 €	147.000 €
Cölbe und Münchhausen fusionieren: < 10.000 EWO	x	154.000 €	x	154.000 €	154.000 €	154.000 €
Cölbe und Wetter fusionieren: > 15.000 EWO	x	154.000 €	154.000 €	x	172.000 €	136.000 €
Lahntal und Münchhausen fusionieren: > 10.000 EWO	154.000 €	x	x	154.000 €	161.000 €	147.000 €

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hessen)	Aufwand neue Kommune	Einspar- potenzial der fusio- nierten Kommunen
Lahntal und Wetter fusionie- ren: > 15.000 EWO	154.000 €	x	154.000 €	x	172.000 €	136.000 €
Münchhausen und Wetter fu- sionieren: > 10.000 EWO	154.000 €	154.000 €	x	x	161.000 €	147.000 €

8.1.3 Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt)

Die Aufgaben der Kämmerei, der Gemeinde-/Stadtkasse und des Steueramtes werden in den vier Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) in eigener Zuständigkeit und in Form von Regiebetrieben in den Verwaltungen ausgeführt. Derzeit sind wie folgt Stellen und Personalaufwendungen für das Planjahr 2019 zugeordnet¹¹⁴:

¹¹⁴ Z.T. wurde mit Hilfsgrößen und Äquivalenten gerechnet, da die Daten nicht so tief geplant und bewirtschaftet werden.

4-er Fusion

Kämmerei/Steueramt	Cölbe (siehe Ermittlung fiktiv)	Lahntal`	Münchhausen*	Wetter#	Zusammen	Stellenbedarf GVV	Stellenbedarf Fusion	Potenzial GVV	Potenzial Fusion	Erläuterungen
Stellen Kämmerei			0,95							Für Cölbe Stellen auf Basis von durchschnittlich EG 8 (61.500 € Personalkostentabelle 2018) rückgerechnet und mit der Gemeinde separat abgestimmt
Stellen Gemeindekasse			0,80							
Stellen Steueramt	integriert in Kasse	integriert	integriert in Kasse							
Stellen gesamt	3,00	3,75	1,75	4,15	12,65	11,05	10,15	1,60	2,50	

3-er Fusion:

Kämmerei/Steueramt		Lahntal`	Münchhausen*	Wetter#	Zusammen		Stellenbedarf Fusion		Potenzial 3-er Fusion	Erläuterungen
Stellen Kämmerei			0,00							
Stellen Gemeindekasse			0,00							
Stellen Steueramt		integriert	integriert in Kasse							
Stellen gesamt		3,75	1,75	4,15	9,65		7,51		2,14	131610
Prüfgebühren Revision		15.000 €	12.000 €	15.000 €	49.800 €		21.800 €	-7.600 €	28.000 €	2 unvermutete Kassenprüfungen bei allen 3 Mandanten = 7.200€, bei einem Mandanten rd. 1.800 € zuzüglich Wegfall von Prüfung von Jahresrechnungen.

*davon 10.820 € für Abfall
davon rd. 12.980 € für
Wasser

Im Steueramt werden überwiegend die Steuern, Gebühren und Abgaben veranlagt und bewirtschaftet, die Gemeindekassen führen den Zahlungsverkehr für die vier Kommunen aus. In Cölbe, Lahntal und Münchhausen ist das Steueramt jeweils in die Gemeindekasse integriert.

Die Aufgaben des Steueramtes und der Gemeindekasse sind in der Regel fall- und einwohnerorientiert.

Zu den Kämmereiaufgaben zählen u.a. die Planung, die Bewirtschaftung und die Rechnungslegung der Haushalte, die Erstellung der Jahresabschlüsse inklusive der Anlagenbuchhaltung der vier Kommunen sowie die Aufgaben der statistischen Meldungen (z.B. Finanzstatusbericht). Die Gemeinde Cölbe hat eine Controllingfunktion installiert.

Derzeit sind diese Aufgaben vierfach, nämlich für die vier Kommunen auszuführen.

Diese Aufgaben können mandatierend auf einen Gemeindeverwaltungsverband (die Steuerhoheit verbleibt bei den Kommunen, der Gemeindeverwaltungsverband darf im Sinne eines Dienstleisters für die Kommunen tätig werden) übertragen werden. Möglich ist dies, weil alle vier Kommunen die gleiche Rechnungswesensoftware der ekom21 (N7) einsetzen. Weiterhin sichert die Abwicklung über einen Gemeindeverwaltungsverband mögliche Ausfall- und Vertretungsregelungen besser ab als im bisherigen Verfahren, da aufgrund der Spezialität des öffentlichen Rechnungswesens die personelle Ressource hierfür besonders knapp ist.

Damit kann bei der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes mit einem Einsparpotenzial¹¹⁵ von 1,6 Stellen = 98.400 € abzüglich des Mehraufwandes für die Prüfungsgebühren in Höhe von 7.600 € (74.000 € - 66.400 €), entspricht damit rd. 90.800 €/a gerechnet werden.

Bei einer Gemeindeneugründung bleibt die Anzahl der regelmäßigen Buchungen grundsätzlich bestehen, weil sich an der zu betreuenden Einwohnerzahl grundsätzlich nichts ändert. Für eine neu gegründete Kommune ist jedoch nur noch ein Haushalt, ein Jahresabschluss und eine Statistik zu erstellen, was sich aufwandsentlastend auswirkt. Des Weiteren entfallen bei einer Gemeindeneugründung Prüfgebühren der Revision für die Prüfung der Jahresrechnungen und für unvermutete Kassenprüfungen.

Damit kann bei einer Gemeindeneugründung mit vier Kommunen mit einem Einsparpotenzial¹¹⁶ von rd. 2,50 Stellen = rd. 153.750 € zuzüglich des Wegfalls von Prüfungsgebühren in Höhe von rd. 44.600 € und somit gesamt in Höhe von 198.350 €/a gerechnet werden.

Bei einer Gemeindeneugründung mit den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) kann mit einem Einsparpotenzial¹¹⁷ von rd. 2,14 Stellen = rd. 131.610 € zuzüglich des Wegfalls von Prüfungsgebühren in Höhe von rd. 28.000 € und somit gesamt in Höhe von 159.610 €/a gerechnet werden.

¹¹⁵ Das Einsparpotenzial ist auf der Basis einer EG 8 nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen 2018 = 61.500 € berechnet worden.

¹¹⁶ Siehe Fußnote 115.

¹¹⁷ Siehe Fußnote 115.

Noch wesentlicher als die Einsparpotenziale sind allerdings die Sicherung des Fachwissens und die Absicherung von Vertretungsregelungen bei Urlaub und Krankheit, die sowohl in einem Gemeindeverwaltungsverband als auch bei einer Gemeindeneugründung gehoben werden können (siehe hierzu auch Ziffer 9).

8.1.4 Hauptverwaltung / Personalverwaltung

Die Hauptverwaltung/Personalverwaltung ist in den 4 Kommunen in dem jeweiligen Produkt „Zentrale Verwaltung“ zugeordnet.

Hier werden Aufwendungen für die Organisation, die Zentrale, für den Sitzungsdienst, die Personalbewirtschaftung (ohne die Personalabrechnung, sie wird für alle vier Kommunen beim LK Marburg-Biedenkopf durchgeführt), die Hausmeisterdienste, die Reinigungsdienste, das Kommunalrecht, Beauftragte für den Datenschutz, Personalrat und ähnliche die gesamte Kommune betreffende Aufgaben zugeordnet.

Bis auf den Sitzungsdienst unterscheiden sich die Aufgabenwahrnehmung und -quantität nicht wesentlich bei einer Beibehaltung der bisherigen Strukturen oder bei einer Gemeindeneugründung.

Mehraufwand bei einem Gemeindeverwaltungsverband entsteht aber insbesondere im Sitzungsdienst. Insgesamt werden derzeit rd. 160 kommunale Sitzungen der Mandatsträger durchgeführt (rd. 40 Sitzungen je Kommune: Gemeindevertretung/Stadtverordnete, Ausschüsse, Vorstand/Magistrat). Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes kommen noch Sitzungen hinzu (hier geschätzt: 10 Sitzungen Verbandsversammlung und Verbandsvorstand). Damit entsteht ein Mehraufwand von 0,2 Stellen¹¹⁸, der einem finanziellen Mehraufwand von rd. 12.300 €/a entspricht.

Eine neu gegründete Gemeinde aus den vier ehemaligen Kommunen hat nur noch eine politische Vertretung, die ihrerseits Ausschüsse bildet und einen Gemeindevorstand/Magistrat wählt. Damit werden im Vergleich zur heutigen Situation Gremien verdichtet, so dass für die Gremienbetreuung insgesamt mit einem Einsparvolumen von rd. 103.400 €/a¹¹⁹ gerechnet werden kann.

Auch eine neu gegründete Kommune bestehend aus Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) hat nur noch eine politische Vertretung, die ihrerseits Ausschüsse bildet und einen Gemeindevorstand/Magistrat wählt. Damit werden im Vergleich zur heutigen Situation Gremien verdichtet, so dass für die Gremienbetreuung insgesamt mit einem Einsparvolumen von rd. 65.190 €/a¹²⁰ gerechnet werden kann.

¹¹⁸ Siehe Fußnote 115.

¹¹⁹ Siehe Fußnote 115.

¹²⁰ Siehe Fußnote 115.

8.1.5 Bauhof

Der Bauhof ist kommunaler Dienstleister.

Die Aufgaben eines Bauhofes können auf einen Gemeindeverwaltungsverband mandatierend übertragen werden. Bei einer Gemeindeneugründung können diese Aufgaben auf eine neue Gemeinde übergehen oder auch weiterhin auf einen Zweckverband oder auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden bzw. auch als Regiebetrieb rechtlich und wirtschaftlich unselbstständig geführt werden.

Die Gemeinden Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) haben die Bauhofaufgaben mandatierend im Wege der Beauftragung auf den Zweckverband Bauhof Lahntal übertragen. Die Bauhofleistungen werden von dort nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt und fließen bei den Produkten in den Kommunen als Sach- und Dienstleistungsaufwand mit ein.

Die Gemeinde Münchhausen führt den Bauhof als Regiebetrieb.

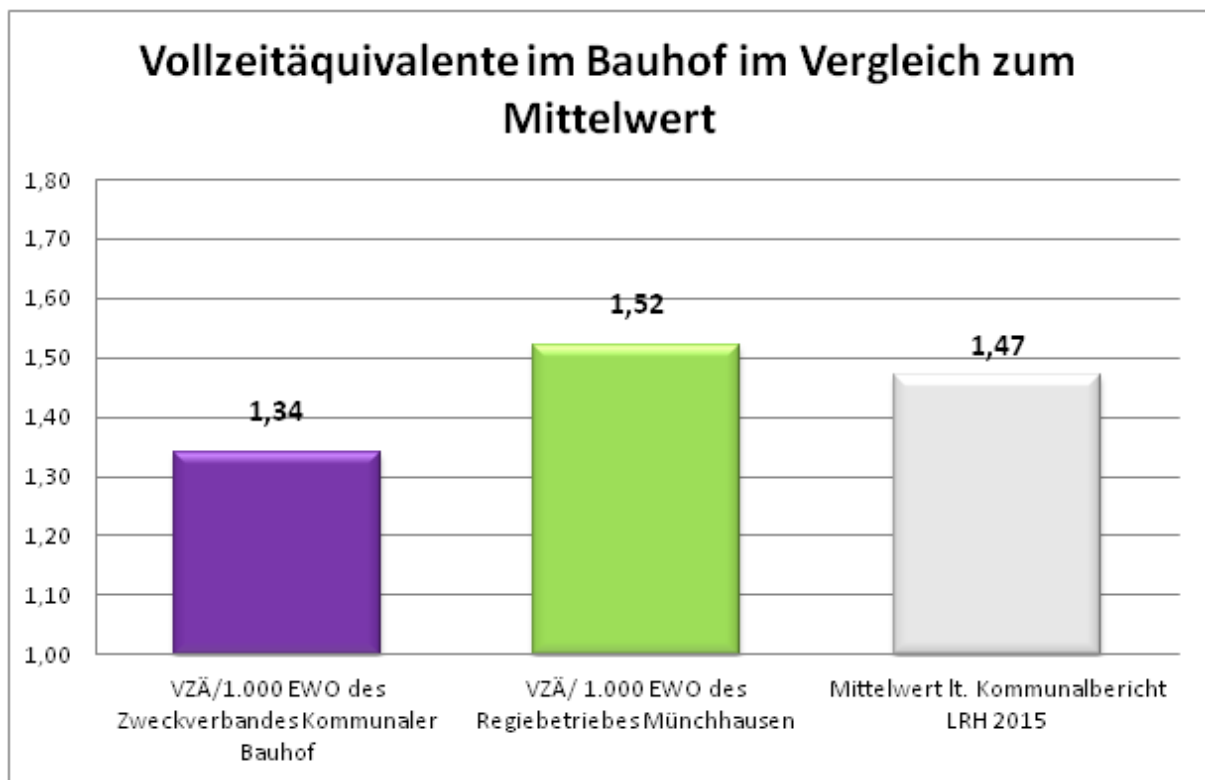


Abbildung 41: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen

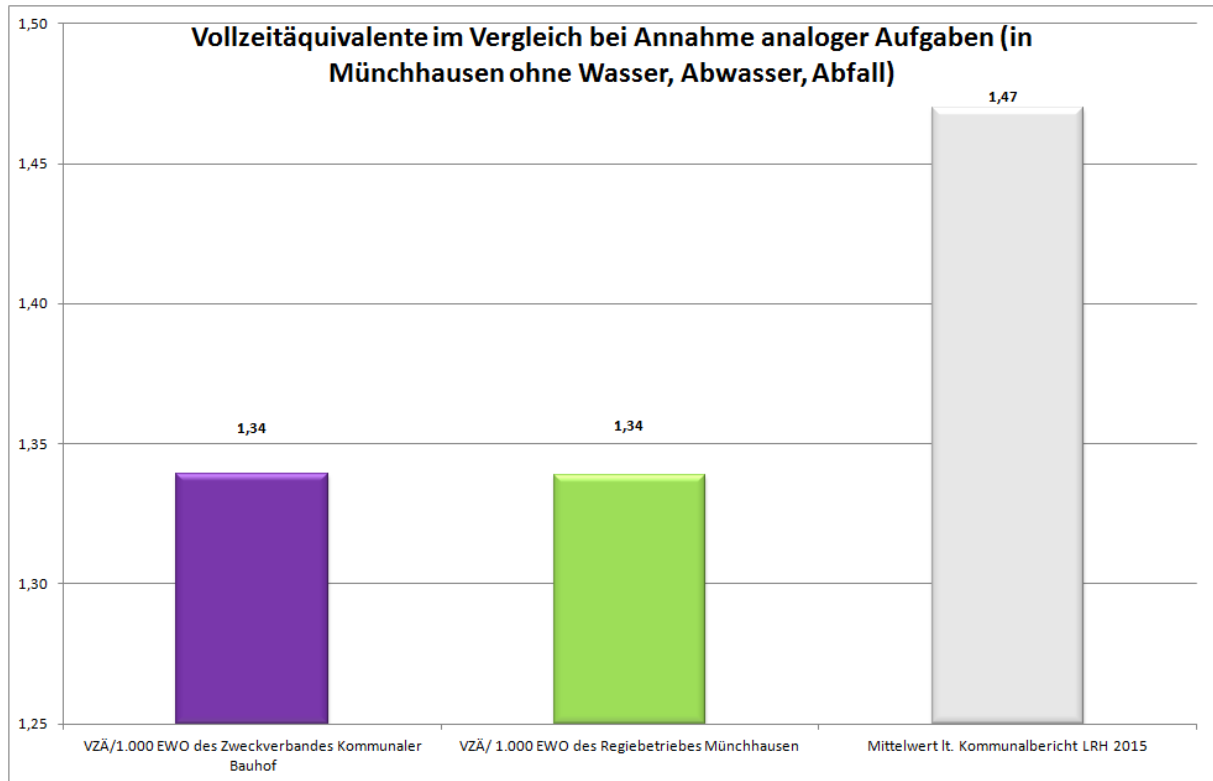


Abbildung 42: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Vergleich bei Annahme analoger Aufgaben (ohne Wasser, Abwasser, Abfall in Münchhausen)

Der Landesrechnungshof hat in einer Vergleichenden Prüfung¹²¹ einen Mittelwert von 1,47 Vollzeitäquivalenten bei den geprüften Gemeinden erhoben.

Der Zweckverband Kommunal Bauhof ist derzeit mit 30,01 Stellen für die drei Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) besetzt tätig. Das bedeutet in Vollzeitäquivalenten einen Wert von 1,34 je 1.000 Einwohner und damit unterhalb des Mittelwertes des Kommunalberichts zu den Bauhöfen aus dem Jahre 2015.

Der Bauhof Münchhausen ist derzeit mit 5 Stellen für das eigene Gemeindegebiet tätig. Umgerechnet in Vollzeitäquivalente ist der Bauhof mit 1,52 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner besetzt und liegt damit um 0,16 Stellen über dem Mittelwert des Kommunalberichts bzw. um 0,43 Stellen über den Werten des Zweckverbandes Kommunal Bauhof.

Betrachtet man den Bauhof Münchhausen ohne die Aufgaben in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall und somit analog zur Aufgabenstruktur des Zweckverbandes, ergeben sich gleiche Werte in Vollzeitäquivalenten: Danach haben sowohl der Zweckverband als auch der Regiebetrieb in Münchhausen derzeit 1,34 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner für Bauhofarbeiten im Einsatz. Rd. 0,6 Stellen absolut werden derzeit für Wasser, Abwasser und Abfall im Bauhof Münchhausen eingesetzt.

¹²¹ Siehe hierzu auch: „Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015“, S. 325.

8.2 Sicherheit und Ordnung

PB 02	Sicherheit und Ordnung	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		855.133,00 €	1.115.500,00 €	526.976,00 €	1.037.953,20 €	3.535.562,20 €
Ertrag inkl. Erlöse		260.708,00 €	406.050,00 €	259.952,00 €	343.776,04 €	1.270.486,04 €
JE nach ILV		-594.425,00 €	-709.450,00 €	-267.024,00 €	-694.177,16 €	-2.265.076,16 €
JE nach ILV je EWO		-88,84 €	-101,77 €	-81,24 €	-79,36 €	-88,15 €
JE vor ILV		-340.041,00 €	-424.350,00 €	-189.033,00 €	-693.077,00 €	-1.646.501,00 €
JE vor ILV je EWO		-50,82 €	-60,87 €	-57,51 €	-79,24 €	-64,08 €
Stellen		2,06	4,75	3,2	8,5	18,51
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		785.420,00 €	591.009,00 €	493.672,31 €	1.113.027,71 €	2.983.129,02 €
Ertrag inkl. Erlöse		227.091,00 €	194.308,00 €	239.836,74 €	567.926,26 €	1.229.162,00 €
JE nach ILV		-558.329,00 €	-396.701,00 €	-253.835,57 €	-545.101,45 €	-1.753.967,02 €
Je nach ILV je EWO		-83,25 €	-57,01 €	-76,46 €	-62,03 €	-68,05 €

Abbildung 43: Produktbereichsbogen 02

Im Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ sind u.a. die Aufgabenblöcke des Ordnungsamtes, des Feuerschutzes, das Bürgerbüro, das Standesamt und der Bereich Wahlen und Statistik hinterlegt.

Diese Aufgabenblöcke sind den Auftragsangelegenheiten bzw. den Pflichtaufgaben nach Weisung zuzuordnen. D.h. es gibt im Bereich der Auftragsangelegenheiten keine, im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung nur geringe Handlungsspielräume in der Durchführung der Aufgaben.

Das Personenstandsrecht ist bundesgesetzlich im Personenstandsgesetz geregelt; für die Gemeinden sind die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz Auftragsaufgaben.

Das bedeutet, dass das „Ob“ und auch das „Wie“ der Aufgabenerfüllung geregelt sind, somit liegt kein Entscheidungsspielraum der Gemeinden vor.

Die spricht für eine gleichgeartete Aufgabenerfüllung und damit auch für die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Aufgaben des Meldewesens gehören zu den Pflichtaufgaben nach Weisung. Hierbei ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung geregelt, das „Wie“ steht teilweise im Ermessen der Gemeinden.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens hat der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesmeldegesetz (BMG) verabschiedet, welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist.

Das Bundesmeldegesetz löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie die Meldegesetze der

Länder ab. Den Ländern verbleiben aber noch bestimmte ihnen nach dem Bundesmeldegesetz zugewiesene Regelungsbefugnisse.

Nach § 1 BMGAG sind in Hessen die Aufgaben des Meldewesens den Gemeinden übertragen. § 2 BMGAG verweist auf die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach KGG.

Damit eröffnen sich rechtlich sowohl für das Personenstandswesen als auch für das Meldewesen interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten sowohl in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und auch in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes. Bei einer Gemeindeneugründung gehen die Aufgaben auf die neue Kommune als Rechtsnachfolger über.

Die weiteren Aufgaben der Ordnungsverwaltung sind Auftragsangelegenheiten bzw. Weisungsaufgaben. Da diese Aufgaben (bis auf die Geschwindigkeitsmessung und die Gefahrgutüberwachung) kommunenindividuell gestaltet sind, ist für die Ordnungsverwaltung eine interkommunale Zusammenarbeit in Form von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bzw. in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes schwierig.

Nicht übertragbar sind die Aufgaben des Schiedsmannes, der nach § 1 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz gemeindebezogene Schiedsamtbezirke betreut. Ebenso die Ortsgerichtsbarkeit.

Bei einer Gemeindeneugründung allerdings gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune als Rechtsnachfolger über.

Derzeit sind in Cölbe für die Aufgabenerfüllung im Produktbereich 02 2,06 Stellen, in Lahntal 4,75 Stellen, in Münchhausen 3,2 Stellen und in Wetter 8,5 Stellen zugeordnet, insgesamt mithin 18,51 Stellen.

Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung für alle Kommunen im Untersuchungsbereich im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ bei 88,15 €/EWO für das Planjahr 2019 bzw. bei 68,05 €/EWO für das Istergebnis 2017. Die Sprünge von 2017 nach 2019 erklären sich insbesondere dadurch, dass die Gemeinde Lahntal die Verrechnung von internen Leistungen erheblich ausgebaut hat. Dies führt zu verursachungsgerechten Werten, die dann auch erheblich höher als der Durchschnitt liegen. Wetter (Hessen) hat im Jahr 2017 eine Rückstellung aufgelöst, die zu einmaligen Sondererträgen geführt hatte. Damit entsprechen die Werte 2019 eher den tatsächlichen Gegebenheiten.

In einer vergleichbaren Gruppe von Gemeinden hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 63,68 €/EWO (vor ILV) und 74,87 €/EWO (nach ILV) festgestellt. Bis auf Wetter (Hessen) liegen alle Kommunen unter diesen Werten, obwohl die Kommunen insbesondere im Brand- und Katastrophenschutz aufgrund der zersiedelten Struktur der vier Kommunen höhere Aufwendungen als eher zentrierte Kommunen haben, siehe hierzu auch Ziffer 8.2.1.

Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Cölbe

		2019						
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV
020101	Statistik und Zensus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.190,00 €	0,00 €	-3.190,00 €
020102	Wahlen	4.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.806,00 €	0,00 €	-41.806,00 €
020201	Sicherheit und Ordnung (inkl. KSt Schiedsmann)	92.030,00 €	88.895,00 €	0,00 €	0,00 €	71.570,00 €	0,00 €	-68.435,00 €
020202	Pass- und Meldewesen	41.500,00 €	42.250,00 €	0,00 €	0,00 €	72.597,00 €	0,00 €	-73.347,00 €
020203	Personenstandswesen	5.000,00 €	6.680,00 €	0,00 €	0,00 €	17.762,00 €	0,00 €	-19.442,00 €
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	20.778,00 €	326.264,00 €	0,00 €	0,00 €	167.163,00 €	97.400,00 €	-375.249,00 €
020501	Katastrophenschutz	0,00 €	9.260,00 €	0,00 €	0,00 €	3.696,00 €	0,00 €	-12.956,00 €
		163.308,00 €	503.349,00 €	0,00 €	0,00 €	351.784,00 €	97.400,00 €	-594.425,00 €
		2017						
020101	Statistik und Zensus	0,00 €	5.511,00 €	0,00 €	0,00 €	17.841,00 €	0,00 €	-23.352,00 €
020102	Wahlen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
020201	Sicherheit und Ordnung (inkl. KSt Schiedsmann)	95.579,00 €	63.705,00 €	0,00 €	0,00 €	87.966,00 €	0,00 €	-56.092,00 €
020202	Pass- und Meldewesen	42.770,00 €	40.201,00 €	0,00 €	0,00 €	94.346,00 €	0,00 €	-91.777,00 €
020203	Personenstandswesen	4.773,00 €	6.018,00 €	0,00 €	0,00 €	21.126,00 €	0,00 €	-22.371,00 €
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	25.472,00 €	302.377,00 €	0,00 €	0,00 €	134.214,00 €	58.497,00 €	-352.622,00 €
020501	Katastrophenschutz	0,00 €	6.612,00 €	0,00 €	0,00 €	5.503,00 €	0,00 €	-12.115,00 €
		168.594,00 €	424.424,00 €	0,00 €	0,00 €	360.996,00 €	58.497,00 €	-558.329,00 €

Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Lahntal

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Statistik und Wahlen	3.500,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	26.950,00 €	0,00 €	-31.450,00 €		
020201	Sicherheit und Ordnung	185.550,00 €	187.700,00 €	0,00 €	0,00 €	87.000,00 €	0,00 €	-89.150,00 €		
020202	Pass- und Meldewesen	50.000,00 €	176.100,00 €	0,00 €	0,00 €	159.400,00 €	127.100,00 €	-158.400,00 €		
020203	Personenstandswesen	5.000,00 €	9.850,00 €	0,00 €	0,00 €	25.300,00 €	0,00 €	-30.150,00 €		
020301	Freiwillige Feuerwehren	34.900,00 €	313.400,00 €	0,00 €	0,00 €	112.850,00 €	0,00 €	-391.350,00 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	8.250,00 €	0,00 €	0,00 €	700,00 €	0,00 €	-8.950,00 €		
		278.950,00 €	703.300,00 €	0,00 €	0,00 €	412.200,00 €	127.100,00 €	-709.450,00 €	0,00 €	-101,77 €
2017										
020101	Statistik und Wahlen	4.077,00 €	4.709,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-632,00 €		
020201	Sicherheit und Ordnung	93.246,00 €	97.197,00 €	0,00 €	0,00 €	636,00 €	0,00 €	-4.587,00 €		
020202	Pass- und Meldewesen	47.093,00 €	99.237,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-52.144,00 €		
020203	Personenstandswesen	7.023,00 €	27.139,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.116,00 €		
020301	Freiwillige Feuerwehren	42.869,00 €	289.236,00 €	0,00 €	0,00 €	70.934,00 €	0,00 €	-317.301,00 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	1.621,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €	0,00 €	-1.921,00 €		
		194.308,00 €	519.139,00 €	0,00 €	0,00 €	71.870,00 €	0,00 €	-396.701,00 €	0,00 €	-57,01 €

Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Münchhausen

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Statistik und Wahlen	2.000,00 €	5.550,00 €	0,00 €	0,00 €	17.630,00 €	0,00 €	-21.180,00 €		
020201	Ordnungsangelegenheiten	27.800,00 €	143.420,00 €	0,00 €	0,00 €	16,00 €	15.680,00 €	-99.956,00 €		
020202	Sicherheit	191.500,00 €	157.235,00 €	0,00 €	0,00 €	24.392,00 €	0,00 €	9.873,00 €		
020301	Zentrale Brandbekämpfung und Gefahre	22.972,00 €	126.800,00 €	0,00 €	0,00 €	51.633,00 €	0,00 €	-155.461,00 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-300,00 €		
		244.272,00 €	433.305,00 €	0,00 €	0,00 €	93.671,00 €	15.680,00 €	-267.024,00 €	0,00 €	-81,24 €
2017										
020101	Statistik und Wahlen	2.287,37 €	2.783,30 €	0,00 €	0,00 €	17.630,00 €	0,00 €	-18.125,93 €		
020201	Ordnungsangelegenheiten	23.644,33 €	119.761,66 €	0,00 €	0,00 €	16,20 €	14.560,00 €	-81.573,53 €		
020202	Sicherheit	186.155,50 €	186.649,92 €	0,00 €	0,00 €	661,64 €	0,00 €	-1.156,06 €		
020301	Zentrale Brandbekämpfung und Gefahre	13.189,54 €	114.257,94 €	0,00 €	0,00 €	51.632,74 €	0,00 €	-152.701,14 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	278,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-278,91 €		
		225.276,74 €	423.731,73 €	0,00 €	0,00 €	69.940,58 €	14.560,00 €	-253.835,57 €	0,00 €	-76,46 €

Produkte im Produktbereich 02: Stadt Wetter (Hessen)

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020102	Wahlen	5.000,00 €	30.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.700,00 €		
020201	Sicherheit und Ordnung (inkl. KSt Schied	267.176,97 €	555.633,35 €	0,00 €	0,00 €	1.900,00 €	0,00 €	-290.356,38 €		
020203	Personenstandswesen	10.000,00 €	48.550,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-38.650,00 €		
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	60.599,07 €	397.613,84 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	1.000,00 €	-336.114,77 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	3.356,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.356,01 €		
		342.776,04 €	1.035.853,20 €	0,00 €	0,00 €	2.100,00 €	1.000,00 €	-694.177,16 €	0,00 €	-79,36 €
2017										
020102	Wahlen	0,00 €	10.961,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.961,17 €		
020201	Sicherheit und Ordnung (inkl. KSt Schied	473.155,96 €	633.631,11 €	6,00 €	0,00 €	23.639,97 €	32.100,00 €	-152.009,12 €		
020203	Personenstandswesen	11.567,35 €	45.450,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-33.882,67 €		
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	49.852,45 €	395.609,52 €	0,00 €	0,00 €	90,30 €	1.244,50 €	-344.602,87 €		
020501	Katstrophenschutz	0,00 €	3.645,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.645,62 €		
		534.575,76 €	1.089.297,44 €	6,00 €	0,00 €	23.730,27 €	33.344,50 €	-545.101,45 €	0,00 €	-62,03 €

Ein Teil der Aufgaben wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bearbeitet:

Die Aufgaben für Geschwindigkeitsmessung und für Gefahrgutüberwachung werden in Form von gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführt.

Die Federführung für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Geschwindigkeitsmessung hat die Stadt Wetter (Hessen) inne, sie hat in ihrem Teilergebnishaushalt 2,0 Stellen hierfür zugeordnet. Die Kommunen Cölbe, Lahntal und Münchhausen leisten Kostenerstattungen für die Erbringung der Dienstleistung. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde Münchhausen Auswertungsaufgaben für die drei anderen Kommunen und hält dafür 0,75 Stellen vor.

Für den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgutüberwachung liegt die Federführung bei der Gemeinde Lahntal. Die Kommunen leisten wie die weiteren Mitglieder des OBB im Rahmen des Produktbereichs 02 Kostenerstattungen an die Gemeinde Lahntal.

Diese Aufgaben können bei einer Gemeindeneugründung im Zuge der Rechtsnachfolge auch weiterhin interkommunal in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrgenommen werden oder gehen in die neue Kommune als Aufgabe über.

Einer Aufgabenübertragung auf einen Gemeindeverwaltungsverband stehen insbesondere spezialgesetzliche Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr (Gemeinde als Ordnungsbehörde) sowie in der Form der gemeinsamen Aufgabenerledigung (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) entgegen.

8.2.1 Feuerschutz

Nach § 12 HBKG leitet der Gemeindebrandinspektor die Freiwillige Feuerwehr der Kommune. Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) als selbstständige Kommunen verfügen jeweils über einen Gemeinde-/Stadtbrandinspektor, dem die Wehrführer der jeweiligen Ortsteilswehren zugeordnet sind. Der Gemeinde-/Standbrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrleuten gewählt.

Die vier Kommunen bestehen aus insgesamt 28 Orts-/Stadtteilen mit 19 Feuerwehren:

- Cölbe: 4 Feuerwehren mit 4 Feuerwehrgerätehäusern
- Lahntal: 3 Feuerwehren mit 3 Feuerwehrgerätehäusern
- Münchhausen: 5 Feuerwehren mit 5 Feuerwehrgerätehäusern
- Wetter (Hessen): 7 Feuerwehren mit 9 Feuerwehrgerätehäusern .

Insgesamt werden lt. Haushaltsplan 2019 folgende laufende Zuschüsse je Einwohner im Bereich des Feuerschutzes geleistet:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Zuschuss je EWO	56,08 €	56,14 €	47,30 €	38,43 €

Während in Cölbe insbesondere die Personalaufwendungen zu Buche schlagen, sind es in Lahntal und Münchhausen zu einem höheren Anteil Abschreibungsaufwendungen. In Wetter (Hessen) machen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fast die Hälfte der (insgesamt niedrigeren) Aufwendungen aus.

Restbuchwertquoten geben einen ersten Hinweis darauf, wie viel Prozent des ursprünglichen Vermögens schon aufgezehrt sind und wie hoch die Investitionen sein müssten, um den ursprünglichen Vermögensstand wieder herzustellen (ohne Berücksichtigung von neuen Auflagen, z.B. im Brandschutz, im Bereich schwarz-weiß, etc.).

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Restbuchwertquoten Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	63 %	89 %	83 %	74 %

Danach hat die Gemeinde Cölbe prozentual gesehen den größten Nachholbedarf. Die Gemeinde Lahntal hat den Ressourcenverbrauch bis auf gut 10 % mit Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen amortisiert, Münchhausen und Wetter (Hessen) folgen.

Bei einer Gemeindeneugründung verändert sich das Gemeindegebiet durch Grenzänderungsvertrag: Die bisherigen Kommunen gehen in einer neuen Kommunen auf. Die Orts-/Stadtteilwehren bleiben wie bisher bestehen. Nach HBKG ist nur noch ein Gemeinde-/Stadtbrandinspektor zu wählen. Damit ist es auch möglich, einen gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes verbleiben vier rechtlich selbstständige Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen); damit ist es in diesem Modell erforderlich, dass es auch weiterhin vier Gemeinde-/Stadtbrandinspektoren gibt. Weiterhin verbleibt es bei getrennten Bedarfs- und Entwicklungsplänen für die vier Kommunen.

Nach § 7 HBKG ist es untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen. Daraus folgt implizit, dass die Aufgaben des Brandschutzes nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden können und bei den Kommunen verbleiben müssen.

Nur, wenn die Orts-Stadtteilwehren aus eigenem Handeln und mit eigenem Wunsch fusionieren wollen, greift § 7 HBKG nicht.

Bei einer Gemeindeneugründung hingegen greift § 7 HBKG deshalb nicht, da die Aufgaben des Brandschutzes auf die neue Kommune übergehen.

Im Bereich des Brandschutzes kann mittelfristig bei einer Gemeindeneugründung damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen etwas sinken (nur noch ein Gemeinde-/Stadtbrandinspektor ist zu

wählen, es gibt nur noch den Aufwand für einen Bedarfs- und Entwicklungsplan).

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)	Gesamt- auf- wand	Auf- wand neue Kom- mune	Einspar- potenzial der fusi- onierten Kommun- en
Derzeitige Aufwendun- gen GBI/SBI Aufwandsent- schädigungen	1.440 €	1.440 €	1.440 €	1.620 €	5.940 €	(175€*12) +(45€*12) = 2.640 €	3.300 €
Derzeitige Aufwendun- gen stellvertr. GBI/SBI	720 €	720 €	960 €	810 €	3.210 €	1.320 €	1.890 €
Gesamt bei 4 fusionierten Kommunen							5.190 €

Die Kommunen haben teilweise 2 stellvertretende GBI/SBI im Einsatz.

Es wird daher mit einem Einsparvolumen von rd. 6.000 €/a gerechnet, wenn vier Kommunen fusio-
nieren.

Fusionieren die drei kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen), liegt das Einsparpoten-
zial bei rd. 3.700 €/a.

	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)	Gesamt- auf- wand	Auf- wand neue Kom- mune	Einspar- potenzial der fusi- onierten Kommun- en
Derzeitige Aufwendun- gen GBI/SBI Aufwandsent- schädigungen	1.440 €	1.440 €	1.620 €	4.500 €	(175€*9)+ (45€*9)= 1.980 €	2.520 €
Derzeitige Aufwendun- gen stellvertr. GBI/SBI	720 €	960 €	810 €	2.490 €	1.320 €	1.170 €
Gesamt bei 3 fusionierten Kommunen						3.690 €

8.2.2 Wahlen und Statistik

Im Produkt Wahlen und Statistik werden die Durchführung der Wahlen und die statistischen Meldepflichten veranschlagt und bewirtschaftet. Im Jahr 2019 wurden die Europawahl und die Landratswahl im Landkreis Marburg-Biedenkopf umgesetzt.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Zuschuss je EWO	6,72 €	4,51 €	6,44 €	2,94 €

Die Gemeinde Cölbe und die Stadt Wetter (Hessen) haben für den Bereich Wahlen und Statistik keine Personalaufwendungen zugeordnet. Die Gemeinden Münchhausen und Lahntal haben Personalkosten in Form von interner Leistungsverrechnung zugeordnet.

Insgesamt fällt auf, dass es einen Sockelaufwand für Wahlen gibt, der sich auf die Einwohner verteilt – in kleineren Kommunen ist der Zuschuss daher einwohnerbezogen höher.

Wahlen gehören zum substantiellen Aufgabenbestand von Kommunen und dürfen daher nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden. Auch die Durchführung von Wahlen per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (z.B. im Wege der Mandatierung) ist nicht gestattet.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben auf die neue Gemeinde über.

Nur bei einer Gemeindeneugründung ist daher auch mit einem kleinen Einsparpotenzial im Bereich „Wahlen“ zu rechnen (statistische Nachweise sind nur einmal zu melden, die Wahlorganisation erfolgt nur einfach, es findet nur eine statt vier Bürgermeisterwahlen statt, es ist nur ein Wählerverzeichnis erforderlich). Da der Hauptaufwand jedoch bei den organisatorischen Aufgaben für die Wähler liegt, ist das Einsparpotenzial eher gering und wird nicht berechnet.

8.2.3 Personenstands- und Meldewesen sowie Sicherheit und Ordnung

Die vier Kommunen haben ihre Aufgaben für das Personenstands- und Meldewesen sowie für Sicherheit und Ordnung unterschiedlich in Produkte gegliedert. Aufgrund dessen werden die Zuschüsse je Einwohner auf der verdichteten Ebene des Personenstands- und Meldewesen sowie der Aufgaben für Sicherheit und Ordnung in Summe verglichen.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
--	--------------	----------------	--------------------	------------------------

Produkte	Produkt Sicherheit und Ordnung (inkl. Schiedsman, Ortsgericht und OBB's) Produkt Pass- und Meldewesen Produkt Person-standswesen	Produkt Sicherheit und Ordnung (inkl. Schiedsman, Ortsgericht und OBB's) Produkt Pass- und Meldewesen Produkt Person-standswesen	Produkt Ordnungsangelegenheiten (inkl. Meldeamt, Person-standswesen, Ortsgericht und Schiedsman) Produkt Sicherheit (inkl. OBB's).	Produkt Sicherheit und Ordnung (inkl. Schiedsamt, Ortsgericht und OBB's, Meldeamt) Produkt Person-standswesen
Zuschuss je EWO insgesamt	24,10 €	39,84 €	27,41 €	37,61 €

Beim Zuschuss je Einwohner insgesamt machen sich die geringeren Stellenanteile, die zu Personalaufwendungen führen, in Cölbe und Münchhausen bemerkbar. Insgesamt liegen die Werte in Lahntal und Wetter (Hessen) vergleichbar, obwohl beide Gemeinden kürzere Öffnungszeiten des Bürgerbüros haben.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Orte der Bürgerbüros	Verwaltungsgebäude, Kasseler Straße 88, Cölbe	Verwaltungsgebäude, Oberdorfer Straße 1, Sterzhäusen	Verwaltungsgebäude, Marburger Straße 82, Münchhausen	Verwaltungsgebäude, Marktplatz 1, Wetter

Die Bürgerbüros sind damit jeweils an den Verwaltungsstandorten konzentriert.

Öffnungszeiten der Bürgerbüros

Cölbe: 28 Stunden/Woche

Tag	von/Uhr	bis/Uhr		von/Uhr	bis/Uhr
Montag	08:00	12:00	u.	14:00	16:00
Dienstag	08:00	12:00	u.	14:00	15:00
Mittwoch	08:00	12:00	u.	14:00	15:00
Donnerstag	08:00	12:00	u.	14:00	18:00
Freitag	08:00	12:00			

Lahntal: 20 Stunden/Woche

Tag	von/Uhr	bis/Uhr		von/Uhr	bis/Uhr
Montag	08:30	12:00	u.	14:00	15:00
Dienstag	08:30	12:00	u.	14:00	15:00
Mittwoch	08:30	12:00	u.	14:00	15:00
Donnerstag				15:00	18:00
Freitag	08:30	12:00			

Münchhausen: 26,5 Stunden/Woche

Tag	von/Uhr	bis/Uhr		von/Uhr	bis/Uhr
Montag	08:30	12:00	u.	13:00	18:00
Dienstag	08:30	12:00	u.	13:00	15:00
Mittwoch	08:30	12:00			
Donnerstag	08:30	12:00	u.	13:00	15:00
Freitag	08:30	12:00			

Wetter (Hessen): 23 Stunden/Woche

Tag	von/Uhr	bis/Uhr		von/Uhr	bis/Uhr
Montag	08:30	12:00	u.	14:00	15:30
Dienstag	08:30	12:00			
Mittwoch	08:30	12:00			
Donnerstag	08:30	12:00	u.	14:00	18:00
Freitag	08:30	12:00			

Die Personalaufwendungen für das Melde- und Passwesen sowie für das Standesamt sind 2019 wie folgt veranschlagt:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Gesamt
PA Melde- und Passamt	72.597 €	159.400 €	76.100 € -15.680 € ¹²²	167.770 €	460.187 €
PA Standesamt	17.762 €	25.300 €	37.000 €	37.400 €	117.462 €
Gesamt-PA	90.359 €	184.700 €	97.420 €	205.170 €	577.649 €
Gesamt-PA je EWO	13,50 €	26,50 €	29,64 €	23,46 €	22,48 €

Insbesondere die Background-Arbeiten im Meldeamt und im Personenstandswesen bieten sich für eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit sowohl in der Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch für einen Gemeindeverwaltungsverband an. Die Front-Office-Tätigkeiten sind bürgerorientiert auch weiterhin an den Verwaltungsstandorten im Rahmen der Öffnungszeiten anzubieten (siehe hierzu auch Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Darüber hinaus sind die Online-Zugangsmöglichkeiten zu verstärken. Das Nutzerverhalten ist nach der Schaffung der Onlinezugangsmöglichkeiten nach einem Zeitraum bis zum eingeschwungenen Zustand mit den Vor-Ort-Fällen abzugleichen.

Darüber hinaus könnte sowohl in Form einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung und auch per Gemeindeverwaltungsverband die Qualität der Leistungserbringung durch die Schaffung von Austausch- und Vertretungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Bei einer Gemeindeneugründung ist es unerlässlich, zumindest bis zur weiteren Umsetzung der Digitalisierung, Vor-Ort-Services im Rahmen von Bürgerbüros anzubieten (siehe hierzu auch Ziffer 10).

Die Kreisstadt Korbach hat bei einer vergleichbaren Größenordnung wie bei einer fusionierten Kommune mit den vier beteiligten Kommunen Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 15,98 € je EWO zu verzeichnen – was als Indiz für Verdichtungspotenzial bei einer Vertiefung der Zusammenarbeit betrachtet werden kann.

8.3 Schulträgeraufgaben

Nach dem Hessischen Schulgesetz und dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Marburg-Biedenkopf wirken das Land und der Schulträger als Rechtsträger zusammen. Schulträger ist der

¹²² Inkl. des Ordnungsamtsanteils, der nicht separat ausgewiesen wird und auch nicht separat ermittelbar ist.

Landkreis Marburg-Biedenkopf. Zu den Ausführungen zum Schulentwicklungsplan siehe auch Ziffer 4.5.2.2.

Die vier Kommunen zahlen für das Jahr 2019 an Schulumlage:

- Cölbe: 1.501.574 €
- Lahntal: 1.750.300 €
- Münchhausen: 799.120 €
- Wetter: 2.269.592 €
- Gesamt: 6.320.586 €.**

Leistungen im Produktbereich 03 gelten in Hessen für kreisangehörige Gemeinden als freiwillige Leistungen, da die Rechtsträgerschaft für kreisangehörige Gemeinden beim Landkreis liegt.

In allen vier Kommunen werden im Produktbereich 03 keine Leistungen erbracht, bewirtschaftet und veranschlagt.

8.4 Kultur und Wissenschaft

PB 04	Kultur und Wissenschaft	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		82.724,00 €	97.025,00 €	49.266,00 €	267.407,71 €	496.422,71 €
Ertrag inkl. Erlöse		100,00 €	11.150,00 €	2.800,00 €	20.185,64 €	34.235,64 €
JE nach ILV		-82.624,00 €	-85.875,00 €	-46.466,00 €	-247.222,07 €	-462.187,07 €
Je nach ILV je EWO		-12,35 €	-12,32 €	-14,14 €	-28,26 €	-17,99 €
Stellen		0	0	0	0,5	0,50
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		51.537,00 €	49.870,00 €	49.677,76 €	308.124,08 €	459.208,84 €
Ertrag inkl. Erlöse		157,00 €	5.175,00 €	2.588,00 €	21.511,26 €	29.431,26 €
JE nach ILV		-51.380,00 €	-44.695,00 €	-47.089,76 €	-286.612,82 €	-429.777,58 €
Je nach ILV je EWO		-7,66 €	-6,42 €	-14,18 €	-32,62 €	-16,68 €

Abbildung 44: Produktbereichsbogen 04

Der Produktbereich 04 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab.

In einer vergleichbaren Gruppe hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit 10,19 €/EWO nach ILV für den Produktbereich 04 ermittelt. Das Niveau der vier Kommunen liegt insgesamt höher.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeit unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune über. Damit geht auch einher, mittelfristig eine einheitliche Ausgestaltung für die freiwilligen Aufgaben insgesamt anzustreben.

Insgesamt sind im Produktbereich 04 sowohl direkte Förderungen (z.B. für Vereine) als auch immaterielle Förderungen (z.B. Kosten für die unentgeltliche Nutzung von kommunalen Liegenschaften) zugeordnet.

Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
040101	Gemeindearchiv	0,00 €	265,00 €	0,00 €	0,00 €	1.225,00 €	0,00 €	-1.490,00 €		
040501	Musikpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.606,00 €	0,00 €	-2.606,00 €		
040801	Gemeindebücherei	0,00 €	24.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.773,00 €	0,00 €	-25.773,00 €		
041001	Vereinsförderung	100,00 €	4.700,00 €	0,00 €	0,00 €	48.155,00 €	0,00 €	-52.755,00 €		
		100,00 €	28.965,00 €	0,00 €	0,00 €	53.759,00 €	0,00 €	-82.624,00 €	0,00 €	-12,35 €
		2017								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
040101	Gemeindearchiv	0,00 €	886,00 €	0,00 €	0,00 €	1.142,00 €	0,00 €	-2.028,00 €		
040501	Musikpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €		
040801	Gemeindebücherei	0,00 €	14.001,00 €	0,00 €	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €	-15.801,00 €		
041001	Vereinsförderung	157,00 €	3.880,00 €	0,00 €	0,00 €	26.828,00 €	0,00 €	-30.551,00 €		
		157,00 €	18.767,00 €	0,00 €	0,00 €	32.770,00 €	0,00 €	-51.380,00 €	0,00 €	-7,66 €

Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Lahntal

A		B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
040501	Förderung von Musik- und Gesangvereinen	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €	-1.200,00 €			
040801	Büchereien	2.650,00 €	15.800,00 €	0,00 €	0,00 €	2.800,00 €	0,00 €	-15.950,00 €			
041001	Heimat- und sonstige Kulturpflege	8.500,00 €	35.500,00 €	0,00 €	0,00 €	36.325,00 €	0,00 €	-63.325,00 €			
041101	Förderung von Kirchengemeinden	0,00 €	4.300,00 €	0,00 €	0,00 €	1.100,00 €	0,00 €	-5.400,00 €			
		11.150,00 €	56.600,00 €	0,00 €	0,00 €	40.425,00 €	0,00 €	-85.875,00 €	0,00 €	-12,32 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
040501	Förderung von Musik- und Gesangvereinen	0,00 €	450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-450,00 €			
040801	Büchereien	1.028,00 €	12.472,00 €	0,00 €	0,00 €	713,00 €	0,00 €	-12.157,00 €			
041001	Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.147,00 €	32.096,00 €	0,00 €	0,00 €	423,00 €	0,00 €	-28.372,00 €			
041101	Förderung von Kirchengemeinden	0,00 €	3.055,00 €	0,00 €	0,00 €	661,00 €	0,00 €	-3.716,00 €			
		5.175,00 €	48.073,00 €	0,00 €	0,00 €	1.797,00 €	0,00 €	-44.695,00 €	0,00 €	-6,42 €	

Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Münchhausen

A		B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
041001	Heimatspflege	2.800,00 €	8.200,00 €	0,00 €	0,00 €	41.066,00 €	0,00 €	-46.466,00 €			
		2.800,00 €	8.200,00 €	0,00 €	0,00 €	41.066,00 €	0,00 €	-46.466,00 €	0,00 €	-14,14 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
041001	Heimatspflege	2.588,00 €	8.611,70 €	0,00 €	0,00 €	41.066,06 €	0,00 €	-47.089,76 €			
		2.588,00 €	8.611,70 €	0,00 €	0,00 €	41.066,06 €	0,00 €	-47.089,76 €	0,00 €	-14,18 €	

Produkte im Produktbereich 04: Stadt Wetter (Hessen)

A		B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
040801	Büchereien	15.300,00 €	30.950,00 €	0,00 €	0,00 €	1.100,00 €	0,00 €	-16.750,00 €			
041001	Heimatspflege	4.885,64 €	31.807,71 €	0,00 €	0,00 €	152.100,00 €	0,00 €	-179.022,07 €			
041002	Verschönerung des Ortsbildes	0,00 €	37.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-37.900,00 €			
041101	Förderung von Kirchengemeinden	0,00 €	1.100,00 €	0,00 €	0,00 €	12.450,00 €	0,00 €	-13.550,00 €			
		20.185,64 €	101.757,71 €	0,00 €	0,00 €	165.650,00 €	0,00 €	-247.222,07 €	0,00 €	-28,26 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
040801	Büchereien	16.605,63 €	31.601,94 €	0,00 €	0,00 €	1.100,00 €	0,00 €	-16.096,31 €			
041001	Heimatspflege	4.905,63 €	65.945,01 €	0,00 €	0,00 €	152.057,10 €	0,00 €	-213.096,48 €			
041002	Verschönerung des Ortsbildes	0,00 €	41.711,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-41.711,67 €			
041101	Förderung von Kirchengemeinden	0,00 €	3.258,36 €	0,00 €	0,00 €	12.450,00 €	0,00 €	-15.708,36 €			
		21.511,26 €	142.516,98 €	0,00 €	0,00 €	165.607,10 €	0,00 €	-286.612,82 €	0,00 €	-32,62 €	

Ohne die Büchereien (siehe Ziffer 8.4.1) fördern die Kommunen die Vereine, die Heimat- und Kulturpflege (inkl. Archiv und Chronik), die Kirchengemeinden und die Musikpflege mit Zuschüssen je Einwohner in Höhe von:

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)
Zuschuss je EWO	4,46 €	10,03 €	14,14 €	26,35 €

Es ist eine große Spreizung der freiwilligen Leistungen für die genannten Förderungen erkennbar.

Der auffällig hohe Wert in Wetter (Hessen) ist insbesondere den Sondersachverhalten Stadtarchiv, der ehemaligen Synagoge Wetter, dem Heimatmuseum Oberrospe, der Weihnachtsbeleuchtung zur Ortsbildverschönerung, der DGH-Nutzung durch die Kirchengemeinden und dem Grenzegangfest zuzurechnen.

8.4.1 Gemeindebüchereien

Die Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) haben als freiwillige Leistung der Kommunen Gemeinde-/Stadtbüchereien eingerichtet, wobei die Bücherei der Stadt Wetter (Hessen) neben der Stadtbücherei gleichzeitig Aufgaben einer Schulbücherei übernimmt, an deren Kosten sich der Landkreis Marburg-Biedenkopf als Schulträger beteiligt .

In Cölbe nimmt ein eingetragener Verein die Aufgabe für die Kommune wahr, die Gemeinde bezuschusst Räumlichkeiten und den Verein und unterstützt mit Bauhofleistungen.

In Lahntal werden die Büchereiaufwendungen räumlich und personell durch die Gemeinde übernommen. Die Wichtel-, Schul- und Gemeindebücherei in Sterzhausen hat freitags für die Schulkinder der Wollenbergschule geöffnet.

Die Gemeinde Münchhausen verfügt über keine Gemeindebücherei. Es wird jedoch ein Bücherstübchen im DGH Simtshausen unterhalten, das ehrenamtlich betrieben wird.

Online-Ausleihungen sind in keiner der Gemeindebüchereien möglich.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Zuschuss je EWO	7,88 €	2,29 €	Kein separater Ausweis, da im DGH Simtshausen angesiedelt	1,91 €
Anzahl der Bücherei-standorte	1 Cölbe	3 Sterzhausen Caldern Goßfelden	1 DGH Simtshausen	1 Wetter (gegenüber der Wollenberg-Schule)
Öffnungszeiten	11 Stunden/Woche	14 Stunden/Woche Sterzhausen: 6,25 Std. Caldern: 2,75 Goßfelden: 5		19,25 Stunden/Woche
Medien	> 10.000	21.800 Sterzhausen: 8.800 Caldern: 5.500 Goßfelden: 7.500		14.000

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeit unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Da es sich um kommunenindividuelle Leistungen handelt, die in der Regel ehrenamtlich erbracht werden, ist zwar die IKZ rechtlich möglich, ergibt aber weniger Sinn.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune über. Damit geht auch einher, mittelfristig eine einheitliche Ausgestaltung für die freiwilligen Aufgaben insgesamt anzustreben.

8.5 Soziale Leistungen

Der Produktbereich 05 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt der freiwilligen sozialen Leistungen entfällt insbesondere auf die Seniorenangelegenheiten der Kommunen.

Im Bereich des Sozialgesetzbuches sind die Kommunen lediglich bei der Antragstellung eingebunden.

In einer vergleichbaren Gruppe hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit 5,12 €/EWO nach ILV für den Produktbereich 05 ermittelt. Das Niveau in Lahntal und Münchhausen liegt insgesamt höher, in Wetter etwas darunter.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeitigen unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune über. Damit geht auch einher, mittelfristig eine einheitliche Ausgestaltung für die freiwilligen Aufgaben insgesamt anzustreben.

PB 05	Soziale Leistungen	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		37.001,00 €	363.125,00 €	59.230,00 €	41.300,00 €	500.656,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		2.550,00 €	243.200,00 €	8.500,00 €	16.100,00 €	270.350,00 €
JE nach ILV		-34.451,00 €	-119.925,00 €	-50.730,00 €	-25.200,00 €	-230.306,00 €
Je nach ILV je EWO		-5,15 €	-17,20 €	-15,43 €	-2,88 €	-8,96 €
Stellen		0	1,5	0	0	1,50
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		33.423,00 €	238.614,00 €	56.590,23 €	26.110,97 €	354.738,20 €
Ertrag inkl. Erlöse		11.865,00 €	149.725,00 €	6.210,81 €	11.818,27 €	179.619,08 €
JE nach ILV		-21.558,00 €	-88.889,00 €	-50.379,42 €	-14.292,70 €	-175.119,12 €
Je nach ILV je EWO		-3,21 €	-12,77 €	-15,17 €	-1,63 €	-6,79 €

Abbildung 45: Produktbereichsbogen 05

Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Einrichtungen für Flüchtlinge	0,00 €	5.950,00 €	0,00 €	0,00 €	1.490,00 €	0,00 €	-7.440,00 €		
050401	Seniorenbetreuung	2.550,00 €	6.950,00 €	0,00 €	0,00 €	22.611,00 €	0,00 €	-27.011,00 €		
		2.550,00 €	12.900,00 €	0,00 €	0,00 €	24.101,00 €	0,00 €	-34.451,00 €	0,00 €	-5,15 €
	2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Einrichtungen für Flüchtlinge	9.001,00 €	10.081,00 €	0,00 €	0,00 €	2.013,00 €	0,00 €	-3.093,00 €		
050401	Seniorenbetreuung	2.864,00 €	5.814,00 €	0,00 €	0,00 €	15.515,00 €	0,00 €	-18.465,00 €		
		11.865,00 €	15.895,00 €	0,00 €	0,00 €	17.528,00 €	0,00 €	-21.558,00 €	0,00 €	-3,21 €

Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Lahntal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Hilfen für Asylbewerber	138.400,00 €	142.400,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	-12.000,00 €		
050401	Angebote für Senioren	16.400,00 €	117.000,00 €	0,00 €	0,00 €	91.625,00 €	88.400,00 €	-103.825,00 €		
050402	Demografischer Wandel	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-4.100,00 €		
		154.800,00 €	263.400,00 €	0,00 €	0,00 €	99.725,00 €	88.400,00 €	-119.925,00 €	0,00 €	-17,20 €
	2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Hilfen für Asylbewerber	139.843,00 €	141.643,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.800,00 €		
050401	Angebote für Senioren	9.882,00 €	95.562,00 €	0,00 €	0,00 €	123,00 €	0,00 €	-85.803,00 €		
050402	Demografischer Wandel	0,00 €	1.286,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.286,00 €		
		149.725,00 €	238.491,00 €	0,00 €	0,00 €	123,00 €	0,00 €	-88.889,00 €	0,00 €	-12,77 €

Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Münchhausen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
051002	Soziale Leistungen	8.500,00 €	10.650,00 €	0,00 €	0,00 €	48.580,00 €	0,00 €	-50.730,00 €		
		8.500,00 €	10.650,00 €	0,00 €	0,00 €	48.580,00 €	0,00 €	-50.730,00 €	0,00 €	-15,43 €
	2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
051002	Soziale Leistungen	6.210,81 €	8.010,23 €	0,00 €	0,00 €	48.580,00 €	0,00 €	-50.379,42 €		
		6.210,81 €	8.010,23 €	0,00 €	0,00 €	48.580,00 €	0,00 €	-50.379,42 €	0,00 €	-15,17 €

Produkte im Produktbereich 05: Stadt Wetter (Hessen)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050401	Angebote für Senioren	16.100,00 €	40.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.500,00 €		
050601	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspf	0,00 €	700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-700,00 €		
		16.100,00 €	41.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.200,00 €	0,00 €	-2,88 €
	2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050401	Angebote für Senioren	11.818,27 €	25.506,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.687,91 €		
050601	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspf	0,00 €	604,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-604,79 €		
		11.818,27 €	26.110,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.292,70 €	0,00 €	-1,63 €

In Cölbe und Lahntal fallen derzeit noch Aufwendungen für die Flüchtlingsbetreuung an. In Münchhausen und in Wetter (Hessen) fallen hierfür keine Aufwendungen mehr an.

Bereinigt um diese Positionen werden insbesondere für die Seniorenbetreuung folgende Zuschüsse je Einwohner geleistet, wobei die Seniorenbetreuung in den Kommunen in der Regel hauptamtlich organisiert ist:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Zuschuss je EWO	4,04 €	15,48 €	15,43 €	2,88 €
Beispielhafte Leistungen	Veranstaltungen des Seniorennetzwerkes Seniorenachmittage	Kommunale Seniorenbeauftragte Seniorenachmittage Seniorenstammtisch Seniorenzeitung Integrative Angebote Jung und Alt	Seniorenveranstaltungen Seniorenachmittage	Seniorenveranstaltungen Seniorenachmittage Seniorenhilfekonzept Bezuschussung der Altentagesstätte
Gemeinsames Angebot der Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen)	1x/Jahr Aktivwoche (auch mit Tagesfahrten)	1x/Jahr Aktivwoche (auch mit Tagesfahrten)	x	1x/Jahr Aktivwoche (auch mit Tagesfahrten)

8.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Zielsetzung im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ liegt auf kommunaler Ebene in der Bereitstellung einer wohnortnahen, mit qualifiziertem Personal ausgestatteten, Kinderbetreuung mit familienfreundlichen Öffnungszeiten.

Die Aufgaben im Produktbereich 06 sind ihrem Wesen nach pflichtige (Kinderbetreuung) und freiwillige (Jugendarbeit, Spielplätze) Selbstverwaltungsaufgaben.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 210,57 €/EWO festgestellt.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Gemeindegeneuergründung gehen diese Aufgaben auf die neue Gemeinde über.

PB 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		3.106.709,00 €	2.824.650,00 €	794.146,00 €	2.670.057,51 €	9.395.562,51 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.068.768,00 €	522.050,00 €	106.090,00 €	530.345,65 €	2.227.253,65 €
JE nach ILV		-2.037.941,00 €	-2.302.600,00 €	-688.056,00 €	-2.139.711,86 €	-7.168.308,86 €
Je nach ILV je EWO		-304,58 €	-330,31 €	-209,33 €	-244,62 €	-278,97 €
Stellen		22,93	0	0,85	22,1	45,88
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		2.528.660,00 €	1.551.910,00 €	690.954,81 €	2.601.957,82 €	7.373.482,63 €
Ertrag inkl. Erlöse		950.353,00 €	195.596,00 €	56.439,21 €	638.747,20 €	1.841.135,41 €
JE nach ILV		-1.578.307,00 €	-1.356.314,00 €	-634.515,60 €	-1.963.210,62 €	-5.532.347,22 €
Je nach ILV je EWO		-235,32 €	-194,90 €	-191,12 €	-223,42 €	-214,66 €

Abbildung 46: Produktbereichsbogen 06

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Cölbe

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
060101	Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	166.078,00 €	685.300,00 €	0,00 €	0,00 €	64.784,00 €	0,00 €	-584.006,00 €			
	Ausgleichs- u. Verrechnungsleist. nach § 28										
060102	HKJGB	35.600,00 €	60.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.092,00 €	0,00 €	-25.992,00 €			
060201	Jugendarbeit	12.000,00 €	111.150,00 €	0,00 €	0,00 €	14.922,00 €	0,00 €	-114.072,00 €			
	Sonst. Leistungen d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
060401	Kommunale Kindertagesstätten	854.942,00 €	1.812.396,00 €	0,00 €	0,00 €	273.024,00 €	0,00 €	-1.230.478,00 €			
060501	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00 €	6.940,00 €	0,00 €	0,00 €	3.343,00 €	0,00 €	-10.283,00 €			
060601	Einrichtungen	148,00 €	58.480,00 €	0,00 €	0,00 €	14.778,00 €	0,00 €	-73.110,00 €			
		1.068.768,00 €	2.734.766,00 €	0,00 €	0,00 €	371.943,00 €	0,00 €	-2.037.941,00 €	0,00 €	-304,58 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
060101	Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	73.460,00 €	480.778,00 €	0,00 €	0,00 €	41.770,00 €	0,00 €	-449.088,00 €			
	Ausgleichs- u. Verrechnungsleist. nach § 28										
060102	HKJGB	27.646,00 €	47.230,00 €	0,00 €	0,00 €	1.210,00 €	0,00 €	-20.794,00 €			
060201	Jugendarbeit	0,00 €	69.776,00 €	0,00 €	0,00 €	9.001,00 €	0,00 €	-78.777,00 €			
	Sonst. Leistungen d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
060401	Kommunale Kindertagesstätten	849.021,00 €	1.555.929,00 €	0,00 €	0,00 €	253.343,00 €	0,00 €	-960.251,00 €			
060501	Einrichtungen der Jugendarbeit	53,00 €	4.629,00 €	0,00 €	0,00 €	2.396,00 €	0,00 €	-6.972,00 €			
060601	Einrichtungen	173,00 €	48.758,00 €	0,00 €	0,00 €	13.840,00 €	0,00 €	-62.425,00 €			
		950.353,00 €	2.207.100,00 €	0,00 €	0,00 €	321.560,00 €	0,00 €	-1.578.307,00 €	0,00 €	-235,32 €	

Die Gemeinde Cölbe hat dem Produktbereich 06 22,93 Stellen zugeordnet, von denen 16,63 Stellen auf den kommunalen Kindergarten in Cölbe und 6,3 Stellen auf den kommunalen Kindergarten in Bürgeln entfallen. Insgesamt werden 4 Kindertageseinrichtungen, zwei in kommunaler und zwei in kirchlicher Trägerschaft, in drei Ortsteilen betrieben bzw. bezuschusst. Für die Inanspruchnahme von Plätzen in fremden Gemeinden fallen darüber hinaus insgesamt rd. 26.000 € netto an.

Neben den Kinderspiel- und Bolzplätzen und den Kindergärten bewirtschaftet die Gemeinde Cölbe noch Jugendclubs durch einen gemeinnützigen Trägerverein, richtet Freizeiten und Ferienspiele aus und unterstützt die nachmittägliche Betreuung der Grundschüler mit insgesamt 29,51 € je Einwohner und Jahr.

Insgesamt liegt Cölbe für den Produktbereich 06 mit 94 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Lahntal

		2019								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060101	Betrieb der Kindertagesstätten	460.000,00 €	1.813.600,00 €	0,00 €	0,00 €	34.975,00 €	0,00 €	-1.388.575,00 €		
060201	Jugendarbeit	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	12.700,00 €	0,00 €	-52.700,00 €		
	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
060301	Familienhilfe	3.000,00 €	25.100,00 €	0,00 €	0,00 €	900,00 €	0,00 €	-23.000,00 €		
060401	Kindertagesstätten	58.500,00 €	309.050,00 €	0,00 €	0,00 €	456.250,00 €	0,00 €	-706.800,00 €		
060501	Jugendräume	0,00 €	450,00 €	0,00 €	0,00 €	4.275,00 €	0,00 €	-4.725,00 €		
060601	Spielplätze	550,00 €	103.350,00 €	0,00 €	0,00 €	18.050,00 €	0,00 €	-120.850,00 €		
060602	Bolzplätze	0,00 €	4.900,00 €	0,00 €	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	-5.950,00 €		
		522.050,00 €	2.296.450,00 €	0,00 €	0,00 €	528.200,00 €	0,00 €	-2.302.600,00 €	0,00 €	-330,31 €
		2017								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060101	Betrieb der Kindertagesstätten	149.259,00 €	1.120.206,00 €	0,00 €	0,00 €	5,00 €	0,00 €	-970.952,00 €		
060201	Jugendarbeit	0,00 €	44.834,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-44.834,00 €		
	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
060301	Familienhilfe	0,00 €	15.239,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.239,00 €		
060401	Kindertagesstätten	44.993,00 €	235.502,00 €	0,00 €	0,00 €	41.987,00 €	0,00 €	-232.496,00 €		
060501	Jugendräume	188,00 €	4.939,00 €	0,00 €	0,00 €	13,00 €	0,00 €	-4.764,00 €		
060601	Spielplätze	1.156,00 €	83.537,00 €	0,00 €	0,00 €	3.392,00 €	0,00 €	-85.773,00 €		
060602	Bolzplätze	0,00 €	2.105,00 €	0,00 €	0,00 €	151,00 €	0,00 €	-2.256,00 €		
		195.596,00 €	1.506.362,00 €	0,00 €	0,00 €	45.548,00 €	0,00 €	-1.356.314,00 €	0,00 €	-194,90 €

Die Gemeinde Lahntal hat dem Produktbereich 06 keine Stellen zugeordnet, da die Kinderbetreuung durch den Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ durchgeführt wird. Die Gemeinde Lahntal stellt die Gebäude und Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung (060101 Betrieb durch den Verein, 060401 Gebäude). Es werden insgesamt 4 Kindertageseinrichtungen inklusive -krippen an 4 Standorten vorgehalten.

Neben den Kinderspiel- und Bolzplätzen und den Kindertageseinrichtungen richtet die Gemeinde Lahntal noch Ferienangebote aus, hat mit der Stadt Wetter ein gemeinsame interkommunale Jugendförderung, unterstützt die nachmittägliche Betreuung der Grundschüler und leistet jugendarbeitsbezogene Zuschüsse in Höhe von 26,43 € je Einwohner und Jahr.

Insgesamt liegt Lahntal für den Produktbereich 06 mit fast 120 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Münchhausen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
2019														
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um Innere Konsolidierung	Defizit je EWO	KDG	Zuschussbedarf je Kind	Grundsteuer B	Hebesatzpunkte
060201	Förderung von Jugendarbeit und Jugendgruppen	0,00 €	4.008,00 €	0,00 €	0,00 €	12.273,00 €	0,00 €	-16.281,00 €						
060202	Ferienspiele	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.000,00 €						
060301	Leistungen der Familienhilfe	0,00 €	4.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.100,00 €						
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	64.980,00 €	260.131,00 €	0,00 €	0,00 €	53.063,00 €	0,00 €	-248.214,00 €						
060402	Tageseinrichtungen kirchlicher Träger	41.110,00 €	384.820,00 €	0,00 €	0,00 €	48.514,00 €	0,00 €	-392.224,00 €						
060601	Kinderspielplätze	0,00 €	3.615,00 €	0,00 €	0,00 €	22.622,00 €	0,00 €	-26.237,00 €				0,00 €		
		106.090,00 €	657.674,00 €	0,00 €	0,00 €	136.472,00 €	0,00 €	-688.056,00 €	0,00 €	-209,33 €				
2017														
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um Innere Konsolidierung	Defizit je EWO	KDG	Zuschussbedarf je Kind	Grundsteuer B	Hebesatzpunkte
060201	Förderung von Jugendarbeit und Jugendgruppen	0,00 €	3.268,97 €	0,00 €	0,00 €	12.273,00 €	0,00 €	-15.541,97 €						
060202	Ferienspiele	0,00 €	308,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-308,83 €						
060301	Leistungen der Familienhilfe	5.000,00 €	4.444,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	555,04 €						
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	22.087,43 €	218.001,30 €	0,00 €	0,00 €	53.063,43 €	0,00 €	-248.977,30 €						
060402	Tageseinrichtungen kirchlicher Träger	29.351,78 €	325.491,05 €	0,00 €	0,00 €	48.513,18 €	0,00 €	-344.652,45 €						
060601	Kinderspielplätze	0,00 €	2.968,59 €	0,00 €	0,00 €	22.621,50 €	0,00 €	-25.590,09 €						
		56.439,21 €	554.483,70 €	0,00 €	0,00 €	136.471,11 €	0,00 €	-634.515,60 €	0,00 €	-191,12 €				

Die Gemeinde Münchhausen hat dem Produktbereich 06 bis auf die Reinigungskräfte keine Stellen zugeordnet, da die Kinderbetreuung durch den Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ durchgeführt wird. Die Gemeinde Münchhausen stellt die Gebäude und Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung (0600401 kommunale Tageseinrichtung, 060402 evangelische Tageseinrichtungen). Es werden insgesamt 3 Einrichtungen an 3 Standorten vorgehalten.

Daneben bewirtschaftet die Gemeinde Münchhausen noch 5 Spielplätze, bietet über den Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ Ferienspiele an und fördert die Jugendarbeit und Jugendgruppen mit einem Zuschuss von insgesamt 14,49 € je Einwohner und Jahr.

Insgesamt liegt Münchhausen für den Produktbereich 06 auf Niveau des Landesdurchschnitts.

Produkte im Produktbereich 06: Stadt Wetter (Hessen)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
					Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge						
060101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	0,00 €	850.984,34 €	0,00 €	0,00 €	17.050,00 €	1.000,00 €	-867.034,34 €		
060201	Interkommunale Jugendförderung Nordkreis	56.900,00 €	169.361,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-112.461,41 €		
060301	Familienförderung	0,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.500,00 €		
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	472.445,65 €	1.479.769,25 €	0,00 €	0,00 €	64.850,00 €	0,00 €	-1.072.173,60 €		
060601	Kinderspielplätze	0,00 €	69.042,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-69.042,51 €		
060602	Förderung der Betreuungsangebote in den Gr	0,00 €	8.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.500,00 €		
		529.345,65 €	2.588.157,51 €	0,00 €	0,00 €	81.900,00 €	1.000,00 €	-2.139.711,86 €	0,00 €	-244,62 €
		2017								
										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
060101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.995,14 €	827.683,70 €	0,00 €	0,00 €	17.050,00 €	1.327,90 €	-841.410,66 €		
060201	Interkommunale Jugendförderung Nordkreis	102.228,19 €	213.742,82 €	0,00 €	0,00 €	1.887,69 €	2.806,65 €	-110.595,67 €		
060301	Familienförderung	0,00 €	10.930,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.930,00 €		
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	530.389,32 €	1.388.635,66 €	0,00 €	0,00 €	64.636,79 €	0,00 €	-922.883,13 €		
060601	Kinderspielplätze	0,00 €	75.823,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-75.823,39 €		
060602	Förderung der Betreuungsangebote in den Gr	0,00 €	1.567,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.567,77 €		
		634.612,65 €	2.518.383,34 €	0,00 €	0,00 €	83.574,48 €	4.134,55 €	-1.963.210,62 €	0,00 €	-223,42 €

Die Stadt Wetter hat dem Produktbereich 06 22,10 Stellen zugeordnet, von denen 21,1 Stellen auf die Kinderbetreuung entfallen. Insgesamt werden drei Tageseinrichtungen inkl. -krippen in kommunaler Trägerschaft und eine Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft in vier Stadtteilen betrieben bzw. bezuschusst.

Neben den Kinderspiel- und Bolzplätzen und den Kindergärten bewirtschaftet die Stadt Wetter noch Jugendclubs, richtet Freizeiten und Ferienspiele sowie offene Kinder- und Jugendarbeit aus (1,0 Stelle Jugendarbeiter gemeinsam mit der Gemeinde Lahntal) und unterstützt die nachmittägliche Betreuung der Grundschüler mit insgesamt € 22,92 je Einwohner und Jahr.

Insgesamt liegt Wetter (Hessen) für den Produktbereich 06 mit 34 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Freiwillige Leistungen im PB 06 je EWO insgesamt	29,51 €	26,43 €	14,49 €	22,92 €

8.6.1 Kinderspielplätze

Die Vorhaltung von Kinderspielplätzen ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die vier Kommunen verfügen insgesamt über 57 Kinderspielplätze. Insgesamt sind 2019 als Jahresergebnis nach ILV veranschlagt:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
Jahresergebnis nach ILV für Kinderspielplätze	73.110 €	126.800 €	26.237 €	69.043 €	295.190 €
Kinder unter 15 Jahre¹²³	792 Kinder	1.038 Kinder	427 Kinder	1.133 Kinder	3.390 Kinder
Zuschuss je Kind unter 15 Jahren	92,31 €	122,16 €	61,44 €	60,94 €	87,08 €
Anzahl Spielplätze	18	18	5	18	59
Fallzahl Spielplätze je 1.000 Einwohner	2,7	2,58	1,52	2,06	2,3

Insgesamt ist für das Jahr 2019 im Durchschnitt aller vier Kommunen ein Zuschussbedarf je Kind in Höhe von 87,08 € veranschlagt worden.

Sowohl in der Höhe des Zuschussbedarf je Kind unter 15 Jahren als auch in der Ausstattung der Fallzahl der Spielplätze je 1.000 Einwohner besteht eine Spreizung zwischen den 4 Kommunen des Untersuchungsbereiches.

8.6.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Gemeinden Münchhausen und Lahntal haben den Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ gegründet, der für sie die Kinderbetreuung (kirchlich und kommunal) durchführt. Die Gemeinde Cölbe und die Stadt Wetter (Hessen) haben kommunale Kindergärten in eigener Trägerschaft und leisten Zuschüsse zum Defizit der Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Jahresergebnis nach ILV¹²⁴	1.840.476 €	2.118.375 €	640.438 €	1.939.208 €

¹²³ Entnommen aus der Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Kostendeckungsgrad	36,47 %	19,75 %	14,21 %	19,62 %
Zuschuss je EWO	275,07 €	303,88 €	194,84 €	221,70 €
Betreute Kinder zum 31.03.2018¹²⁵ (0-6 Jahre)¹²⁶	253	310	110	330
Davon U3-Kinder	56	61	19	66
Davon Ü3-Kinder	197	249	91	264
Zuschuss je Kind pro Jahr	7.265 €	6.759 €	5.822 €	5.877 €
Zuschuss je Kind pro Monat	605 €	563 €	485 €	490 €
Anzahl und Standorte der Tageseinrichtungen inkl. -krippen	4 Cölbe Bürgeln Schönstadt	4 Sterzhausen Sarnau Goßfelden Caldern	3 Münchhausen Niederasphe Oberasphe	4 2 x Wetter Treisbach Unterosphe
Anzahl der Gruppen	16 Gruppen (inkl. Krippen): 7x Cölbe kommunal (davon 3 Krippen/U3), 2x Cölbe ev., 4x Schönstadt, 3x Bürgeln (davon 1 Krippe/U3)	16 Gruppen (inkl. Krippen): 6 x Goßfelden (davon 3 Krippen), 5x Sterzhausen (davon 2 Krippen), 3x Sarnau, 2x Caldern	6 Gruppen (inkl. Krippe): 3x Münchhausen (inkl. 1 Krippe), 2x Niederasphe und 1x Oberasphe	14 Gruppen (inkl. 1 Krabbelgruppe und Krippen): 2x Treisbach, 3x Unterosphe, 2x Wetter Zwergenland, 5x Wetter Arche, 2 x St. Elisabeth-Verein

¹²⁴ Entnommen aus den Haushaltsplänen der Kommunen 2019.

¹²⁵ Entnommen aus den stat. Jahresmeldungen zu den Belegungen und Abfrage in den Kommunen.

¹²⁶ Cölbe hat darüber hinaus noch 59 Schulkinder in den Einrichtungen betreut. Betrifft knapp 20 % der belegten Plätze. Bezieht man diese Kinder mit ein, liegt der Zuschuss je Kind und Jahr bei 5.899 €. In Lahntal sind 11 Schulkinder; in Münchhausen 4 Schulkinder und in Wetter x Schulkinder betroffen.

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen	Bis zu 50 Stunden/Woche möglich	Bis zu 50 Stunden/Woche möglich	Bis zu 50 Stunden/Woche möglich	Bis zu 50 Stunden/Woche möglich
Entgelte für Ü3-Kinder/Monat¹²⁷	Bis 27,5 Stunden: 124,30 € Bis 37,5 Stunden: 169,50 € Bis 50 Stunden: 226,00 €	Bis 30 Stunden: 0 € Bis 42,5 Stunden: 266,40 € Bis 50 Stunden: 349,65 €	Bis 30 Stunden: 150,00 € Bis 42,5 Stunden: 187,50 € Bis 50 Stunden: 243,75 €	Bis zu 30 Stunden: 138,00 € Bis zu 40 Stunden: 184,00 € Bis zu 50 Stunden: 230,00 €
Entgelte für Ü3-Kinder/Monat¹²⁸	Bis 27,5 Stunden: 0 € Bis 37,5 Stunden: 33,90 € Bis 50 Stunden: 90,40 €	Bis 30 Stunden: 0 € Bis 42,5 Stunden: 55,50 € Bis 50 Stunden: 124,88 €	Bis 30 Stunden: 0 € Bis 42,5 Stunden: 30,00 € Bis 50 Stunden: 75,00 €	Bis zu 30 Stunden: 0 € Bis zu 40 Stunden: 46,00 € Bis zu 50 Stunden: 92,00 €
Nachmittagsbetreuung für Grundschüler	x	x	x	x
Mittagstisch	x	x	x	x
Schlafmöglichkeiten	x	x	x	x

In der Gemeinde Cölbe liegt der geplante Kostendeckungsgrad 2019 bei 36,47 %, die Gemeinde Lahntal erreicht einen Kostendeckungsgrad von 19,75 %. In der Gemeinde Münchhausen liegt der Kostendeckungsgrad bei 14,21 %, die Stadt Wetter (Hessen) erreicht einen Kostendeckungsgrad von 19,62 %.

Der Zuschuss je Kind und Monat beträgt in Cölbe 605 €, in Lahntal 563 €, in Münchhausen 485 € und in der Stadt Wetter (Hessen) 490 €.

Mit der Einführung der 6-stündigen Gebührenfreiheit für Kindergartenkinder ab dem 03. Lebensjahr und der pauschalen Bezuschussung mit 135,60 €/Ü3-Kind und Monat sind die Aufwendungen der Kommunen gestiegen, weil einerseits die Bezuschussung nicht kostendeckend ist und gleichzeitig weitere Angebote zum Mittagstisch sowie Schlafangebote u.ä.m. geschaffen werden mussten.

Nach § 32 Abs. 2 HKJGB erhalten freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger für Kinder ab dem 3. Lebensjahr höhere Grundpauschalen je Kind als kommunale Träger; deshalb ist die Vereins-

¹²⁷ Entsprechend der Kostenbeitragsatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.

¹²⁸ Entsprechend der Kostenbeitragsatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.

trägerschaft und auch die Trägerschaft durch die Kirchen hinsichtlich der Grundpauschalen höher subventioniert als wenn es einen reinen kommunalen Träger gibt.

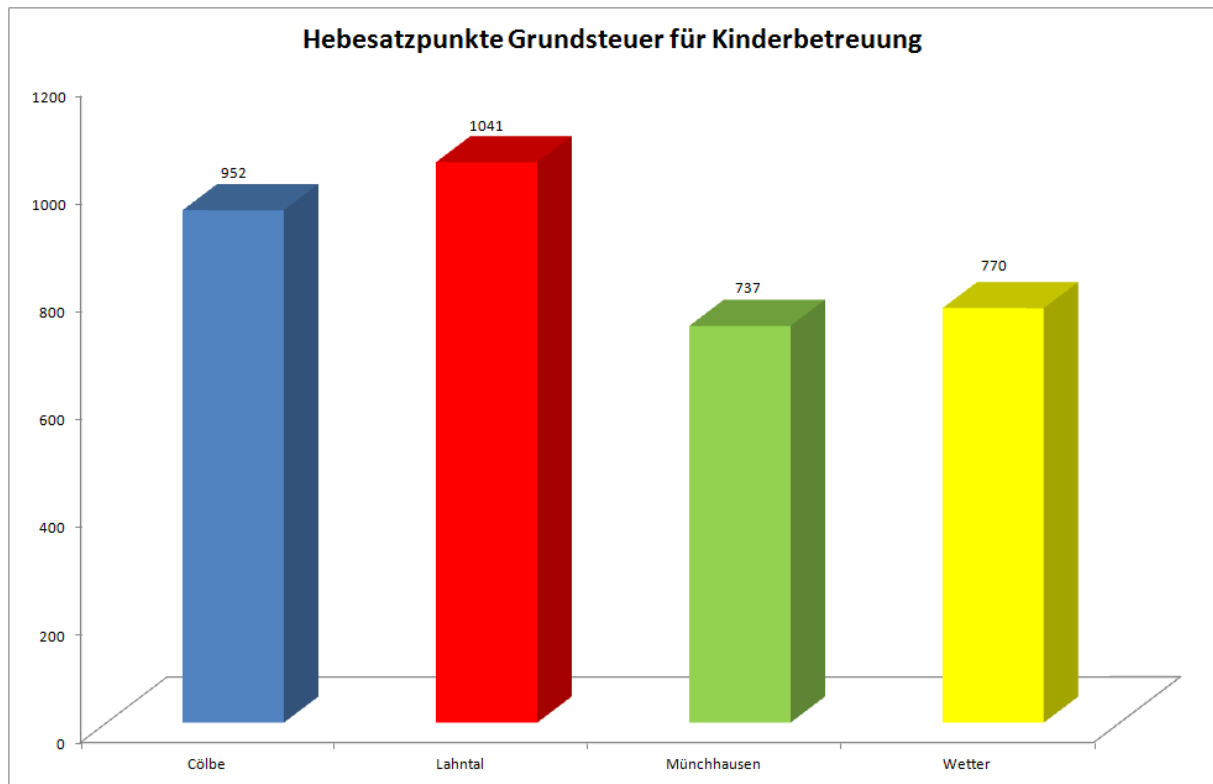


Abbildung 47: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung¹²⁹

Umgerechnet nach Hebesatzpunkten Grundsteuer B „kostet“ der Zuschuss für die Kinderbetreuung derzeit in den Kommunen die o.g. Hebesatzpunkte.

Die Aufgaben des Produktbereiches 06 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur sowie von den Entgeltstrukturen ab.

Die Bearbeitung der Kinderbetreuung und der weiteren Aufgaben im PB 06 kann auch ein Gemeindeverwaltungsverband übernehmen, sowohl in administrativen als auch in fachlichen Angelegenheiten.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

¹²⁹ Eigene Berechnungen aufgrund der Haushaltsplanungen 2019 der vier Kommunen.

8.7 Gesundheitsdienste

Der Produktbereich 07 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommunen.

In allen vier Kommunen werden im Produktbereich 07 keine Leistungen erbracht, bewirtschaftet und veranschlagt.

8.8 Sportförderung

PB 08	Sportförderung	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		251.095,00 €	24.850,00 €	4.474,00 €	69.576,36 €	349.995,36 €
Ertrag inkl. Erlöse		14.364,00 €	1.575,00 €	0,00 €	0,00 €	15.939,00 €
JE nach ILV		-236.731,00 €	-23.275,00 €	-4.474,00 €	-69.576,36 €	-334.056,36 €
Je nach ILV je EWO		-35,38 €	-3,34 €	-1,36 €	-7,95 €	-13,00 €
Stellen		0	0	0	0	0,00
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		202.972,00 €	21.743,00 €	5.016,58 €	71.135,32 €	300.866,90 €
Ertrag inkl. Erlöse		16.072,00 €	507,00 €	0,00 €	5.000,00 €	21.579,00 €
JE nach ILV		-186.900,00 €	-21.236,00 €	-5.016,58 €	-66.135,32 €	-279.287,90 €
Je nach ILV je EWO		-27,87 €	-3,05 €	-1,51 €	-7,53 €	-10,84 €

Abbildung 48: Produktbereichsbogen 08

Der Produktbereich 08 ist trotz grundgesetzlich garantiertem Recht auf Sport nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Die Schwerpunkte der kommunalen Sportförderung fallen insbesondere auf die Bereitstellung von Sportstätten und Vereinsförderungen für Sport.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeitigen unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben auf die neue Kommune über. Damit geht auch einher, mittelfristig eine einheitliche Ausgestaltung für die freiwilligen Aufgaben insgesamt anzustreben.

Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Cölbe

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Sportförderung	125,00 €	24.854,00 €	0,00 €	0,00 €	12.891,00 €	0,00 €	-37.620,00 €			
080201	Sportstätten	14.239,00 €	168.037,00 €	0,00 €	1.035,00 €	44.278,00 €	0,00 €	-199.111,00 €			
		14.364,00 €	192.891,00 €	0,00 €	1.035,00 €	57.169,00 €	0,00 €	-236.731,00 €	0,00 €	-35,38 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Sportförderung	373,00 €	22.107,00 €	0,00 €	0,00 €	11.098,00 €	0,00 €	-32.832,00 €			
080201	Sportstätten	15.699,00 €	120.504,00 €	0,00 €	1.121,00 €	48.142,00 €	0,00 €	-154.068,00 €			
		16.072,00 €	142.611,00 €	0,00 €	1.121,00 €	59.240,00 €	0,00 €	-186.900,00 €	0,00 €	-27,87 €	

Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Lahntal

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung von Sportvereinen	0,00 €	11.600,00 €	1.350,00 €	0,00 €	2.150,00 €	0,00 €	-12.400,00 €			
080201	Sportplätze	225,00 €	9.750,00 €	0,00 €	0,00 €	1.350,00 €	0,00 €	-10.875,00 €			
		225,00 €	21.350,00 €	1.350,00 €	0,00 €	3.500,00 €	0,00 €	-23.275,00 €	0,00 €	-3,34 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung von Sportvereinen	0,00 €	14.197,00 €	0,00 €	0,00 €	557,00 €	0,00 €	-14.754,00 €			
080201	Sportplätze	507,00 €	6.989,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.482,00 €			
		507,00 €	21.186,00 €	0,00 €	0,00 €	557,00 €	0,00 €	-21.236,00 €	0,00 €	-3,05 €	

Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Münchhausen

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung des Sports	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-500,00 €			
080201	Sportstätten	0,00 €	2.300,00 €	0,00 €	0,00 €	1.674,00 €	0,00 €	-3.974,00 €			
		0,00 €	2.800,00 €	0,00 €	0,00 €	1.674,00 €	0,00 €	-4.474,00 €	0,00 €	-1,36 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung des Sports	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50,00 €			
080201	Sportstätten	0,00 €	3.292,21 €	0,00 €	0,00 €	1.674,37 €	0,00 €	-4.966,58 €			
		0,00 €	3.342,21 €	0,00 €	0,00 €	1.674,37 €	0,00 €	-5.016,58 €	0,00 €	-1,51 €	

Produkte im Produktbereich 08: Stadt Wetter (Hessen)

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung des Sports	0,00 €	6.688,20 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-6.788,20 €			
080201	Sportstätten	0,00 €	12.788,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.788,16 €			
080202	Bäder	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €			
		0,00 €	69.476,36 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-69.576,36 €	0,00 €	-7,95 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
080101	Förderung des Sports	5.000,00 €	9.620,36 €	0,00 €	0,00 €	53,50 €	0,00 €	-4.673,86 €			
080201	Sportstätten	0,00 €	11.461,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-11.461,46 €			
080202	Bäder	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €			
		5.000,00 €	71.081,82 €	0,00 €	0,00 €	53,50 €	0,00 €	-66.135,32 €	0,00 €	-7,53 €	

Die Kommunen betreiben die in der Infrastrukturliste (siehe Anlage zur Studie) benannten Sportstätten.

Die Stadt Wetter (Hessen) bezuschusst noch über die kommunalen Stadtwerke Wetter (Hessen) ein Hallenbad mit jährlich 50.000 €. Das Hallenbad hat 25 Stunden/Woche geöffnet.

In einer vergleichbaren Gruppe hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit 31,80 €/EWO nach ILV für den Produktbereich 08 ermittelt. Das Niveau der Kommunen liegt bis auf Cölbe erheblich darunter.

Während in Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) insbesondere die Zuschüsse an die Vereine den Schwerpunkt bilden, übernimmt die Gemeinde Cölbe noch weitere Bewirtschaftungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen für die Sportstätten. Auch der Zuschuss an die Sportvereine ist höher als in den anderen drei Kommunen.

8.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: Die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die jeweiligen Kommunen zuständig; sie sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen unterliegen allerdings der Rechtsaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden sowie der Normenkontrolle der Justiz.

Damit gehören die Aufgaben des Produktbereiches „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen.

PB 09	+	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	Cölbe				Lahtal		Münchhausen		Wetter (Hessen)		Zusammen	
HHPL 2019														
Aufwand inkl. Kosten			51.426,00 €	116.100,00 €	35.500,00 €	73.616,17 €	276.642,17 €							
Ertrag inkl. Erlöse			78,00 €	6.800,00 €	25.000,00 €	9.300,00 €	41.178,00 €							
JE nach ILV			-51.348,00 €	-109.300,00 €	-10.500,00 €	-64.316,17 €	-235.464,17 €							
Je nach ILV je EWO			-7,67 €	-15,68 €	-3,19 €	-7,35 €	-9,16 €							
Stellen			0	0	0	0,5	0,50							
Jahresergebnis 2017														
Aufwand inkl. Kosten			72.410,00 €	114.451,00 €	4.509,29 €	28.901,81 €	220.272,10 €							
Ertrag inkl. Erlöse			77,00 €	20.400,00 €	1.062,00 €	8.593,07 €	30.132,07 €							
JE nach ILV			-72.333,00 €	-94.051,00 €	-3.447,29 €	-20.308,74 €	-190.140,03 €							
Je nach ILV je EWO			-10,78 €	-13,52 €	-1,04 €	-2,31 €	-7,38 €							

Abbildung 49: Produktbereichsbogen 09

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 10,67 €/EWO festgestellt. Bis auf die Gemeinde Lahtal liegen die Kommunen insgesamt erheblich unter dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
					Finanzauf-				JE nach ILV bereinigt	
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	um innere	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					Konsolidierung	
990101	Orts- und Regionalplanung	78,00 €	23.760,00 €	0,00 €	0,00 €	27.666,00 €	0,00 €	-51.348,00 €		
		78,00 €	23.760,00 €	0,00 €	0,00 €	27.666,00 €	0,00 €	-51.348,00 €	0,00 €	-7,67 €
		2017								
					Finanzauf-				JE nach ILV bereinigt	
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	um innere	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					Konsolidierung	
990101	Orts- und Regionalplanung	77,00 €	50.210,00 €	0,00 €	0,00 €	22.200,00 €	0,00 €	-72.333,00 €		
		77,00 €	50.210,00 €	0,00 €	0,00 €	22.200,00 €	0,00 €	-72.333,00 €	0,00 €	-10,78 €

Die Gemeinde Cölbe hat im Produktbereich 09 keine Stellen und Personalaufwendungen zugeordnet, sondern verrechnet über die interne Leistungsverrechnung insbesondere anteilige Personalkosten. Einen Schwerpunkt bilden die Aufwendungen für die gemeinsame Geo-Datenbank mit Amöneburg und Fronhausen, die in diesem Zuge ihr Sachanlagevermögen gemeinsam im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bewirtschaften.

Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Lahtal

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	6.800,00 €	63.300,00 €	0,00 €	0,00 €	52.800,00 €	0,00 €	-109.300,00 €			
		6.800,00 €	63.300,00 €	0,00 €	0,00 €	52.800,00 €	0,00 €	-109.300,00 €	0,00 €	-15,68 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	20.400,00 €	112.815,00 €	0,00 €	0,00 €	1.636,00 €	0,00 €	-94.051,00 €			
		20.400,00 €	112.815,00 €	0,00 €	0,00 €	1.636,00 €	0,00 €	-94.051,00 €	0,00 €	-13,52 €	

Auch die Gemeinde Lahntal hat im Produktbereich 09 keine Stellen und Personalaufwendungen zugeordnet, sondern verrechnet über die interne Leistungsverrechnung insbesondere anteilige Personalkosten. Hinzu kommen Aufwendungen für externe Planungs- und Vermessungsleistungen, in 2019 sind hierfür rd. 54.000 € geplant.

Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Münchhausen

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Ortsplanung	25.000,00 €	35.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.500,00 €			
		25.000,00 €	35.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.500,00 €	0,00 €	-3,19 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Ortsplanung	1.062,00 €	4.509,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.447,29 €			
		1.062,00 €	4.509,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.447,29 €	0,00 €	-1,04 €	

Die Gemeinde Münchhausen hat ebenfalls im Produktbereich 09 keine Stellen und Personalaufwendungen zugeordnet. Die Aufwendungen für externe Planungs- und Vermessungsleistungen belaufen sich im Planjahr 2019 auf 35.000 €.

Produkte im Produktbereich 09: Stadt Wetter (Hessen)

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	9.300,00 €	73.616,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.316,17 €			
090102	Gewerbeflächenentwicklung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
		9.300,00 €	73.616,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.316,17 €	0,00 €	-7,35 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	8.593,07 €	27.253,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.659,99 €			
090102	Gewerbeflächenentwicklung	0,00 €	1.648,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.648,75 €			
		8.593,07 €	28.901,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.308,74 €	0,00 €	-2,31 €	

Die Stadt Wetter hat im Produktbereich 09 anteilig auf Kostenstellenebene ½ Stelle für Stadtmarketing mit einem Jahreszuschuss von rd. 36.300 € zugeordnet. Dies wird im Produktbereich 15 mit berücksichtigt. Ohne diesen Anteil liegt das JE nach ILV je Einwohner bei 3,20 €.

Darüber hinaus liegt auch in Wetter im Produktbereich 09 der Schwerpunkt auf externen Planungs- und Vermessungsleistungen, die sich im Planjahr 2019 auf 17.500 € belaufen.

Ein Gemeindeverwaltungsverband kann per Satzung über den Satzungszweck in die Lage versetzt werden, auch Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 203 ff. BauBG für das Gemeindegebiet der Mitgliedskommunen zu übernehmen.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen sie direkt auf die neue Kommune als Rechtsnachfolger über.

Insgesamt könnten sich langfristig auch fusionsunabhängig Überlegungen empfehlen, ob die Bauleitplanung mit insgesamt rd. 106.000 € Haushaltsvolumen im Jahr 2019 weiterhin extern vergeben wird oder sich eine gemeinsame Aufgabenerfüllung per IKZ anbietet.

8.10 Bauen und Wohnen

Im Produktbereich „Bauen und Wohnen“ sind mit der Wohnungsbauförderung weisungsgebundene Pflichtaufgaben, aber auch pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wie das Immobilien- und Gebäudemanagement bzw. Bauamt hinterlegt.

Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Gemeinde über.

PB 10	Bauen und Wohnen	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		714.731,00 €	847.300,00 €	214.826,00 €	404.166,57 €	2.181.023,57 €
Ertrag inkl. Erlöse		310.000,00 €	700.525,00 €	154.500,00 €	100.105,30 €	1.265.130,30 €
JE nach ILV		-404.731,00 €	-146.775,00 €	-60.326,00 €	-304.061,27 €	-915.893,27 €
Je nach ILV je EWO		-60,49 €	-21,06 €	-18,35 €	-34,76 €	-35,64 €
Stellen			4	13,08	2	4
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		733.533,00 €	542.018,00 €	223.352,82 €	374.961,12 €	1.873.864,94 €
Ertrag inkl. Erlöse		474.019,00 €	166.939,00 €	135.791,13 €	148.400,76 €	925.149,89 €
JE nach ILV		-259.514,00 €	-375.079,00 €	-87.561,69 €	-226.560,36 €	-948.715,05 €
Je nach ILV je EWO		-38,69 €	-53,90 €	-26,37 €	-25,78 €	-36,81 €

Abbildung 50: Produktbereichsbogen 10

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 20,04 €/EWO festgestellt.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
100101	Bau und Planung	16.500,00 €	263.360,00 €	0,00 €	0,00 €	114.880,00 €	261.250,00 €	-100.490,00 €		
100102	Liegenschaften	32.250,00 €	46.249,00 €	0,00 €	6.795,00 €	275.998,00 €	0,00 €	-296.792,00 €		
100201	Wohnungsbauförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.449,00 €	0,00 €	-7.449,00 €		
		48.750,00 €	309.609,00 €	0,00 €	6.795,00 €	398.327,00 €	261.250,00 €	-404.731,00 €	0,00 €	-60,49 €
	2017									
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
100101	Bau und Planung	3.777,00 €	256.678,00 €	0,00 €	0,00 €	105.778,00 €	317.791,00 €	-40.888,00 €		
100102	Liegenschaften	152.451,00 €	61.929,00 €	0,00 €	7.785,00 €	293.303,00 €	0,00 €	-210.566,00 €		
100201	Wohnungsbauförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.060,00 €	0,00 €	-8.060,00 €		
		156.228,00 €	318.607,00 €	0,00 €	7.785,00 €	407.141,00 €	317.791,00 €	-259.514,00 €	0,00 €	-38,69 €

Die Gemeinde Cölbe hat dem Produktbereich 10 im Produkt Bau und Planung der Bauverwaltung 4,0 Stellen zugeordnet. Die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erfolgt durch eigenes Personal. Deshalb werden dort schwerpunktmäßig die personalbezogenen Aufwendungen für die kommunalen Liegenschaften zugeordnet und die Erlöse für bauliche Arbeiten an Liegenschaften, die anderen Produkten als dem Produktbereich 10 zugeordnet sind, gegengebucht. An VZÄ je 1.000 EWO entstehen in Cölbe rd. 0,6 VZÄ. Insgesamt werden hier sowohl die kommunaleigenen als auch die gemieteten Gebäude als einzelne Kostenstellen sowie die Bauplätze bewirtschaftet.

In der Gemeinde Cölbe wird mit dem Produkt „Wohnungsbauförderung“ die Schaffung von günstigem Wohnraum im Gemeindegebiet unterstützt.

Insgesamt entsteht ein Aufwand nach ILV von rd. 60,50 €/EWO, der insbesondere den verminderten Erträgen und Erlösen gegenüber dem Jahr 2017 (38,69 €/EWO) zuzurechnen ist. Gerechnet über den kompletten Produktbereich, liegt die Gemeinde Cölbe mit 40 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Lahntal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
100101	Bauen und Planen	5.000,00 €	637.750,00 €	0,00 €	0,00 €	55.400,00 €	630.100,00 €	-58.050,00 €		
100102	Bebaute Grundstücke	57.425,00 €	37.925,00 €	0,00 €	0,00 €	49.325,00 €	0,00 €	-29.825,00 €		
100103	Unbebaute Grundstücke	7.000,00 €	21.150,00 €	0,00 €	0,00 €	41.600,00 €	0,00 €	-55.750,00 €		
100201	Wohnbauförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
100301	Denkmäler	1.000,00 €	2.950,00 €	0,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	-3.150,00 €		
		70.425,00 €	699.775,00 €	0,00 €	0,00 €	147.525,00 €	630.100,00 €	-146.775,00 €	0,00 €	-21,06 €
	2017									
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
100101	Bauen und Planen	11.852,00 €	452.691,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-440.839,00 €		
100102	Bebaute Grundstücke	54.293,00 €	33.850,00 €	0,00 €	0,00 €	32.015,00 €	0,00 €	-11.572,00 €		
100103	Unbebaute Grundstücke	99.800,00 €	19.882,00 €	0,00 €	0,00 €	48,00 €	0,00 €	79.870,00 €		
100201	Wohnbauförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
100301	Denkmäler	994,00 €	3.001,00 €	0,00 €	0,00 €	531,00 €	0,00 €	-2.538,00 €		
		166.939,00 €	509.424,00 €	0,00 €	0,00 €	32.594,00 €	0,00 €	-375.079,00 €	0,00 €	-53,90 €

Die Gemeinde Lahntal hat dem Produktbereich 10 insgesamt 13,08 Stellen zugeordnet, von denen allerdings 8,33 Stellen auf die Reinigungskräfte entfallen, die in anderen Kommunen direkt der Liegenschaft zugeordnet werden und daher bei der vergleichenden Betrachtung gesondert zu berücksichtigen sind. Mithin sind vergleichbar 4,75 Stellen (13,08-8,33) im Produktbereich 10 für die Bewirtschaftung der kommunalen eigenen und gemieteten Gebäude und Grundstücke.

Die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erfolgt durch eigenes Personal. Deshalb werden dort schwerpunktmäßig die personalbezogenen Aufwendungen für die kommunalen Liegenschaften zugeordnet und die Erlöse für bauliche Arbeiten an Liegenschaften, die anderen Produkten als dem Produktbereich 10 zugeordnet sind, mit einem hohen Anteil gegengebucht. An VZÄ je 1.000 Einwohner entstehen damit rd. 0,7 VZÄ in Lahntal. Insgesamt werden hier sowohl die kommunaleigenen als auch die gemieteten Gebäude als einzelne Kostenstellen sowie die Bauplätze bewirtschaftet.

Insgesamt entsteht ein Aufwand nach ILV von rd. 21,06 €/EWO und damit ein etwas niedrigerer Wert gegenüber den Vergleichskommunen Cölbe und Wetter (Hessen) und gleichzeitig auf Durchschnittsniveau der vergleichbaren Gruppe.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Münchhausen

A		B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
100101	Bauamt	2.000,00 €	149.850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	118.170,00 €	-29.680,00 €			
100102	Allgemeines Grundvermögen	34.330,00 €	21.349,00 €	0,00 €	0,00 €	43.627,00 €	0,00 €	-30.646,00 €			
		36.330,00 €	171.199,00 €	0,00 €	0,00 €	43.627,00 €	118.170,00 €	-60.326,00 €	0,00 €	-18,35 €	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
100101	Bauamt	1.766,47 €	145.224,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	115.310,00 €	-28.147,66 €			
100102	Allgemeines Grundvermögen	18.714,66 €	34.501,88 €	0,00 €	0,00 €	43.626,81 €	0,00 €	-59.414,03 €			
		20.481,13 €	179.726,01 €	0,00 €	0,00 €	43.626,81 €	115.310,00 €	-87.561,69 €	0,00 €	-26,37 €	

Die Gemeinde Münchhausen hat dem Produktbereich 10 für die Bewirtschaftung der kommunalen eigenen und gemieteten Gebäude und Grundstücke insgesamt 2,0 Stellen zugeordnet.

Die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erfolgt durch eigenes Personal. Deshalb werden dort schwerpunktmäßig die personalbezogenen Aufwendungen für die kommunalen Liegenschaften zugeordnet und die Erlöse für bauliche Arbeiten an Liegenschaften, die anderen Produkten als dem Produktbereich 10 zugeordnet sind, mit einem etwas geringeren Anteil als in den Vergleichskommunen gegengebucht. An VZÄ je 1.000 Einwohner entstehen damit rd. 0,6 VZÄ in Münchhausen. Insgesamt werden hier sowohl die kommunaleigenen als auch die gemieteten Gebäude als einzelne Kostenstellen sowie die Bauplätze bewirtschaftet.

Insgesamt entsteht ein Aufwand nach ILV von rd. 18,35€/EWO und damit ein etwas niedrigerer Wert gegenüber den Vergleichskommunen Cölbe und Wetter (Hessen) und um 1,70 €/EWO unter Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 10: Stadt Wetter (Hessen)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100101	Bau und Planung	7.600,00 €	312.550,00 €	0,00 €	0,00 €	2.600,00 €	0,00 €	-307.550,00 €		
100102	Liegenschaften	62.105,30 €	89.016,57 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.600,00 €	688,73 €		
100201	Förderung Wohnungsbau	1.800,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.800,00 €		
		71.505,30 €	401.566,57 €	3.000,00 €	0,00 €	2.600,00 €	25.600,00 €	-304.061,27 €	0,00 €	-34,76 €
		2017								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100101	Bau und Planung	9.851,49 €	291.414,01 €	0,00 €	0,00 €	2.624,58 €	0,00 €	-284.187,10 €		
100102	Liegenschaften	109.711,50 €	80.922,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.600,00 €	54.388,97 €		
100201	Förderung Wohnungsbau	2.215,19 €	0,00 €	1.022,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.237,77 €		
		121.778,18 €	372.336,54 €	1.022,58 €	0,00 €	2.624,58 €	25.600,00 €	-226.560,36 €	0,00 €	-25,78 €

Die Stadt Wetter (Hessen) hat dem Produktbereich 10 insgesamt 4,0 Stellen zugeordnet. Die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erfolgt durch eigenes Personal. Deshalb werden dort schwerpunktmäßig die personalbezogenen Aufwendungen für die kommunalen Liegenschaften zugeordnet. Die Stadt Wetter (Hessen) bucht in geringerem Maße Erlöse für bauliche Arbeiten an Liegenschaften, die anderen Produkten als dem Produktbereich 10 zugeordnet sind, gegen. An VZÄ je 1.000 EWO entstehen in Wetter (Hessen) rd. 0,5 VZÄ. Insgesamt werden hier sowohl die kommunaleigenen als auch die gemieteten Gebäude als einzelne Kostenstellen sowie die Bauplätze bewirtschaftet.

In der Stadt werden im Produkt „Förderung Wohnungsbau“ derzeit noch Erträge gebucht.

Insgesamt entsteht ein Aufwand nach ILV von rd. 34,76 €/EWO, der einerseits den verminderten Erträgen und Erlösen gegenüber dem Jahr 2017 (25,78 €/EWO) und andererseits den geringeren ILV-Ausprägungen zuzurechnen ist.

Die Stadt Wetter (Hessen) liegt für den Produktbereich 10 knapp 15 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass alle vier Kommunen die kommunalen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) durch eigenes Personal bewirtschaften lassen und nicht fremd vergeben. Die dafür eingesetzten Vollzeitäquivalente je Kommune liegen nah beieinander – in allen vier Kommunen werden zwischen 0,5 und 0,7 VZÄ/1.000 EWO hierfür eingesetzt. Daraus ergibt sich ein Potenzial von rd. 15 Stellen. Da diese Fachressource in der Zukunft für die Kommunen im Wettbewerb um Personal immer schwieriger zu generieren werden wird, bietet sich hier besonders eine Zusammenarbeit im Rahmen einer vertieften IKZ an.

8.11 Ver- und Entsorgung

Die Produkte im Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde.

Sie können nur im Sinne einer Mandatierung durch einen Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommen werden; die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Kommunen bzw. bei einem zu gründenden Wasserverband nach dem WVG.

Bei einer Fusion gehen diese Aufgaben direkt auf eine neue Kommune über.

Insgesamt sind nach KAG gebührenrelevante Aufgaben wie im Produktbereich 11 hinterlegt produktbezogen kostendeckend zu führen. Mehrerträge sind gebührenrelevanten Sonderposten (früher: Ausgleichsrücklagen) zuzuführen, Mindererträge führen zu Entnahmen aus den jeweiligen zweckgebundenen Sonderposten.

PB 11	Ver- und Entsorgung	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		975.703,00 €	63.925,00 €	655.272,00 €	84.606,34 €	1.779.506,34 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.517.805,00 €	196.500,00 €	744.640,00 €	277.200,00 €	2.736.145,00 €
JE nach ILV		542.102,00 €	132.575,00 €	89.368,00 €	192.593,66 €	956.638,66 €
Je nach ILV je EWO		81,02 €	19,02 €	27,19 €	22,02 €	37,23 €
Stellen		0	0	0	0	0,00
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		1.124.847,00 €	38.504,00 €	651.989,36 €	77.422,35 €	1.892.762,71 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.525.659,00 €	205.292,00 €	744.301,60 €	295.342,62 €	2.770.595,22 €
JE nach ILV		400.812,00 €	166.788,00 €	92.312,24 €	217.920,27 €	877.832,51 €
Je nach ILV je EWO		59,76 €	23,97 €	27,80 €	24,80 €	34,06 €

Abbildung 51: Produktbereichsbogen 11

Alle vier Kommunen haben im Produktbereich 11 kein eigenes Personal zugeordnet.

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
110101	Elektrizitätsversorgung	234.500,00 €	16.510,00 €	0,00 €	0,00 €	40.384,00 €	0,00 €	177.606,00 €		
110201	Gasversorgung	8.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.345,00 €	0,00 €	3.155,00 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	18.800,00 €	0,00 €	0,00 €	5.427,00 €	0,00 €	-24.227,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	23.745,00 €	15.685,00 €	0,00 €	0,00 €	7.136,00 €	0,00 €	924,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	1.251.060,00 €	657.400,00 €	0,00 €	0,00 €	209.016,00 €	0,00 €	384.644,00 €		
		1.517.805,00 €	708.395,00 €	0,00 €	0,00 €	267.308,00 €	0,00 €	542.102,00 €	0,00 €	81,02 €
										Defizit je EWO
		2017							JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
110101	Elektrizitätsversorgung	241.556,00 €	23.150,00 €	0,00 €	0,00 €	41.002,00 €	0,00 €	177.404,00 €		
110201	Gasversorgung	7.966,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.575,00 €	0,00 €	2.391,00 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	20.621,00 €	0,00 €	0,00 €	5.683,00 €	0,00 €	-26.304,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	20.857,00 €	13.408,00 €	0,00 €	0,00 €	7.868,00 €	0,00 €	-419,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	1.255.280,00 €	829.376,00 €	0,00 €	0,00 €	178.164,00 €	0,00 €	247.740,00 €		
		1.525.659,00 €	886.555,00 €	0,00 €	0,00 €	238.292,00 €	0,00 €	400.812,00 €	0,00 €	59,76 €

Die Gemeinde Cölbe erhält in den Produkten „Elektrizitätsversorgung“ und „Gasversorgung“ jeweils Konzessionsabgaben. Hintergrund ist, dass der Elektrizitäts- und Gasversorger für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an den Endkunden öffentliche Wege der Gemeinde nutzt – diese eingeräumte Konzession wird mit einem Entgelt an die Kommune beglichen. Über diese Erträge werden insgesamt jährlich rd. 27 € je Einwohner für die Gemeinde Cölbe erwirtschaftet.

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Lahntal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
110101	Elektrizitätsversorgung	165.000,00 €	25,00 €	3.000,00 €	0,00 €	5.300,00 €	0,00 €	162.675,00 €		
110201	Gasversorgung	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	4.900,00 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110401	Fernwärmeversorgung	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	-3.000,00 €		
110501	Kombinierte Versorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	23.500,00 €	50.050,00 €	0,00 €	0,00 €	5.450,00 €	0,00 €	-32.000,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		193.500,00 €	52.575,00 €	3.000,00 €	0,00 €	11.350,00 €	0,00 €	132.575,00 €	0,00 €	19,02 €
										Defizit je EWO
		2017							JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf- wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
110101	Elektrizitätsversorgung	168.702,00 €	19,00 €	3.191,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	171.874,00 €		
110201	Gasversorgung	5.380,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.380,00 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	436,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-436,00 €		
110401	Fernwärmeversorgung	0,00 €	2.514,00 €	0,00 €	0,00 €	541,00 €	0,00 €	-3.055,00 €		
110501	Kombinierte Versorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	28.019,00 €	34.660,00 €	0,00 €	0,00 €	334,00 €	0,00 €	-6.975,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		202.101,00 €	37.629,00 €	3.191,00 €	0,00 €	875,00 €	0,00 €	166.788,00 €	0,00 €	23,97 €

Auch die Gemeinde Lahntal erhält in den Produkten „Elektrizitätsversorgung“ und „Gasversorgung“ jeweils Konzessionsabgaben. Über diese Erträge werden insgesamt jährlich rd. 24 € je Einwohner erwirtschaftet.

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Münchhausen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
110101	Versorgungsunternehmen	88.000,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	89.500,00 €		
110301	Wasserversorgung	374.850,00 €	239.298,00 €	0,00 €	0,00 €	135.552,00 €	0,00 €	0,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	280.290,00 €	237.700,00 €	0,00 €	0,00 €	42.590,00 €	0,00 €	0,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	132,00 €	0,00 €	-132,00 €		
		743.140,00 €	476.998,00 €	1.500,00 €	0,00 €	178.274,00 €	0,00 €	89.368,00 €	0,00 €	27,19 €
		2017								Defizit je EWO
										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
110101	Versorgungsunternehmen	86.046,98 €	0,00 €	1.663,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	87.710,35 €		
110301	Wasserversorgung	369.403,69 €	233.877,07 €	0,00 €	0,00 €	135.526,62 €	0,00 €	0,00 €		
110601	Abfallwirtschaft	281.138,17 €	238.548,17 €	0,00 €	0,00 €	42.590,00 €	0,00 €	0,00 €		
110701	Abwasserbeseitigung	6.049,39 €	1.345,00 €	0,00 €	0,00 €	102,50 €	0,00 €	4.601,89 €		
		743.638,23 €	473.770,24 €	1.663,37 €	0,00 €	178.219,12 €	0,00 €	92.312,24 €	0,00 €	27,80 €

Die Gemeinde Münchhausen hat ihre Konzessionsabgaben im Produkt „Versorgungsunternehmen“ veranschlagt und erwirtschaftet darüber jährliche Erträge von rd. 27 €/EWO.

Produkte im Produktbereich 11: Stadt Wetter (Hessen)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
										JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
110101	Elektrizitätsversorgung	225.000,00 €	0,00 €	600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	225.600,00 €		
110201	Gasversorgung	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110501	Nahwärmeversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110601	Abfallentsorgung	45.600,00 €	84.606,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-39.006,34 €		
110701	Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		276.600,00 €	84.606,34 €	600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	192.593,66 €	0,00 €	22,02 €
		2017								JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		Defizit je EWO
110101	Elektrizitätsversorgung	236.092,32 €	0,00 €	606,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	236.698,53 €		
110201	Gasversorgung	12.857,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.857,64 €		
110301	Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
110501	Nahwärmeversorgung	0,00 €	92,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-92,98 €		
110601	Abfallentsorgung	45.786,45 €	77.329,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.542,92 €		
110701	Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		294.736,41 €	77.422,35 €	606,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	217.920,27 €	0,00 €	24,80 €

Auch die Stadt Wetter (Hessen) erhält für die Nutzung der öffentlichen Wege Konzessionen als Entgelte und erwirtschaftet hierüber insgesamt über die beiden Produkte „Elektrizitätsversorgung“ und „Gasversorgung“ rd. 26,50 €/EWO im Jahr.

8.11.1 Wasserversorgung

Eine Besonderheit stellt das Wasserverbandsgesetz (WVG) dar, das bundesgesetzlich die Rechtsform einer überörtlichen Zusammenarbeit vorrangig regelt. Nach § 1 WVG ist für die interkommunale Erfüllung der Aufgaben ausschließlich die Errichtung eines Wasserverbandes gestattet. Dieser unterscheidet sich von den Zweckverbänden nach KGG einerseits durch den stark eingeschränkten Betätigungsbereich (§ 2 WVG), andererseits durch mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern eines solchen Verbandes.

Die Kommunen führen ihre Wasserversorgung unterschiedlich durch: Während die Kommunen Cölbe, Lahntal und die Stadt Wetter (Hessen) ihre Wasserversorgung auf den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke übertragen haben, bewirtschaftet die Gemeinde Münchhausen ihre Wasserversorgung in eigener Regie, der Gebührenhaushalt Wasser ist ausgeglichen.

Gebührenvergleich ¹³⁰	Cölbe	Lahntal	Münchhausen ¹³¹	Wetter (Hessen)
Wasserpreis pro m³ (netto)	1,85 € ¹³²	1,75 €	1,80 €	1,75 €
Wasserpreis pro m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer)	1,98 €	1,87 €	1,93 €	1,87 €
Grundgebühr	6,90 €/Monat netto	6,90 €/Monat netto	5,00 €/Monat netto	6,90 €/Monat netto

Die Restbuchwertquote für die Wasseranlagen lag in Münchhausen Ende 2017 bei rd. 57 % (2.330.471 €/4.102.044 €)¹³³, das Anlagevermögen für die Wasseranlagen der anderen drei Kommunen ist dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke zugeordnet und nicht darstellbar.

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen entfällt die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben zur Wasserversorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Bei einer Fusion stellt das gesamte Versorgungsgebiet das Kalkulationsgebiet dar. Aufgrund des geringen Gefälles der Wasserpreise liegen hier keine Hemmnisse für eine etwaige Fusion vor.

¹³⁰ Die Auswirkungen auf eine Modellfamilie werden in Ziffer 13 dargestellt.

¹³¹ Entnommen aus der Wasserversorgungssatzung 2017.

¹³² In Cölbe, Bernsdorf, Schönstadt, Schwarzenborn. In Bürgeln und Reddehausen 1,75 €/m³ netto bzw. 1,87 €/m³ brutto. Entnommen aus dem ZMV-Preisblatt 2018.

¹³³ Daten entnommen aus dem Anlagenspiegel zum 31.12.2017.

8.11.2 Abwasserbeseitigung

Auch für die Abwasserbeseitigung gelten die besonderen Auflagen der ausschließlichen Errichtung eines Wasserverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit nach dem WVG.

Damit entfällt auch hier die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Für alle vier Kommunen ist das gesetzlich geforderte Gebührensplitting umgesetzt worden: Es werden getrennte Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und für das Niederschlagswasser erhoben.

Die Kommunen führen ihre Abwasserbeseitigung unterschiedlich durch: Während die Kommunen Münchhausen, Lahntal und die Stadt Wetter (Hessen) ihre Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA) als öffentliche Einrichtung (dortige Gebührenhoheit) übertragen haben, bewirtschaftet die Gemeinde Cölbe ihre Abwasserbeseitigung in eigener Regie und hat weiterhin Gebührenhoheit. Die Bewirtschaftung des Abwassers erfolgt im Sinne der Betriebsführung durch den Abwasserverband Marburg, die Anlagen und alle damit in Verbindung stehenden Aufwendungen (Abschreibungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und Investitionen liegen in der Verantwortung der Gemeinde Cölbe.

Gebührenvergleich ¹³⁴	Cölbe ¹³⁵	Lahntal ¹³⁶	Münchhausen ¹³⁷	Wetter (Hessen) ¹³⁸
Schmutzwassergebühr pro m³	2,43 €	3,96 €	3,96 €	3,96 €
Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Fläche	0,60 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €

Grundgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in allen vier Kommunen nicht erhoben.

Der Gebührenhaushalt „Abwasser“ schließt in Cölbe mit einem Überschuss ab. Über die Gebühr wurden auch vergangenheitsbezogene Fehlbeträge ausgeglichen. Die Restbuchwertquote in der Anla-

¹³⁴ Die Auswirkungen auf eine Modellfamilie werden in Ziffer 13 dargestellt.

¹³⁵ Entnommen aus der Entwässerungssatzung der Gemeinde Cölbe vom 18.06.2013.

¹³⁶ Entnommen aus der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA) vom 01.01.2019.

¹³⁷ Ebenda.

¹³⁸ Ebenda.

genbuchungsgruppe Kanal lag Ende 2017 bei rd. 30 % (3.740.598 €/12.398.842 €); d.h. in den kommenden Jahren sind erhebliche Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen erforderlich.

Das Anlagevermögen für die Abwasseranlagen der anderen drei Kommunen ist dem Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke zugeordnet und nicht darstellbar.

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen entfällt die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Bei einer Gemeindefusion stellt das bisherige Gebiet die Grundlage für die Wasser- und Abwassergebührenkalkulation dar.

8.11.3 Abfallwirtschaft

Die Kommunen führen ihre Abfallwirtschaft unterschiedlich durch: Während die Kommunen Cölbe, Lahntal und die Stadt Wetter (Hessen) ihre Abfallwirtschaft auf den Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf übertragen haben, bewirtschaftet die Gemeinde Münchhausen ihre Abfallwirtschaft in eigener Regie, der Gebührenhaushalt Abfall ist ausgeglichen.

Personengebühren über Einwohnergleichwerte werden in allen vier Kommunen nicht erhoben.

Gebührenvergleich ¹³⁹	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Gefäßmiete 240 l - Resttonne bei vierwöchiger Leerung per anno	210,24 €	210,24 €	381,00 €	210,24 €

Das Produkt „Abfallwirtschaft“ ist in Cölbe und in Münchhausen ausgeglichen. In Lahntal und Wetter (Hessen) schließt das Produkt „Abfallwirtschaft“ insbesondere wegen der Fremdentsorgungsaufwendungen durch den ZV Kommunaler Bauhof defizitär ab.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung kann sowohl im Wege der Delegation als auch im Wege der Mandatierung auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Fusion geht diese Aufgabe direkt auf die neue Kommune über.

¹³⁹ Die Auswirkungen auf eine Modellfamilie werden in Ziffer 13 dargestellt.

8.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Mobilität ist eine wesentliche Grundlage für die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der demografische Wandel, der insbesondere ländliche Gebiete und damit auch die vier Kommunen im Untersuchungsgebiet trifft, führt zu neuen Anforderungen an das Mobilitätsangebot, um auch in Zukunft attraktive Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Produktbereiches 12 gehören zu den pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

PB 12	Verkehrsflächen und anlagen und ÖPNV	HHPL 2019				Zusammen
		Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		935.048,00 €	985.500,00 €	536.965,00 €	984.386,99 €	3.441.899,99 €
Ertrag inkl. Erlöse		108.002,00 €	268.700,00 €	104.590,00 €	422.978,95 €	904.270,95 €
JE nach ILV		-827.046,00 €	-716.800,00 €	-432.375,00 €	-561.408,04 €	-2.537.629,04 €
Je nach ILV je EWO		-123,61 €	-102,83 €	-131,54 €	-64,18 €	-98,76 €
Stellen		0	0	0	0	0,00
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		855.861,00 €	792.506,00 €	498.836,28 €	938.135,86 €	3.085.339,14 €
Ertrag inkl. Erlöse		158.393,00 €	251.075,00 €	103.114,36 €	265.480,83 €	778.063,19 €
JE nach ILV		-697.468,00 €	-541.431,00 €	-395.721,92 €	-672.655,03 €	-2.307.275,95 €
Je nach ILV je EWO		-103,99 €	-77,80 €	-119,19 €	-76,55 €	-89,52 €

Abbildung 52: Produktbereichsbogen 12

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 107,56 €/EWO festgestellt.

Cölbe und Münchhausen geben über den Produktbereich 12 insgesamt gesehen recht analoge Beträge je Einwohner für die Unterhaltung der Verkehrsflächen und -anlagen sowie für den ÖPNV aus. Lahntal folgt mit rd. 20 € je EWO weniger, die Stadt Wetter (Hessen) schießt rd. die Hälfte je Einwohner zu. Wetter (Hessen) liegt erheblich unter Landesdurchschnitt, Lahntal nähert sich dem Landesniveau an. Cölbe und Münchhausen liegen mit 16 € je Einwohner bzw. 24 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
120101	Gemeindestraßen	107.094,00 €	606.177,00 €	0,00 €	4.120,00 €	119.510,00 €	0,00 €	-622.713,00 €		
120102	Straßenbeleuchtung	0,00 €	89.085,00 €	0,00 €	0,00 €	10.394,00 €	0,00 €	-99.479,00 €		
120103	Stützmauern	0,00 €	12.100,00 €	0,00 €	0,00 €	19.072,00 €	0,00 €	-31.172,00 €		
120104	Straßenentwässerung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120501	Straßenreinigung	0,00 €	17.900,00 €	0,00 €	0,00 €	2.681,00 €	0,00 €	-20.581,00 €		
120502	Winterdienst	0,00 €	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.720,00 €	0,00 €	-38.720,00 €		
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	908,00 €	12.360,00 €	0,00 €	0,00 €	2.929,00 €	0,00 €	-14.381,00 €		
		108.002,00 €	773.622,00 €	0,00 €	4.120,00 €	157.306,00 €	0,00 €	-827.046,00 €	0,00 €	-123,61 €
		2017								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
120101	Gemeindestraßen	152.920,00 €	561.038,00 €	0,00 €	4.119,00 €	108.423,00 €	0,00 €	-520.660,00 €		
120102	Straßenbeleuchtung	4.221,00 €	66.004,00 €	0,00 €	0,00 €	11.609,00 €	0,00 €	-73.392,00 €		
120103	Stützmauern	0,00 €	11.538,00 €	0,00 €	0,00 €	19.687,00 €	0,00 €	-31.225,00 €		
120104	Straßenentwässerung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.009,00 €	0,00 €	-1.009,00 €		
120501	Straßenreinigung	344,00 €	15.804,00 €	0,00 €	0,00 €	3.335,00 €	0,00 €	-18.795,00 €		
120502	Winterdienst	0,00 €	37.569,00 €	0,00 €	0,00 €	3.117,00 €	0,00 €	-40.686,00 €		
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	908,00 €	9.298,00 €	0,00 €	0,00 €	3.311,00 €	0,00 €	-11.701,00 €		
		158.393,00 €	701.251,00 €	0,00 €	4.119,00 €	150.491,00 €	0,00 €	-697.468,00 €	0,00 €	-103,99 €

Cölbe gibt für den Produktbereich 12 insgesamt knapp 124 € je Einwohner und Jahr aus. Der mit Abstand überwiegende Anteil fließt in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen (inkl. der Feldwege) mit mehr als 121 € je Einwohner ein. Für den ÖPNV werden jährlich rd. 2,15 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2017 rd. 35 %. (2.516.791 €/7.267.384 €) in der Anlagenbuchungsgruppe „Gemeindestraßen“. In Cölbe sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (175.177 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu knapp 61 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (106.594 €) gedeckt.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Lahntal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
120101	Gemeindestraßen	244.100,00 €	460.450,00 €	0,00 €	0,00 €	83.400,00 €	0,00 €	-299.750,00 €		
120102	Straßenbeleuchtung	3.650,00 €	84.600,00 €	0,00 €	0,00 €	24.650,00 €	0,00 €	-105.600,00 €		
120103	Straßenentwässerung	0,00 €	180.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.050,00 €	0,00 €	-182.050,00 €		
120104	Stützmauern	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	2.400,00 €	0,00 €	-6.900,00 €		
120201	Kreisstraßen	350,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	-100,00 €		
120301	Landesstraßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120401	Bundesstraßen	0,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €	450,00 €	0,00 €	-1.200,00 €		
120501	Straßenreinigung	0,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	2.350,00 €	0,00 €	-29.850,00 €		
120502	Winterdienst	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	350,00 €	0,00 €	-55.350,00 €		
120601	Parkeinrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	0,00 €	8.425,00 €	0,00 €	0,00 €	3.325,00 €	0,00 €	-11.750,00 €		
120801	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	20.600,00 €	43.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.350,00 €	0,00 €	-24.250,00 €		
		268.700,00 €	865.125,00 €	0,00 €	0,00 €	120.375,00 €	0,00 €	-716.800,00 €	0,00 €	-102,83 €
		2017								
									JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV		
120101	Gemeindestraßen	239.642,00 €	404.116,00 €	0,00 €	0,00 €	45.018,00 €	0,00 €	-209.492,00 €		
120102	Straßenbeleuchtung	6.003,00 €	65.891,00 €	0,00 €	0,00 €	10.448,00 €	0,00 €	-70.336,00 €		
120103	Straßenentwässerung	0,00 €	166.348,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-166.348,00 €		
120104	Stützmauern	0,00 €	3.241,00 €	0,00 €	0,00 €	1.819,00 €	0,00 €	-5.060,00 €		
120201	Kreisstraßen	333,00 €	402,00 €	0,00 €	0,00 €	49,00 €	0,00 €	-118,00 €		
120301	Landesstraßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120401	Bundesstraßen	0,00 €	731,00 €	0,00 €	0,00 €	497,00 €	0,00 €	-1.228,00 €		
120501	Straßenreinigung	0,00 €	26.045,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-26.045,00 €		
120502	Winterdienst	0,00 €	48.998,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-48.998,00 €		
120601	Parkeinrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	0,00 €	7.953,00 €	0,00 €	0,00 €	36,00 €	0,00 €	-7.989,00 €		
120801	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	5.097,00 €	10.316,00 €	0,00 €	0,00 €	598,00 €	0,00 €	-5.817,00 €		
		251.075,00 €	734.041,00 €	0,00 €	0,00 €	58.465,00 €	0,00 €	-541.431,00 €	0,00 €	-77,80 €

Die Gemeinde Lahntal gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 103 € je Einwohner und Jahr aus. Auch in Lahntal fließt der mit Abstand überwiegende Anteil in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen nebst Bürgerbus mit mehr als 101 € je Einwohner ein. Für den ÖPNV werden jährlich rd. 1,69 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2017 in der Anlagenbuchungsgruppe „Gemeindestraßen“ rd. 28 % (5.270.318 €/18.997.267 €). In Lahntal sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (320.450 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu mehr als 76 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (243.950 €) gedeckt.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Münchhausen

		2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO		
120101	Gemeindestraßen	104.590,00 €	359.258,00 €	0,00 €	0,00 €	112.560,00 €	0,00 €	-367.228,00 €				
120102	Straßenbeleuchtung	0,00 €	35.600,00 €	0,00 €	0,00 €	737,00 €	0,00 €	-36.337,00 €				
120501	Straßenreinigung	0,00 €	4.300,00 €	0,00 €	0,00 €	21.910,00 €	0,00 €	-26.210,00 €				
120701	ÖPNV	0,00 €	2.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.600,00 €				
		104.590,00 €	401.758,00 €	0,00 €	0,00 €	135.207,00 €	0,00 €	-432.375,00 €	0,00 €	-131,54 €		
		2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO		
120101	Gemeindestraßen	101.698,12 €	314.666,47 €	0,00 €	0,00 €	112.559,85 €	0,00 €	-325.528,20 €				
120102	Straßenbeleuchtung	1.416,24 €	43.990,74 €	0,00 €	0,00 €	736,51 €	0,00 €	-43.311,01 €				
120501	Straßenreinigung	0,00 €	2.402,39 €	0,00 €	0,00 €	21.910,00 €	0,00 €	-24.312,39 €				
120701	ÖPNV	0,00 €	2.570,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.570,32 €				
		103.114,36 €	363.629,92 €	0,00 €	0,00 €	135.206,36 €	0,00 €	-395.721,92 €	0,00 €	-119,19 €		

Münchhausen gibt für den Produktbereich 12 insgesamt knapp 132 € je Einwohner und Jahr aus. Der mit Abstand überwiegende Anteil fließt in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen (inkl. der Feldwege) mit mehr als 131 € je Einwohner ein; für den ÖPNV werden jährlich rd. 0,79 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2017 rd. 54 % (2.237.148 €/4.135.342 €) in der Anlagenbuchungsgruppe „Gemeindestraßen“. In Münchhausen sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (162.808 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu rd. 64 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (104.590 €) gedeckt.

Produkte im Produktbereich 12: Stadt Wetter (Hessen)

		B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
120101	Gemeindestraßen	416.205,62 €	738.016,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-321.811,36 €		
120102	Straßenbeleuchtung	420,55 €	97.048,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-96.627,99 €		
120201	Kreisstraßen	4.017,83 €	8.776,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.759,08 €		
120301	Landesstraßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120501	Straßenreinigung	0,00 €	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-126.000,00 €		
120701	Wartehallen	2.334,95 €	7.744,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.409,61 €		
120702	Förderung ÖPNV	0,00 €	6.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.800,00 €		
		422.978,95 €	983.386,99 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-561.408,04 €	0,00 €	-64,18 €
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
120101	Gemeindestraßen	252.476,18 €	783.914,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-531.438,72 €		
120102	Straßenbeleuchtung	77,54 €	2.047,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.970,35 €		
120201	Kreisstraßen	4.017,82 €	8.776,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.759,10 €		
120301	Landesstraßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
120501	Straßenreinigung	426,80 €	125.268,65 €	0,00 €	0,00 €	884,50 €	0,00 €	0,00 €	-125.726,35 €		
120701	Wartehallen	8.482,49 €	10.432,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.950,15 €		
120702	Förderung ÖPNV	0,00 €	6.810,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.810,36 €		
		265.480,83 €	937.251,36 €	0,00 €	0,00 €	884,50 €	0,00 €	0,00 €	-672.655,03 €	0,00 €	-76,55 €

Die Stadt Wetter gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 64 € je Einwohner und Jahr aus. Auch in Wetter (Hessen) fließt der mit Abstand überwiegende Anteil in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen mit mehr als 63 € je Einwohner ein, für den ÖPNV werden jährlich rd. 0,78 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2017 in der Anlagenbuchungsgruppe „Gemeindestraßen“ rd. 29 % (2.988.618 €/10.424.288 €). In Wetter (Hessen) sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (297.667 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu mehr als 72 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (215.206 €) gedeckt.

Für alle vier Kommunen stehen in den kommenden Jahren erhebliche Erhaltungsinvestitionen an. Die Restbuchwertquoten, die den Restbuchwert an den historisch aktualisierten Buchwerten angeben, zeigen Spreizungen von 28 % bis hin zu 54 % auf; d.h. das Straßenvermögen ist nur noch von unter einem Drittel bis zu etwas mehr als der Hälfte des ursprünglichen Vermögens wert. Hinzu kommen überproportional steigende Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltung, je älter die Straßen sind und je intensiver sie genutzt werden.

8.13 Naturschutz und Landschaftspflege

Artikel 26 a der Hessischen Verfassung stellt die natürlichen Lebensbedingungen der Menschen ausdrücklich unter den Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Aufgaben im Produktbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ beinhalten pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.

Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einer Fusion gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

PB 13	Natur- und Landschaftspflege	Produktbereich 13				Zusammen
		Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		526.863,00 €	631.950,00 €	306.371,00 €	547.257,56 €	2.012.441,56 €
Ertrag inkl. Erlöse		121.340,00 €	192.200,00 €	79.400,00 €	255.138,99 €	648.078,99 €
JE nach ILV		-405.523,00 €	-439.750,00 €	-226.971,00 €	-292.118,57 €	-1.364.362,57 €
Je nach ILV je EWO		-60,61 €	-63,08 €	-69,05 €	-33,40 €	-53,10 €
Stellen		0	0	0,41	0	0,41
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		530.260,00 €	467.859,00 €	287.818,50 €	573.348,03 €	1.859.285,53 €
Ertrag inkl. Erlöse		175.809,00 €	169.200,00 €	85.916,44 €	155.317,84 €	586.243,28 €
JE nach ILV		-354.451,00 €	-298.659,00 €	-201.902,06 €	-418.030,19 €	-1.273.042,25 €
Je nach ILV je EWO		-52,85 €	-42,92 €	-60,81 €	-47,57 €	-49,39 €

Abbildung 53: Produktbereichsbogen 13

Die Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) haben 1996 den „Wasserverband Wetschaft“ gegründet, der insbesondere dem Gewässerschutz und der Gewässerunterhaltung im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen dient.

Bis auf Münchhausen hat keine Kommune dem Produktbereich 13 Stellenanteile zugeordnet. Personalaufwendungen bzw. Personalkosten sind aber direkt bzw. über interne Leistungsverrechnung eingeflossen, da die Bewirtschaftung der natürlichen Lebensräume über die Kommunen erfolgt. Die Leistungen des Bauhofes sind über den gemeinsamen Zweckverband der Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) in Anspruch genommen worden und direkt in die Aufwendungen geflossen. Die Gemeinde Münchhausen hat die Bauhofleistungen des gemeindlichen Bauhofes für den Produktbereich 13 intern verrechnet.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 37,52 €/EWO festgestellt. Bis auf Wetter (Hessen) liegen alle untersuchten Kommunen weit über dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Cölbe

2019												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Bestattungen	KDG
130101	Öffentliche Grünflächen	0,00 €	2.275,00 €	0,00 €	0,00 €	8.826,00 €	0,00 €	-11.101,00 €		-1,66 €		
130201	Öffentliche Gewässer	1.175,00 €	152.976,00 €	0,00 €	0,00 €	4.847,00 €	0,00 €	-156.648,00 €		-23,41 €		
130202	Wasserbauliche Anlagen (inkl. KSt Brücken)	0,00 €	29.985,00 €	0,00 €	0,00 €	18.619,00 €	0,00 €	-48.604,00 €		-7,26 €		
130301	Friedhöfe	115.910,00 €	124.462,00 €	0,00 €	0,00 €	76.874,00 €	0,00 €	-85.426,00 €		-12,77 €		
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	4.255,00 €	43.885,00 €	0,00 €	0,00 €	19.635,00 €	0,00 €	-59.265,00 €		-8,86 €	72	58%
130501	Landwirtschaft	0,00 €	33.450,00 €	0,00 €	0,00 €	1.901,00 €	0,00 €	-35.351,00 €		-5,28 €		
130502	Forstwirtschaft	0,00 €	1.900,00 €	0,00 €	0,00 €	7.228,00 €	0,00 €	-9.128,00 €		-1,36 €		
		121.340,00 €	388.933,00 €	0,00 €	0,00 €	137.930,00 €	0,00 €	-405.523,00 €	0,00 €	-60,61 €		
2017												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO		
130101	Öffentliche Grünflächen	0,00 €	303,00 €	0,00 €	0,00 €	4.103,00 €	0,00 €	-4.406,00 €				
130201	Öffentliche Gewässer	80.455,00 €	212.568,00 €	0,00 €	0,00 €	5.030,00 €	0,00 €	-137.143,00 €				
130202	Wasserbauliche Anlagen (inkl. KSt Brücken)	0,00 €	25.959,00 €	0,00 €	0,00 €	19.160,00 €	0,00 €	-45.119,00 €				
130301	Friedhöfe	91.101,00 €	104.373,00 €	0,00 €	0,00 €	68.842,00 €	0,00 €	-82.114,00 €				
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	4.253,00 €	36.133,00 €	0,00 €	0,00 €	19.643,00 €	0,00 €	-51.523,00 €				
130501	Landwirtschaft	0,00 €	23.701,00 €	0,00 €	0,00 €	1.780,00 €	0,00 €	-25.481,00 €				
130502	Forstwirtschaft	0,00 €	1.362,00 €	0,00 €	0,00 €	7.303,00 €	0,00 €	-8.665,00 €				
		175.809,00 €	404.399,00 €	0,00 €	0,00 €	125.861,00 €	0,00 €	-354.451,00 €	0,00 €	-52,85 €		

Die Gemeinde Cölbe stellt für die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen, Gewässer, für die wasserbaulichen Anlagen, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für den Friedhof insgesamt 60,61 € pro Einwohner zur Verfügung.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Lahntal

2019												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Bestattungen	KDG
130101	Öffentliche Grünflächen	500,00 €	56.050,00 €	0,00 €	0,00 €	4.250,00 €	0,00 €	-59.800,00 €		-8,58 €		
130201	Öffentliche Gewässer	4.250,00 €	102.725,00 €	0,00 €	0,00 €	9.800,00 €	0,00 €	-108.275,00 €		-15,53 €		
130202	Wasserbauliche Anlagen	19.950,00 €	77.100,00 €	0,00 €	0,00 €	71.200,00 €	0,00 €	-128.350,00 €		-18,41 €		
130301	Friedhöfe	120.100,00 €	125.500,00 €	0,00 €	0,00 €	42.900,00 €	0,00 €	-48.300,00 €		-6,93 €	69	71%
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	37.400,00 €	35.850,00 €	0,00 €	0,00 €	7.250,00 €	0,00 €	-5.700,00 €		-0,82 €		
130501	Landwirtschaft	0,00 €	67.300,00 €	0,00 €	0,00 €	6.900,00 €	0,00 €	-74.200,00 €		-10,64 €		
130502	Forstwirtschaft	10.000,00 €	8.350,00 €	0,00 €	0,00 €	2.050,00 €	0,00 €	-400,00 €		-0,06 €		
150204	Radwege	0,00 €	13.250,00 €	0,00 €	0,00 €	1.475,00 €	0,00 €	-14.725,00 €		-2,11 €		
		192.200,00 €	486.125,00 €	0,00 €	0,00 €	145.825,00 €	0,00 €	-439.750,00 €	0,00 €	-63,08 €		
2017												
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO		
130101	Öffentliche Grünflächen	193,00 €	60.042,00 €	0,00 €	0,00 €	37,00 €	0,00 €	-59.886,00 €				
130201	Öffentliche Gewässer	4.221,00 €	58.388,00 €	0,00 €	0,00 €	676,00 €	0,00 €	-54.843,00 €				
130202	Wasserbauliche Anlagen	17.770,00 €	65.835,00 €	0,00 €	0,00 €	66.365,00 €	0,00 €	-114.430,00 €				
130301	Friedhöfe	82.408,00 €	123.051,00 €	0,00 €	0,00 €	10.643,00 €	0,00 €	-51.286,00 €				
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	31.648,00 €	7.825,00 €	0,00 €	0,00 €	42,00 €	0,00 €	23.781,00 €				
130501	Landwirtschaft	293,00 €	61.218,00 €	0,00 €	0,00 €	70,00 €	0,00 €	-60.995,00 €				
130502	Forstwirtschaft	32.667,00 €	7.291,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.376,00 €				
150204	Radwege	0,00 €	6.340,00 €	0,00 €	0,00 €	36,00 €	0,00 €	-6.376,00 €				
		169.200,00 €	389.990,00 €	0,00 €	0,00 €	77.869,00 €	0,00 €	-298.659,00 €	0,00 €	-42,92 €		

In Lahntal sind dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ analog zur Struktur in Cölbe die Produkte Öffentliche Grünflächen und Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Friedhöfe zugeordnet. Die Radwege sind lt. Zuordnungsliste dem Produktbereich 13 (wie Feldwege) bzw. dem Produktbereich 12 (straßenzugehörig) zuzuordnen.

Insgesamt werden 63,08 € je Einwohner und Jahr als Zuschuss gewährt.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Münchhausen

2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Best. KDG
130201	Wasserläufe und Wasserbau	4.410,00 €	29.110,00 €	0,00 €	0,00 €	1.311,00 €	0,00 €	0,00 €	-26.011,00 €	-7,91 €	
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	24.440,00 €	49.644,00 €	0,00 €	0,00 €	22.395,00 €	0,00 €	0,00 €	-47.599,00 €	-14,48 €	41 34%
130402	Naturschutz und Landschaftspflege	0,00 €	4.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.300,00 €	-1,31 €	
130501	Landwirtschaft	0,00 €	4.520,00 €	0,00 €	0,00 €	129.647,00 €	0,00 €	0,00 €	-134.167,00 €	-40,82 €	
130502	Forstwirtschaft	50.050,00 €	36.807,00 €	500,00 €	0,00 €	28.637,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.894,00 €	-4,53 €	
		78.900,00 €	124.381,00 €	500,00 €	0,00 €	181.990,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-69,05 €	
2017											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Best. KDG
130201	Wasserläufe und Wasserbau	4.409,00 €	23.001,12 €	0,00 €	0,00 €	1.310,78 €	0,00 €	0,00 €	-19.902,90 €		
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	19.024,50 €	47.500,10 €	0,00 €	0,00 €	22.623,08 €	0,00 €	0,00 €	-51.098,68 €		
130402	Naturschutz und Landschaftspflege	265,79 €	-299,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	565,67 €		
130501	Landwirtschaft	10,90 €	3.735,03 €	0,00 €	0,00 €	129.646,75 €	0,00 €	0,00 €	-133.370,88 €		
130502	Forstwirtschaft	61.706,25 €	31.664,58 €	500,00 €	0,00 €	28.636,94 €	0,00 €	0,00 €	1.904,73 €		
		85.416,44 €	105.600,95 €	500,00 €	0,00 €	182.217,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-60,81 €	

Die Gemeinde Münchhausen stellt für die Bewirtschaftung der Wasserläufe und des Wasserbaus, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für das Friedhofs- und Bestattungswesen insgesamt 69,05 € pro Einwohner zur Verfügung.

Produkte im Produktbereich 13: Stadt Wetter (Hessen)

2019											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Best. KDG
130101	Öffentliche Grünflächen	0,00 €	86.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-86.700,00 €	-9,91 €	
130201	Öffentliche Gewässer	0,00 €	37.121,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-37.121,53 €	-4,24 €	
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	170.367,31 €	182.037,85 €	0,00 €	0,00 €	60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-72.070,54 €	-8,24 €	72 70%
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	-0,34 €	
130501	Landwirtschaft	12.871,68 €	106.798,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-93.926,50 €	-10,74 €	
130502	Forstwirtschaft	71.900,00 €	71.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	700,00 €	0,08 €	
		255.138,99 €	486.857,56 €	0,00 €	0,00 €	60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-292.118,57 €	-33,40 €	
2017											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Anzahl der Best. KDG
130101	Öffentliche Grünflächen	0,00 €	119.175,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-119.175,56 €		
130201	Öffentliche Gewässer	0,00 €	31.810,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.810,46 €		
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	69.497,35 €	173.610,61 €	0,00 €	0,00 €	60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-164.513,26 €		
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	0,00 €	3.385,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.385,62 €		
130501	Landwirtschaft	11.821,72 €	127.468,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-115.646,90 €		
130502	Forstwirtschaft	73.998,77 €	57.497,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.501,61 €		
		155.317,84 €	512.948,03 €	0,00 €	0,00 €	60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-418.030,19 €	-47,57 €	

In Wetter sind dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ die Produkte Öffentliche Grünflächen und Öffentliche Gewässer, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Friedhofs- und Bestattungswesen zugeordnet. Insgesamt werden 33,40 € je Einwohner und Jahr als Zuschuss gewährt.

Dies liegt insbesondere daran, dass der Kostendeckungsgrad im Friedhofs- und Bestattungswesen höher als in den anderen Kommunen liegt (siehe hierzu auch Ziffer 8.13.1) und aus der Forstwirtschaft ein kleiner Überschuss erwirtschaftet wird.

8.13.1 Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

Die durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen und die derzeitigen Gebühren für die Überlassung der Nutzungsrechte von Grabstätten¹⁴⁰ betragen:

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hes- sen)
Anzahl der durch- schnittlichen Beer- digungen pro Jahr	72	69	41	72
Reihengrab	1.550 €	1.450 €	800 €	1.700 €
Wahlgrab	1.550 €	1.450 €	800 €	1.700 €
Urnenreihengrab	650 €	1.120 €	600 €	430 €
Urnenwahlgrab	1.100 €	1.120 €	600 €	860 €
Zuschuss je Einwoh- ner	12,77 €	6,93 €	14,48 €	8,24 €
Kostendeckungsgrad des Produktes	58 %	71 %	34 %	70 %

Die Urnenbestattungen nehmen mittlerweile einen großen Anteil an den Gesamtbestattungen ein, die Tendenz ist stark steigend¹⁴¹. Insbesondere für die Urnenbestattungen beim Urnenwahlgrab und bei den Reihengräbern liegen schon heute näherungsweise ähnliche Gebühren in den Kommunen vor.

Die Kostendeckungsgrade im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ umfassen derzeit alle Aufwendungen und Kosten sowie alle Erträge und Erlöse. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen mangels eindeutiger Regelungen die Anteile für das „Öffentliche Grün“ (siehe nachstehenden Absatz) mit sehr unterschiedlichen Höhen als nicht gebührenrelevant aus der Kalkulation der Friedhofsgebühren heraus rechnen.

Nach KAG ist der Friedhofsgebührenhaushalt kostendeckend zu führen. Auch unter der Annahme, dass in den Produkten „Friedhofs- und Bestattungswesen“ noch abzugsfähige, neutrale Aufwendungen für das „Öffentliche Grün“ (= der Grünanteil der Friedhöfe, der der Naherholung dient und nicht über die Gebühr finanziert wird) im Sinne der Gebührenkalkulation enthalten sind, sind die Produkte in allen vier Kommunen defizitär. Der Hessische Rechnungshof akzeptiert derzeit Kostendeckungsgrade von 80 % inklusive der Berücksichtigung des „Öffentlichen Grüns“.

¹⁴⁰ Insgesamt entnommen aus den aktuellen (für Lahntal ab 2020 gültigen) Friedhofsgebührensatzungen der vier Kommunen.

¹⁴¹ Vergl. Hierzu: „Fowid – Forschungsgruppe Weltanschauung in Deutschland“; <https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>, Online-Zugriff am 22.05.2019.

Sowohl der Kostendeckungsgrad als auch der Zuschuss je Einwohner schwankt aufgrund dessen und zeigt eine große Spreizung zwischen den Kommunen trotz näherungsweise gleicher Gebühren auf.

Die kommunalen Unterhaltungsaufgaben, die die Kommunen selbst in Form von Bauhofleistungen umsetzen, werden entweder über den Zweckverband oder in Münchhausen durch den eigenen Bauhof erbracht. Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 13 fallen fusionsunabhängig an.

Weitere fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

8.14 Umweltschutz

PB 14	Umweltschutz	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Zusammen
HHPL 2019						
Aufwand inkl. Kosten		55.271,00 €	22.050,00 €	0,00 €	0,00 €	77.321,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		30.070,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.070,00 €
JE nach ILV		-25.201,00 €	-22.050,00 €	0,00 €	0,00 €	-47.251,00 €
Je nach ILV je EWO		-3,77 €	-3,16 €	0,00 €	0,00 €	-1,84 €
Stellen		0	0	0	0	0,00
Jahresergebnis 2017						
Aufwand inkl. Kosten		33.757,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	33.757,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
JE nach ILV		-33.757,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-33.757,00 €
Je nach ILV je EWO		-5,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1,31 €

Der Produktbereich „Umweltschutz“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene.

Die Gemeinden Cölbe und Lahntal haben im Produktbereich 14 im Produkt „Umweltschutz“ bzw. „Umweltschutzmaßnahmen“ folgende Jahresergebnisse veranschlagt:

Produkte im Produktbereich 14: Gemeinde Cölbe

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
140101	Umweltschutz	30.070,00 €	23.060,00 €	0,00 €	0,00 €	32.211,00 €	0,00 €	-25.201,00 €	0,00 €	-3,77 €
		30.070,00 €	23.060,00 €	0,00 €	0,00 €	32.211,00 €	0,00 €	-25.201,00 €		
		2017								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
140101	Umweltschutz	0,00 €	222,00 €	0,00 €	0,00 €	33.535,00 €	0,00 €	-33.757,00 €	0,00 €	-5,03 €
		0,00 €	222,00 €	0,00 €	0,00 €	33.535,00 €	0,00 €	-33.757,00 €		

In den Aufwendungen und Kosten sind insbesondere Personalkostenanteile veranschlagt, die zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz eingesetzt werden.

Produkte im Produktbereich 14: Gemeinde Lahntal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
		2019								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
140101	Umweltschutzmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.050,00 €	0,00 €	-22.050,00 €	0,00 €	-3,16 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.050,00 €	0,00 €	-22.050,00 €	0,00 €	-3,16 €
		2017								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
140101	Umweltschutzmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auch die Gemeinde Lahntal hat Personalkostenanteile über interne Leistungsverrechnung zugeordnet, die insbesondere der Solarmesse und dem Klimaschutz explizit dienen.

Auch in Wetter (Hessen) und in Münchhausen werden Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt (z.B. Bioenergiedorf Oberrospe, energetische Maßnahmen etc.), die dort in anderen Produktbereichen veranschlagt und zugeordnet sind.

8.15 Wirtschaft und Tourismus

PB 15	Wirtschaft und Tourismus	Cölbe					Lahntal		Münchhausen		Wetter (Hessen)		Zusammen	
HHPL 2019														
	Aufwand inkl. Kosten		573.500,00 €	537.200,00 €	291.461,00 €	574.865,91 €							1.977.026,91 €	
	Ertrag inkl. Erlöse		131.197,00 €	201.250,00 €	70.007,00 €	173.683,48 €							576.137,48 €	
	JE nach ILV		-442.303,00 €	-335.950,00 €	-221.454,00 €	-401.182,43 €							-1.400.889,43 €	
	Je nach ILV je EWO		-66,10 €	-48,19 €	-67,37 €	-45,87 €							-54,52 €	
	Stellen			0	0	0,71							0,71	
Jahresergebnis 2017														
	Aufwand inkl. Kosten		513.034,00 €	391.556,00 €	295.661,79 €	587.846,73 €							1.788.098,52 €	
	Ertrag inkl. Erlöse		91.122,00 €	196.970,00 €	53.111,32 €	171.630,67 €							512.833,99 €	
	JE nach ILV		-421.912,00 €	-194.586,00 €	-242.550,47 €	-416.216,06 €							-1.275.264,53 €	
	Je nach ILV je EWO		-62,91 €	-27,96 €	-73,06 €	-47,37 €							-49,48 €	

Abbildung 54: Produktbereichsbogen 15

Der Produktbereich 15 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Wirtschaft und Tourismus zählen daher zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben auf die neue Gemeinde über.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen (3.000 bis 9.000 EWO) hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 43,93 €/EWO festgestellt. Während Cölbe und Münchhausen mit je 22 € je Einwohner bzw. mit je 23 € je Einwohner zusätzlich weit über dem Durchschnitt liegen, nähern sich Lahntal und Wetter (Hessen) dem Landesdurchschnitt an.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Cölbe

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.045,00 €	0,00 €	-10.045,00 €		
150201	Bereitstellung v.Gemeinschaftshäusern	79.872,00 €	274.908,00 €	0,00 €	0,00 €	222.247,00 €	25.275,00 €	-392.008,00 €		
150301	Tourismus	26.050,00 €	60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	5.900,00 €	0,00 €	-40.250,00 €		
		105.922,00 €	335.308,00 €	0,00 €	0,00 €	238.192,00 €	25.275,00 €	-442.303,00 €	0,00 €	-66,10 €
2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.549,00 €	0,00 €	-5.549,00 €		
150201	Bereitstellung v.Gemeinschaftshäusern	90.442,00 €	249.332,00 €	0,00 €	0,00 €	241.770,00 €	0,00 €	-400.660,00 €		
150301	Tourismus	680,00 €	9.829,00 €	0,00 €	0,00 €	6.554,00 €	0,00 €	-15.703,00 €		
		91.122,00 €	259.161,00 €	0,00 €	0,00 €	253.873,00 €	0,00 €	-421.912,00 €	0,00 €	-62,91 €

Die Gemeinde Cölbe hat dem Produktbereich 15 keine Stellen zugeordnet, verbucht aber über Personalaufwendungen, bezogene Bauhofleistungen und ILV auch personenbezogene Kosten.

Der Wirtschaftsförderung sind über interne Leistungsverrechnung personenbezogene Kosten zugeordnet. Organisatorisch ist die Wirtschaftsförderung dem Bauamt zugeordnet.

Die Gemeinde Cölbe hält in der Kerngemeinde und in jedem Ortsteil Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor, insgesamt 5 Gemeinschaftshäuser. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen liegt bei 21 %. Insgesamt werden je Einwohner für die Gemeinschaftshäuser 58,59 € je Einwohner und Jahr bezuschusst.

Im Produkt „Tourismus“ liegt der Schwerpunkt der Aufwendungen auf Tagesveranstaltungen. Die Gemeinde Cölbe ist Mitglied im Verein „Region Burgwald-Ederbergland e.V.“ und fördert neben der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur das Projekt „Tourismusentwicklung in der Region Burgwald“. Insgesamt werden in Cölbe derzeit jährlich 6,02 € je Einwohner für den Tourismus bezuschusst.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Lahntal

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	-300,00 €		
150201	Dorfgemeinschaftshäuser	198.850,00 €	257.700,00 €	0,00 €	0,00 €	251.050,00 €	0,00 €	-309.900,00 €		
150202	Festplätze	2.250,00 €	8.850,00 €	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €	0,00 €	-10.100,00 €		
150203	Schutz- und Grillhütten	150,00 €	2.150,00 €	0,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €	-2.200,00 €		
150301	Tourismus	0,00 €	10.700,00 €	0,00 €	0,00 €	2.750,00 €	0,00 €	-13.450,00 €		
		201.250,00 €	279.650,00 €	0,00 €	0,00 €	257.550,00 €	0,00 €	-335.950,00 €	0,00 €	-48,19 €
2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	Dorfgemeinschaftshäuser	193.707,00 €	304.157,00 €	0,00 €	0,00 €	70.248,00 €	0,00 €	-180.698,00 €		
150202	Festplätze	3.145,00 €	5.061,00 €	0,00 €	0,00 €	1.121,00 €	0,00 €	-3.037,00 €		
150203	Schutz- und Grillhütten	118,00 €	1.257,00 €	0,00 €	0,00 €	53,00 €	0,00 €	-1.192,00 €		
150301	Tourismus	0,00 €	9.639,00 €	0,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €	-9.659,00 €		
		196.970,00 €	320.114,00 €	0,00 €	0,00 €	71.442,00 €	0,00 €	-194.586,00 €	0,00 €	-27,96 €

Auch die Gemeinde Lahntal hat dem Produktbereich 15 keine Stellen zugeordnet, verbucht aber über Personalaufwendungen, bezogene Bauhofleistungen und ILV auch personenbezogene Kosten.

In der Wirtschaftsförderung wird derzeit nur die Gästebewirtung verbucht, der Schwerpunkt der Aufgabenzuordnung liegt – wie auch in den anderen Kommunen – beim Bürgermeister.

Die Gemeinde Lahntal hält in der Kerngemeinde und in jedem Ortsteil Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor, insgesamt 7 DGH's. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen liegt bei 39 %. Insgesamt werden inkl. der Festplätze und Grill- und Schutzhütten 46,23 € je Einwohner und Jahr bezuschusst.

Die Gemeinde Lahntal ist ebenfalls Mitglied im Verein „Region Burgwald-Ederbergland e.V.“ und fördert neben der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur den Radtag „Lahntal total“. Insgesamt werden in Lahntal jährlich 1,93 € je Einwohner im Produkt „Tourismus“ bezuschusst.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Münchhausen

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	Bereitstellung von Bürgerhäusern	39.800,00 €	131.280,00 €	0,00 €	0,00 €	134.555,00 €	28.697,00 €	-197.338,00 €		
150202	Backhäuser	1.260,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.626,00 €	0,00 €	-8.366,00 €		
150301	Tourismus	250,00 €	4.600,00 €	0,00 €	0,00 €	11.400,00 €	0,00 €	-15.750,00 €		
		41.310,00 €	143.880,00 €	0,00 €	0,00 €	147.581,00 €	28.697,00 €	-221.454,00 €	0,00 €	-67,37 €
2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	Bereitstellung von Bürgerhäusern	23.016,16 €	138.705,98 €	0,00 €	0,00 €	134.553,70 €	28.698,00 €	-221.545,52 €		
150202	Backhäuser	1.289,76 €	4.641,34 €	0,00 €	0,00 €	1.625,95 €	0,00 €	-4.977,53 €		
150301	Tourismus	107,40 €	4.734,82 €	0,00 €	0,00 €	11.400,00 €	0,00 €	-16.027,42 €		
		24.413,32 €	148.082,14 €	0,00 €	0,00 €	147.579,65 €	28.698,00 €	-242.550,47 €	0,00 €	-73,06 €

Die Gemeinde Münchhausen hat dem Produktbereich 15 0,71 Stellen zugeordnet, Hausmeister für die Bürgerhäuser. Sie verbucht aber auch weitere Personalaufwendungen und über ILV Bauhofleistungen sowie weitere personenbezogene Kosten.

Der Wirtschaftsförderung sind keine Aufwendungen und Erträge zugeordnet, die Funktion wird vom Bürgermeister wahrgenommen.

Die Gemeinde Münchhausen hält in der Kerngemeinde und in jedem Ortsteil Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor, insgesamt 5 DGH's, Burgwaldhalle Münchhausen (Versicherungen und Investitionen durch die Gemeinde, Unterhaltung durch Vereine), 2 Grillhütten (betrieben durch Vereine, Grund und Boden gehören der Gemeinde) und 7 Backhäuser. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der DGH's liegt bei 26 %. Insgesamt werden je Einwohner für die Gemeinschaftshäuser inkl. Backhaus 62,59 € je Einwohner und Jahr bezuschusst.

Im Produkt „Tourismus“ liegt der Schwerpunkt in der Mitgliedschaft des Vereins „Region Burgwald-Ederbergland e.V.“ und in der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur. Insgesamt werden in Münchhausen derzeit jährlich 4,79 € je Einwohner für den Tourismus bezuschusst.

Produkte im Produktbereich 15: Stadt Wetter (Hessen)

2019										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Plakatanschlag	250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €		
150102	Gemeindewaagen	0,00 €	77,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-77,07 €		
150103	Ausbildungsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	Märkte	0,00 €	6.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.250,00 €		
150202	Bürgerhäuser	31.833,48 €	319.296,39 €	0,00 €	0,00 €	220.800,00 €	141.300,00 €	-366.962,91 €		
150203	Grillplätze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150204	Festplätze	300,00 €	13.442,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.142,45 €		
150301	Tourismus	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.000,00 €		
		32.383,48 €	354.065,91 €	0,00 €	0,00 €	220.800,00 €	141.300,00 €	-401.182,43 €	0,00 €	-45,87 €
2017										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Plakatanschlag	265,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	265,60 €		
150102	Gemeindewaagen	0,00 €	81,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-81,87 €		
150103	Ausbildungsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	Märkte	0,00 €	6.281,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.281,78 €		
150202	Bürgerhäuser	28.593,79 €	325.683,20 €	0,00 €	0,00 €	221.560,00 €	141.300,00 €	-377.349,41 €		
150203	Grillplätze	0,00 €	91,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-91,97 €		
150204	Festplätze	0,00 €	8.173,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.173,49 €		
150301	Tourismus	1.000,00 €	25.974,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.974,42 €		
		29.859,39 €	366.286,73 €	0,00 €	0,00 €	221.560,00 €	141.300,00 €	-416.687,34 €	0,00 €	-47,42 €

Die Stadt Wetter (Hessen) hat im Produktbereich 09 anteilig auf Kostenstellenebene eine halbe Stelle für Stadtmarketing mit einem Jahreszuschuss von rd. 36.300 € zugeordnet. Diese wird hier im Produktbereich 15 mit berücksichtigt. Gleichzeitig fördert sie in der Wirtschaftsförderung den Rapunzel- bzw. den Maimarkt. Insgesamt wird für die Wirtschaftsförderung, die auch hier schwerpunktmäßig vom Bürgermeister ausgeübt wird, inkl. der halben Stelle für das Stadtmarketing ein jährlicher Zuschuss von 4,17 € je Einwohner für die Wirtschaftsförderung (Produktgruppe 150) veranschlagt.

Die Stadt Wetter (Hessen) hält in der Kernstadt und in jedem Stadtteil Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor, insgesamt 9 Bürgerhäuser und 1 Stadthalle. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen liegt bei 32 %, wobei insbesondere die Vereinsnutzungen über Erlöse aus interner Leistungsverrechnung gegengerechnet werden. Insgesamt werden je Einwohner inkl. der Festplätze und Grillhütten 43,45 € je Einwohner und Jahr bezuschusst.

Im Produkt „Tourismus“ liegt der Schwerpunkt in der Mitgliedschaft des Vereins „Region Burgwald-Ederbergland e.V.“ und in der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur. Insgesamt werden in Wetter (Hessen) derzeit jährlich 1,71 € je Einwohner für den Tourismus bezuschusst.

Insgesamt weisen die Kommunen folgende Jahresergebnisse nach ILV je Einwohner im Produktbereich 15 aus:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)¹⁴²
JE nach ILV je EWO	-66,10 €	-48,19 €	-67,37 €	-50,01 €

Umgerechnet auf Hebesatzpunkte zur Grundsteuer B ergeben sich folgende „Preise“ für die Jahresergebnisse nach ILV für den Produktbereich „Tourismus und Wirtschaft“:

¹⁴² Inkl. ½ Stelle Stadtmarketing.

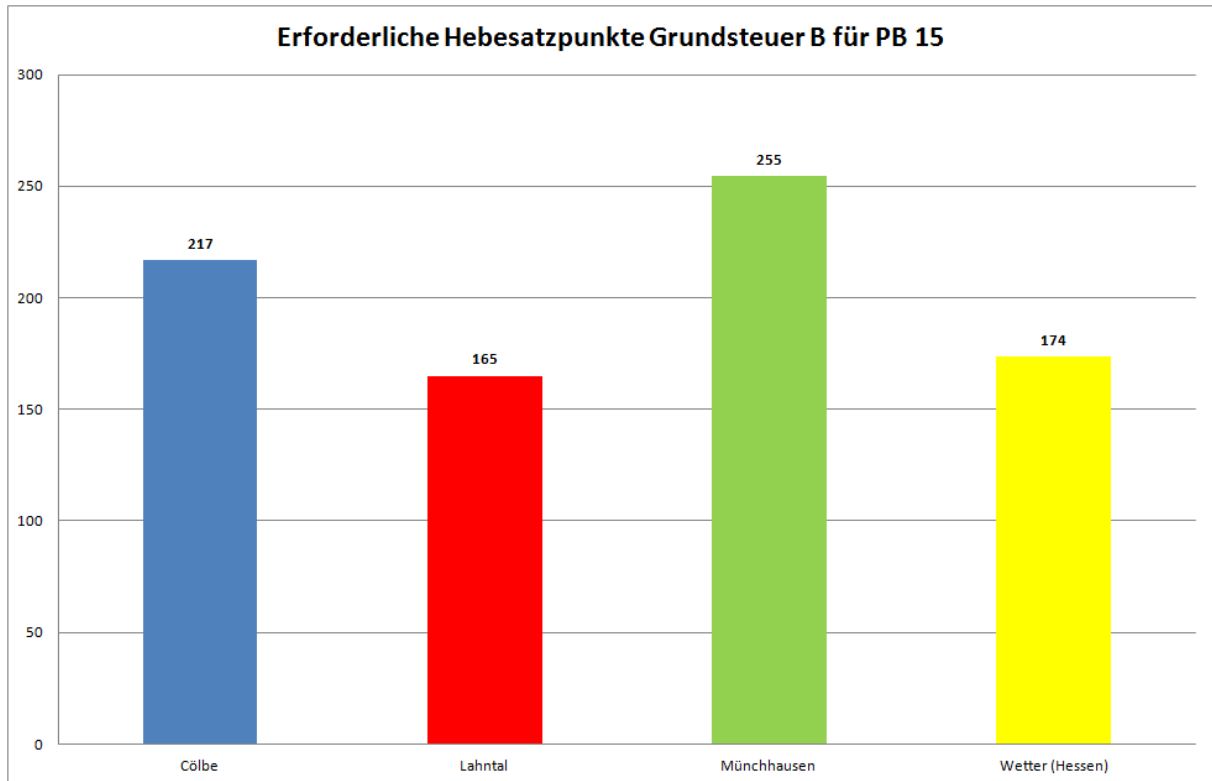


Abbildung 55: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15¹⁴³

Das bedeutet, dass derzeit 217 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Cölbe; 165 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Lahntal, 255 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Münchhausen und 174 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Wetter (Hessen) für die Bewirtschaftung des freiwilligen Produktbereichs 15 aufgewandt werden. Dies erfolgt insbesondere, um den besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes an Gemeinschaftsräumen und an Dienstleistungen, die sonst nicht mehr erbracht würden, gerecht zu werden.

Die Aufgaben des Produktbereiches 15 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere finanzielle Effekte könnten sich jedoch in einer noch stärkeren Verdichtung insbesondere von Bauhofleistungen bei einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung in gleicher Weise ergeben, als wenn die Aufgaben insgesamt bei einer Gemeindefusion übergehen.

Spezielle, darüber hinausgehende fusionsbezogene, finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

¹⁴³ Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Haushaltsplanungen 2019 der Kommunen.

8.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

PB 16	Allgemeine Finanzwirtschaft					Zusammen
		Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	
HHPL 2019						
	Aufwand inkl. Kosten	4.516.179,00 €	4.960.000,00 €	2.287.240,00 €	6.430.841,00 €	18.194.260,00 €
	Ertrag inkl. Erlöse	10.605.390,00 €	10.282.025,00 €	4.862.227,00 €	12.635.550,00 €	38.385.192,00 €
	JE nach ILV	6.089.211,00 €	5.322.025,00 €	2.574.987,00 €	6.204.709,00 €	20.190.932,00 €
	Je nach ILV je EWO	910,06 €	763,45 €	783,39 €	709,35 €	785,76 €
Jahresergebnis 2017						
	Aufwand inkl. Kosten	5.881.741,00 €	4.389.347,00 €	2.260.338,33 €	6.103.180,20 €	18.634.606,53 €
	Ertrag inkl. Erlöse	11.076.833,00 €	9.683.419,00 €	4.520.492,59 €	12.530.116,78 €	37.810.861,37 €
	JE nach ILV	5.195.092,00 €	5.294.072,00 €	2.260.154,26 €	6.426.936,58 €	19.176.254,84 €
	Je nach ILV je EWO	774,58 €	760,75 €	680,77 €	731,41 €	2.947,51 €

Abbildung 56: Produktbereichsbogen 16

Nach §§ 92 ff. HGO obliegt den Kommunen die Finanzhoheit. Dabei müssen sie die stetige Erfüllung aller (Pflicht)-Aufgaben sichern.

Gem. Art. 137 der Hessischen Verfassung hat der Staat den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Finanzausgleichs zu sichern. Den Kommunen steht allerdings nur der Betrag zur Verfügung, der nach Abzug der Solidaritätsumlage und der Kreis- und Schulumlage von den Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen, kommunalen Steuern und selbst erhobenen Entgelten (Verwaltungsgebühren, Nutzungsgebühren, privatrechtliche Gebühren) übrig bleibt.

Das Recht zur Erhebung von Steuern ist gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 KGG ausdrücklich nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragbar. Das betrifft sowohl die Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer), deren Festlegung mit der Haushaltssatzung nach § 94 HGO erfolgt, als auch die weiteren kommunalen Steuern, bei denen das KAG und die jeweilige kommunale Satzung die Rechtsgrundlagen sind. Die Durchführung ist mandatierend möglich.

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen nach KAG stehen, können einem Gemeindeverwaltungsverband zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben per Satzung übertragen werden. Damit folgt die Übertragbarkeit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen auf einen Gemeindeverwaltungsverband den vorab geprüften Übertragungsmöglichkeiten für die einzelnen Aufgaben.

Bei einer freiwilligen Fusion sind diese Abgrenzungen nicht erforderlich; die Finanzhoheit geht direkt auf die neue Kommune über.

Im Produktbereich 16 werden keine Stellen geführt; die Stellen zur Bewirtschaftung sind im Produktbereich 01 hinterlegt.

In den Produkten des Produktbereiches 16 werden insbesondere die Schlüsselzuweisungen, die Kreis- und Schulumlage, die Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz und die kommunalen Steuern veranschlagt und bewirtschaftet.

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Cölbe

		2019									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
160101	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	9.554.055,00 €	4.200.000,00 €	5,00 €	0,00 €	48.090,00 €	0,00 €	5.305.970,00 €			
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	23.250,00 €	0,00 €	15.370,00 €	163.500,00 €	94.041,00 €	1.012.710,00 €	793.789,00 €			
160301	Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.548,00 €	0,00 €	-10.548,00 €			
		9.577.305,00 €	4.200.000,00 €	15.375,00 €	163.500,00 €	152.679,00 €	1.012.710,00 €	6.089.211,00 €	0,00 €	910,06 €	
										Defizit je EWO	
		2017									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	
160101	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	10.014.254,00 €	5.541.247,00 €	4,00 €	0,00 €	63.295,00 €	0,00 €	4.409.716,00 €			
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	23.250,00 €	2.310,00 €	6.096,00 €	167.931,00 €	95.627,00 €	1.033.229,00 €	796.707,00 €			
160301	Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.331,00 €	0,00 €	-11.331,00 €			
		10.037.504,00 €	5.543.557,00 €	6.100,00 €	167.931,00 €	170.253,00 €	1.033.229,00 €	5.195.092,00 €	0,00 €	774,58 €	

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Lahntal

		2019								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
160101	Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	9.857.100,00 €	4.736.400,00 €	0,00 €	0,00 €	36.600,00 €	0,00 €	5.084.100,00 €		
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	250,00 €	2.500,00 €	13.775,00 €	108.000,00 €	76.500,00 €	410.900,00 €	237.925,00 €		
160301	Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		9.857.350,00 €	4.738.900,00 €	13.775,00 €	108.000,00 €	113.100,00 €	410.900,00 €	5.322.025,00 €	0,00 €	763,45 €
										Defizit je EWO
		2017								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzaufwendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
160101	Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	9.190.062,00 €	4.260.830,00 €	350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.929.582,00 €		
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	85.201,00 €	2.201,00 €	12.105,00 €	126.316,00 €	0,00 €	395.701,00 €	364.490,00 €		
160301	Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		9.275.263,00 €	4.263.031,00 €	12.455,00 €	126.316,00 €	0,00 €	395.701,00 €	5.294.072,00 €	0,00 €	760,75 €

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Münchhausen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
					Finanzauf-				JE nach ILV	JE nach ILV
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV		bereinigt um	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					innere	
160101	Steuer, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	4.531.145,00 €	2.122.440,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.400.705,00 €	Konsolidierung	
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	60.000,00 €	3.300,00 €	8.240,00 €	153.500,00 €	0,00 €	262.842,00 €	174.282,00 €		
		4.591.145,00 €	2.125.740,00 €	8.240,00 €	161.500,00 €	0,00 €	262.842,00 €	2.574.987,00 €	0,00 €	783,39 €
	2017									Defizit je EWO
					Finanzauf-				JE nach ILV	
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV		bereinigt um	
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					innere	
160101	Steuer, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	4.192.550,81 €	2.104.523,53 €	0,00 €	8.383,00 €	0,00 €	0,00 €	2.079.644,28 €	Konsolidierung	
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	57.852,70 €	8.147,64 €	7.079,24 €	139.284,16 €	0,00 €	263.009,84 €	180.509,98 €		
		4.250.403,51 €	2.112.671,17 €	7.079,24 €	147.667,16 €	0,00 €	263.009,84 €	2.260.154,26 €	0,00 €	680,77 €

Produkte im Produktbereich 16: Stadt Wetter (Hessen)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	2019									
					Finanzauf-				JE nach ILV	JE nach ILV
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV		bereinigt um	Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					innere	
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine	12.299.100,00 €	6.044.259,00 €	0,00 €	17.207,00 €	0,00 €	0,00 €	6.237.634,00 €	Konsolidierung	
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	500,00 €	213.375,00 €	10.000,00 €	156.000,00 €	0,00 €	325.950,00 €	-32.925,00 €		
		12.299.600,00 €	6.257.634,00 €	10.000,00 €	173.207,00 €	0,00 €	325.950,00 €	6.204.709,00 €	0,00 €	709,35 €
	2017									Defizit je EWO
					Finanzauf-				JE nach ILV	
					wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV		bereinigt um	
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge					innere	
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine	11.606.063,86 €	5.916.471,05 €	0,00 €	20.615,92 €	0,00 €	0,00 €	5.668.976,89 €	Konsolidierung	
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	592.989,92 €	22.671,87 €	5.113,00 €	143.421,36 €	0,00 €	325.950,00 €	757.959,69 €		
		12.199.053,78 €	5.939.142,92 €	5.113,00 €	164.037,28 €	0,00 €	325.950,00 €	6.426.936,58 €	0,00 €	731,41 €

8.16.1 Kommunalen Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen

Wie in Ziffer 6.1 ausgeführt, spielt der Kommunale Finanzausgleich eine wichtige Rolle bei der Finanzierung der Kommunen. Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung für die zu erbringenden Pflichtaufgaben sowie für ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist Ziel des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die vier Kommunen erhalten im Jahr 2019 folgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommt noch eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im ländlichen Raum gewährt wird:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Gesamt
Schlüsselzuweisungen B	1.484.606 €	2.184.228 €	1.494.444 €	4.240.611 €	9.403.889 €
Investitionsstrukturpauschale	47.000 €	70.000 €	47.000 €	136.000 €	300.000 €

Alle vier Kommunen erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan von 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

Desweiteren erhält die Stadt Wetter (Hessen) eine höhere Gewichtung der Einwohnerzahl (109 %), da sie mehr als 7.500 Einwohner hat.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen und auch bei Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bleiben die selbstständigen Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) bestehen, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ergeben.

Bei einer freiwilligen Gemeindegründung verändern sich die grundlegenden Daten für den Kommunalen Finanzausgleich, da sich sowohl die (zu veredelnden) Einwohnerzahlen als auch die zugrunde liegende Steuerkraftmesszahl (setzt sich zusammen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer und aus der Gewerbesteuerumlage) verändern. Damit kommt es bei einer freiwilligen Gemeindeneugründung zu Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Die Berechnung legt die Grundbeträge der Finanzplanungserlasse der jeweiligen Kommunen für 2019 zugrunde.

Im Folgenden wurden auf dieser Basis die Auswirkungen einer Fusion auf die Schlüsselzuweisungen fiktiv für das Jahr 2019 simuliert. Es wurden alle denkbaren Optionen einer Fusion („alle vier Kommunen fusionieren“ bis hin zu „zwei Kommunen fusionieren“) simuliert und berechnet sowie die Veränderungen zu den heutigen Schlüsselzuweisungen ermittelt.

Vergleich fiktiver KFA in verschiedenen Fusionsoptionen (unter Berücksichtigung der KFA-Bescheide 2019)

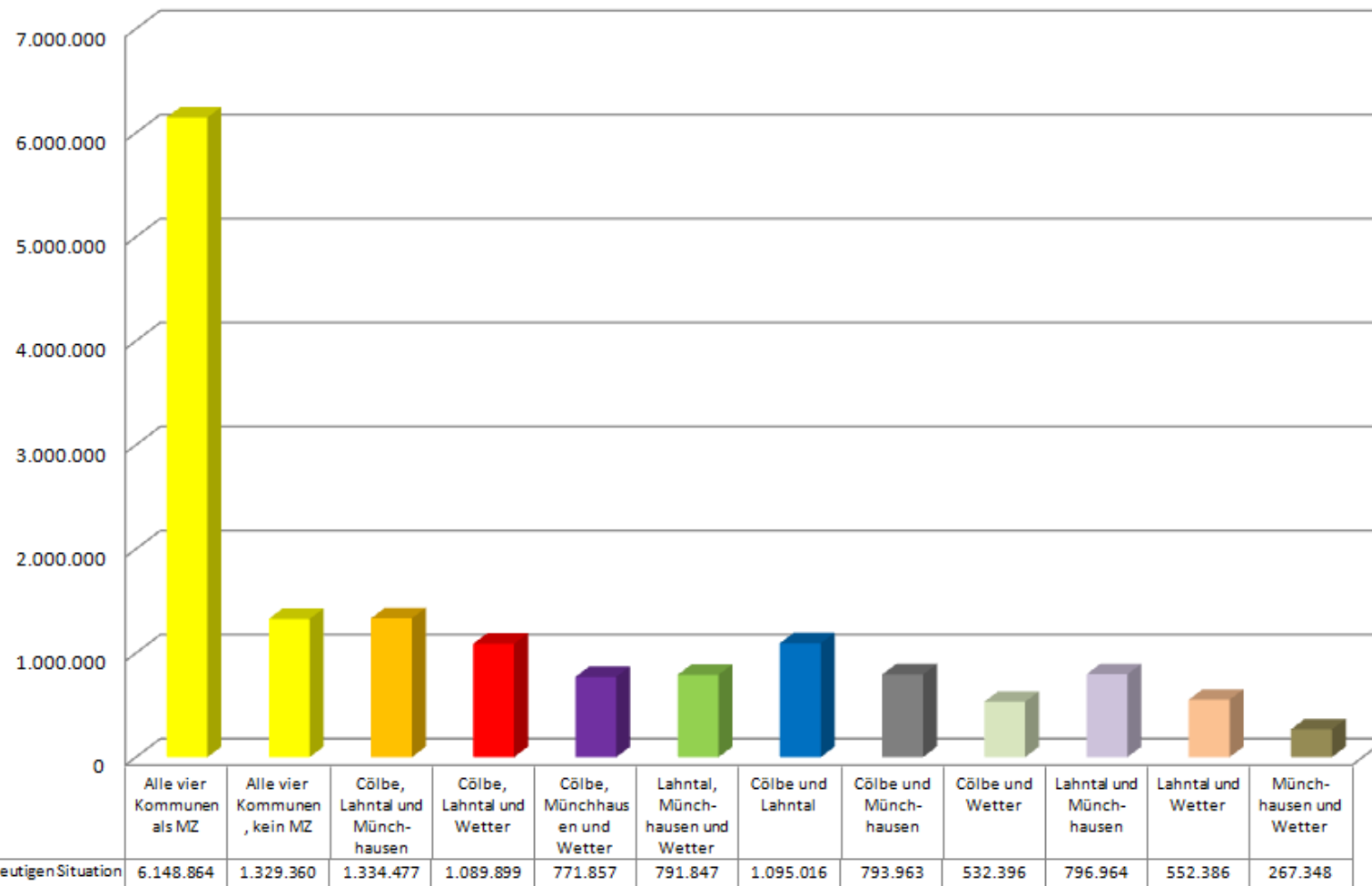


Abbildung 57: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA 2019 in den verschiedenen Fusionsoptionen

Danach führt eine Fusion aller vier Kommunen bei gleichzeitiger Anerkennung als Mittelzentrum zur größten Verbesserung aus dem KFA: Die Verbesserung liegt bei fast 6,15 Mio. € jährlich.

Würde eine fusionierte Kommune, die aus allen vier Kommunen aus dem Untersuchungsbereich besteht, nicht als Mittelzentrum anerkannt, ergeben sich immer noch Verbesserungen aus dem KFA in Höhe von rd. 1.330.000 € im Jahr.

Fusionieren 2 oder 3 der vier Kommunen, sind die Verbesserungen in den Optionen am größten, bei denen die Einwohnergrenze von 7.500 Einwohnern überschritten wird und die vorher noch nicht mit dem höheren Faktor von 109 % veredelt wurden.

Die Auswirkungen in den weiteren Fusionsoptionen können in der obigen Grafik abgelesen werden.

In allen Optionen einer Fusion ergeben sich jährliche Verbesserungen aus Schlüsselzuweisungen.

8.16.2 Kreis- und Schulumlage

Die vier Kommunen zahlen für das Jahr 2019 an Kreis- und Schulumlage folgende Beträge:

Kreis- und Schulumlage 2019	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	LK Marburg-Biedenkopf	RP Gießen	Hessen
Kreis- und Schulumlage 2019 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019)	4.506.750€	4.495.300€	2.052.440€	5.829.209€			
Kreis- und Schulumlage 2019 je Einwohner ¹⁴⁴ (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019)	672 €	646 €	618 €	663 €	805 €	783 €	794 €

¹⁴⁴ EWO zum 31.12.2017.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen und auch bei Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bleiben die selbstständigen Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) bestehen, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen für die Zahlungen zur Kreis- und Schulumlage ergeben.

Bei einer Gemeindefusion ergeben sich Veränderungen, weil sich die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage auf Basis einer neu zu ermittelnden Finanzkraft der Fusionskommune verändern: In der Regel erhöht sich die Finanzkraft aufgrund der höheren Schlüsselzuweisungen.

Aufgrund dessen wurde analog zur fiktiven Berechnung der Veränderungen beim KFA ebenfalls für alle Fusionsoptionen simuliert und berechnet, wie sich die veränderten Umlagegrundlagen auf die Kreis- und Schulumlage 2019 auswirken.

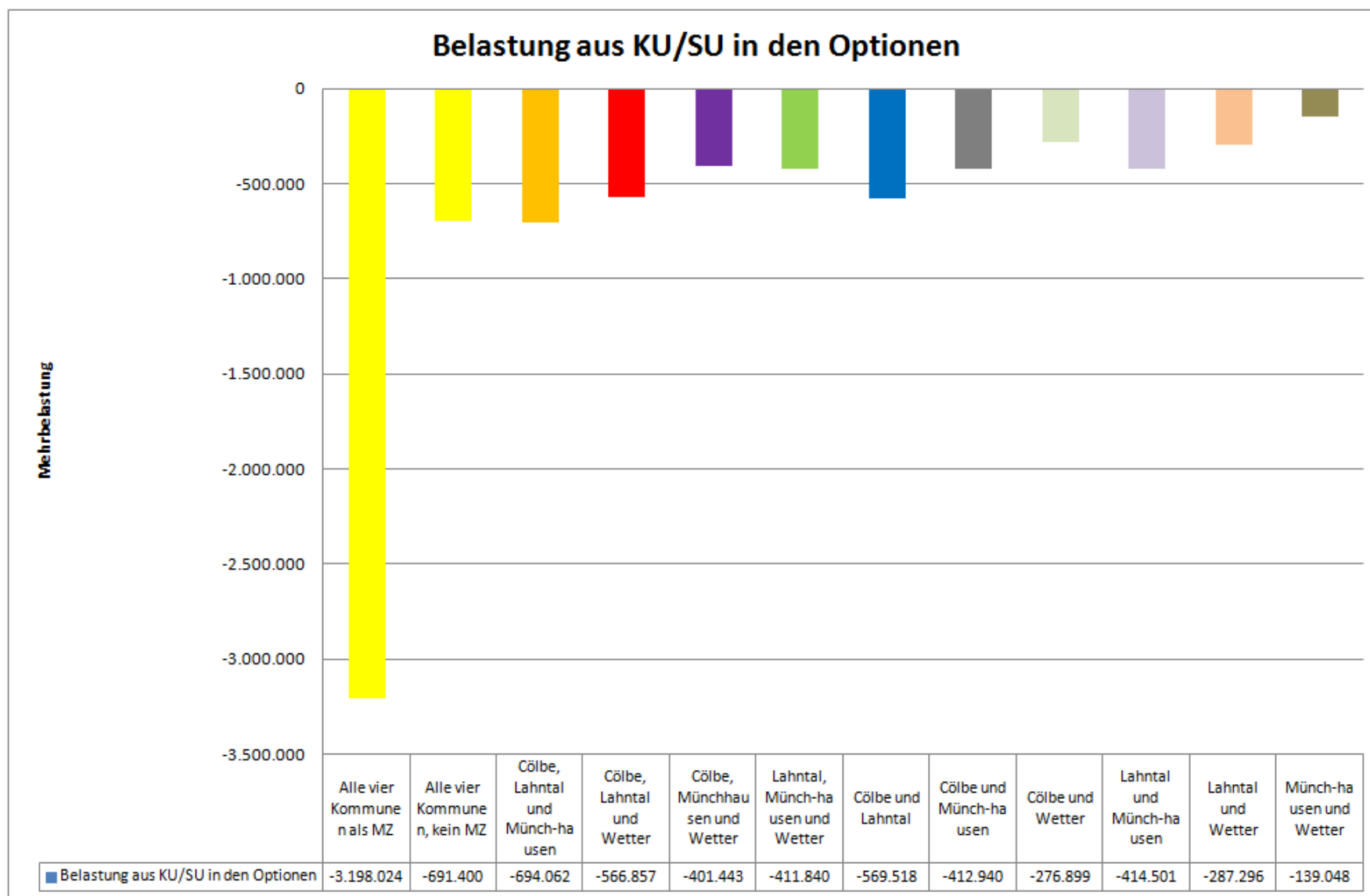


Abbildung 58: Vergleich der Auswirkungen der Optionen einer Fusion auf die Kreis- und Schulumlage 2019

Aus der Fusion ergeben sich deshalb höhere Belastungen für die Kreis- und Schulumlage.

Die größten Belastungen ergeben sich in der Option einer Fusion aller vier Kommunen bei gleichzeitiger Anerkennung als Mittelzentrum: Hier ist mit zusätzlichen Belastungen von rd. 3,2 Mio. € jährlich zu rechnen.

Würden die vier Kommunen fusionieren, ohne als Mittelzentrum anerkannt zu werden, ergeben sich Belastungen aus Kreis- und Schulumlage in Höhe von rd. 691 T € pro Jahr.

Fusionieren 2 oder 3 der vier Kommunen, sinken die Belastungen aufgrund der veränderten Umlagegrundlage.

Die Mehraufwendungen für die Kreis- und Schulumlage in den einzelnen Fusionsoptionen können der vorgenannten Grafik entnommen werden.

Um die Gesamtauswirkungen aus den Schlüsselzuweisungen des KFA und den Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage in den verschiedenen Fusionsoptionen insgesamt beurteilen zu können, wurden die Veränderungen aufgrund der fiktiv simulierten KFA-Berechnungen und die sich daraus ergebenden Änderungen der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage zusammengeführt und mit dem heutigen Status 2019 verglichen:

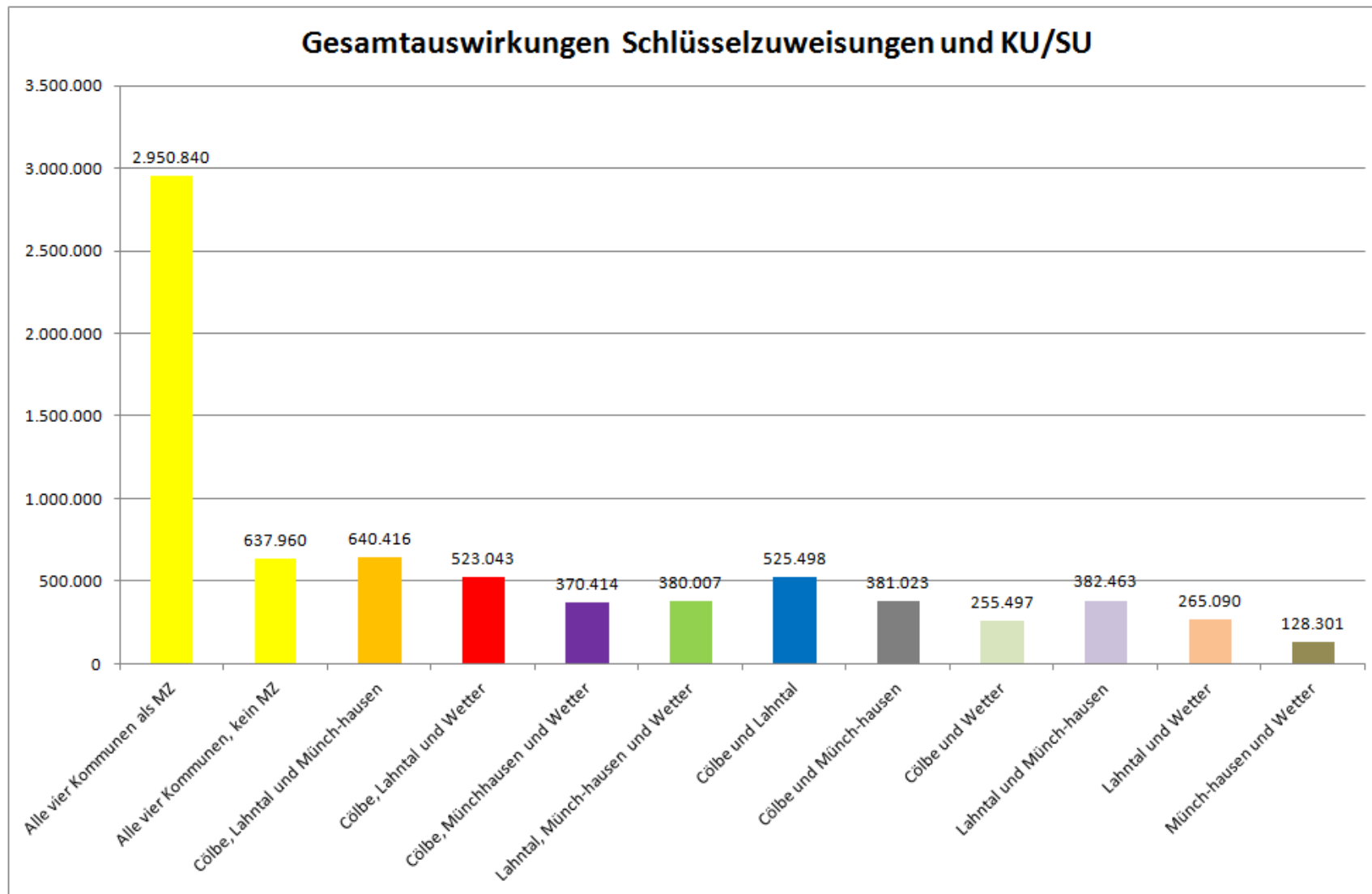


Abbildung 59: Vergleich der Gesamtauswirkungen in den verschiedenen Fusionsoptionen (KFA und KU/SU)

Danach schafft eine Fusion aller vier Kommunen bei Anerkennung als Mittelzentrum die größten Verbesserungspotenziale in der Gesamtschau zwischen den Mehrerträgen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und Mehraufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage: Insgesamt kann in dieser Variante ein Mehrertrag von fast 3 Mio. € jährlich generiert werden.

Würde eine fusionierte Kommune, die aus allen vier Kommunen aus dem Untersuchungsbereich besteht, nicht als Mittelzentrum anerkannt, ergeben sich immer noch Gesamtverbesserungen von rd. 638.000 € im Jahr.

Auch die anderen Optionen führen je nach Konstellation zu Verbesserungen bei einer freiwilligen Fusion von über 500.000 € jährlich. Sie können im Detail der vorgenannten Grafik entnommen werden.

8.16.3 Grundsteuer A

In den vier Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Grundsteuer A festgelegt:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Nivellierungshebesatz
Hebesatz Grundsteuer A	360	420	630	360	332
Geplante Erträge aus der Grundsteuer A	35.500 €	55.000 €	143.800 €	115.000 €	
Geplante Erträge je EWO aus der Grundsteuer A	5,31 €	7,89 €	43,75 €	13,15 €	
Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 360 % Hebesatz	35.500 €	47.143 €	82.172 €	115.000 €	
Finanzierungslücke in der Grundsteuer A bei der Annahme von 360 %- Hebesatzpunkte bei einer Fusion	0 €	-7.857 €	-61.628 €	0 €	

Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Fusion auf Basis von 420 % Hebesatz	41.417 €	55.000 €	95.867 €	134.167 €	
Finanzierungslücke in der Grundsteuer A bei der Annahme von 420 %- Hebesatzpunkte bei einer Fusion	+ 5.917 €	0 €	-47.933 €	0 €	

Alle vier Kommunen liegen über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine deutliche Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen und den damit verbundenen Belastungen der Bürger vor (siehe hierzu auch Berechnungen zu einer Modellfamilie Ziffer 13).

Die Gemeinden Cölbe und Wetter (Hessen) erheben zwar den gleichen Hebesatz, haben aber einwohnerbezogen Unterschiede in der Ertragsstruktur, was dafür spricht, dass es in der Stadt Wetter (Hessen) mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen als in Cölbe gibt.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 360 % Hebesatzpunkten Grundsteuer A entstehen Finanzierungslücken von knapp 70.000 €, bei einer Annahme von 420 %-Hebesatzpunkte Grundsteuer A liegt die Finanzierungslücke nur noch bei 42.000 €.

8.16.4 Grundsteuer B

In den vier Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt:

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)	Nivellierungshebesatz
Hebesatz Grundsteuer B in %	365	420	630	395	365
Geplante Erträge aus der Grundsteuer B	745.000 €	855.000 €	547.800 €	995.000 €	
Geplante Erträge	111,34 €	126,95 €	166,66 €	113,75 €	

je EWO aus der Grundsteuer B					
Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Gemeindefusion auf Basis von 365 % Hebesatz	745.000 €	743.036 €	317.376 €	919.430 €	
<i>Finanzierungslücke in der Grundsteuer B bei der Annahme von 365%- Hebesatzpunkten bei einer Fusion</i>	0 €	-111.964 €	-230.424 €	-75.570 €	
Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Gemeindefusion auf Basis von 420% Hebesatz	857.260 €	855.000 €	365.200 €	1.057.975 €	
<i>Finanzierungslücke in der Grundsteuer B bei der Annahme von 420%- Hebesatzpunkten bei einer Fusion</i>	+112.260 €	0 €	-182.600 €	+62.675 €	

Alle vier Kommunen liegen auf oder über Nivellierungshebesatzniveau. Es liegt eine deutliche Spreizung zwischen den Kommunen sowohl in der Höhe der Hebesätze als auch in den erwarteten Erträgen und den damit verbundenen Belastungen der Bürger vor (siehe hierzu auch Berechnungen zu einer Modellfamilie Ziffer 13).

Die Gemeinde Cölbe und die Stadt Wetter (Hessen) planen nahezu gleiche Erträge je Einwohner, jedoch bei unterschiedlichem Hebesatzniveau. Lahntal und Münchhausen liegt z.T. erheblich über Nivellierungshebesatzniveau.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 365 % Hebesatzpunkten Grundsteuer B entstehen Finanzierungslücken von knapp 418.000 €, bei einer Annahme von 420 %-Hebesatzpunkte Grundsteuer B liegt die Finanzierungslücke nur noch bei 7.665 €.

8.16.5 Gewerbesteuer

In den vier Kommunen wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Gewerbesteuer festgelegt:

	Cölbe	Lahntal	Münch- hausen	Wetter (Hessen)	Nivellie- rungs- hebesatz
Hebesatz Gewerbe- steuer	380	380	380	380	357
Geplante Erträge aus der Gewerbesteuer	2.400.000 €	1.400.000 €	410.000 €	1.250.000 €	
abzüglich Gewerbe- steuerumlage	404.250 €	235.800 €	70.000 €	210.550 €	
Nettoerträge aus der geplanten Gewerbe- steuer	1.995.750 €	1.164.200 €	340.000 €	1.039.450 €	
Geplante Nettoerträge je EWO aus der Ge- werbesteuer	298,27 €	167,01 €	103,44 €	118,84 €	

Alle vier Kommunen liegen über Nivellierungshebesatzniveau und erheben den gleichen Hebesatz. Es zeigt sich eine deutliche Spreizung in der Gewerbesteuerkraft je Einwohner zwischen den Kommunen.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuersätze zu erheben. Auf die Hebesätze der Gewerbesteuer hätte demnach die Fusion keine Auswirkungen.

Das Land Hessen hat Anfang Mai 2019 den Startschuss zur Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs gegeben. Die in diesem Zusammenhang wahrscheinliche Anpassung der Nivellierungshebesätze wird sich insbesondere auch auf die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auswirken. Deshalb werden die hessischen Kommunen – unabhängig von Fusionsüberlegungen- zukünftig Anpassungen vornehmen müssen, um möglichen negativen Folgen im Rahmen des KFA entgegenzuwirken.

8.16.6 Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.219.500 €	4.740.100 €	1.771.300 €	4.859.000 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	331.000 €	187.700 €	62.900 €	195.300 €
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	274.900 €	289.900 €	121.770 €	315.000 €

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bemisst sich nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemisst nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel, der sich zu einem Viertel aus dem Anteil der einzelnen Kommune an dem Gewerbesteueraufkommen, zur Hälfte aus dem Anteil der einzelnen Kommune an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und zu einem Viertel aus dem Anteil an der Summe der sozialversicherungspflichtig Entgelte am Arbeitsort zusammensetzt.

Der Familienleistungsausgleich ist eine Ausgleichsleistung an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

Alle drei Ertragsarten sind organisationsformunabhängig und führen daher primär zu keiner Veränderung des Ergebnishaushaltes bei einer freiwilligen Fusion, bei der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes oder bei einer Beibehaltung der bisherigen Strukturen.

8.16.7 Hundesteuer

	Cölbe	Lahntal	Münchhausen	Wetter (Hessen)
Hundesteuer, 1. Hund	72 €	60 €	72 €	60 €
Hundesteuer, 2. Hund	108 €	90 €	90 €	90 €
Jeder weitere Hund	144 €	120 €	120 €	120 €
Geplante Erträge aus der Hundesteuer	33.000 €	35.000 €	30.000 €	49.800 €
Geplante Erträge aus der Hundesteuer je EWO	4,93 €	5,02 €	9,13 €	5,69 €

Alle vier Kommunen erheben Hundesteuer. Die Sätze sind für den 1. Hund in Cölbe und Münchhausen und wiederum in Lahntal und Wetter (Hessen) gleich, für den 2. und jeden weiteren Hund erheben Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) die gleichen Steuersätze.

Die Betrachtung der geplanten Erträge je Einwohner aus der Hundsteuer ergibt für die Kommunen Cölbe, Lahntal und Wetter (Hessen) ein ähnliches Bild – in Münchhausen führt die geringere Einwohnerzahl bei der Annahme eines Sockelbetrags zu höheren Belastungen für die Bürger bzw. zu höheren Erträgen für den Haushalt. Die unterschiedlichen Belastungen für den Bürger werden bei der Berechnung für die Modellfamilie in Ziffer 13 deutlich.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Kommunen verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Da die Kommunen sehr ähnliche Steuern erheben, sind die Auswirkungen auf einen fusionierten Haushalt nicht erheblich.

8.16.8 Zweitwohnungssteuer

Wird nicht erhoben.

8.16.9 Weitere Steuern

	Cölbe	Lahntal ¹⁴⁵	Münchhausen	Wetter (Hessen) ¹⁴⁶
Sonst. Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	0 €	12.000 €	0 €	10.000 €
Geplante Erträge aus der Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer		1,72 €		1,14 €

Die Vergnügungssteuer einschl. der Spielapparatesteuer ist eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügungen besonderer Art und kann als örtliche Aufwandsteuer erhoben werden. Sie hat eher edukatorischen Charakter und dient daher in erster Linie nicht der Einnahmegenerierung auf kommunaler Ebene. In den Kommune Lahntal und Wetter (Hessen) wird sie satzungsgemäß erhoben.

8.16.10 Zinsentlastung durch Entschuldung (Gemeindeneugründung)

Bei einer Gemeindeneugründung kommt es aufgrund der Entschuldungshilfe, die das Land als Anreiz gewährt, auch zu einer Zinsentlastung, die sich auf den jährlichen Haushalt auswirkt.

Wie unter Ziffer 12.3 berechnet, führt die Entschuldung in den zwei Optionen zu folgenden Zinsentlastungen im Ergebnishaushalt:

- Fusionieren alle vier Kommunen, kann jährlich mit einer Zinsentlastung von 166.200 € gerechnet werden.
- Fusionieren die drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen), liegt die jährliche Zinsentlastung bei rd. 114.500 €-

¹⁴⁵ Grundlage ist die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Lahntal vom 01. November 1996.

¹⁴⁶ Grundlage ist die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Wetter (Hessen) vom 20. Juni 2006.

8.16.11 Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen grundsätzlich sowohl in der derzeitigen Konstellation von vier Kommunen, in Konstellationen mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, in einer Konstellation mit einem Gemeindeverwaltungsverband als auch in der Form einer fusionierten Kommune oder in Mischvarianten erfüllbar sind.

Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen:

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband	Fusion
Querschnittsaufgaben	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Schiedsamt	Nein	Nein	Ja
Bauhof	Ja	Ja	Ja
Personenstandsrecht	Ja	Ja	Ja
Meldewesen	Ja	Ja	Ja
Brandschutz	Nein	Nein	Ja
Wahlen	Nein	Nein	Ja
Freiwillige Schulträgeraufgaben	Ja	Ja	Ja
Kultur und Wissenschaft	Ja	Ja	Ja
Soziale Leistungen	Ja	Ja	Ja
Kinderbetreuung	Ja	Ja	Ja
Bewirtschaftung Spielplätze	Ja	Ja	Ja
Freiwillige Gesundheitsdienste	Ja	Ja	Ja
Bewirtschaftung Sportförderung	Ja	Ja	Ja
Räumliche Planung und Entwicklung	Nein	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband i.S. der §§ 203 BauBG zuständig	Ja

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeinde-verwaltungsverband	Fusion
		wird	
Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja
Wasser und Abwasser	Nein	Nein. Entweder Kommune oder Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz	Ja
Abfall	Ja	Ja	Ja
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja
Naturschutz und Landschaftspflege	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Bestattungswesen	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Umweltschutz	Ja	Ja	Ja
Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja
Steuererhebung	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Gebührenerhebung	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja

Die Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bietet sich überall dort an, wo eine einzelaufgabenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund steht.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist hinsichtlich seiner Möglichkeiten, Aufgaben für die Kommunen zu übernehmen, eingeschränkter als eine Gemeindeneugründung – bietet aber aufgrund der potenziellen Größe durchaus Chancen, wenn Mehraufwendungen für die zusätzliche Körperschaft mittel- bis langfristig kompensiert werden können und die Aufgabenerfüllung durch mehr Qualität und Quantität zukünftig eher sichergestellt werden kann als das in der heutigen Struktur der Fall ist.

Die größten Potenziale bietet eine Fusion: Einerseits tritt die neue Kommune als Rechtsnachfolger für die bisherigen Kommunen auf, so dass die Aufgaben ohne rechtliche Hürden direkt übergehen können. Andererseits bietet eine Fusion die größten finanziellen Verbesserungsmöglichkeiten.

Die finanziellen Auswirkungen zeigen sich in den wesentlichen Feldern wie folgt¹⁴⁷:

Wesentliche Felder	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeinde-verwaltungs-verband	Fusion aller vier Kommunen	Dreier-Fusion Lahntal, Münchhausen, Wetter
Gemeindegremien	Keine	-12.000 €	142.000 €	82.400 €
Bürgermeister	Keine	Keine	436.000 €	282.000 €
Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen	90.800 €	90.800 €	198.350 €	159.600 €
Gremienbetreuung	Keine	-12.000 €	103.400 €	65.200 €
Brandschutz	Keine	Keine	6.000 €	3.700 €
Gesamtverbesserungen aus KFA und KU/SU¹⁴⁸	Keine	Keine	638.000 €	380.000 €
Jährliche Zinsentlastung aufgrund der Entschuldung	Keine	Keine	166.200 €	114.500 €
Gesamtauswirkungen	90.800 €	66.800 €	1.689.950 €	1.087.400 €

Hinzu kommen weitere, derzeit nicht quantifizierte, Einsparpotenziale.

¹⁴⁷ Mehraufwand wird mit Minuszeichen und rot dargestellt. Mehrerträge ohne Vorzeichen und schwarz.

¹⁴⁸ Annahme: Kein Mittelzentrum.

9 Die „emotionale“ Seite und qualitative Kriterien

9.1 Die „emotionale“ Seite einer Fusion aus Bürgersicht¹⁴⁹

In dieser Studie wurde bisher insbesondere die Machbarkeit der Intensivierung von IKZ verschiedener rechtlicher Optionen unter quantitativen Gesichtspunkten betrachtet.

Hierbei ist eine Intensivierung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und auch die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes für die Bürgerinnen und Bürger emotional eher neutral einzuschätzen.

Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist aber nicht nur, die rechtliche und organisatorische Machbarkeit einer kommunalen Fusion zu untersuchen beziehungsweise deren Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zusätzlich soll insbesondere auch eine Fusion hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur bestehenden Situation und zu einem gemeinsamen getragenen Gemeindeverwaltungsverband bewertet werden.

Das empfohlene Verfahren bei einer Fusion sieht vor, dass letztlich die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids gemäß § 16 Abs. 3 HGO über eine Fusion abstimmen. Die Entscheidung erfolgt geheim und die Bürgerinnen und Bürger müssen weder offenlegen, WIE sie votiert haben, noch WARUM sie für oder gegen eine bestimmte Variante gestimmt haben. Wer ein gültiges Votum abgeben will, muss sich letztlich zwischen JA zur Fusion und NEIN, also dem Beibehalten der bestehenden Organisation, entscheiden. Letztlich haben beide Entscheidungsalternativen konkrete Vor- und Nachteile. Manche lassen sich konkret messen und als Einsparungen beziehungsweise Mehrkosten in EURO monetär bewerten.

Dieses Kapitel widmet sich den Unterscheidungs- und Entscheidungsmerkmalen, die sich gerade nicht in Geldeinheiten ausdrücken lassen.

Hierunter fallen beispielsweise technisch-organisatorische, psychologische und soziale Aspekte. Deren Auflistung kann angesichts der Vielschichtigkeit der zu beurteilenden Alternativen nicht abschließend sein. Hinzu kommt, dass die einzelnen Kriterien zwar objektiv für alle Bürgerinnen und Bürger gültig sind, für die individuelle Entscheidung jedoch eine höchst unterschiedliche Bedeutung haben können. So ist eine Fusion untrennbar damit verbunden, dass mindestens eine Kommune ihre Selbstständigkeit aufgibt. Dieser Aspekt kann für einzelne Entscheider derart relevant sein, dass allein aus diesem Grund schon eine Fusion abgelehnt wird (Ausschlusskriterium). Für Andere stellt der Verlust der Selbstständigkeit zwar einen wesentlichen Fusionsnachteil dar, der aber durch eine Vielzahl belastbarer Vorteile einer Fusion durchaus aufgewogen werden kann. Wiederum Anderen ist es völlig egal, mit wie vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sie sich die Verwaltung und die Gremien teilen müssen. Das Beispiel zeigt, dass im Rahmen dieser Studie nur einige objektiv relevante Kriterien aufgezeigt werden können. Diese subjektive Gewichtung bleibt eine höchstpersönliche Angelegenheit.

¹⁴⁹ In Anlehnung an die Machbarkeitsstudie „Allendorf (Eder) und Bromskirchen“.

Eine im Anschluss an die Bürgerentscheide in Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal, heute Stadt Oberzent, von der Hochschule für Polizei und Verwaltung im Auftrag des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführte, Befragung aller Bürgerinnen und Bürger hat gezeigt, dass zu Beginn der Fusionsdiskussion nur ein kleiner Teil der Bürgerschaft für eine Fusion war.

Erst über den fast zwei Jahre währenden Beratungszeitraum hat eine Wanderungsbewegung vom Lager der Unentschlossenen hin zu einer deutlichen Mehrheit der Befürworterinnen und Befürworter stattgefunden. Mengenmäßig relativ konstant geblieben ist dort hingegen das Lager der Fusionsgegner. Als relevante Informationsquellen haben die Bürgerinnen und Bürger neben dem gemeinsamen Mitteilungsblatt und der Tagespresse den Austausch in der Familie sowie mit Freunden und Bekannten angegeben. Der rege Zuspruch in den Bürgerversammlungen, die in jeder Kommune im Vorfeld der Bürgerentscheide stattgefunden haben, legt nahe, dass die dort gegebenen Informationen eine wichtige Grundlage für diesen Austausch waren.

Auch die Erfahrungen aus dem Fusionsprozess in Wahlsburg und Oberweser – dort ist zum 01.01.2020 die gemeinsame Gemeinde „Wesertal“ gegründet worden - untermauern die Aussagen aus der Oberzent. Auch dort wurde im Rahmen von 10 Bürgerversammlungen, die jeweils sehr gut besucht waren, detailliert zur Fusion informiert und im Anschluss an die Information offene Fragen beantwortet und diskutiert. Darüber hinaus wurden von den Bürgerinnen und Bürgern auch die Informationsveranstaltungen in den Vereins- und Feuerwehrversammlungen als sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung bewertet.

Diesem Teil der Öffentlichkeitsarbeit kommt daher große Bedeutung für die Meinungsbildung in den Kommunen zu, die fusionieren wollen.

9.2 Nutzwertanalyse zur Bewertung von qualitativen Faktoren in den verschiedenen Optionen

Mit einer Nutzwertanalyse können zusätzlich zu den betrachteten monetären Merkmalen auch die in der Studie benannten qualitativen Kriterien ein Stück weit rationaler für eine Entscheidungsfindung, bei der es verschiedene Handlungsalternativen gibt, einbezogen werden.

Hierzu werden die genannten in der Studie wichtigen Teilziele, mit deren Hilfe die kommunale Daseinsvorsorge dauerhaft gewährleistet werden soll, festgelegt, gewichtet und deren Erfüllungsgrad in den jeweiligen Varianten abgeprüft.

Sowohl die Festlegung der Kriterien, die Gewichtung der Kriterien untereinander als auch die Einschätzung des Erfüllungsgrades sind subjektiv. Gleichwohl ist die Nutzwertanalyse ein nützliches Hilfsmittel, um komplexe Fragestellungen offen zu legen und die Priorisierung zielgerichtet diskutieren zu können.

Im qualitativen Vergleich der drei Alternativen Beibehaltung des Status quo unter Hinzuziehung weiterer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes und Neugründung einer Kommune ist die Neugründung einer Kommune am besten geeignet, die Teilziele für die dauerhafte Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen.

Qualitative Ziele	Gewichtung in %	Beibehaltung Status quo		Gemeindeverwaltungsverband		Neu gegründete Kommune	
		Punkte 1- 10 (= Erfüllungsggrad)	Bewertung	Punkte 1- 10 (= Erfüllungsggrad)	Bewertung	Punkte 1- 10 (= Erfüllungsggrad)	Bewertung
Schlanke Entscheidungsstrukturen und -wege	15	2	0,3	1	0,15	10	1,5
Vollständigkeit der Möglichkeit der Aufgabenübertragung	25	4	1	2	0,5	10	2,5
Sicherung von Bürgerservice und Qualität	15	6	0,9	8	1,2	9	1,35
Leistungsfähigere Verwaltung	15	3	0,45	6	0,9	9	1,35
Beibehaltung Selbstständigkeit der bisherigen Gemeinden	15	10	1,5	9	1,35	0	0
Sicherung von Vertretungsregelungen	15	3	0,45	9	1,35	9	1,35
Bewertungsvergleich	100		4,6		5,45		8,05
Vorteil						X	

Abbildung 60: Nutzwertanalyse zur Beurteilung qualitativer Kriterien

10 Strukturanalyse des Untersuchungsraumes

10.1 Untersuchungsraum räumliche Aspekte

Die einzelnen Fallkonstellationen vertiefter interkommunaler Zusammenarbeit sind ohne eine Betrachtung räumlicher Aspekte nicht abschließend zu bewerten. Jegliche Verlagerung von Verwaltungsdienstleistungen zu einem Gemeindeverwaltungsverband oder die Zentralisierung von Leistungen am Sitz einer neuen Kommune bringt es grundsätzlich mit sich, dass die Adressaten des Verwaltungshandelns unter Umständen längere Entfernungen in Kauf nehmen müssen. Die politische Willensbildung im Zuge der Umsetzungsprozesse wird den räumlichen Aspekten bedeutenden Raum einräumen. Gerade bei flächengroßen Kommunen mit vielen Ortsteilen, wie sie im nord- und mittelhessischen Raum häufig vorkommen, kann diese Diskussion sehr bedeutsam werden, da bereits in den bestehenden Kommunen zum Teil relativ lange Wege zurückgelegt werden müssen, um Zugang zu den kommunalen Dienstleistungen zu erhalten.

Das Problem wird dann auftreten, wenn Dienstleistungen, die derzeit noch eine persönliche Vorsprache bzw. ein persönliches Erscheinen des Bürgers erfordern, durch den Gemeindeverwaltungsverband oder eine neue Kommune an zentraler Stelle erbracht werden. Diese Verwaltungsstelle sollte daher möglichst räumlich zentral liegen.

Im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen (Online-Zugangsgesetz, Hessisches E-Government-Gesetz) werden zudem zukünftig ab 2023 viele Verwaltungsdienstleistungen online über ein zentrales Portal abrufbar sein. Das entspannt die Sicht auf die bürgernah zu erbringenden Dienstleistungen zusätzlich (siehe hierzu auch Ziffer 10.2.3).

10.2 Einzelkommunale Neugliederungsoptionen aufgrund der Aufgabenanalyse

Der Hessische Umsetzungskatalog zum Online-Zugangsgesetz (OZG) listet derzeit 536 Verwaltungsleistungen auf, die in die Vollzugskompetenz der kommunalen Ebene (Kreise, kreisfreie Städte, Sonderstatus-Städte, kreisangehörige Kommunen) fallen. Diese Verwaltungsleistungen sind in 46 Lebenslagen zusammengefasst und mit Prioritäten hinsichtlich des OZG versehen¹⁵⁰. Im Umsetzungskatalog sind örtliche Angebote einzelner Kommunen nicht enthalten, beispielsweise die Anmietung von Dorfgemeinschaftshäusern, örtliche Beratungs- und Betreuungsangebote (Energieberatung, Seniorennachmittage) oder örtliche Vereinsförderung. Diese Leistungen sind ggf. nach zu erfassen.

10.2.1 Lebenslagen nach OZG

¹⁵⁰ Hessischer OZG-Umsetzungskatalog, letzter Online-Abruf am 04.12.2019.

Nachfolgend werden die Lebenslagen und Geschäftslagen nach dem Umsetzungskatalog zum OZG aufgelistet und auf eine erste Relevanz hinsichtlich einer Vollzugszuständigkeit überprüft. Die für Gemeinden relevanten Lebens- und Geschäftslagen sind farblich hervorgehoben.

Lebens-/Geschäftslage	Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)	Zuständigkeit
Abfall und Umweltschutz	Tierkörperbeseitigung, Grenzwertüberschreitungen nach Trinkwasserverordnung	Landkreise, kreisfreie Städte
Adoption und Pflegekinder	Adoption, Pflegekindergeld, Pflegekindervermittlung	Landkreise, kreisfreie Städte
Anlagen und Stoffe	Produkt- und Stoffzulassung, Sprengstofflaubnis, Erlaubnis tierärztlicher Behandlungen, Schlachtungsanzeige, Anlagengenehmigung und -zulassung	Landkreise, kreisfreie Städte
Anzeige und Klage	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallrettung und Krankentransport, Opferentschädigung, Anzeigen und Strafanträge, - Fundsachen, Streitschlichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreise, Kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Arbeitsplatzverlust	Arbeitsvermittlung, ALG2	Landkreise, kreisfreie Städte
Arbeitsplatzwechsel	Anerkennung von Berufsqualifikationen, Gesundheitszeugnis	Landkreise, kreisfreie Städte
Arbeitssicherheit	Seuchenschutzmeldung, Sonderregelungen zur Arbeitszeit	Landkreise, kreisfreie Städte
Armutsvermeidung	Grundsicherung, Wohngeld, Wohnberechtigungsschein, Geringverdienerpässe, Bildungs- und Teilhabepaket	Landkreise, kreisfreie Städte
Aus-, Weiterbildung und Sachkunde	Untersuchungsberechtigungsschein, Berufsausbildungsvorbereitung	Landkreise, kreisfreie Städte
Auslandsaufenthalt	Reisepass	Städte und Gemeinden
Auswanderung	Rückkehrförderung für Ausländer	Landkreise, kreisfreie Städte
Bauen und Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> - Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung und Bauvorbescheid, Denkmalrechtliche Erlaubnis, Denkmaleigenschaft eines Gebäudes, Staatl. Wohnungsbauförderung, - Anschluss und Erschließung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreise, kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Behinderung	Schwerbehindertenausweis, Hilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung, Eingliederungshilfe, Hilfeplanaufstellung	Landkreise, kreisfreie Städte
Berufsausbildung	Aufnahme in eine Berufsschule, Jugendberufshilfe	Landkreise, kreisfreie Städte
Bootsbesitz	Erlaubnis zum Führen von Booten und Schiffen, Wasserfahrzeugzulassung	Landkreise, kreisfreie Städte

Lebens-/Geschäftslage	Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)	Zuständigkeit
Eheschließung	Eheschließung, Lebenspartnerschaftsbegründung, Ehefähigkeitszeugnis, Namensänderung	Städte und Gemeinden
Einwanderung	Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, Einbürgerungstest, Leistungen nach AsylbLG	Landkreise, kreisfreie Städte
Engagement und Beteiligung	Mängelmelder, Bürger- bzw. Volksbegehren, Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, Einwohneranträge, Einwohnerfragestunde, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde, Kirchenaus-tritte, Versammlungsanzeige, Amtsblattveröf-fentlichung, Wahlschein und Briefwahl, Wahlergebnisse, Zulassung von Wahlvor-schlägen, Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung	Städte und Gemein-den Landkreise
Finanzierung und Förde-rung	- Agrarförderung - Wildschäden	- Landkreise, kreis-freie Städte - Städte und Ge-meinden
Fischen und Jagen	Waffenrechtliche Erlaubnis, Waffenerwerbs-anzeige, Waffenverlust-, Waffenüberlas-sungs-, Waffeninbesitznahmeanzeige, Fische-reischeine, Wildursprungsscheine und -marken	Landkreise, kreisfreie Städte
Geburt	- Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, Hebammenhilfe - Geburtsanzeigen, Erklärung zur Vater-schafts-/Mutterschaftsanerkennung	- Landkreise, kreis-freie Städte - Städte und Ge-meinden
Gesundheitsvorsorge	Hilfe zur Gesundheit, Elektronische Gesund-heitskarte für Flüchtlinge, Präventionsleistun-gen und Gesundheitsschutz	Landkreise, kreisfreie Städte
Hausbau und Immo-bi-lienerwerb	Negativzeugnis über gemeindliches Vorkaufs-recht	Städte und Gemein-den
Kfz-Besitz	Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen	Städte und Gemein-den
Kinderbetreuung	Kindertagesbetreuung, Familienerholungszu-schuss, Landeserziehungsgeld, Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz), Gewährung von Hil-fen zur Erziehung, Bibliotheksausweis, Musik-schule, Nutzung von Sport- und Freizeitange-boten, Familienpass	Landkreise, Städte und Gemeinden
Krankheit	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Kran-kenhilfe	Landkreise, kreisfreie Städte

Lebens-/Geschäftslage	Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)	Zuständigkeit
Logistik und Transport	<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr, Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsbescheinigung, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Personenbeförderungsgenehmigung, Feinstaubplakette, Tiertransporte - Ausnahmegenehmigungen, Parkausweise für Betriebe, abgeschleppte Fahrzeuge, 	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreise, Kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Naturkatastrophe	Hochwasserschutzmaßnahmen	Städte und Gemeinden
Pflege	Elternunterhalt, Pflegeangebote und -leistungen, Pflegehilfsmittel, Pflegegeld, Hilfe zur Pflege, Pflegegeld	Landkreise, kreisfreie Städte
Querschnitt Bürger	Meldebestätigung und Melderegisterauskunft	Städte und Gemeinden
Querschnitt Unternehmen	Führungszeugnis, Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung, Gewereregisterauszug, Auskunft Gewerbezentralregister	Städte und Gemeinden
Rente	Rehabilitierung von Unrecht, Kriegsofferhilfe und -fürsorge, Seniorenpass, Rentenfestsetzung und -zahlung, Lebensbescheinigung	Städte und Gemeinden, Landkreise
Schule	Schulaufnahme und -wechsel, Schülerbeförderung, Ganztagschulförderung, Schulgeld, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und Schüleraustausch	Landkreise, kreisfreie Städte
Statistik- und Berichtspflichten	statistische Veröffentlichungen (Mietspiegel)	Landkreise, kreisfreie Städte
Steuern und Abgaben	Kultur- und Tourismussteuer, Kurabgabe, Vergnügungssteuer	Städte und Gemeinden
Studium	Bibliotheks- und Archivangebote	Städte und Gemeinden, Landkreise
Tierhaltung	Tierheim, Herkunftsnachweis geschützter Arten, Hundesteuer, Haustierhaltungsanzeige und -abmeldung, Hundehaltung - Befreiung vom Leinenzwang, EU-Heimtierausweis, Reitkennzeichen und -plaketten	Städte und Gemeinden, Landkreise
Tod	Bestattung, Sterbeurkunde, Sterbefallanzeige	Städte und Gemeinden
Trennung mit Kind	Kindesunterhalt und Beistandschaft, Vormundschaft	Landkreise, kreisfreie Städte
Unternehmensstart und Gewerbezulassung	Unternehmensanmeldung und -genehmigung, Gewerbelegitimationskarte, Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	Städte und Gemeinden

Lebens-/Geschäftslage	Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)	Zuständigkeit
Veranstaltungen	Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe, Wochen- und Spezialmärkte, Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	Städte und Gemeinden
Weiterbildung	Weiterbildungsförderung, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, Aufstiegsfortbildungsdarlehen und -förderung	Landkreise, kreisfreie Städte
Wohnen und Umzug	Abfallentsorgung, Personalausweis, Wohnsitzmeldung, Datenauskunft und Akteneinsicht, Baumfällgenehmigung, Zweitwohnungssteuer, Auskunft- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre, Selbstnutzungs-, Leerstands- und anderweitige Nutzungsgenehmigung von gefördertem Wohnraum, Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum, Wasser-/Abwasserabgaben und -entgelte	Landkreise, Städte und Gemeinden

Von den 46 OZG-Lebenslagen sind 25 Lebens- und Geschäftslagen für Kommunen in der Größenordnung der Kommunen des Untersuchungsraumes relevant. Die Verwaltungsleistungen dieser Lebens- und Geschäftslagen werden nachfolgend auf den Grad der Bürgernähe untersucht.

10.2.2 Klassifizierung der kommunalen Aufgaben nach Bürgernähe

10.2.2.1 Leistungen, die derzeit unbedingte Bürgernähe erfordern

Lebens-/Geschäftslage	LeiKa-Leistung	Erläuterung
Anzeige und Klage	Streitschlichtung	Die Streitschlichtung beim Schiedsamt erfordert die persönliche Anwesenheit der Streitparteien.
	Fundsachen	Fundsachen sind beim Fundbüro einer Gemeinde abzugeben. Eine Abholung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nicht.
Auslandsaufenthalt	Reisepass, Kinderreisepass	Reisepässe werden bei den Gemeinden beantragt. Sie beinhalten seit 2005 biometrische Daten des Inhabers. Der Antrag ist zu unterschreiben, zudem erfordern die Erhebung biometrischer Daten die Anwesenheit des Antragstellers.
Eheschließung	Eheschließung, Lebenspartnerschaft	Die Anwesenheit beider Verlobter ist gesetzlich vorgeschrieben.
Engagement und Betei-	Bürgerentscheid	Bürgerentscheide werden in bedingter Ana-

ligung	Volksentscheid	logie zu Wahlen durchgeführt. Das persönliche Erscheinen des Abstimmungsberechtigten im Wahlamt im Falle der Briefwahl oder im Wahllokal ist erforderlich.
	Einwohnerfragestunde Einwohnerversammlung	Die Anwesenheit des Fragestellers ist üblicherweise vorgeschrieben.
Finanzierung und Förderung	Wildschäden	Die Aufnahme und Abwicklung von Wildschäden erfolgt üblicherweise vor Ort bei Anwesenheit der Beteiligten.
Geburt	Vaterschaftsanerkennung, Mutterschaftsanerkennung	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
Rente	Lebensbescheinigung	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
	Rentenauskunft (Kontenklärung)	
Tierhaltung	Hundehaltung (Wesens-test)	Persönliche Vorsprache bei einem Sachverständigen ist erforderlich.
Unternehmensstart und Gewerbezulassung	Gewerbeanzeige	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
	Gaststättenerlaubnis	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
Wohnen und Umzug	Personalausweis, Ausweispflicht, unrichtige personenbezogene Daten	Beantragung muss persönlich erfolgen, da auch biometrische Daten erhoben werden (Fingerabdruckscanner).
	Wohnsitz	Persönliche Vorsprache ist erforderlich (Änderung Personalausweis).

10.2.2.2 Leistungen, die derzeit bedingt Bürgernähe erfordern

Lebens-/Geschäftslage	LeiKa-Leistung	Erläuterung
Anzeige und Klage	Anzeigeerstattung	Die Erstattung von Anzeigen bei Rechtsverstößen erfordert nicht unbedingt die persönliche Anwesenheit des Anzeigeerstatters. Häufig werden Anzeigen anonym schriftlich erstattet. Allerdings ist die persönliche Vorsprache bei einer Anzeigeerstattung sinnvoll sein, um Rückfragen sofort klären zu können.
Eheschließung	Ehefähigkeitszeugnis	Persönliche Vorsprache ist empfohlen.
Engagement und Beteiligung	Bürgerbegehren Volksbegehren Einwohnerantrag	§ 8b Abs. 3 HGO definiert die Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren auf Gemeindeebene. Ein direkter Kontakt zwischen Vertrauensperson und Unterzeichnern einerseits und Behörde andererseits ist nicht erforderlich, aber sinnvoll. Bei Volksbegehren ist das Land zuständig, die Gemeinden leisten Zuarbeit.
	Versammlungsanzeige	Persönliche Vorsprache kann sinnvoll sein.
	Einreichung von Wahlvorschlägen	Direkte persönliche Vorsprache des Einreichenden ist nicht erforderlich, aber zu empfehlen.

	Wahlscheinbeantragung	Das Wahlrecht eröffnet die direkte Beantragung im Wahlamt inkl. Vollzug der Wahlhandlung.
Kfz-Besitz	Parkausweise	Die Beantragung muss ggf. persönlich erfolgen, um Berechtigungen prüfen zu können.
Studium	Bibliotheks- und Archivangebote	Die persönliche Anwesenheit hängt von den individuellen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen statt. Auszüge können grundsätzlich auch ohne persönliche Vorsprache bestellt werden.
Wohnen und Umzug	Rückgabe von Altbauteilen, Elektroschrott, Problemstoffe	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden

10.2.2.3 Leistungen, die unabhängig von der Bürgernähe erbracht werden können

Lebens-/Geschäftslage	Leika-Leistung	Erläuterung
Bauen und Immobilien	Anschluss und Erschließung	Die Erschließung von Grundstücken sowie der Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen sind ohne direkten Bürgerkontakt möglich.
	Flächennutzungsplanung, Bebauungsplan	Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan ist häufig online oder über elektronische Auszüge möglich.
	Erschließungsbeiträge	Ist grundsätzlich ohne direkten Bürgerkontakt möglich.
	Widmung und Einziehung von Straßen	Erfolgt per Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
Eheschließung	Eheurkunde	Die Urkundenbestellung (Nachbestellung) kann ohne persönliche Anwesenheit erfolgen.
Engagement und Beteiligung	Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden	Diese formlosen Rechtsbehelfe sind an keine weiteren Anforderungen gebunden.
	Mängelmeldungen	Keine weiteren formellen Anforderungen.
	Amtsblatt	Keine weiteren formellen Anforderungen.
	Wählerverzeichnisse	Keine Anforderungen, die die Anwesenheit des Bürgers erfordern.
	Wahlhelfer	Keine Anforderungen, die die Anwesenheit des Bürgers erfordern.
Geburt	Geburtsanzeige	Die persönliche Anwesenheit des Anmeldenden ist zwar erforderlich, die Anmeldung kann auch von Dritten erfolgen.
Hausbau und Immobilienerwerb	Vorkaufsrecht der Gemeinde	Das Negativtestat wird üblicherweise von den Notaren eingeholt.

Kinderbetreuung	Kindertagesstätte Elternbeiträge/Benutzungsentgelte	An- und Abmeldungen in den Kitas sowie die Kommunikation mit Träger und Einrichtung können ohne persönliche Anwesenheit erfolgen.
	Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Naturkatastrophe	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	keine direkte Leistung für den Bürger.
Querschnitt Bürger	Geburtsurkunde, Geburtenregister	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Melderegister, Meldebestätigung, Melderegisterauskunft	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Querschnitt Unternehmen	Führungszeugnis, Gewerberegisterauszug	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Zuverlässigkeitsprüfung	keine direkte Leistung für den Bürger.
Steuern und Abgaben	Kurabgaben, Vergnügungssteuer	keine direkte Leistung für den Bürger
Tierhaltung	ausgesetzte oder freilaufende Haustiere (Fundtiere)	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Haustierhaltung, Hundesteuer	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Tod	Nutzungsrecht für eine Grabstätte, Bestattungsplatz	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Bestattung	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sterbeurkunde, Todesbescheinigung, Leichenpass	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sterbefallanzeige	keine persönliche Vorsprache notwendig, erfolgt üblicherweise durch den Bestatter.
Veranstaltungen	Anmeldung von Osterfeuern	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sperrzeitverkürzungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Erlaubnis von Wochenmärkten, Wanderlagern, Standplatzgenehmigungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Parkplatzabsperungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Verkehrsraumeinschränkungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Wohnen und Umzug	Abfallgebühr	keine persönliche Vorsprache notwendig
	Sperrmüll	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden
	Rückgabe von Altbatterien, Elektroschrott	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden
	Akteneinsicht nach Informationsfreiheitsgesetz	Sofern eine Gemeinde durch Satzung die Anwendung des IV. Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich bestimmt, gelten die dortigen Vorschriften

		ten. Bestimmte Formvorschriften sind nicht enthalten, eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.
	Baumfällgenehmigung	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Zweitwohnungssteuer	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Adressbuchsperre, Auskunfts- und Übermittlungssperre	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren	keine persönliche Vorsprache notwendig.

Bei der Aufgabenanalyse wird deutlich, dass eine Vielzahl der Verwaltungsdienstleistungen keinen persönlichen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern bzw. Organisationen benötigt. Diejenigen Leistungen, die eine persönliche Vorsprache erfordern oder bedingt erfordern, sind überwiegend Leistungen, die sehr selten in Anspruch genommen werden müssen. So ist beispielsweise eine direkte Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner, die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses, grundsätzlich nur alle 10 Jahre erforderlich. Die Masse der Verwaltungsleistungen kann bereits heute schriftlich (auch per eMail), telefonisch oder zum Teil auch elektronisch in Anspruch genommen werden. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird diese Entwicklung deutlich verstärken.

10.2.3 Onlinezugangsgesetz und Digitalisierung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14. August 2017 verpflichtet die deutsche Verwaltung, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die von ihnen gewünschten Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen künftig direkt, einfach und sicher über jedes Verwaltungsportal - egal ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene - erreichen können. Dazu werden alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern und Kommunen zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Über ein Nutzerkonto (in Hessen: Servicekonto) können sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen künftig bundesweit identifizieren und alle digitalen Verwaltungsleistungen beantragen.

Um die hessischen Kommunen bei der Erfüllung der Anforderungen des OZG zu unterstützen, haben das Land Hessen und die kommunalen Spitzenverbände eine Umsetzungsvereinbarung geschlossen. Eine Koordinierungsstelle und ein Steuerungsgremium sollen unter Einbeziehung kommunaler Expertise die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene vornehmen. OZG-Verwaltungsleistungen sollen unter Einbeziehung der ekom21 digitalisiert werden. Zudem sollen OZG-Modellkommunen entstehen.

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen staatlichen Ebenen bedeutet insbesondere, dass mittelfristig eine erhebliche Zahl von kommunalen Dienstleistungen, zu deren Inanspruchnahme bislang eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, medienbruchfrei digital in Anspruch genommen werden können. Die Adressaten des Verwaltungshandelns, insbesondere Bürgerinnen und Bürger,

Einwohnerinnen und Einwohner oder Unternehmen, werden damit zukünftig deutlich weniger als bisher kommunale Dienststellen aufsuchen müssen.

10.3 Entfernungsberechnungen

In den Kommunen des Untersuchungsraumes befinden sich die Verwaltungen am Sitz der Kommune. Zu den Verwaltungsaußenstellen siehe auch Ziffer 11.1.1.2.

Vertiefte Interkommunale Zusammenarbeit, sei es im Wege einer Gemeindeneugründung oder durch Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes, bringt es mit sich, dass ggf. Verwaltungsdienstleistungen an anderen Orten wie zuvor erbracht werden. Daher ist es erforderlich, die Entfernungen der einzelnen Ortsteile der Gemeinden des Untersuchungsraumes zu den Verwaltungssitzen zu beleuchten.

Die Ermittlung der Entfernungen erfolgt mit Hilfe der Routenplanerfunktion von Google Maps für die Fahrt mit dem PKW. Dabei wurde als Startort der Ortsteil ohne nähere Straßenbezeichnung angegeben, als Zielort wurde die Adresse des Sitzes der jeweiligen Kommunalverwaltung verwendet.

Eine Betrachtung der Verbindungen des ÖPNV erfolgte nicht, da dies umfangreiche Recherchen erforderlich machen würde. Der damit verbundene Aufwand würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, zudem würden sich voraussichtlich keine entscheidungsrelevanten abweichenden Ergebnisse zeigen.

	Cölbe (Verw.Sitz)		Sterzhausen (Verw.Sitz)		Münchhausen (Verw.Sitz)		Wetter (Verw.Sitz)		
	km	min	km	min	km	min	km	min	
Cölbe	Bernsdorf	2,3	4	9,3	11	16,2	19	9,6	12
	Bürgeln	4,9	9	11,8	16	18,8	24	12,2	17
	Cölbe (Verw.Sitz)	0,0	0	9,3	12	16,2	20	9,6	14
	Reddehausen	4,7	7	11,7	13	18,6	21	12,0	15
	Schönstadt	6,3	9	13,2	16	15,0	24	13,5	17
	Schwarzenborn	8,5	11	15,4	17	22,3	26	15,7	19
Lahntal	Brungershausen	15,6	21	6,4	7	15,8	20	11,3	13
	Caldern	13,8	20	4,6	6	17,3	22	9,5	12
	Goßfelden	6,8	12	3,0	4	15,1	19	6,4	11
	Göttingen	4,1	6	5,1	6	12,0	14	5,4	8
	Kernbach	14,9	22	5,7	8	18,3	24	10,6	14
	Sarnau	6,4	11	4,2	7	13,0	18	5,6	9
	Sterzhausen (Verw.Sitz)	9,4	15	0,0	0	12,8	17	5,0	6
Münchhausen	Münchhausen (Verw.Sitz)	16,1	20	12,6	16	0,0	0	7,7	10
	Niederasphe	16,7	21	13,2	17	5,4	7	8,3	11
	Oberasphe	18,9	23	15,4	19	7,7	9	10,5	14
	Simtshausen	13,8	18	10,2	13	2,8	4	5,4	8
	Wollmar	19,2	24	15,7	20	3,1	4	10,8	14
Wetter (Hessen)	Amönau	12,4	17	8,0	12	9,6	12	3,2	6
	Mellnau	12,8	17	9,1	13	6,6	9	4,1	7
	Niederwetter	7,0	10	8,0	9	9,4	12	2,8	5
	Oberndorf	13,8	20	8,9	13	11,1	15	4,6	9
	Oberrospe	9,0	12	9,9	12	8,9	11	5,1	7
	Todenhausen	11,8	15	8,3	11	4,3	5	3,5	5
	Treisbach	15,7	22	12,7	14	9,2	11	6,5	11
	Unterrospe	6,2	9	7,2	9	11,6	15	6,1	9
	Warzenbach	18,2	22	9,0	9	12,8	16	6,9	13
	Wetter (Verw.Sitz)	9,3	14	5,2	7	7,5	9	0,0	0
Mittelwert inkl. Cölbe	10,7	14,7	9,0	11,3	11,5	14,5	7,6	10,6	
Mittelwert exkl. Cölbe	12,4	16,9	8,3	10,5	9,7	12,4	6,3	9,2	

Abbildung 61: Entfernungsmatrix für den Untersuchungsraum¹⁵¹

Im Falle einer Gemeindefusion aus den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) würde die Stadt Wetter (Hessen) als einwohnerstärkster Partner voraussichtlich den Sitz einer neuen Verwaltung beanspruchen wollen. Die Entfernungsmatrix zeigt, dass die Fahrtstrecken und Fahrtzeiten einer Fahrt aus den Ortsteilen zum Verwaltungssitz in Wetter zum Teil deutlich ansteigen. Gleichwohl ist Wetter aufgrund seiner relativ zentralen Lage im Hinblick auf die durchschnittlichen Fahrtzeiten der optimale Standort. Die durchschnittliche Wegestrecke beträgt 6,3 km (7,6 km unter Einbeziehung von Cölbe), die durchschnittliche Fahrtzeit ca. 9 Minuten (11 Minuten unter Einbeziehung von Cölbe).

Die nachfolgenden Karten verdeutlichen die zentrale Lage des Verwaltungssitzes Wetter (Hessen) zusätzlich.

¹⁵¹ Eigene Datenermittlungen entsprechend der Routenplanerfunktion von Google Maps.

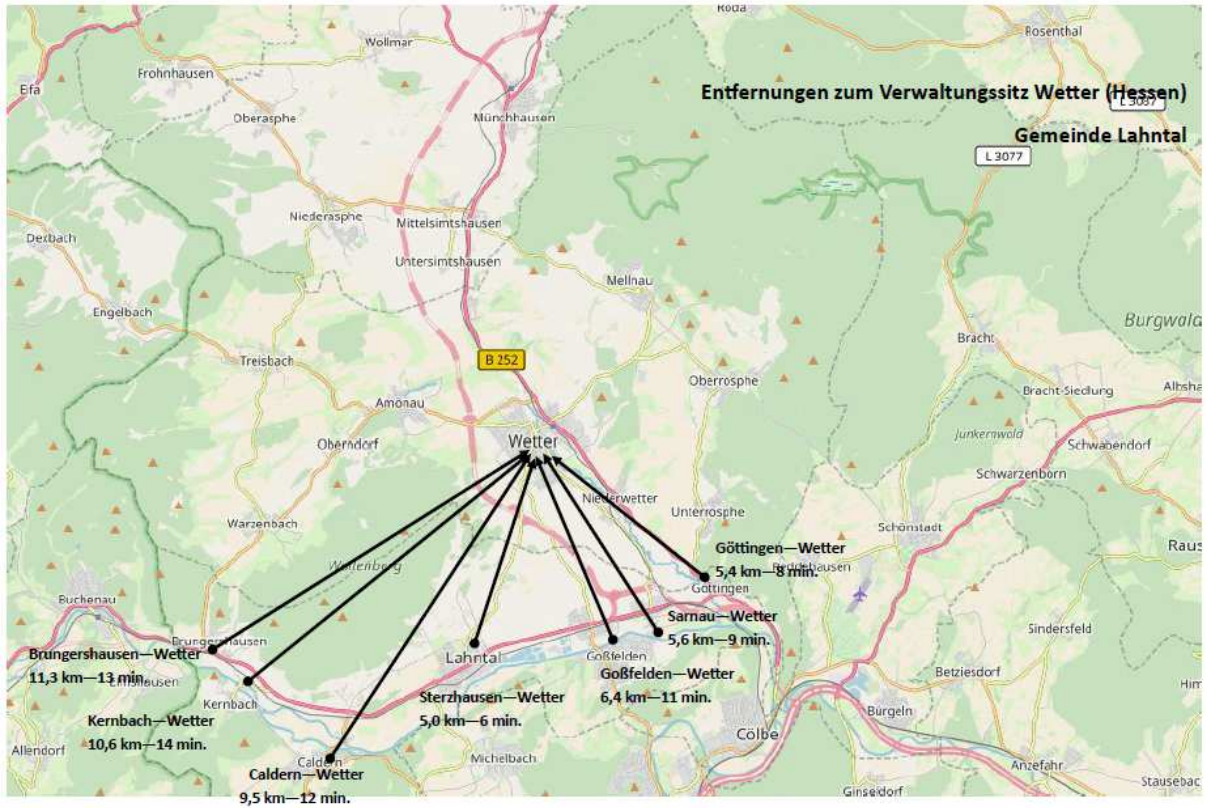


Abbildung 62: Entfernungen und Fahrzeiten aus der Gemeinde Lahntal nach Wetter (Hessen)

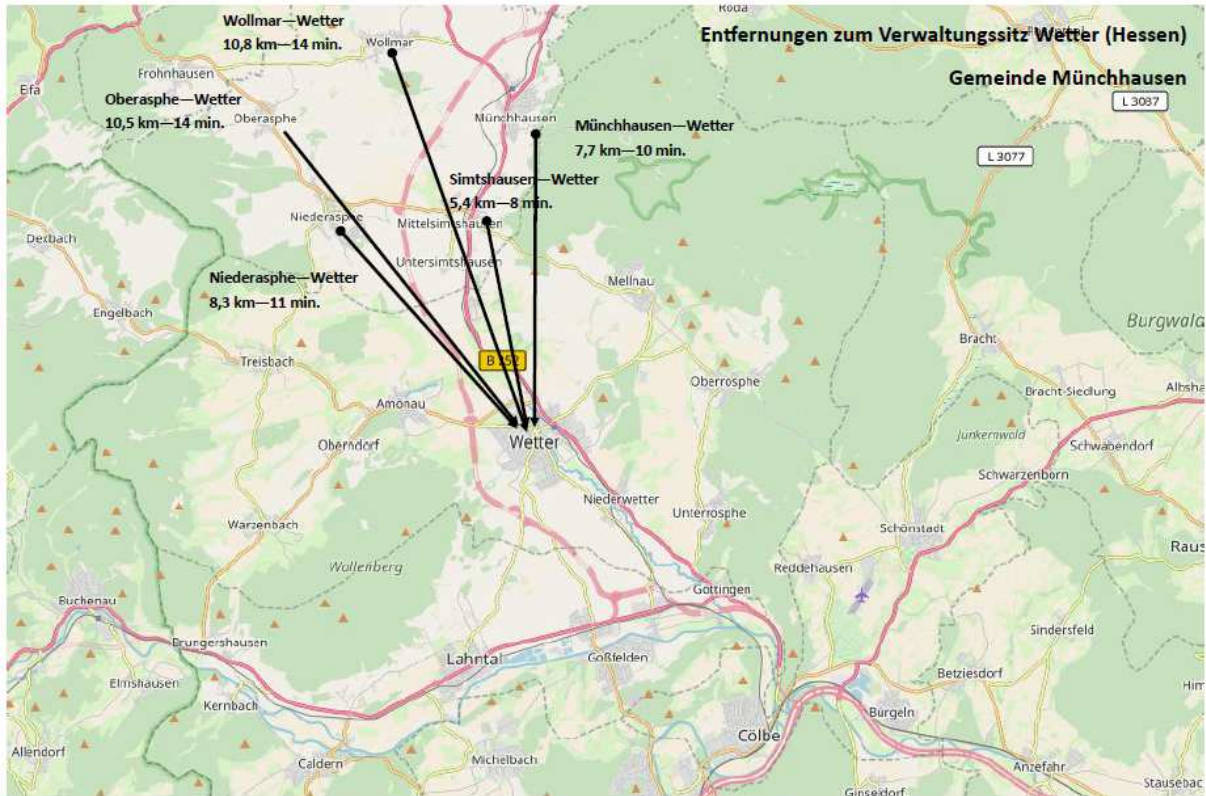


Abbildung 63: Entfernungen und Fahrtzeiten aus der Gemeinde Münchhausen nach Wetter (Hessen)

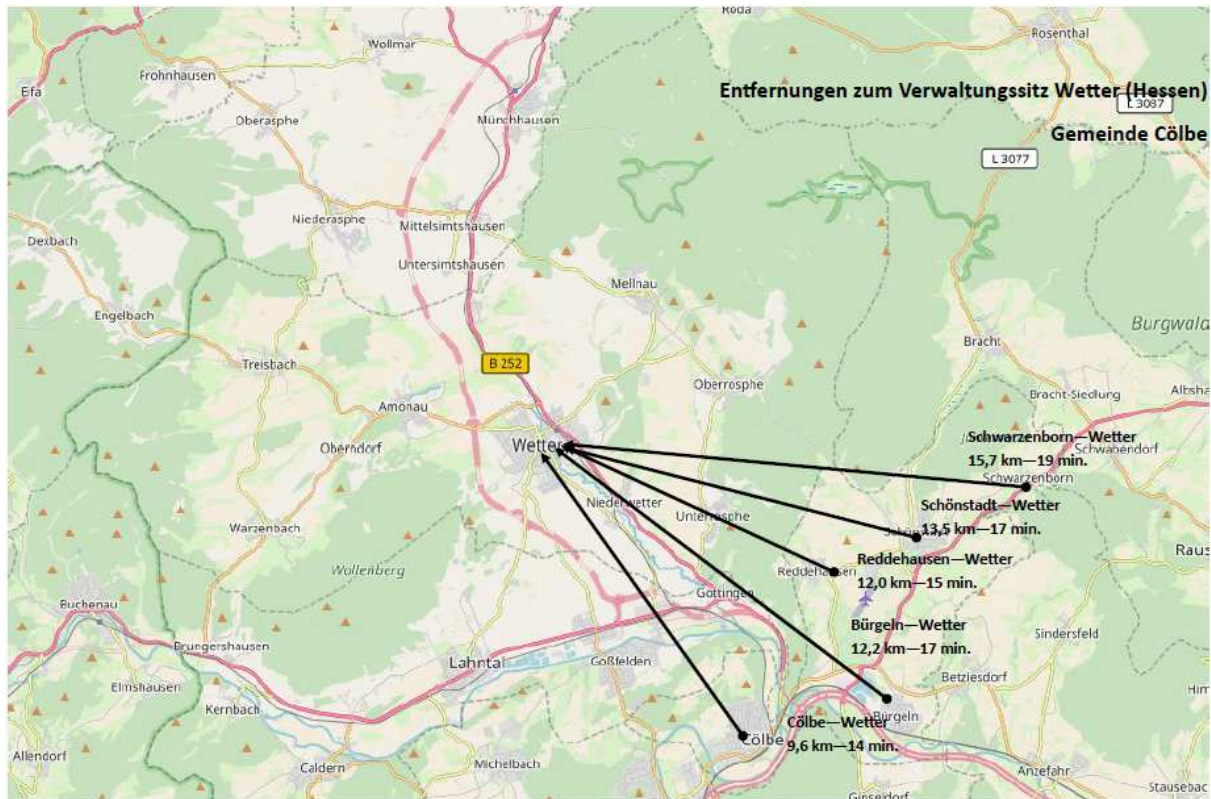


Abbildung 64: Entfernungen und Fahrtzeiten aus der Gemeinde Cölbe nach Wetter (Hessen)

Die zentrale Lage des Ortes Wetter bringt es mit sich, dass der Sitz der Stadtverwaltung Wetter (Hessen) sich auch als prozessualer Sitz einer neuen, fusionierten Kommune (sowohl für die Variante aller vier Kommunen als auch für die Option, wenn drei Kommunen fusionieren) sowie als Sitz eines Gemeindeverwaltungsverbandes anbietet. Auf Dauer könnten theoretisch an diesem Standort die Verwaltungsdienststellen einer neu gegründeten Gemeinde oder eines neuen Gemeindeverwaltungsverbandes konzentriert werden.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen:

- Die Größe der Verwaltungsgebäude an den bisherigen Zentren, auch in Wetter (Hessen), ist auf den Raumbedarf der jeweiligen Verwaltung zugeschnitten. Konzentrationen können nicht ohne Weiteres erfolgen, weil der Raumbedarf am neuen Standort nicht gedeckt werden könnte. Baumaßnahmen wären insofern unvermeidbar.
- Eine vollständige Konzentration der Verwaltung an einem Standort dürfte für die weiteren beteiligten Partner einer Neugründung auch langfristig politisch nicht vertretbar sein.
- Ebenso könnten Widerstände auf Seiten der Beschäftigten entstehen, daher sind die Interessen der Beschäftigten zu berücksichtigen.

10.4 Zwischenfazit zur Strukturanalyse des Untersuchungsraumes

Das kommunale Aufgabenportfolio beinhaltet auch heute noch einige Dienstleistungen, die eine persönliche Vorsprache der Adressaten des Verwaltungshandels erforderlich machen. Diese Dienstleistungen werden jedoch durch die Einwohner und Bürger sowie Organisationen eher selten in Anspruch genommen. Die Masse der Aufgaben benötigen keine oder bedingte persönliche Vorsprache. Daher ist die Frage, wie weit ein Bürger zum Verwaltungszentrum fahren muss, bereits heute von eher von untergeordneter praktischer Bedeutung.

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes wird diese Entwicklung noch verstärken. Mittelfristig werden deutlich mehr Verwaltungsleistungen als bisher online erreichbar und erledigbar sein. Das Aufsuchen des Rathauses für den Einwohner bzw. Bürger wird sich zukünftig auf sehr wenige Ausnahmen begrenzen.

Auf langfristige Sicht könnte damit in einer fusionierten Kommune, analog zu den Entwicklungen bei den flächenpräsenten Geldinstituten (Sparkassen, Genossenschaftsbanken), eine Optimierung von Verwaltungsstandorten einhergehen, d.h. bestehende Außenstellen und lokale Bürgerbüros könnten zugunsten des Hauptsitzes der Verwaltung aufgegeben werden. Dies erfordert jedoch den entsprechenden politischen Willen, eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung und damit einen längerfristigen Übergangszeitraum.

Schon allein aus praktischer Notwendigkeit heraus werden bis auf Weiteres die bestehenden Verwaltungsstandorte beibehalten werden. Die bestehenden Rathäuser decken den individuellen kommunalen Bedarf an Verwaltungsräumen. Eine neu gegründete Kommune würde den annähernd gleichen Bedarf an Verwaltungsräumen haben. Neubauten wären im Falle der Konzentration an einem Standort unumgänglich, diese müssen allerdings auch finanzierbar sein. Zudem stellt sich dann die Frage nach einer Nachnutzung der dann zumindest teilweise leer stehenden Verwaltungsräume.

Schon heute ist es aufgrund der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und bei Einsatz moderner Bürosoftware möglich, standortübergreifend zu arbeiten. Die Verwaltungen in den Rathäusern sind zudem nicht allzu weit voneinander entfernt, so dass die Wege zu Dienstbesprechungen überschaubar sind (Cölbe: 9,6 km, Münchhausen 7,7 km, Sterzhausen 5,0 km).

Damit ergeben sich die nachfolgenden zusammengefassten Empfehlungen für den Verwaltungssitz und die Verwaltungsstandorte:

Die räumliche Analyse unterstreicht den politischen Ansatz, den prozessualen Sitz einer neu gegründeten Kommune in Wetter (Hessen) zu begründen. Auch für den satzungsgemäß notwendigen Sitz eines neuen Gemeindeverwaltungsverbandes ist Wetter (Hessen) aus den gleichen Gründen die objektiv beste Lösung.

Wetter (Hessen) liegt im Untersuchungsraum zentral, die durchschnittlichen Fahrtstrecken und Fahrtzeiten zeigen für alle Ortsteile der Kommunen des Untersuchungsraumes die relativ besten Ergebnisse. Gleichwohl entstehen Fahrtstrecken bis zu 16 km aus einem Ortsteil zum neuen Hauptsitz. Aus sozialen und praktischen Aspekten, insbesondere für ältere Menschen, ist es sinnvoll, Anlaufpunkte an den bisherigen Verwaltungsstandorten wie vorgeschlagen vorzuhalten.

Dauerhafte Präsenz in der Fläche dürfte die Akzeptanz für eine Gemeindeneugründung und auch für die Verlagerung von Verwaltungsleistungen zu einem Gemeindeverwaltungsverband deutlich erhöhen.

Die Beibehaltung der bisherigen Rathausstandorte mit ihrem örtlichen Leistungsangebot an Dienstleistungen für Einwohner, Bürger und Organisationen wird daher für alle Modelle empfohlen.

11 Verwaltungsorganisation

11.1 Derzeitige Organigramme der Kommunen

Die nachstehenden Organigramme zeigen die derzeitige Aufgabenstruktur der Kommunen und ihre Organisation in den einzelnen Verwaltungen.

Es wird deutlich, dass entsprechend historisch und personell vorhandener Ausgangslagen die Aufgaben unterschiedlich in den einzelnen Kommunen zugeordnet sind.

Gleichzeitig zeigen sich auch Analogien in der Organisation, z.B. in der Bündelung von Querschnittsaufgaben und in der Zuordnung von Fachaufgaben wie bspw. im Aufgabenbereich Bauen.

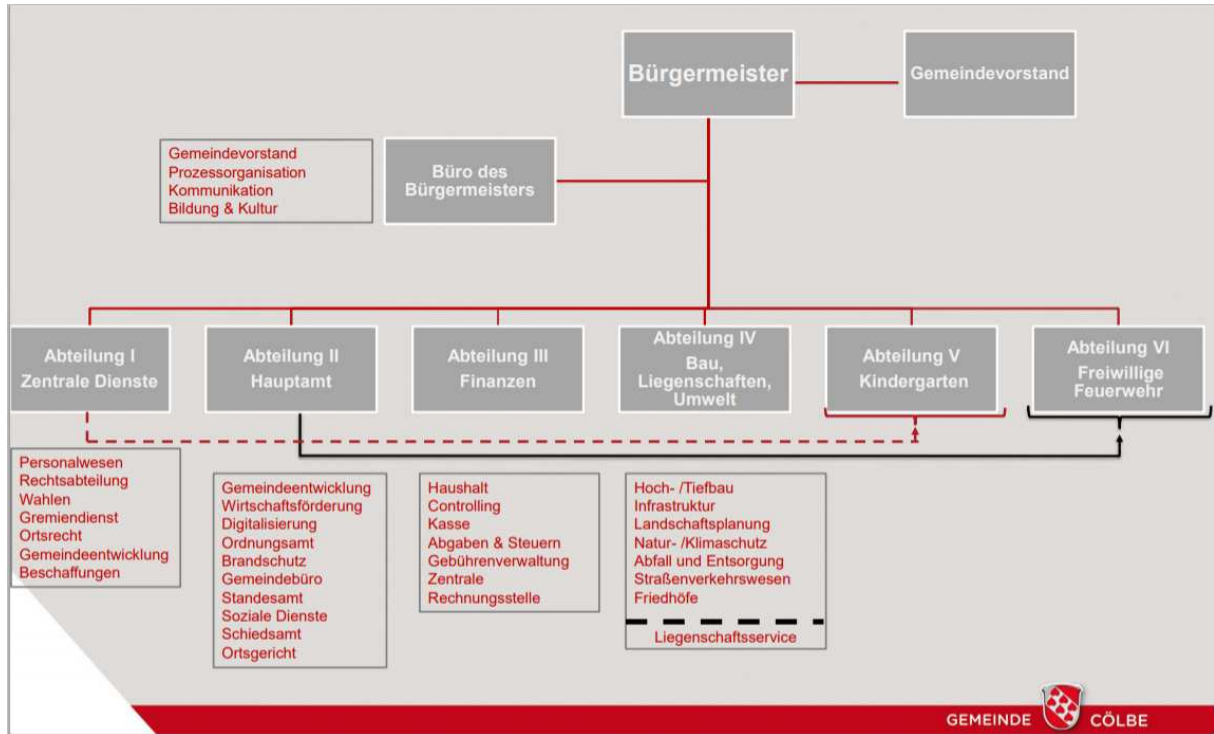


Abbildung 65: Organigramm der Gemeinde Cölbe: Organigramm der Gemeinde Cölbe

Gemeinde Lahtal		2020		Bürgermeister		LAHNTAL		Summe 07 bis 2020	
Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
30.000 Verwaltung Bürgerdienste		30.000 Verwaltung Bürgerdienste		30.000 Organisation, Personal GZ		30.000 Finanzen		30.000 Energie und Baun	
1,00	1,00	1,00	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
30.1 Hauptamt Verwaltungsführung		30.1 Hauptamt Verwaltungsführung		30.1 Assistenz BGM		30.1 Finanzverwaltung		30.1 Energie und Baun	
Verwaltungsführung Öffentliches Recht Wahlen Ausbildung Politische Steuerung		Gefängnisdienst		Lorenzberg, C		Stadler, C		Stoll, T	
30.2 Ordnungsdienst Personal		30.2 Informationsrecht		30.2 Gemeindegremien		30.2 Finanzbuchhaltung		30.2 Unterhaltung und Baun	
1,00	0,75	0,75	0,75	0,50	0,50	1,00	0,75	1,00	1,00
Recht Ordnungsdienst Gemeinde und Geschäftsbereich Versicherungen Personal		Tisch, F		Rosen, I		Finanzbuchhaltung Kassen- und Lohnbuchhaltung		Gott, H	
30.3 Bürgerbüro		30.3 Brand- und Katastrophenschutz		30.3 Vorzimmer BGM		30.3 Gemeindeförderung		30.3 Energie und Klimaschutz	
1,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	200	1,00	650	650
Kirschhoff, P		Garten, K		Penz, A		Ditt, A		Wöhe, S	
Bürgerbüro Stadtdirektorium		Verwaltung Feuerwehr		Fiedler, T Mittling, D Gehrmann, J Ludwig, V		Wilde, S		Wittmann, S Energieerzeugung Bildende Lahtal	
30.4 Bürgerbüro Friedhofverwaltung		30.4 Öffentlich-rechtliche Partnerschaften		30.4 Öffentlich-rechtliche Partnerschaften		30.4 Gemeindeförderung		30.4 Allgemeine Bauverwaltung	
1,00	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00
Bürgerbüro Friedhöfe		Scheidt, K		Öffentlich-rechtliche Partnerschaften Honorare Tourismus		30.4 Gemeindeförderung		30.4 Allgemeine Bauverwaltung	
30.5 Bürgerbüro Friedhofverwaltung		30.5 Gemeindeförderung und Kulturzentrum		30.5 Gemeindeförderung und Kulturzentrum		30.5 Gemeindeförderung		30.5 Liegenschaftsverwaltung	
1,00	1,00	1,50	1,00	1,50	1,00	1,00	1,00	650	650
Bürgerbüro Friedhöfe		Lauer, D Nebel, K		Sensler, S Veranstaltungen		30.5 Gemeindeförderung		Kahn, H	
30.6 Bürgerbüro Friedhofverwaltung		30.6 Gemeindeförderung		30.6 Gemeindeförderung		30.6 Gemeindeförderung		30.6 Gemeindeförderung	
7,75	7,50	4,50	4,50	22,25	21,55	4,00	3,75	5,00	5,00
Hauptamt		Summe der Stellen 2019		Feste Stellen		Finanzverwaltung		Bauverwaltung	

Abbildung 66: Organigramm der Gemeinde Lahtal

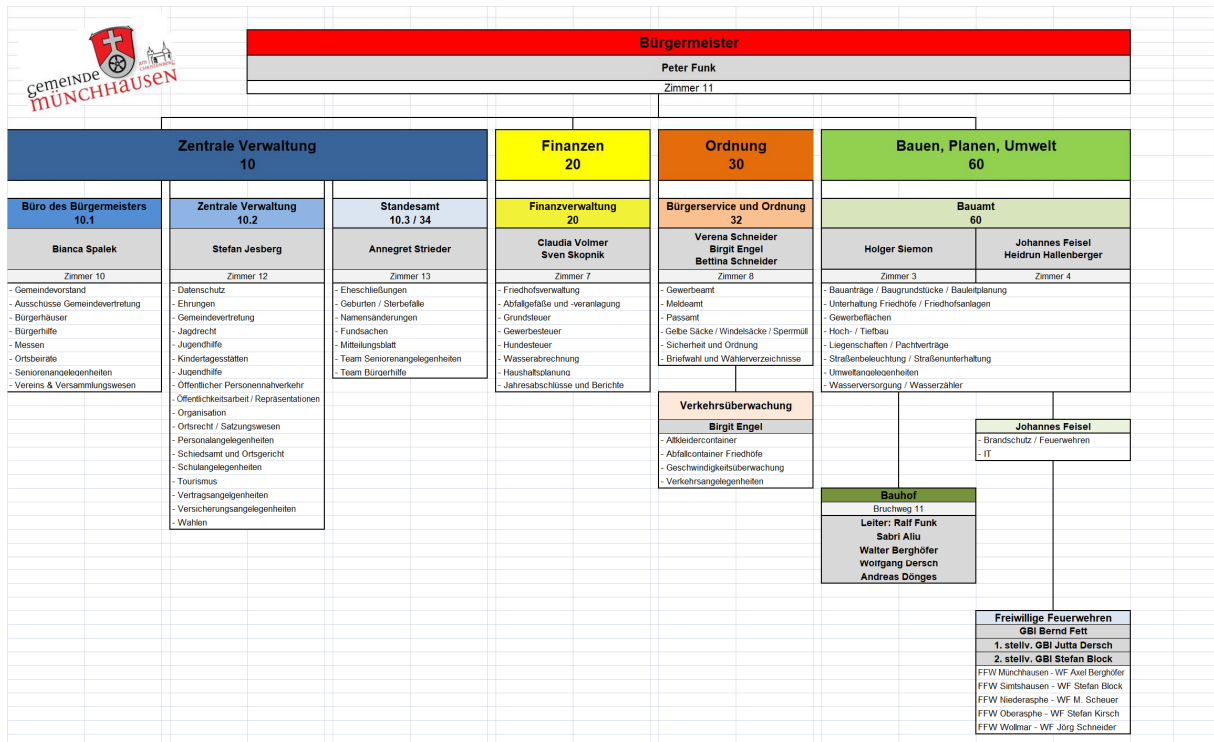


Abbildung 67: Organigramm der Gemeinde Münchhausen

Organigramm und Telefonverzeichnis der Stadt Wetter (Hessen)

Stand: 01.01.2019

Telefon-Vermittlung: 06423 82-0
Telefax: 06423 82-21

Magistrat
Bürgermeister: Kal-Uwe Spanka

Email: info@wetter-hessen.de
Internet: www.wetter-hessen.de



Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung Fachbereichsleiter: Michael Schwarz		
Fachdienst	Name, Vorname	Telefon
Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtwerke	Schwarz, Michael	8225
Finanzservice	Schulze, Kristina	8231
	Heldmann, André	8232
Stadtkasse	Naumann, Stephanie	8233
Stadtkasse, Stadtmarketing	Dersch, Anita	8234
	Mertke, Anastasia	8241
	Bamberger, Carmen	
EDV, Tourismus und Submissionsstelle	Reh, Heinrich	8235
Personalservice und Organisation	Belz, Benjamin	8236
	Junk, Lydia	
Hauptverwaltung, Büro des Bürgermeisters	Busch, Lorena	8237
	Stark, Andrea	
Jugendförderung Nordkreis	Nolte, Sebastian	8239
Fachdienst Kindertagesstätten		
Einrichtung	Telefon	
Zentrale Kita-Leitung	Wabnegg, Veronika	8240
	Heymann, Corinna	
Kindertagesstätte Treisbach		1315
Kindertagesstätte Unterosphe		9691385
Kindertagesstätte Wetter		51656

Fachbereich 2 - Ordnung, Sicherheit und Soziales Fachbereichsleiter: Matthias Petri		
Fachdienst	Name, Vorname	Telefon
Ordnungs- und Friedhofsverwaltung	Petri, Matthias	8250
	Sohn, Klaus	8251
Standesamt, Bürgerbüro	Kloster, Maria	8252
	Klas, Helga	8253
Bürgerbüro	Glänzer, Dennis	8255
	Nehm, Heike	8256

Fachbereich 3 - Bauen, Planen und Umwelt Fachbereichsleiter: Stefan Bordt		
Fachdienst	Name, Vorname	Telefon
Bauverwaltung, Stadtwerke	Bordt, Stefan	8261
Bauverwaltung, Brandschutz	Prinz, Klaus	8262
Bauverwaltung, Stadtwerke	Ochs, Hendrik	8263
Bauverwaltung	Ebert, Nadja	8264

Verwaltungsaußenstellen		
Stadtteil	Außenstellenleiter/in	Telefon
Amönau	Diehl, Sigrid	6398
Mellnau	Diehl, Margot	5429777
Niederwetter	Falk, Daniel	1274
Oberosphe	Kunz, Tobias	7165
Todenhausen	Funk, Ralf	2701
Treisbach	Achenbach, Wolfgang	969482
Unterosphe	Lies, Florian	6375
Warzenbach	Dersch, Hans Heinrich	541152

Einrichtungen im Rathaus	Telefon
Sitzungszimmer Rathaus	8222
Bürgerhilfe/Ortsgericht/Hospitalverwaltung	8223
Region Burgwald-Ederbergland e.V. (Geschäftsstelle)	Tel. 541007 Fax 541008
Polizei-posten Wetter	06421 881414
Einrichtungen außerhalb des Rathauses	
Einrichtung	Telefon
Feuerwehrgerätehaus Wetter	51927
Stadthalle Wetter	543719
Stadtwerke: Hallenbad (Kasse)	969403
Stadtwerke: Hallenbad (Schwimmhalle)	969405
Stadtwerke: Heizwerk Wetter	5415213
Zweckverband Kommunaler Bauhof	5415214
Lahtal/Wetter/Colbe (Goßfelden)	963634
Stadt- und Schulbücherei Wetter	963633
	541446

Abbildung 68: Organigramm der Stadt Wetter (Hessen)

11.1.1 Erläuterungen

11.1.1.1 Derzeitige Stellenverteilung

47,65 Stellen in Cölbe verteilen sich nach Produktbereichen im Schwerpunkt auf die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, auf die innere Verwaltung, auf den Bereich Bauen und Wohnen und auf den Produktbereich Sicherheit und Ordnung.

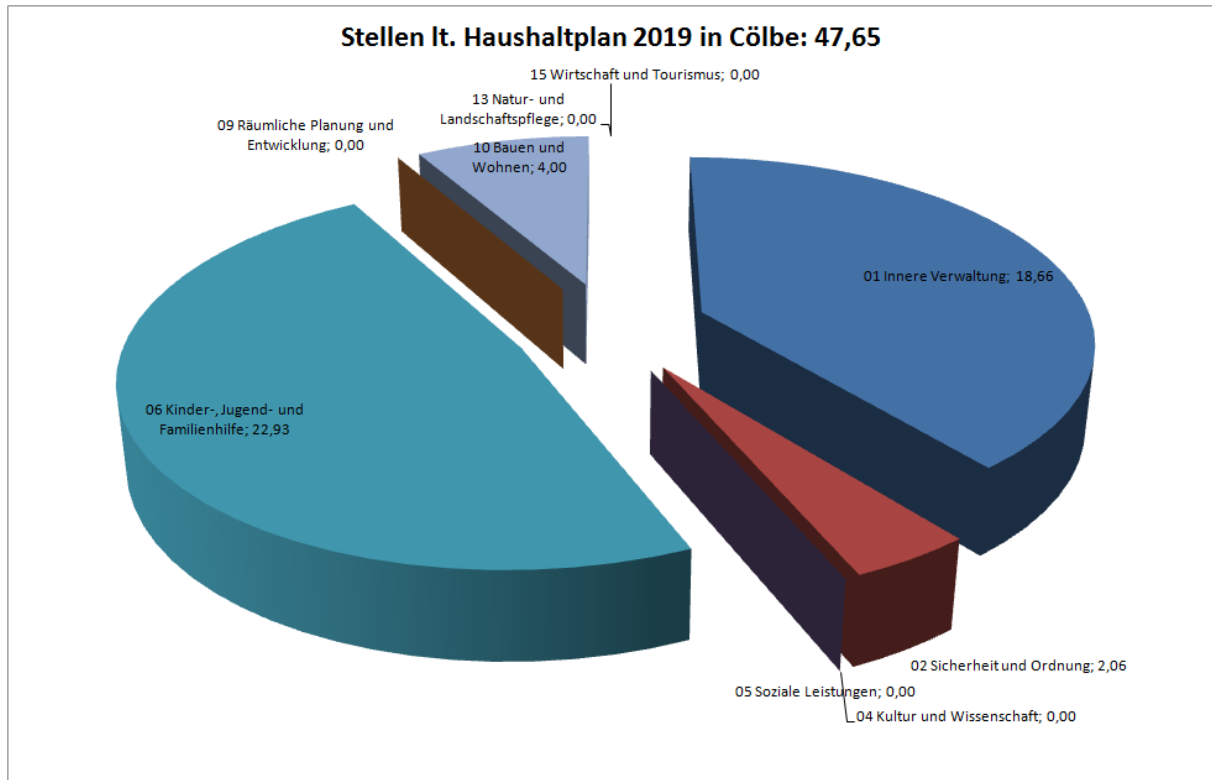


Abbildung 69: Stellensituation der Gemeinde Cölbe

In Lahntal verteilen sich 29,91 Stellen auf die Produktbereiche Bauen und Wohnen, innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung und soziale Leistungen.

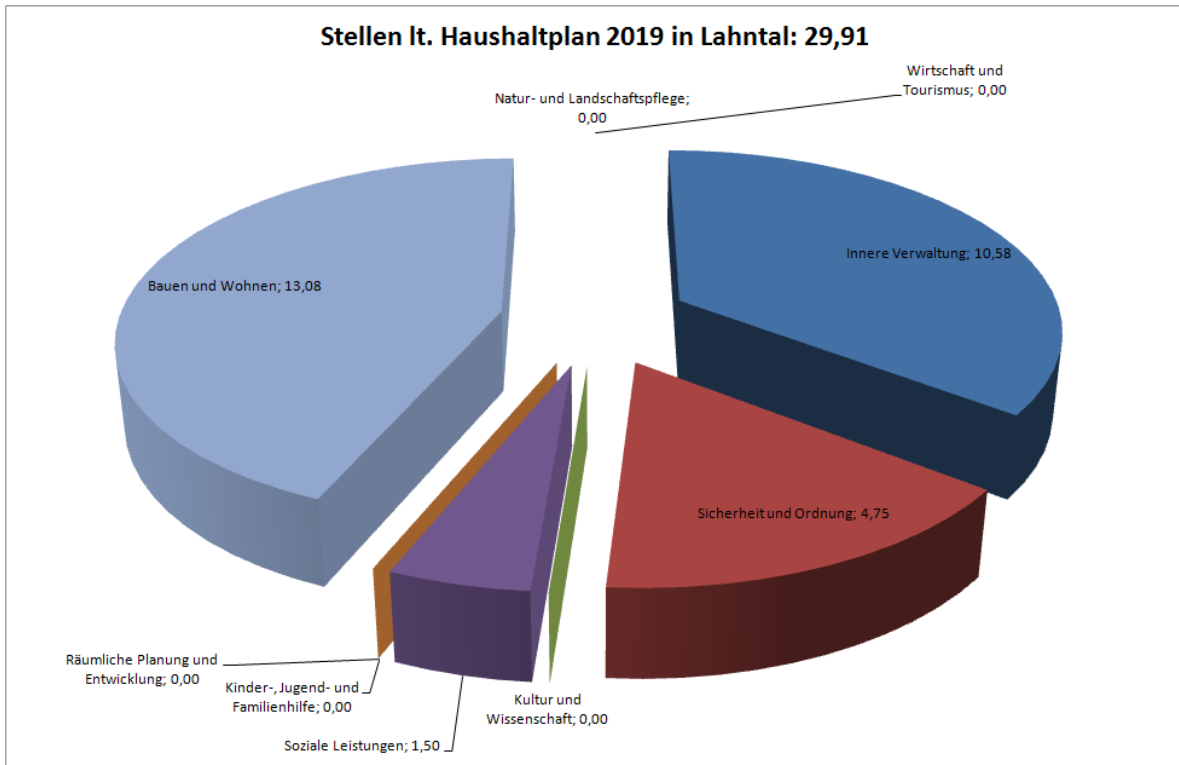


Abbildung 70: Stellensituation der Gemeinde Lahntal

Die 18,32 Stellen der Gemeinde Münchhausen sind im Schwerpunkt wie folgt verteilt: Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Bauen und Wohnen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

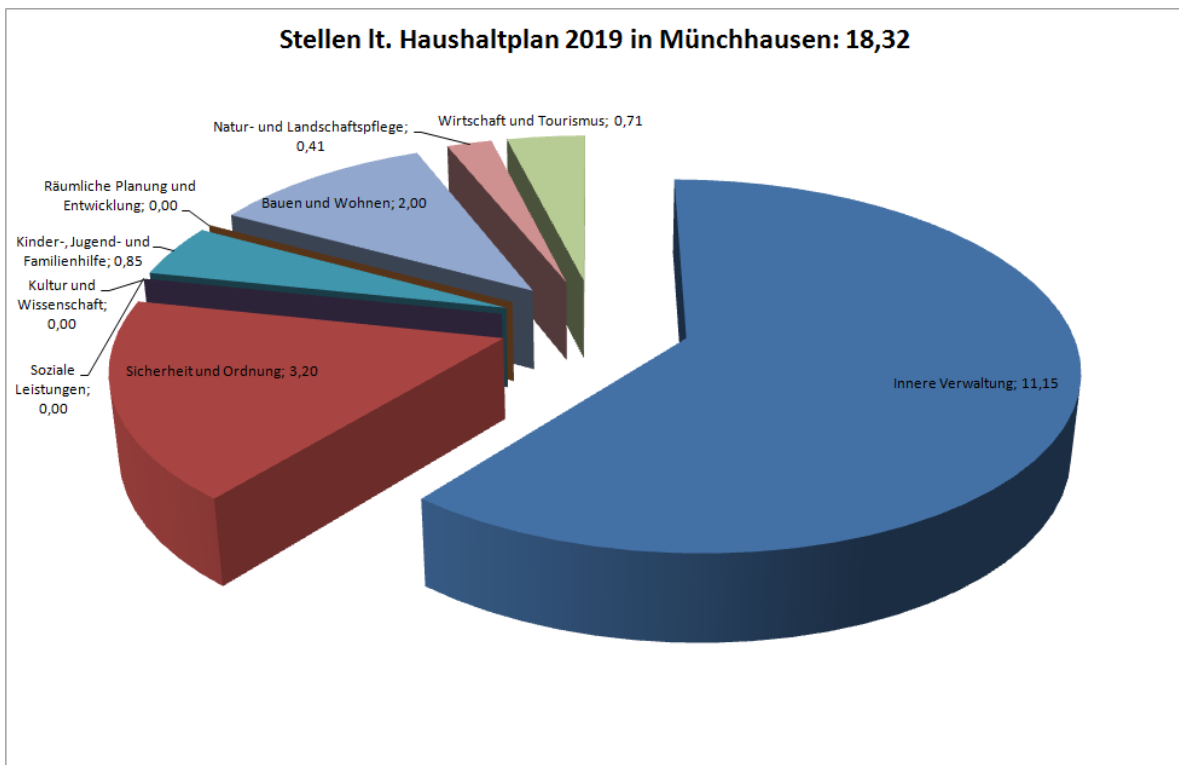


Abbildung 71: Stellensituation der Gemeinde Münchhausen

In Wetter (Hessen) verteilen sich 47,95 Stellen auf die Produktbereiche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung sowie Bauen und Wohnen.

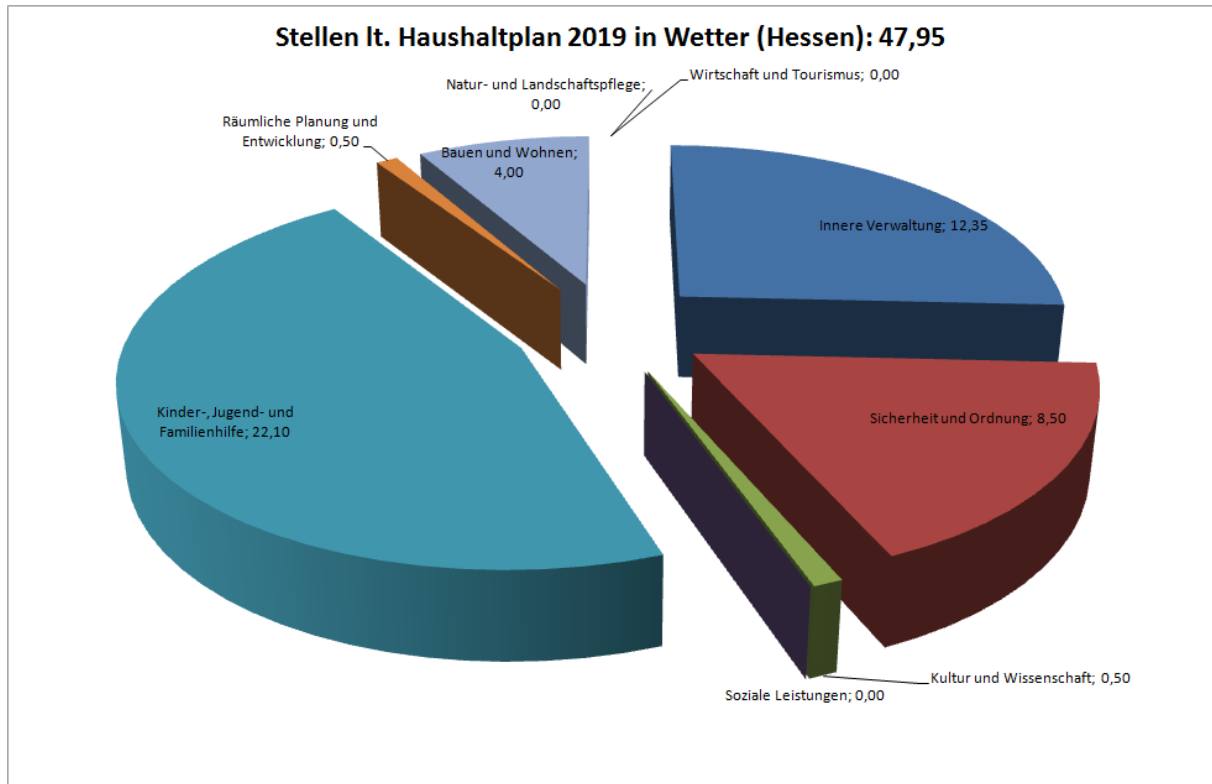


Abbildung 72: Stellensituation der Stadt Wetter (Hessen)

11.1.1.2 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte

In den Kommunen übernehmen die Ortsvorsteher teilweise gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltungsaußenstellen:

- In Cölbe sind in den Ortsteilen Bürgeln, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn die Ortsvorsteher als Leiter der Verwaltungsaußenstelle ernannt.
- In Lahntal sind in den Ortsteilen Sarnau, Goßfelden, Sterzhausen und Caldern ebenfalls Verwaltungsaußenstellen bei den Ortsvorstehern angesiedelt.
- In Münchhausen gibt keine Verwaltungsaußenstellen in den Ortsteilen mehr.
- In Wetter (Hessen) wird diese Funktion bis auf die Kernstadt und im Stadtteil Oberndorf von den Ortsvorstehern übernommen.

11.1.1.3 Verwaltungsstandorte

In allen vier Kommunen sind die Verwaltungsstandorte jeweils am Sitz der Kommune verortet.

11.2 Organigramm der Kommunen im Kontext zu einem Gemeindeverwaltungsverband

Die grundsätzliche Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgt analog einer Gründung eines Zweckverbandes, siehe hierzu auch Ziffer 7.4.

11.2.1 Erläuterungen

Wie schon dargestellt, können rechtlich nicht alle Aufgaben auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Bei einem Teil der Aufgaben ist bei der Übertragung auf einen Gemeindeverwaltungsverband mit einer Verdichtung und damit mit einem Einsparpotenzial zu rechnen; hier kommen insbesondere Querschnittsaufgaben in Frage.

Bei einem weiteren Teil der Aufgaben, die zwar rechtlich übertragbar sind und auch aufwandsneutral übertragen werden können, ist die bürgernahe Erbringung (derzeit noch) unabdingbar oder bedingt erforderlich, siehe hierzu auch Ziffer 10.2.2.1 und 10.2.2.2.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Aufgabenbereiche	Übertragbar?	Unabdingbare und bedingte Bürgernähe erforderlich?	Verdichtung?	GVV möglich?
Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen	Ja, mandatierend	Nein	Ja	✓
Gremienbetreuung	Ja, mandatierend	Nein	neutral	✓
Personalverwaltung	Ja, mandatierend	Nein	neutral	✓
EDV-Betreuung	Ja, mandatierend	Nein	neutral	✓
Schiedsamt	Nein	Ja	neutral	x

Aufgabenbereiche	Übertragbar?	Unabdingbare und bedingte Bürgernähe erforderlich?	Verdichtung?	GVV möglich?
Bauhof	Ja	Nein	neutral	✓
Personenstandsrecht	Ja	Ja	neutral	teilweise
Meldewesen	Ja	Ja	neutral	teilweise
Brandschutz	Nein	Nein	neutral	x
Wahlen	Nein	Ja	neutral	x
Freiwillige Schulträgeraufgaben	Ja	Nein	neutral	x
Kultur und Wissenschaft	Ja	Nein	neutral	x
Soziale Leistungen	Ja	Nein	neutral	x
Kinderbetreuung	Ja	Nein	neutral	x
Bewirtschaftung Spielplätze	Ja	Nein	neutral	✓
Freiwillige Gesundheitsdienste	Ja	Nein	neutral	x
Bewirtschaftung Sportförderung	Ja	Nein	neutral	✓
Räumliche Planung und Entwicklung	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband i.S. der §§ 203 BauBG zuständig wird	Nein	neutral	x (Abstimmungsaufwand hoch)
Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Nein	Nein	✓
Wasser und Abwasser	Nein. Entweder Kommune oder Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz	Nein	neutral	x

Aufgabenbereiche	Übertragbar?	Unabdingbare und bedingte Bürgernähe erforderlich?	Verdichtung?	GVV möglich?
Abfall	Ja	Nein	neutral	x (besser fachbezogener ZV)
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Nein	neutral	✓
Naturschutz und Landschaftspflege	Ja, mandatierend	Nein	neutral	✓
Bestattungswesen	Ja, mandatierend	Nein	neutral	teilweise
Umweltschutz	Ja	Nein	neutral	x
Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Nein	neutral	✓
Steuererhebung	Ja, mandatierend	Nein	neutral	x (Abstimmungsaufwand hoch)
Gebührenerhebung	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Nein	neutral	x (nur für übertragene Aufgaben)

Aufgrund dessen ergeben sich zwei denkbare Optionen, in welchem Umfang und wann einem Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben übertragen werden können:

- Schrittweise Aufgabenübertragung von den Kommunen auf einen Gemeindeverwaltungsverband „Nordkreis“ in zeitlichen Stufen
- Vollständige Aufgabenübertragung soweit wie möglich in einem Schritt.

In der nachstehenden Übersicht sind zunächst die derzeitigen Organigramme der vier Nordkreis-Kommunen zusammengefasst und gegenübergestellt, um eine bessere Übersicht zu erhalten.

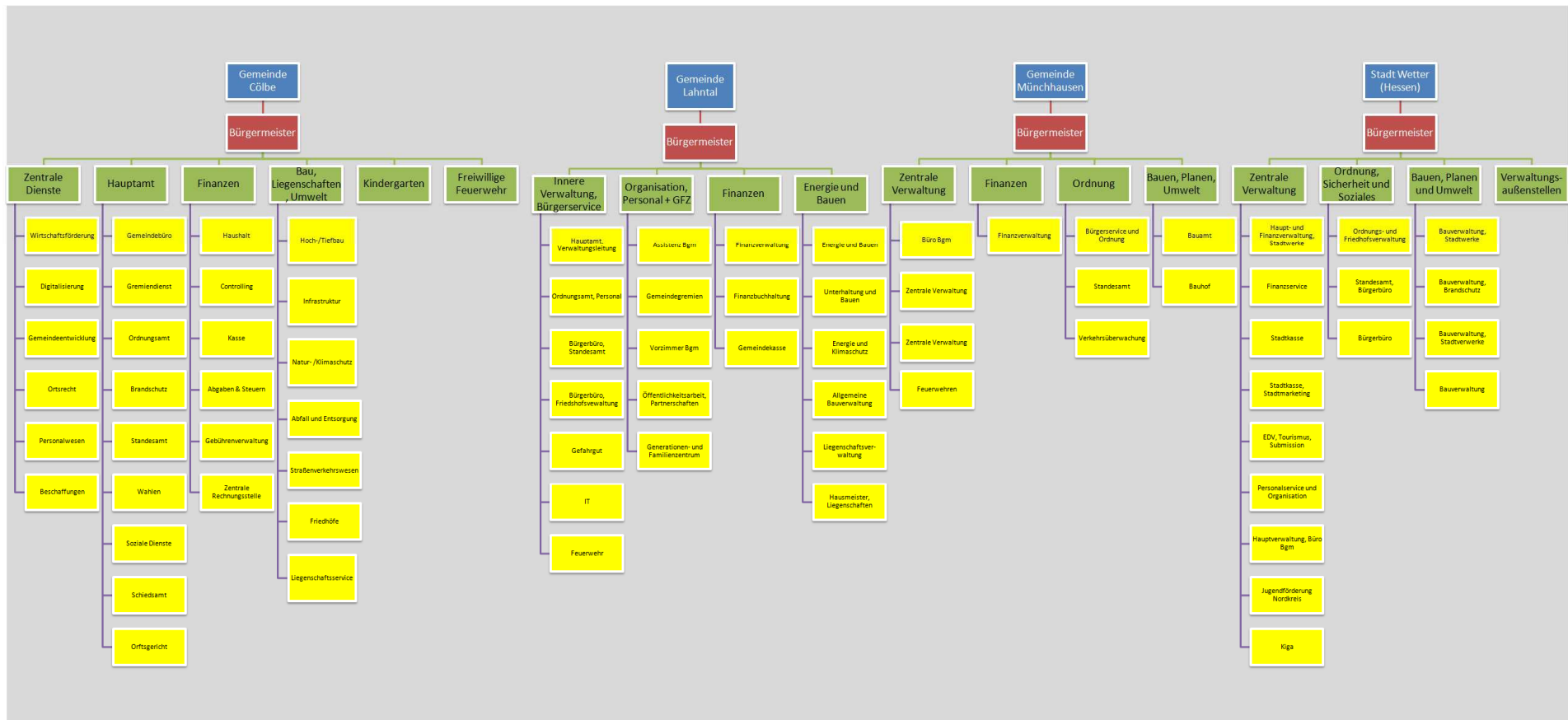


Abbildung 73: Bisherige Organisation der Kommunen in der Übersicht

Bei einer schrittweisen Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband macht es aufgrund der Analyseergebnisse Sinn, zunächst die Aufgaben zu übertragen, bei denen das größte Potenzial zu erwarten ist bzw. bei denen die gemeinsame Arbeit eine Sicherung und Verbesserung der Qualität verspricht.

Schritt I:

- Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen (Einsparpotenzial: 1,6 Stellen).

In einem zweiten Schritt könnten dann folgende Aufgabenübertragungen (stellenneutral) folgen:

- Gremienbetreuung
- Bauhof (ZV wird integriert)
- EDV
- Personalverwaltung
- Backgroundarbeiten Personenstandsrecht, Meldewesen und Friedhofsverwaltung.

Die weiteren möglichen Aufgaben könnten dann in einem dritten Schritt (ebenfalls stellenneutral) übertragen werden.

Diese Verfahrensweise hat den Charme, dass sukzessive übertragen wird und damit sowohl Bürgerschaft, Verwaltung als auch Politik nicht überfrachtet werden. Gleichzeitig liegt im Vorteil auch der Nachteil, weil sich der Veränderungsprozess über Jahre hinzieht.

Die nachfolgenden Organigramme zeigen die Schritte 1 und 2. Gestrichelte Linien bedeuten, dass ein Teil der Organisation und Aufgabe in der jeweiligen Kommune verbleiben.

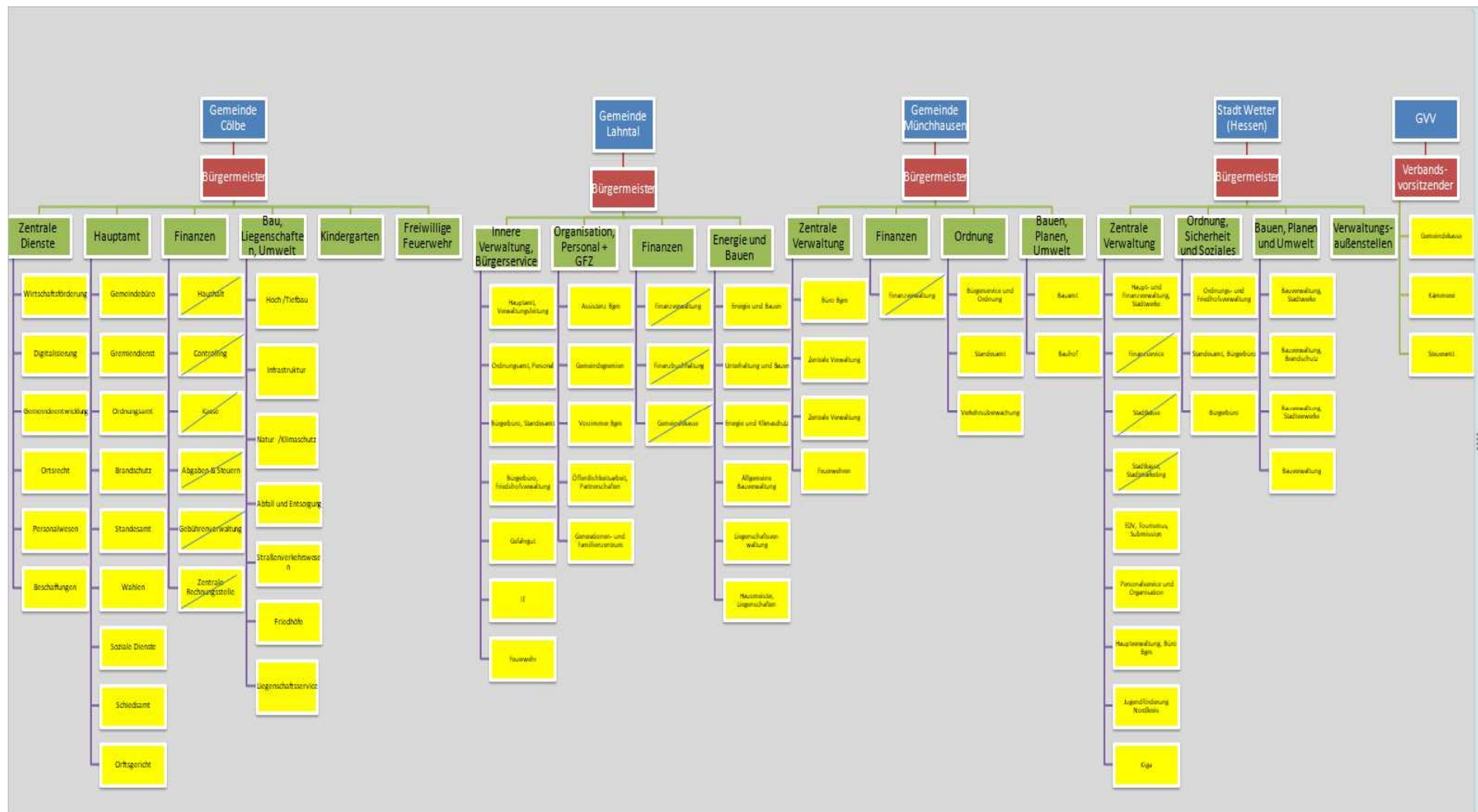


Abbildung 74: Organisation der Kommunen im Kontext eines Gemeindeverwaltungsverbandes Schritt I

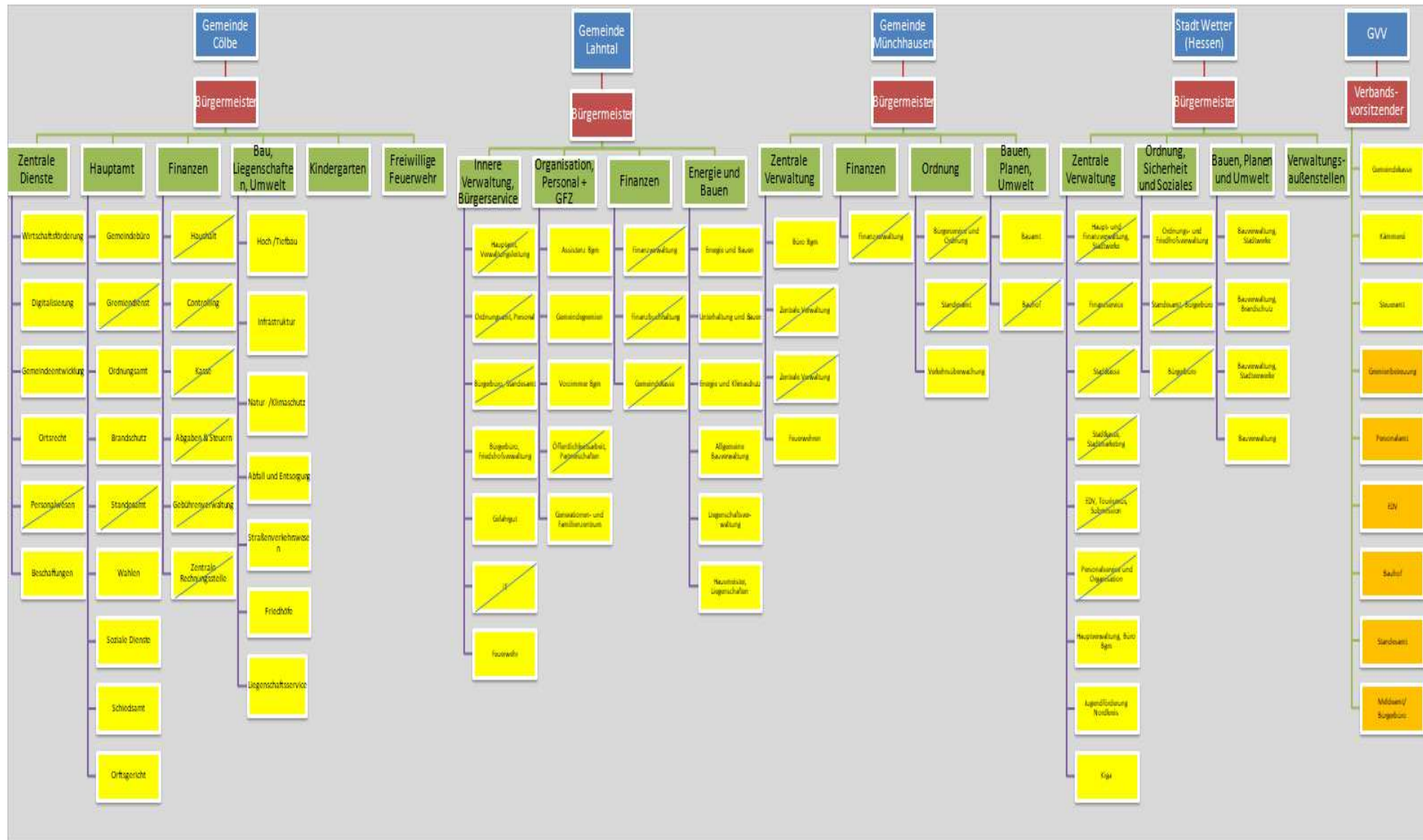


Abbildung 75: Organisation der Kommunen im Kontext eines Gemeindeverwaltungsverbandes Schritt II

Eine Aufgabenübertragung in einem Schritt hat zur Folge, dass alle in der Tabelle genannten sinnvollen und möglichen Aufgaben in einem Zuge auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden. Es verbleiben dann in den Kommunen lediglich die Aufgaben, deren Übertragung nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

11.2.1.1 Stellenbedarf

Für die Umsetzung des Schrittes 1 – Übertragung der finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen - ist im Gemeindeverwaltungsverband mit 11,05 Stellen zu rechnen:

Kämmerei/Steueramt	Cölbe (siehe Ermittlung fiktiv)	Lahntal`	Münchhausen*	Wetter#	Zusammen	Stellenbedarf GVV
Stellen Kämmerei			0,95			
Stellen Gemeindekasse			0,80			
Stellen Steueramt	integriert in Kasse	integriert	integriert in Kasse			
Stellen gesamt	3,00	3,75	1,75	4,15	12,65	11,05

Daraus ergibt sich ein Einsparpotenzial von 1,6 Stellen gegenüber der heutigen Situation in den vier Kommunen im Bereich der finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Die Umsetzung der möglichen Schritte 2 und 3 erfolgt stellenneutral, wie in den vorgenannten Kapiteln analysiert und bewertet. D.h. bei diesen Aufgabenübertragungen ergeben sich qualitative Vorteile, aber keine weiteren quantitativen Vorteile.

Auch bei einer direkten Übertragung aller möglichen und sinnvollen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband in einem Schritt ergeben sich analog die vorgenannten Einsparpotenziale und qualitativen Vorteile, weil bis auf die finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen die Übertragung der Aufgaben aufwands- und stellenneutral erfolgt.

Hinzu kommt in allen Optionen immer der Mehraufwand aufgrund der Gremien und Gremienbetreuung für die zusätzliche Körperschaft (siehe hierzu auch Ziffer 8.16.11), so dass insgesamt in der Variante der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ein Potenzial von rd. 67.000 €/a sowie die Sicherung der Qualität zu erwarten ist.

11.2.1.2 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrnfähigkeit

Beim rechtlichen Konstrukt „Gemeindeverwaltungsverband“ überlassen die Kommunen ihr Personal dem Verband. Zu den hierbei zu beachtenden (dienst-)rechtlichen Aspekten gehört unter anderem eine mögliche Genehmigungspflicht. Nach dem neuen § 1 Abs. 3 Nr. 2c Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 01.04.2017 (AÜG) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf Arbeitnehmerüberlassung „zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden.“

Damit sind auch Abordnungen gemäß § 4 Abs. 1 TVöD / TV-L / TV-H, Zuweisungen nach § 4 Abs. 2 TVöD / TV-L / TV-H und anderweitige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erlaubnisfrei, soweit sowohl der verleihende Arbeitgeber als auch der entleihende Arbeitgeber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Arbeitnehmerüberlassungen – außerhalb der Personalgestaltung aufgrund § 4 Abs. 3 TVöD / TV-L / TV-H – sind, soweit ein privatrechtlich organisierter Arbeitgeber beteiligt ist, weiterhin erlaubnispflichtig.

Damit ist die Arbeitnehmerüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband erlaubnisfrei.¹⁵² Die konkreten Modalitäten einer Personalgestaltung sind nunmehr lediglich zwischen den Kommunen (Arbeitgeber) und dem Gemeindeverwaltungsverband vertraglich zu vereinbaren.

Dem Gemeindeverwaltungsverband als Sonderform des Zweckverbandes wird nach § 30 Abs. 2 i.V. mit § 17 Abs. 2 KGG die Dienstherrnfähigkeit ausdrücklich zugestanden, eine explizite Regelung in der Satzung ist daher rein deklaratorisch und entbehrlich.

Damit ist die Dienstherrneigenschaft des Gemeindeverwaltungsverbandes gegeben.

11.2.1.2.1 Exkurs: Umsatzbesteuerung

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdÖR“) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings war eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wurde den jPdÖR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdÖR konnte dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte – wie in allen vier Nordkreiskommunen geschehen.

¹⁵² Siehe hierzu: 01/02-2017 des Hessischen Städtetages: „Arbeitnehmerüberlassung“, Seite 11.

Nach bisherigem Recht waren jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten waren umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten hätten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in einem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL. Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdöR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdöR.

Die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind neu geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen“ zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich“ und der „Wettbewerbsverzerrung“ umsatzsteuerbar sind. Hier wird u.a. auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt demnach nicht vor, wenn die Leistung nur hoheitlich erfolgen kann – daher sind alle Kooperationen im hoheitlichen Bereich (Ordnungsbezirke, Steuerämter, Feuerwehren) nicht steuerkritisch. Ebenfalls privilegiert sind alle Zusammenschlüsse, die dazu dienen, die öffentliche Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Diese Vorschrift ermöglicht beispielsweise die Zusammenarbeit von Bauhöfen oder bei Personalämtern, da es in beiden Fällen um die Erhaltung der Verwaltungsinfrastruktur geht¹⁵³. Damit sind zugeordnete Aufgaben von der Definition der Wettbewerbsverzerrung und damit von der Besteuerung aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen.

¹⁵³ Siehe hierzu: Hessischer Städtetag: „Finanzministerkonferenz beschließt: Interkommunale Zusammenarbeit soll weiterhin wirtschaftlich möglich bleiben“, Online-Zugriff am 03.12.2017 auf www.hess.staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht.

Fazit:

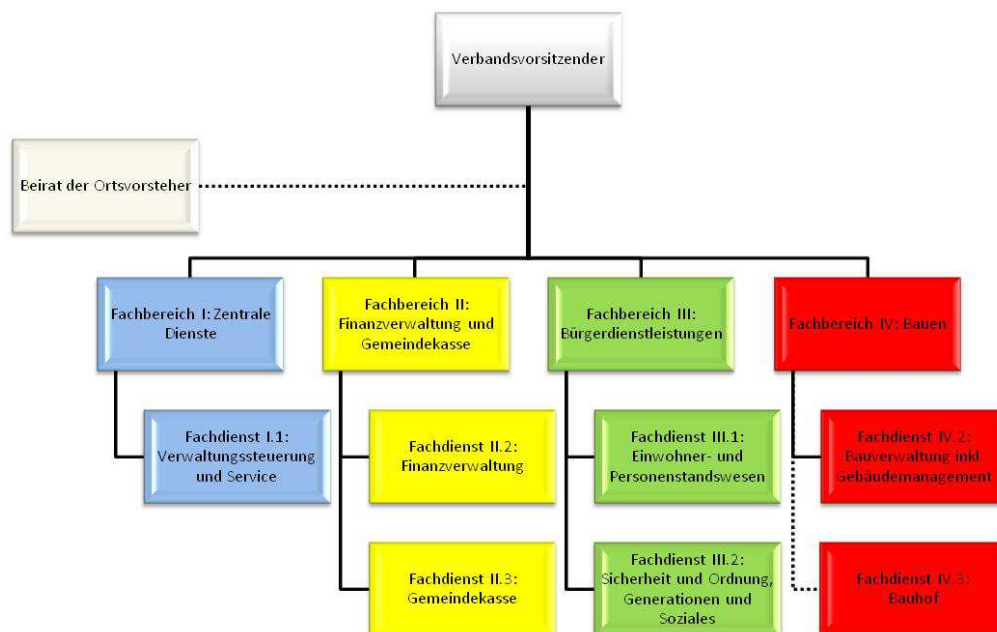
Interkommunale Kooperationen wie beispielsweise ein Gemeindeverwaltungsverband müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie umsatzsteuerrechtlich als „nicht steuerbar“¹⁵⁴ eingestuft werden können:

Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. wie im Fall eines Gemeindeverwaltungsverbandes auf Satzungen beruhen und müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Hierauf ist bei der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes im Rahmen der Satzung beim Satzungszweck und bei der Aufgabendefinition zu achten.

11.2.1.3 Ämter

Die innere Organisation des Gemeindeverwaltungsverbandes wird überwiegend von der Aufgabenübertragung geprägt:

Würden alle möglichen und sinnvollen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen (in Schritten oder in einem Zug), könnte sich nach Übertragung der Aufgaben nachfolgendes Organigramm ergeben:



¹⁵⁴ Rechtsbegriff nach § 1 Abs. 1 UStG.

Abbildung 76: Organigramm eines Gemeindeverwaltungsverbandes

Sowohl der „Gemeindeverwaltungsverband als auch eine neu gegründete Kommune sind für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Die Ortsteile bestehen schon seit Jahrhunderten und sind Kernzellen der örtlichen Gemeinschaften. Die Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1 HGO sollen daher bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder, aus deren Mitte wird dann wiederum ein Ortsvorsteher gem. § 85 Abs. 5 HGO gewählt¹⁵⁵.

Es wird empfohlen, einen Beirat der Ortsvorsteher zu implementieren: Er ist direkt dem Verbandsvorsitzenden als Stabsstelle zugeordnet. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen. Die Ortsvorsteher haben dabei die Aufgabe, als Beirat dem Verbandsvorsitzenden in den wichtigen Belangen der Teilorte zu beraten und über aktuelle Entwicklungen Auskunft zu geben.

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Gemeinden. Für den Gemeindeverwaltungsverband wird diese Eigenschaft aufgegriffen; es erfolgt eine Berufung in seinen Beirat. Die originäre Zuständigkeit der Ortsbeiräte und ihre Einbindung in die gemeindlichen Strukturen bleiben davon aber unberührt. Der Beirat der Ortsvorsteher soll einerseits sicherstellen, dass die Ortsvorsteher über das aktuelle Geschehen im Verband informiert sind und andererseits den Ortsvorstehern die Möglichkeit geben, ortsteilbezogene Interessen direkt in die Verbandsarbeit einzubringen. Um diesen Beirat formal zu stärken, könnte er in die Verbandssatzung als Hilfsorgan des Verbandsvorstandes (analog einer Kommission gem. § 72 HGO) aufgenommen werden.

11.2.1.4 Verwaltungsstandorte

Es wird empfohlen, die bisherigen Rathausstandorte und deren örtliches Leistungsangebot der Bürgerdienstleistungen in allen Modellen unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung zunächst beizubehalten (siehe hierzu auch Ziffer 10.4).

Gleichzeitig ist der Gemeindeverwaltungsverband zu verorten, da er lt. Satzung einen prozessualen Sitz braucht. Da hier insbesondere bürgerfernere Aufgaben erledigt werden, ist der Standort freier wählbar als für die Rathausstandorte. Ein zentraler Ort ist jedoch nicht schädlich. Aufgrund der Entfernungsberechnungen gem. Ziffer 10.3 wird Wetter (Hessen) als Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes empfohlen.

¹⁵⁵ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S. 34.

11.3 Organigramm einer neu gegründeten Kommune

Nachstehend wird als Beratungsvorschlag ein Organigramm für eine fusionierte Kommune dargestellt. Der Vorschlag beruht auf rein sach- und fachbezogenen Aspekten. Die derzeitigen Organisationsstrukturen in den Kommunen sind individuell gewachsene Strukturen, die naturgemäß von den handelnden Personen geprägt sind. Bei der organisatorischen Ausgestaltung gibt es daher grundsätzlich kein „richtig“ oder „falsch“. Es sind auch andere Strukturen denkbar.

Folgende Leitgedanken sind aber in die Aufgabengliederungen für eine neu gegründete eingeflossen:¹⁵⁶

- Dienstleistungsorientierung: Die Prozesse und Strukturen sollten aus Bürgersicht gestaltet sein. Die Organisationsstruktur sollte für Dienstleistungen gewährleisten, dass der Bürger eine von ihm gewünschte oder beantragte Dienstleistung aus einer Hand erhält.
- Klare Verantwortlichkeiten: Die Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar sein.
- Zentralität/Dezentralität: So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig. Für die Querschnittsbereiche ist in dieser Größenklasse häufig nur eine zentrale Bündelung sinnvoll.
- Ganzheitliche Leistungserstellung: Sie dient der Effektivität.
- Fachlich-inhaltliche Artverwandtschaft der innerhalb der Organisationseinheit erstellten Leistungen/Produkte.
- Kongruenz: Weitgehende Übereinstimmung von Teilhaushalten/Produktgruppenbereichen und Organisationseinheiten ermöglichen eine Synchronisierung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

¹⁵⁶ Angelehnt an: KGSt-Abschlussbericht – Empfehlungen zur Organisationsstruktur in der Oberzent aus September 2015, S. 7 ff. und eigene Empfehlungen.

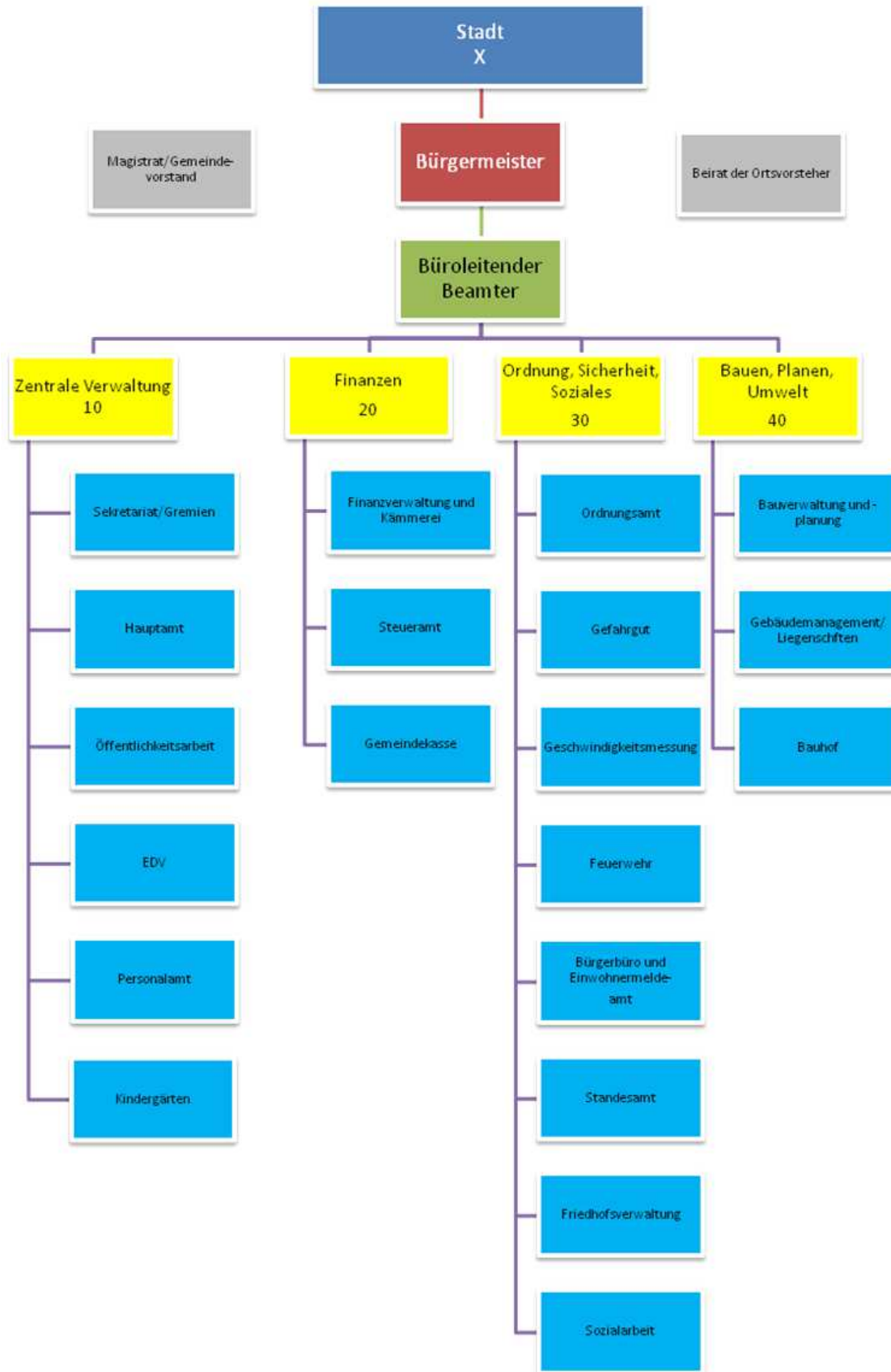


Abbildung 77: Organigramm einer fusionierten Kommune

11.3.1 Erläuterungen

11.3.1.1 Stellenbedarf / Stellenbemessung

Auf der Basis des Haushaltsplanes 2019 verteilen sich derzeit 143,83 Stellen aller vier Nordkreis-Kommunen wie folgt auf die Kommunen:

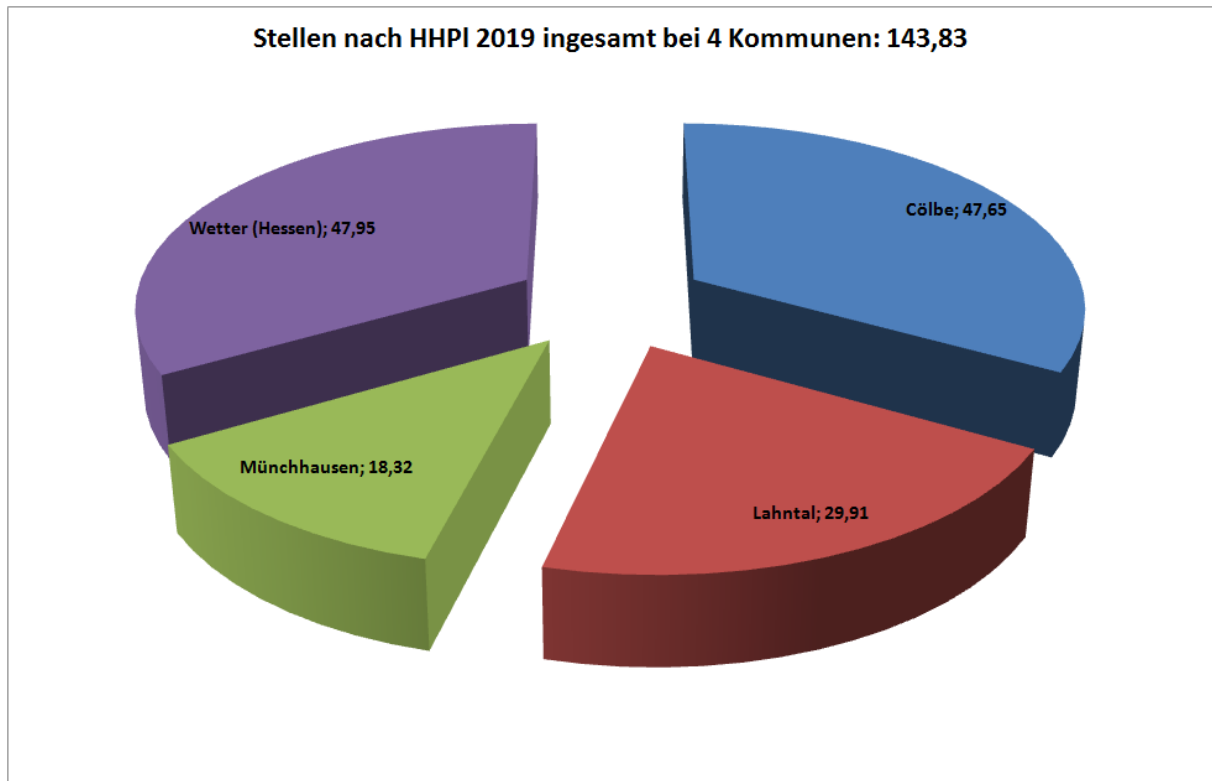


Abbildung 78: Derzeitige Stellensituation in den vier Nordkreis-Kommunen

Bei einer fusionierten Kommune ist nur noch eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu besetzen, d.h. es fallen 3 hauptamtliche Bürgermeisterstellen weg. Des Weiteren können insgesamt rund 4,18 weitere Stellen wegfallen bzw. mit anderen Aufgaben betraut werden, zu der die Kommunen verpflichtet sind, die aber derzeit nicht erbracht werden können. 2,5 Stellen betreffen die Finanzverwaltung und umfassen Arbeiten, die aufgrund der Verdichtung von vier Gebietskörperschaften (Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und die Stadt Wetter (Hessen)) auf eine Gebietskörperschaft eingespart werden können. Auch in der Gremienbetreuung können aufgrund der Verdichtung rd. 1,68 Stellen eingespart werden.

Damit kann bei einer Neugründung einer Kommune, an der die vier Nordkreis-Kommunen beteiligt sind, mit einem Verdichtungspotenzial von insgesamt 7,18 Stellen gerechnet werden. Damit umfasst eine in dieser Form fusionierte Kommune insgesamt 136,65 Stellen im Gegensatz zur heutigen Situation mit insgesamt 143,83 Stellen über 4 Kommunen.

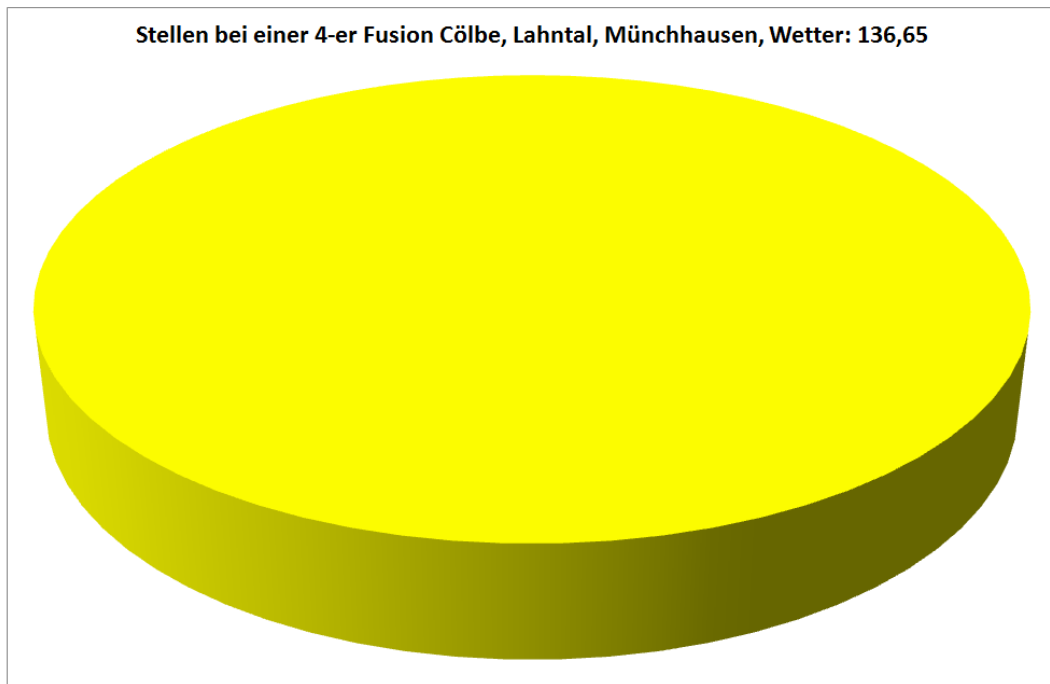


Abbildung 79: Stellenbedarf bei einer Gemeindeneugründung mit den 4 Nordkreis-Kommunen

Betrachtet man ausschließlich Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) für eine Gemeindeneugründung – eine sich in der laufenden Diskussion herauskristallisierte weitere Option -, ergeben sich hieraus derzeit insgesamt 96,18 Stellen auf der Basis der Haushaltspläne 2019.

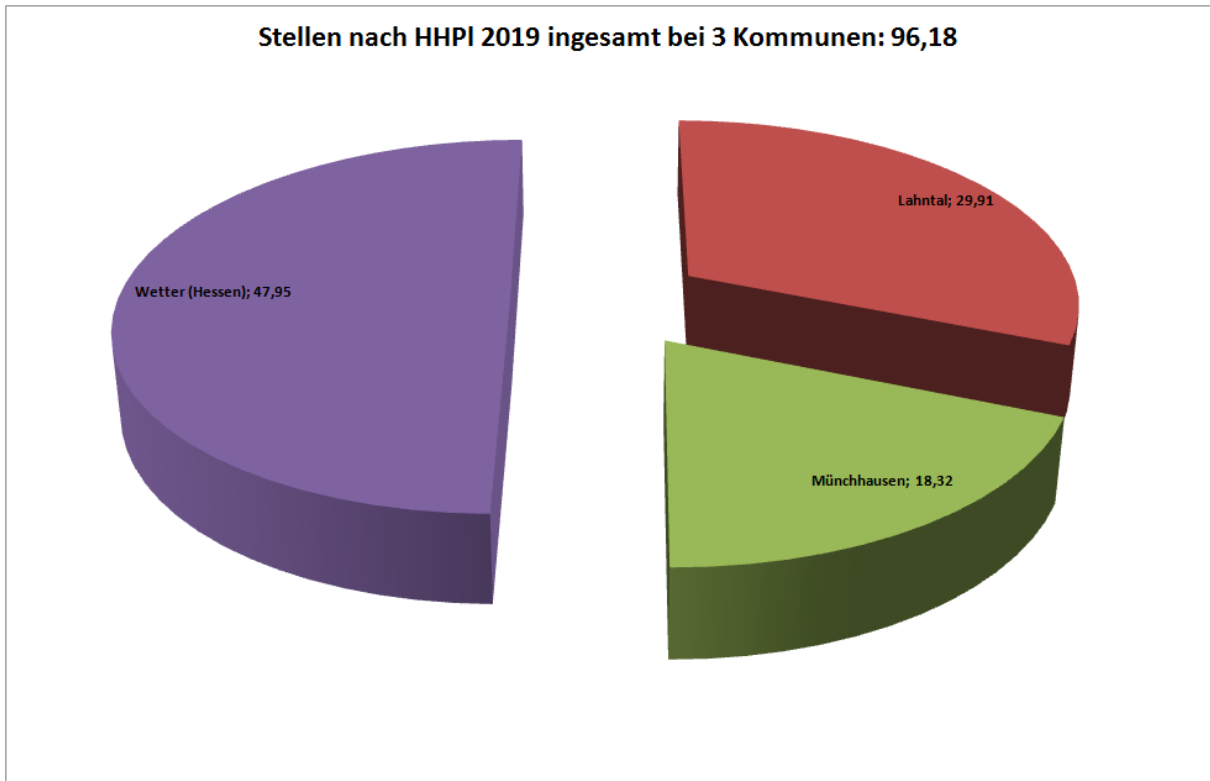


Abbildung 80: Derzeitige Stellensituation in den 3 Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)

Bei dieser Option einer fusionierten Kommune ist ebenfalls nur noch eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu besetzen, d.h. es fallen 2 hauptamtliche Bürgermeisterstellen weg. Desweiteren können insgesamt rund 3,2 weitere Stellen wegfallen bzw. mit anderen Aufgaben betraut werden, zu der die Kommunen verpflichtet sind, die aber derzeit nicht erbracht werden können. 2,14 Stellen betreffen die Finanzverwaltung und umfassen Arbeiten, die aufgrund der Verdichtung von drei Gebietskörperschaften (Gemeinden Lahntal und Münchhausen sowie die Stadt Wetter (Hessen)) auf eine Gebietskörperschaft eingespart werden können. Auch in der Gremienbetreuung können aufgrund der Verdichtung rd. 1,06 Stellen eingespart werden.

Damit kann bei einer Neugründung einer Kommune, an der die drei genannten Nordkreis-Kommunen beteiligt sind, mit einem Verdichtungspotenzial von insgesamt 5,2 Stellen gerechnet werden. Damit umfasst eine in dieser Form fusionierte Kommune insgesamt 90,98 Stellen im Gegensatz zur heutigen Situation mit insgesamt 96,18 Stellen über 3 Kommunen.

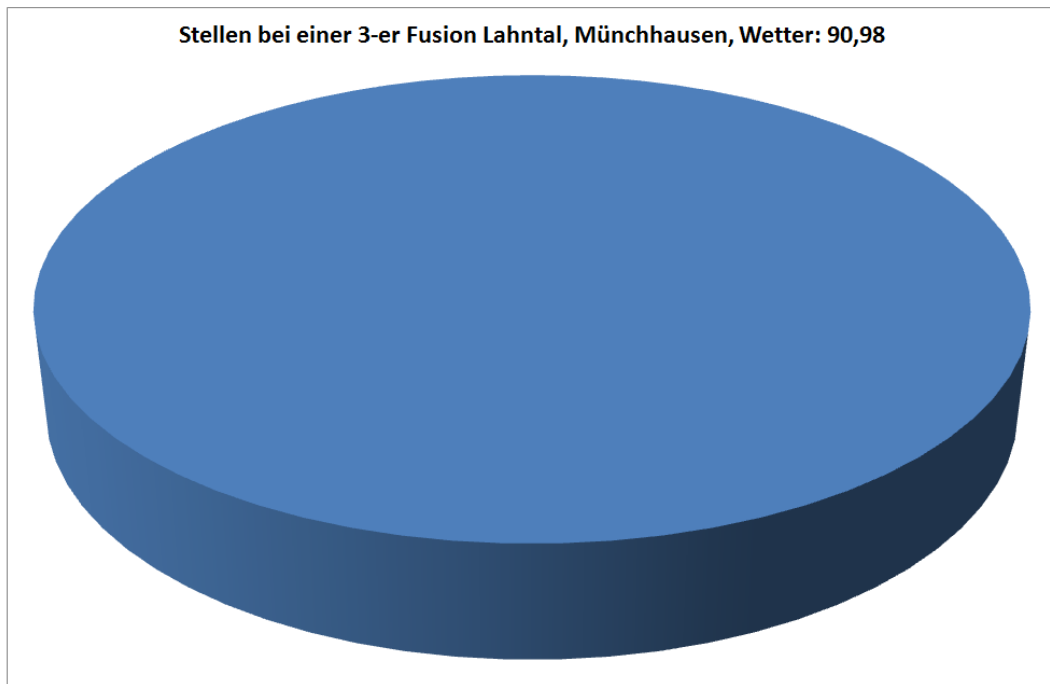


Abbildung 81: Stellenbedarf bei einer Gemeindeneugründung mit den 3 Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)

Ein Vergleich der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Allgemeine Verwaltung¹⁵⁷¹⁵⁸ zeigt, dass die Gemeindefusion die wirtschaftlichste Variante ist:

¹⁵⁷ Siehe hierzu auch: Kommunalbericht 2015 des Hessischen Rechnungshofes, S. 119 ff.

¹⁵⁸ Zur Allgemeinen Verwaltung zählen lt. Kommunalbericht 2015 (S. 133) alle Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen Bürgermeister, Bürgermeisteramt, Organisation und Beschaffung, IT, Personalverwaltung, Finanzen und Rechnungswesen, Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Immobilienmanagement, Bürgerbüro sowie weitere Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel bei der Kindertagesbetreuung. Der Bauhof bleibt ebenso unberücksichtigt wie Reinigungskräfte und der Bauhof.

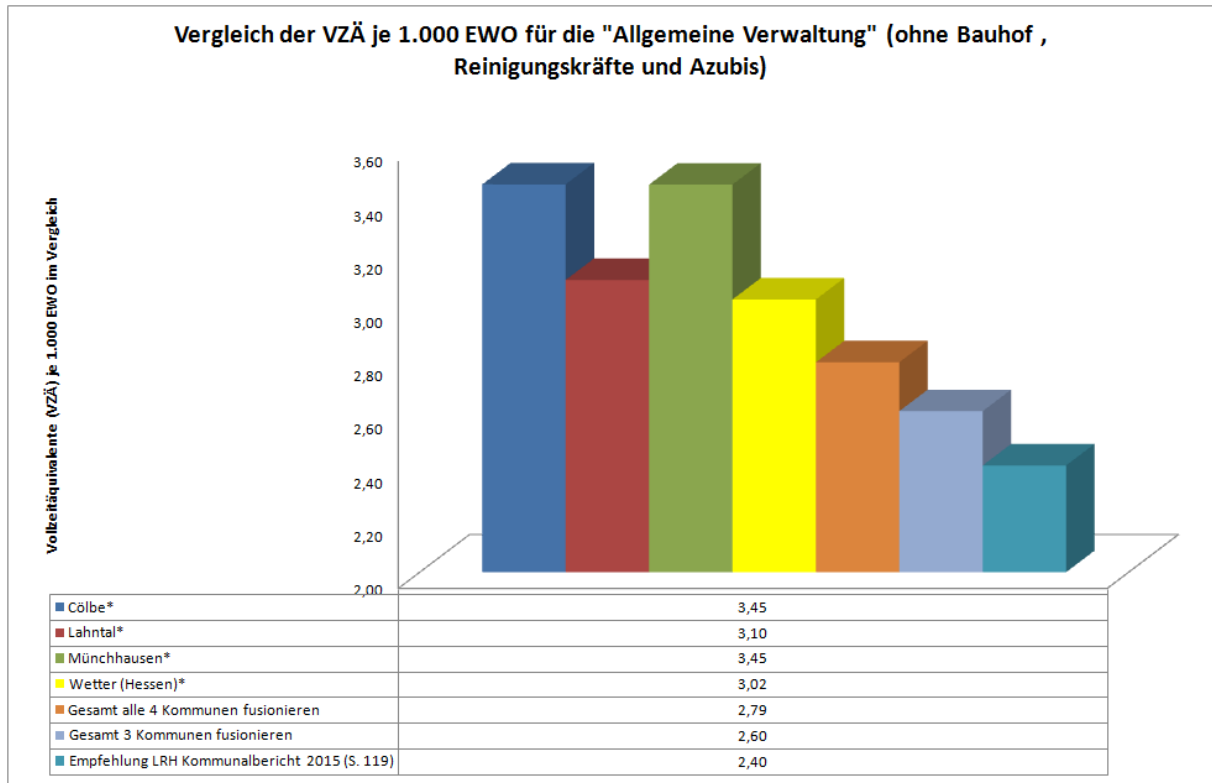


Abbildung 82: Vergleich der VZÄ je 1.000 EWO für die "Allgemeine Verwaltung"

Danach werden bei Beibehaltung der derzeitigen Organisation mit vier Kommunen in Cölbe 3,45 VZÄ, in Lahntal 3,10 VZÄ, in Münchhausen 3,45 VZÄ und in Wetter (Hessen) 3,02 VZÄ je 1.000 Einwohner in der „Allgemeinen Verwaltung“ gebunden. Bei einer Gemeindefusion der vier Nordkreiskommunen reduzieren sich die VZÄ je 1.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung auf 2,79 VZÄ. Bei einer Fusion von 3 Nordkreis-Kommunen (Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)) reduzieren sich die VZÄ je 1.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung auf 2,60 VZÄ und liegen damit nahe an der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes.

11.3.1.2 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrnfähigkeit

Im Falle einer Fusion tritt die neue Kommune rechtlich an die Stelle der fusionierten Kommunen. Sie ist Rechtsnachfolgerin. Damit entfällt generell eine etwaige Verpflichtung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Damit ist die Dienstherrneigenschaft qua Rechtsform gegeben.

11.3.1.2.1 Exkurs: Umsatzbesteuerung

Für eine fusionierte Gemeinde gelten die allgemeinen Bestimmungen des neuen Umsatzsteuerrechts, das in gleicher Weise auch auf die bisherigen Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) zutrifft. Es sind keine darüber hinaus gehenden umsatzsteuerrechtlichen Fragen aufgrund einer anderen Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit zu beurteilen.

11.3.1.3 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte

Eine neu gegründete Kommune ist für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Die Ortsteile bestehen schon seit Jahrhunderten und sind Kernzellen der örtlichen Gemeinschaften. Die Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1 HGO sollen daher bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder, aus deren Mitte wird dann wiederum ein Ortsvorsteher gem. § 85 Abs. 5 HGO gewählt¹⁵⁹.

Es wird empfohlen, einen Beirat der Ortsvorsteher zu implementieren. Er ist direkt als Stabsstelle dem Bürgermeister zugeordnet. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen. Die Ortsvorsteher haben dabei die Aufgabe, als Beirat dem Bürgermeister in den wichtigen Belangen der Teilorte zu beraten und über aktuelle Entwicklungen Auskunft zu geben.

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Gemeinden. Im Rahmen einer Neugründung unterstützt der Beirat der Ortsvorsteher den Magistrat analog einer Kommission gem. § 72 HGO.¹⁶⁰

Zur Stärkung der Ortsbeiräte und des Gemeinschaftsgeistes vor Ort können sog. Ortsteilsbudgets für definierte Aufgaben zur Eigenentscheidung und –verwendung in den Ortsteilen hilfreich sein. Mit den Mitteln könnten beispielsweise definierte und abgegrenzte Maßnahmen, die zur Pflege und Unterhaltung von dem Gemeinwesen dienender Infrastruktur (DGH, Friedhof, Öffentliche Anlagen etc.) eingesetzt und in der Regel durch die Ortsbeiräte begleitet werden, umgesetzt werden.

11.3.1.4 Fachbereiche und Büroleiter

Die Fachbereiche sollen sich auf die fachspezifischen Verwaltungsangelegenheiten konzentrieren können. Grundsatzangelegenheiten sollen daher einer Büroleitung übertragen werden, die stelle-

¹⁵⁹ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S. 34.

¹⁶⁰ Siehe ebenda.

neutral zum „Status quo“ ausgestattet werden kann. Im „Status quo“ übernehmen heute die Bürgermeister diese Funktion, eine Zuarbeit erscheint bei einer neu gegründeten Gemeinde sinnvoll.

Im Fachbereich I sind alle Aufgaben der Zentralen Dienste und der Kindergärten gebündelt.

Der Fachbereich II bündelt alle Aufgaben der Finanzverwaltung, des Steueramtes und der Gemeindekasse und ist aufgrund des erforderlichen Vier-Augen-Prinzips nach GemKVO und GemHVO in drei Sachgebiete gegliedert.

Der Fachbereich III fasst als Bereich für Ordnung, Sicherheit, Soziales die Bürgerdienstleistungen zusammen und untergliedert sich diesbezüglich nach Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt, Standesamt, Sozialarbeit und Friedhofsverwaltung. Den zweiten Schwerpunkt bilden die Bereiche Sicherheit und Ordnung: Ordnungsamt, Gefahrgut, Geschwindigkeitsmessung und Brandschutz/Feuerwehr.

Der Fachbereich IV bündelt alle Aufgaben rund um Bauen, Planen und Umwelt. Hier sind alle Aufgaben zugeordnet, die planerisches und technisches Fachwissen für die Planung, Errichtung und Betrieb der baulichen gemeindlichen Infrastruktur erfordern. Darüber hinaus ist hier der Bauhof organisatorisch zugeordnet, der seine Aufträge insgesamt aus allen Fachbereichen erhält und damit als interner Auftragnehmer agiert.

11.3.1.5 Verwaltungsstandorte

Es wird empfohlen, die bisherigen Rathausstandorte und deren örtliches Leistungsangebot der Bürgerdienstleistungen in allen Modellen unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung zunächst beizubehalten (siehe hierzu auch Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ein solches Vorgehen hat darüber hinaus auch den Charme, dass aufgrund der Neugründung einer Kommune keine Neubauten erforderlich werden.

Unabhängig davon ist ein (Haupt)-Sitz der Verwaltung festzulegen. Der Sitz hat vor allem prozessuale Bedeutung (§ 17 ZPO, § 52 VwGO), außerdem ist er auch maßgebend für die Bestimmung der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde und für die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren.

In allen Varianten gilt es, die Öffnungszeiten in den Verwaltungen bürgerorientiert und effizient zu gestalten. Darüber hinaus gibt es auch Möglichkeiten, zusätzlich zum Angebot in den Verwaltungsstandorten und dem schon eingeführten virtuellen Rathaus auch einen mobilen Bürgerservice anzubieten. In allen Varianten sollen die Bürger von der Zusammenarbeit profitieren und alle Leistungen einer Verwaltung (insbesondere auch die Bürgerdienstleistungen) vor Ort bereitgestellt bekommen.

11.4 Option: Vom Gemeindeverwaltungsverband zur Fusion

Neben den Optionen für einen Gemeindeverwaltungsverband oder für eine Fusion ergibt sich noch eine dritte weitere Option: Zunächst einen Gemeindeverwaltungsverband zu gründen, der dann zu einem späteren Zeitpunkt in eine Fusion mündet/münden kann.

Für ein solches Vorgehen spricht, dass sich auch in den bisherigen Fusionsprozessen in Hessen ein sukzessives Vorgehen als zielführend herausgestellt hat.

So gab es beispielsweise in der Oberzent vor der Fusion einen Vorläufer in Form eines gemeinsamen Zweckverbandes „Kommunaler Serviceverbund Oberzent“, der schon im Jahre 2008 gegründet wurde.

In Wesertal hat man formal keine eigene Körperschaft gegründet, die interkommunale Zusammenarbeit wurde jedoch mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 auf immer mehr Verwaltungsaufgaben konsequent ausgedehnt.

Im aktuellen Fusionsprozess Allendorf (Eder)/ Bromskirchen wurde 2015 eine Verwaltungsgemeinschaft (analog eines Gemeindeverwaltungsverbandes) gegründet, nachdem man bis dahin mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zusammen gearbeitet hatte. Mit dem Ziel, im Jahr 2023 zu fusionieren.

Als Erkenntnis aus diesen Prozessen ist festzustellen, dass eine schrittweise Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit das gegenseitige Vertrauen fördert und damit ein Wegbereiter für eine spätere Fusion sein kann.

Eine von mehreren Bedingungen für eine Gemeindeneugründung ist die Öffnung eines „Zeitfensters“: Einer oder mehrere Bürgermeister der betroffenen Kommunen geht in den Ruhestand oder tritt nicht mehr an. Diese Bedingung ist für eine Fusion derzeit erfüllt:

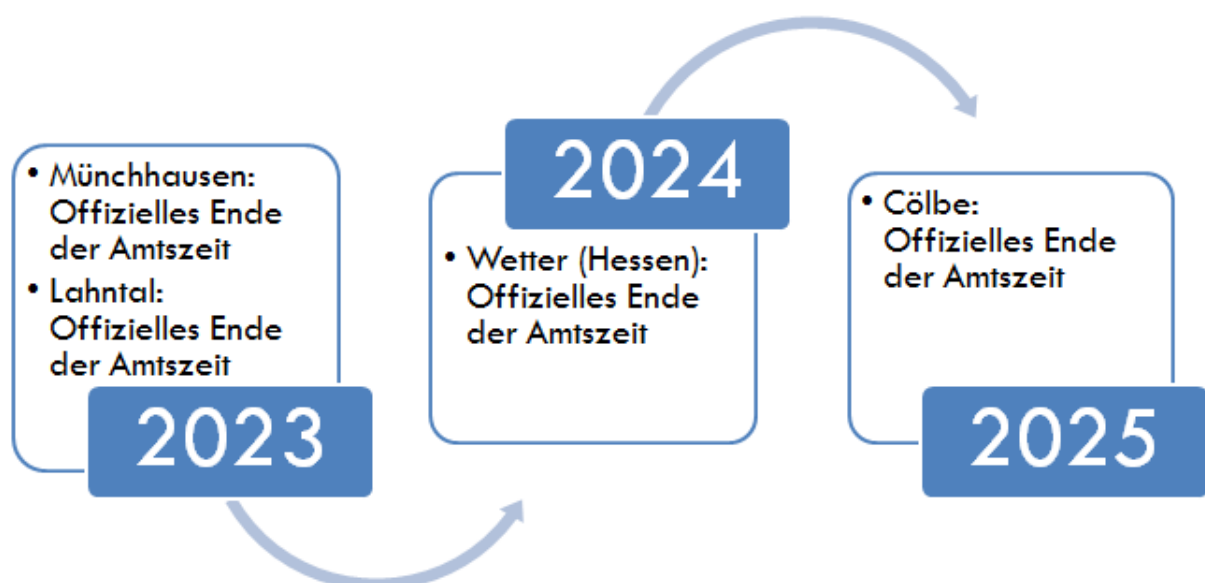


Abbildung 83: Zeitfenster Amtszeiten Bürgermeister

Die drei Bürgermeister von Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) treten 2023/2024 in den Ruhestand. D.h. sechs bis drei Monate vor Ende der Amtszeit ist bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen und auch bei Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes jeweils ein neuer Bürgermeister in den Kommunen zu wählen. Einzig eine Gemeindeneugründung eröffnet nach den §§ 16 und 17 HGO die Möglichkeit, auf eine Bürgermeisterwahl zu verzichten, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht. Das Ende der Gemeinde muss absehbar sein, der Grenzänderungsvertrag muss geschlossen sein und zwar innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Amtszeit des Bürgermeisters.

Ist ein Bürgermeister gewählt, kann nur dann, wenn er auf sein Amt verzichtet, über eine Fusion befunden werden. Dies ist bei neu gewählten Bürgermeistern, die in den Jahren 2023 und 2024 gewählt würden, eher unwahrscheinlich.

Damit ist grundsätzlich die Option einer schrittweisen Vorgehensweise vom Gemeindeverwaltungsverband zur Fusion gegeben; die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung einer Fusion innerhalb einer dann neu vergebenen Amtszeit der Bürgermeister (sind dann bis 2029/2030 gewählt) erscheint in diesem Lichte aber als eher gering. Langfristigere Zeiträume (mindestens 1 Dekade später, also Ende der 2020-er) stehen in dieser Option eher zur Disposition.

Im gleichen Zuge darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Nordkreis-Kommune schon seit Jahrzehnten in vielen Bereichen interkommunal zusammenarbeiten.

12 Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen

12.1 Förderung interkommunale Zusammenarbeit

Seitens der Landes werden Aufgaben, die per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemeinsam erledigt werden, mit bis zu 100.000 € bei mehr als 3 teilnehmenden Kommunen einmalig gefördert.

Das Land Hessen fördert die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes einmalig mit bis zu 150.00 € je teilnehmender Kommune.¹⁶¹ Das bedeutet, dass bei Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes einmalig mit bis zu 600.000 € Gesamtfördersumme gerechnet werden kann.

12.2 Exkurs: Hessenkasse

Siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 6.5.

12.3 Entschuldungshilfe

Nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz können fusionierende Kommunen mit einer Entschuldungshilfe von bis zu 450 €/EWO, bei beteiligten Kommunen über 7.500 Einwohner in Summe von bis zu 350€/EWO bis zu einer Deckelung von 46 % ihrer Investitionskredite rechnen. Zu den entschuldungswürdigen Krediten gehören die Investitionskredite einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 HGO aufgenommen wurden. Derzeit ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (Schutzschirmverordnung –SchuSV) in der Abstimmung.

Als Stichtag der Entschuldung ist als Zeitpunkt der 31.12. des zweiten vor dem Wirksamwerden des Grenzänderungsvertrages liegenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Das wäre bei einer Fusion zum 01.01.2023 (siehe hierzu auch Ziffer 17.1) danach dann der 31.12.2021¹⁶².

Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

Nach dem Wortlaut des Schutzschirmgesetzes fallen daher auch die anteiligen Verbindlichkeiten für Zweckverbände sowie darüber hinaus auch Abwasserprogramme, KIP I und II und Konjunkturprogramme aus der Berechnung für die Entschuldungshilfe.

¹⁶¹ Näheres hierzu siehe: Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit; HMdIS vom 02.12.2016.

¹⁶² Wie in der gesamten Studie, wird auf Basis der Planwerte 2019 gerechnet.

Die Entschuldung führt zu nachhaltigen Entlastungen bei Zins- und Tilgungsleistungen und wirkt sich jährlich im Ergebnishaushalt aus.

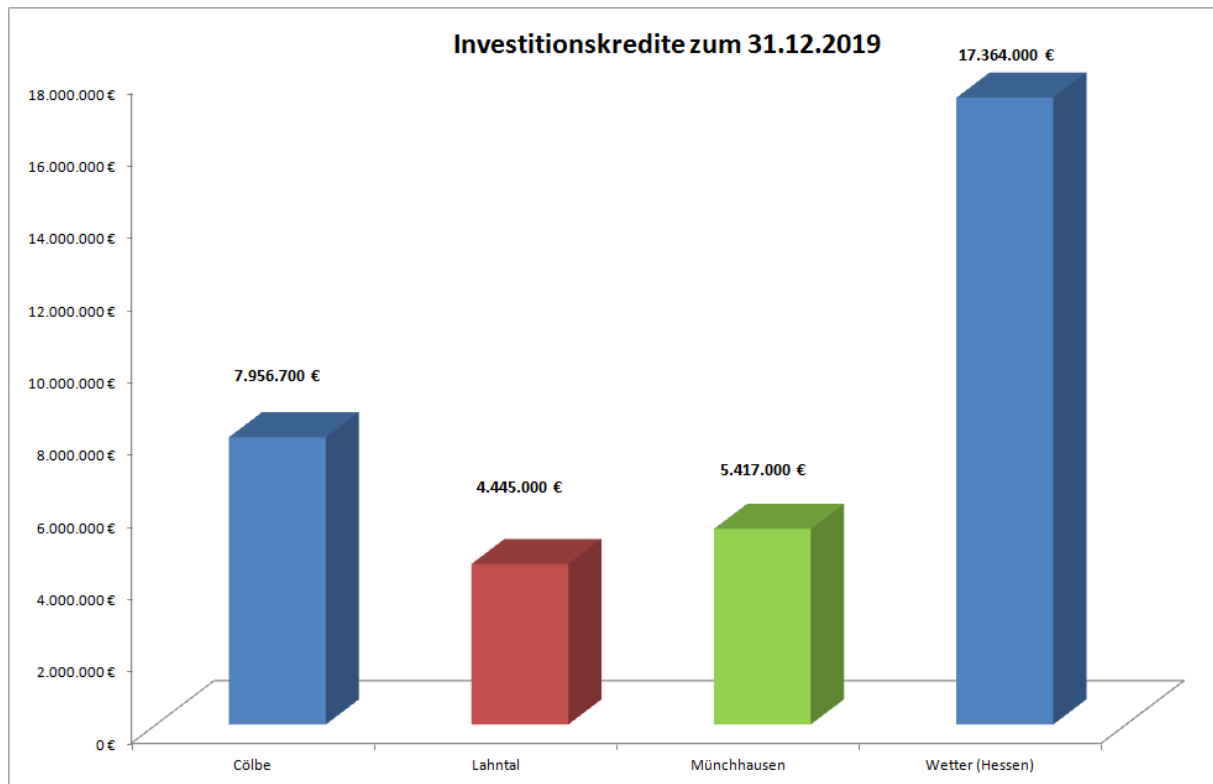


Abbildung 84: Investitionskredite zum 31.12.2019¹⁶³

Zum 31.12.2019 belaufen sich die berücksichtigungsfähigen Investitionskredite insgesamt auf rd. 35.182.700 €:

Cölbe hat berücksichtigungsfähige Investitionskredite in Höhe von 7.956.700 €; unberücksichtigt geblieben sind die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land und dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 1.744.200 €.

In Lahntal können 4.445.000 € Investitionskredite für die Entschuldung berücksichtigt werden; 162.000 € Verbindlichkeiten gegenüber dem Land, 7.337.000 € anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und 300.000 € anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bleiben qua Definition unberücksichtigt.

Münchhausen hat berücksichtigungsfähige Investitionskredite in Höhe von 5.417.000 €; unberücksichtigt geblieben sind die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land in Höhe von 88.000 € und dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 200.000 €. Darüber hinaus dürfen die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden in Höhe von 3.900.000 € und 209.000 € anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nicht für die Entschuldung

¹⁶³ Quellen: Haushaltspläne 2019.

zugrunde gelegt werden. Auch die Verbindlichkeiten aus Leasing in Höhe von 15.000 € sind außen vor geblieben.

In Wetter (Hessen) können neben 9.773.000 € Investitionskrediten auch Kreditverbindlichkeiten für das Sondervermögen mit Sonderrechnung in Höhe von 7.591.000 € für die Entschuldung berücksichtigt werden; daraus ergibt sich eine Gesamtgrundlage für die Berechnung der Entschuldung in Höhe von 17.364.000 €. 375.000 € anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bleiben qua Definition unberücksichtigt.

12.3.1 Entschuldung bei einer Fusion von vier Kommunen

Kreditentschuldung	Kredite zum	Kredite zum	Berechnung der Entschuldung			Kredite zum
	31.12.2019	31.12.2019 je	Entschuldungshöhe		31.12.2019 bei	
	ohne	EWO ohne	je EWO zum	Entscheidungsdeckelung	Voraussichtliche	31.12.2019 bei
	Fusion	Fusion	31.12.2019 (EWO:	bei Fusion zum	Entschuldung zum	Fusion
			31.12.2017) bei	31.12.2019	31.12.2019	
			Fusion	bei Fusion zum		
Cölbe	7.956.700 €	1.189 €	2.341.850 €	3.660.082 €	2.341.850 €	5.614.850 €
Lahntal	4.445.000 €	638 €	2.439.850 €	2.044.700 €	2.044.700 €	2.400.300 €
Münchhausen	5.417.000 €	1.648 €	1.150.450 €	2.491.820 €	1.150.450 €	4.266.550 €
Wetter (Hessen)	17.364.000 €	1.985 €	3.061.450 €	7.987.440 €	3.061.450 €	14.302.550 €
Fusionierte Kommune mit den 4 beteiligten						
Nordkreis-Kommunen	35.182.700 €	1.369 €	8.993.600 €	16.184.042 €	8.598.450 €	26.584.250 €

Abbildung 85: Berechnung der Entschuldung bei einer Fusion von vier Kommunen

Bei einer fusionierten Kommune von vier Kommunen können auf dieser Basis insgesamt rd. 8.600.000 € aufgrund der Entschuldungshilfe für Zusammenschlüsse von Kommunen entschuldung werden (gerechnet auf Einwohnerstand zum 31.12.2017):

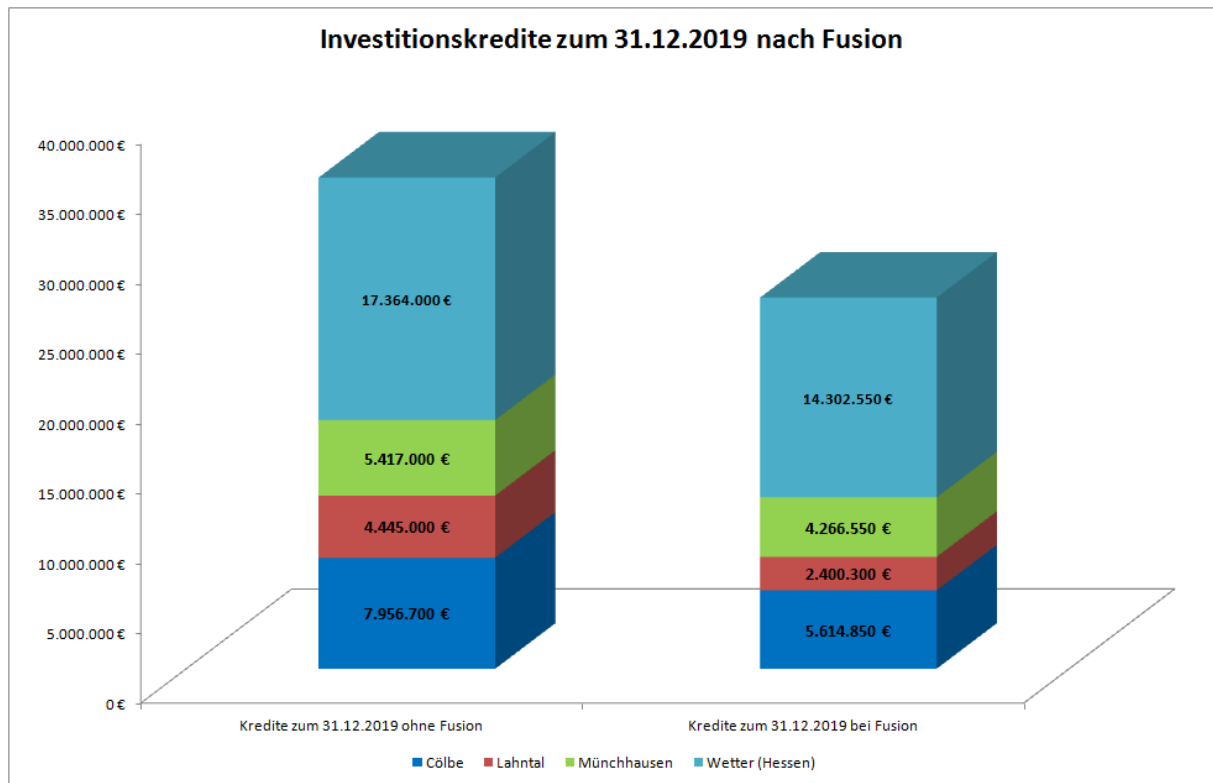


Abbildung 86: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion von vier Kommunen¹⁶⁴

Die rd. 8.600.000 € Entschuldung sind wie folgt verteilt:

- Cölbe: rd. 2.342.000 €
- Lahntal: rd. 2.045.000 €
- Münchhausen: rd. 1.150.000 €
- Wetter (Hessen): rd. 3.061.000 €.

¹⁶⁴ Siehe ebenda.

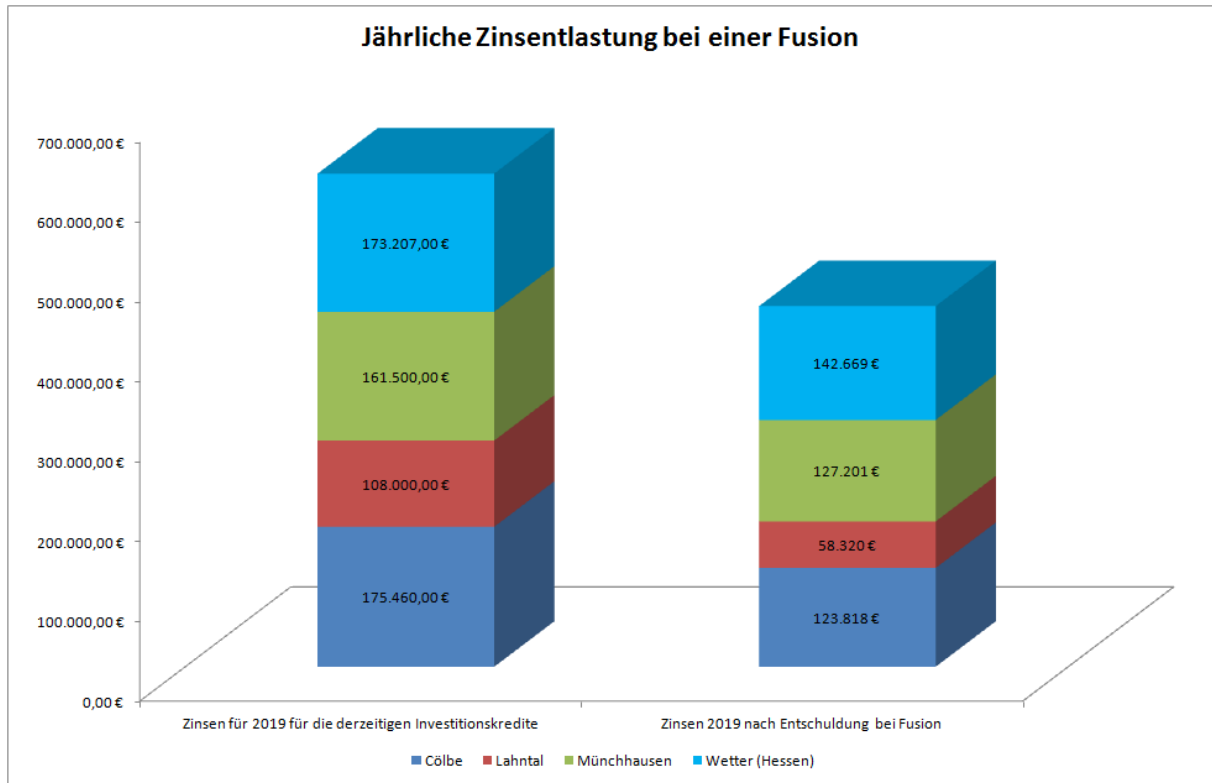


Abbildung 87: Jährliche Zinsentlastung bei Entschuldung durch Fusion von vier Kommunen¹⁶⁵

Ohne Fusion fallen jährlich insgesamt rd. 618.200 € an Zinsen an. Fusionieren die vier Kommunen, fallen jährlich noch rd. 452.000 € an Zinsen an. Insgesamt können somit jährlich rd. 166.200 € an Zinsen erspart werden, wenn es zu einer Fusion von 4 Kommunen kommt.

12.3.2 Entschuldung bei einer Fusion von drei Kommunen

Kreditschuldung	Kredite zum 31.12.2019		Berechnung der Entschuldung				Kredite zum 31.12.2019 bei Fusion
	ohne Fusion	Kredite zum 31.12.2019 je EWO ohne Fusion	Entschuldungshöhe je EWO zum 31.12.2019 (EWO: 31.12.2017) bei Fusion	Entschuldungsdeckelung bei Fusion zum 31.12.2019	Voraussichtliche Entschuldung zum 31.12.2019		
Lahntal	4.445.000 €	638 €	2.439.850 €	2.044.700 €	2.044.700 €	2.400.300 €	
Münchhausen	5.417.000 €	1.648 €	1.150.450 €	2.491.820 €	1.150.450 €	4.266.550 €	
Wetter (Hessen)	17.364.000 €	1.985 €	3.061.450 €	7.987.440 €	3.061.450 €	14.302.550 €	
Fusionierte Kommune mit den 4 beteiligten Nordkreis-Kommunen	27.226.000 €	1.433 €	6.651.750 €	12.523.960 €	6.256.600 €	20.969.400 €	

Abbildung 88: Berechnung der Entschuldung bei Fusion von den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)

¹⁶⁵ Siehe ebenda.

Bei einer fusionierten Kommune von drei Kommunen können auf dieser Basis insgesamt rd. 6.256.000 € aufgrund der Entschuldungshilfe für Zusammenschlüsse von Kommunen entschuldnet werden (gerechnet auf Einwohnerstand zum 31.12.2017):

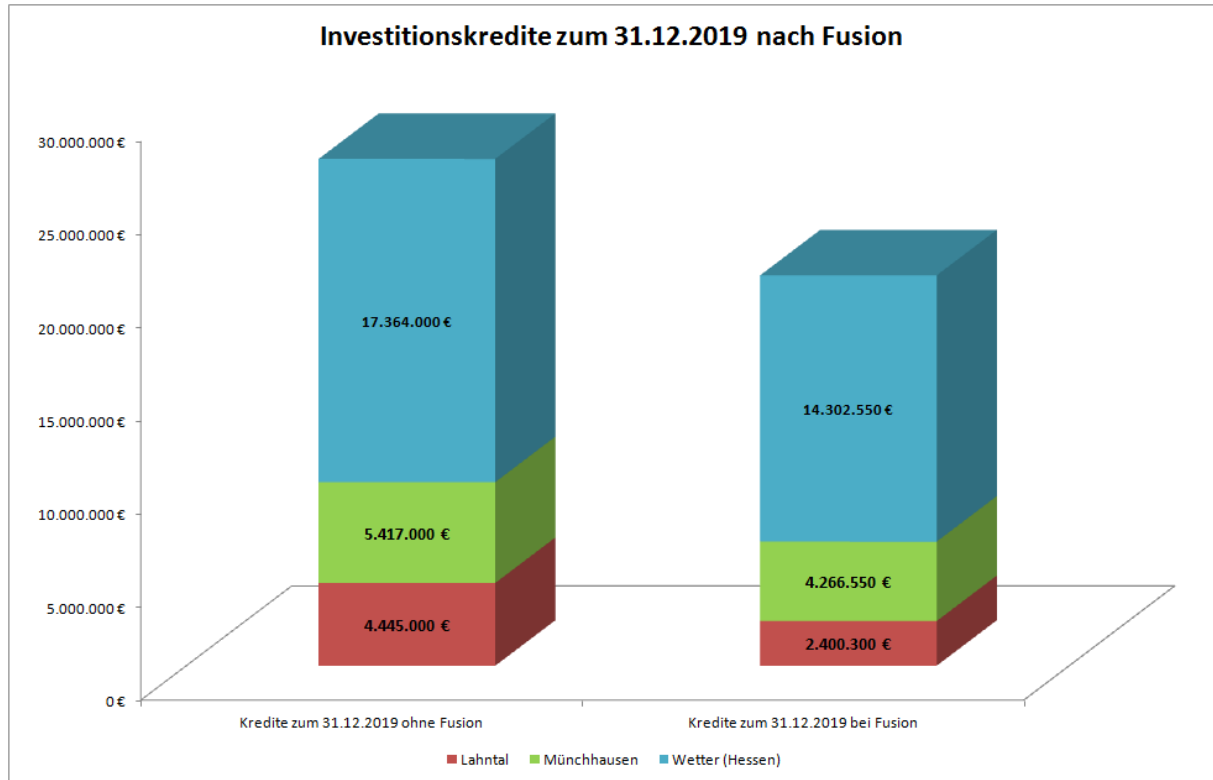


Abbildung 89: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion von drei Kommunen¹⁶⁶

Die rd. 6.256.000 € Entschuldung sind wie folgt verteilt:

- Lahntal: rd. 2.045.000 €
- Münchhausen: rd. 1.150.000 €
- Wetter (Hessen): rd. 3.061.000 €

¹⁶⁶ Siehe ebenda.

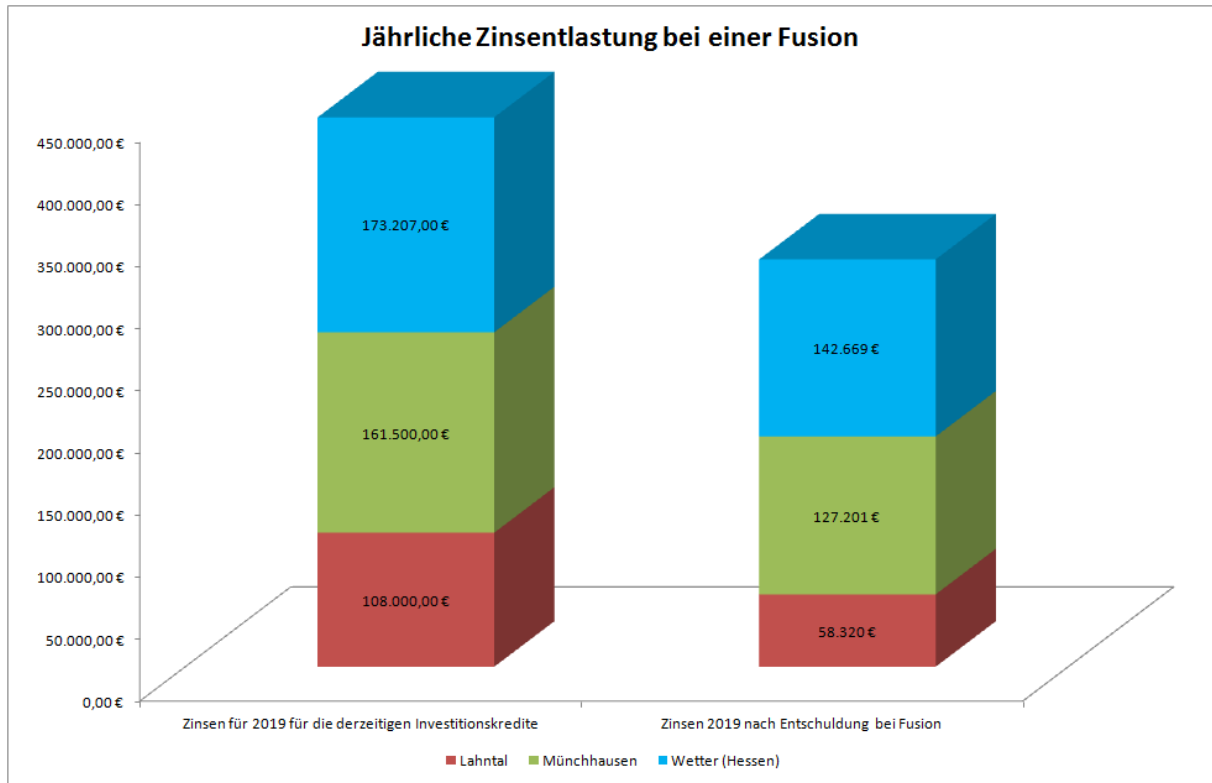


Abbildung 90: Jährliche Zinsentlastung bei Entschuldung durch Fusion von drei Kommunen¹⁶⁷

Ohne Fusion fallen jährlich insgesamt rd. 442.700 € an Zinsen an. Fusionieren die vier Kommunen, fallen jährlich noch rd. 328.200 € an Zinsen an. Insgesamt können somit jährlich rd. 114.500 € an Zinsen erspart werden, wenn es zu einer Fusion von den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) kommt.

Bei einer Fusion gewinnen demnach alle Gemeindegebiete durch die Entschuldung weitere Handlungsspielräume.

12.4 Erhaltungs- und Investitionsförderung

Im Zuge der Koalitionsvereinbarung von Dezember 2018¹⁶⁸ hat sich das Land Hessen für einen weiteren Ausbau der finanziellen Anreize für freiwillige Fusionen ausgesprochen. Kommunen, die aus einer Fusion heraus neu entstanden oder eine Fusion mit anderen Kommunen eingegangen sind, können Zuweisungen für die Finanzierung von Aufwendungen sowie für Investitionen und Investitionsförde-

¹⁶⁷ Siehe ebenda.

¹⁶⁸ Entnommen aus www.ikz-hessen.de; Online-Zugriff am 30.09.2019.

rungsmaßnahmen erhalten. Der neuen Kommune soll damit eine Unterstützung gewährt werden, um Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die Herstellung, Umbau, Erweiterung und zur wesentlichen Verbesserung des kommunalen Vermögens durchführen zu können. Hierzu gehören insbesondere:

- Entlastung bei nachzulebenden Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowie bei Ersatzinvestitionen oder
- Unterstützungsmöglichkeit bei Investitionen in die kommunal (erforderliche) Infrastruktur.

Angelehnt an die Investitionsförderung bei der Hessenkasse soll ein Fördersatz von 200 Euro pro Einwohner der fusionierten Kommune gewährt werden, mindestens 750.000 Euro.

Aus der Erhaltungs- und Investitionsförderung können sich daher folgende Förderungen ergeben, wenn alle vier Kommunen fusionieren:

Erhaltungs- und Investitionsförderung	Förderung je EWO	Mindestfördersumme
Cölbe	1.338.200,00 €	
Lahntal	1.394.200,00 €	
Münchhausen	657.400,00 €	
Wetter (Hessen)	1.749.400,00 €	
Fusionierte Kommune mit vier Kommunen	5.139.200,00 €	750.000,00 €

Fusionieren die drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen), ergeben sich folgende Potenziale für die Erhaltungs- und Investitionsförderung:

Erhaltungs- und Investitionsförderung	Förderung je EWO	Mindestfördersumme
Lahntal	1.394.200,00 €	
Münchhausen	657.400,00 €	
Wetter (Hessen)	1.749.400,00 €	
Fusionierte Kommune mit drei Kommunen	3.801.000,00 €	750.000,00 €

13 Modellberechnung Modellfamilie

In der Berechnung der Modellfamilie wird die durchschnittliche Jahresbelastung für kommunale Grundbesitzabgaben im Modell einer fusionierten Kommune den bisherigen Kommunen gegenübergestellt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Struktur mit vier Kommunen, die per öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vertieft interkommunal zusammen arbeiten, ändern sich die derzeitigen Jahresbelastungen

nicht. Auch bei Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ändern sich die Belastungen nicht, weil die vier Kommunen weiterhin selbstständig bleiben und eine weitere Körperschaft hinzukommt.

Grundlage der Gebührenberechnung¹⁶⁹: Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Die Familie wohnt in einem Einfamilienhaus. Die Hof- und Dachfläche (200 m²) sind am Kanal angeschlossen. Das Haus der Modellfamilie wurde mit einem Meßbetrag von 80 € vom Finanzamt veranlagt. Die Familie verbraucht 150m³ Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 240-Liter-Restmülltonne.

Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune, die aus den vier bisherigen Kommunen des Nordkreises gebildet wird: Hebesatz Grundsteuer A und B: 420 %-Punkte.

Grundbesitzabgaben			Cölbe heute	Lahntal heute	Münchhausen heute	Wetter (Hessen) heute	Fusionierte Kommune aus vier Kommunen: Grundsteuer A=420 % Grundsteuer B=420 %	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer A	80,00 € Meßbetrag		288,00 €	336,00 €	504,00 €	288,00 €	336,00 €	-42.016,00 €	
Grundsteuer B	80,00 € Meßbetrag		292,00 €	336,00 €	504,00 €	316,00 €	336,00 €	-7.665,00 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl		210,24 €	210,24 €	381,00 €	210,24 €	210,24 €	0,00 €	über Müllabfuhr-ZV, Wert wie Mitglieder
Frischwassermenge	150 m ³		296,93 €	280,88 €	288,90 €	280,88 €	280,88 €	0,00 €	über ZV HWW, Wert wie Mitglieder
Abwassermenge	150 m ³		364,50 €	594,00 €	594,00 €	594,00 €	594,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Niederschlagswasser	200 m ² versiegelte Fläche		120,00 €	106,00 €	106,00 €	106,00 €	106,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Weitere Abgaben									
Kinderbetreuung (5 Stunden)	1 5 Stunden		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundesteuer Ersthund	1 1 Hund		72,00 €	60,00 €	72,00 €	60,00 €	66,00 €	3.230,00 €	
Jahresbelastung			1.643,67 €	1.923,12 €	2.449,90 €	1.855,12 €	1.929,12 €	-46.451,00 €	

Abbildung 91: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den vier Nordkreis-Kommunen

In der obigen Abbildung ist zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Danach hat die Gemeinde Cölbe derzeit die geringste Belastung, die Gemeinde Münchhausen die höchste Belastung einer Modellfamilie. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune aus den vier Nordkreis-Kommunen berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuern A und B liegt bei 420 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Wasserversorgung wird über den ZV Mittelhessische Wasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird für alle Gemeindegebiete über den Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund ist ein Mittelwert von 66 € angenommen worden.

¹⁶⁹ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S.81 ff.

Unter diesen Voraussetzungen würde eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.930 € für die Modellfamilie bedeuten. Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Angleichung der Grundsteuern A und B in Höhe von rd. 46.500 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von 1.689.950 (siehe hierzu auch Ziffer 16), so dass insgesamt 1.643.000 € als Potenzial verbleiben.

Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune, die aus den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) gebildet wird: Hebesatz Grundsteuer A und B: 420 %-Punkte

Grundbesitzabgaben		Lahntal heute	Münchhausen heute	Wetter (Hessen) heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer A=420 %, Grundsteuer B=420 %	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer A	80,00 € Meßbetrag	336,00 €	504,00 €	288,00 €	288,00 €	-47.933,00 €	
Grundsteuer B	80,00 € Meßbetrag	336,00 €	504,00 €	316,00 €	336,00 €	-119.925,00 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl	210,24 €	381,00 €	210,24 €	210,24 €	0,00 €	über Müllabfuhr-ZV, Wert wie Mitglieder
Frischwassermenge	150 m³	280,88 €	288,90 €	280,88 €	280,88 €	0,00 €	über ZV HWW, Wert wie Mitglieder
Abwassermenge	150 m³	594,00 €	594,00 €	594,00 €	594,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Niederschlagswasser	200 m² versiegelte Fläche	106,00 €	106,00 €	106,00 €	106,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Weitere Abgaben							
Kinderbetreuung (5 Stunden)	1 5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundsteuer Ersthund	1 1 Hund	60,00 €	72,00 €	60,00 €	66,00 €	5.980,00 €	
Jahresbelastung		1.923,12 €	2.449,90 €	1.855,12 €	1.881,12 €	-161.878,00 €	

Abbildung 92: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus drei Kommunen bei 420 %-Punkten Grundsteuer A und B

In der obigen Abbildung ist wiederum zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune (Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)) berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuern A und B liegt bei 420 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Wasserversorgung wird über den ZV Mittelhessische Wasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird für alle Gemeindegebiete über den Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund ist ein Mittelwert von 66 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.880 € für die Modellfamilie bedeuten. Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Angleichung der Grundsteuern A und B in Höhe von rd. 162.000 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von 1.087.000 €(siehe hierzu auch Ziffer 16), so dass insgesamt 925.000 € als Potenzial verbleiben.

Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune, die aus den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) gebildet wird: Hebesatz Grundsteuer A und B: 460 %-Punkte.

Grundbesitzabgaben		Lahntal heute	Münchhausen heute	Wetter (Hessen) heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer A= 460 %, Grundsteuer B= 460 %	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer A	80,00 € Meßbetrag	336,00 €	504,00 €	288,00 €	368,00 €	-1.620,63 €	
Grundsteuer B	80,00 € Meßbetrag	336,00 €	504,00 €	316,00 €	368,00 €	97.343,70 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl	210,24 €	381,00 €	210,24 €	210,24 €	0,00 €	über Müllabfuhr-ZV, Wert wie Mitglieder
Frischwassermenge	150 m³	280,88 €	288,90 €	280,88 €	280,88 €	0,00 €	über ZV HWW, Wert wie Mitglieder
Abwassermenge	150 m³	594,00 €	594,00 €	594,00 €	594,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Niederschlagswasser	200 m² versiegelte Fläche	106,00 €	106,00 €	106,00 €	106,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Weitere Abgaben							
Kinderbetreuung (5 Stunden)	1,5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundsteuer Ersthund	1 Hund	60,00 €	72,00 €	60,00 €	66,00 €	5.980,00 €	
Jahresbelastung		1.923,12 €	2.449,90 €	1.855,12 €	1.993,12 €	101.703,07 €	

Abbildung 93: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den drei Nordkreis-Kommunen bei 460 %-Punkten Grundsteuer A und B

In der obigen Abbildung ist wiederum zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune (Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)) berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuern A und B liegt bei 460 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Wasserversorgung wird über den ZV Mittelhessische Wasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird für alle Gemeindegebiete über den Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund ist ein Mittelwert von 66 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von knapp 2.000 € für die Modellfamilie bedeuten. Gleichzeitig ist eine Verbesserung im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Angleichung der Grundsteuern A und B in Höhe von rd. 101.700 € zu verzeichnen. Dies erhöht das jährliche Einsparpotenzial von 1.087.000 € (siehe hierzu auch Ziffer 16), so dass insgesamt 1.188.700 € zu Buche schlagen.

Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune, die aus den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) gebildet wird: Hebesatz Grundsteuer A und B: 440 %-Punkte.

Grundbesitzabgaben			Lahntal heute	Münchhausen heute	Wetter (Hessen) heute	Fusionierte Kommune aus drei Kommunen: Grundsteuer A= 440 %, Grundsteuer B= 440 %	Verlust im HH der fusionierten Kommune	Erläuterungen
Grundsteuer A	80,00 € Meßbetrag		336,00 €	504,00 €	288,00 €	352,00 €	-15.193,65 €	
Grundsteuer B	80,00 € Meßbetrag		336,00 €	504,00 €	316,00 €	352,00 €	-11.140,81 €	
240 l Restmülltonne	1 Anzahl		210,24 €	381,00 €	210,24 €	210,24 €	0,00 €	über Müllabfuhr-ZV, Wert wie Mitglieder
Frischwassermenge	150 m³		280,88 €	288,90 €	280,88 €	280,88 €	0,00 €	über ZV HWW, Wert wie Mitglieder
Abwassermenge	150 m³		594,00 €	594,00 €	594,00 €	594,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Niederschlagswasser	200 m² versiegelte Fläche		106,00 €	106,00 €	106,00 €	106,00 €	0,00 €	über ZMA, Wert wie Mitglieder
Weitere Abgaben								
Kinderbetreuung (5 Stunden)	1 5 Stunden		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hundsteuer Ersthund	1 1 Hund		60,00 €	72,00 €	60,00 €	66,00 €	5.980,00 €	
Jahresbelastung			1.923,12 €	2.449,90 €	1.855,12 €	1.961,12 €	-20.354,46 €	

Abbildung 94: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune aus den drei Nordkreis-Kommunen bei 440 %-Punkten Grundsteuer A und B

In der obigen Abbildung ist wiederum zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune (Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)) berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

- Der Hebesatz der Grundsteuern A und B liegt bei 440 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Müllabfuhr-Zweckverband Biedenkopf abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Wasserversorgung wird über den ZV Mittelhessische Wasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Die Abwasserbeseitigung wird für alle Gemeindegebiete über den Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke abgewickelt. Die derzeitigen Werte werden angenommen.
- Bei der Hundesteuer für den Ersthund ist ein Mittelwert von 66 € angenommen worden.

Unter diesen Voraussetzungen würde eine gegründete Kommune insgesamt eine Belastung von rd. 1.960 € für die Modellfamilie bedeuten. Gleichzeitig ist ein Verlust im Haushalt einer fusionierten Kommune insbesondere durch die Angleichung der Grundsteuern A und B in Höhe von rd. 20.400 €/a aufzufangen. Dies mindert das jährliche Einsparpotenzial von 1.087.000 € (siehe hierzu auch Ziffer 16), so dass insgesamt 1.066.600 € als Potenzial verbleiben.

14 Kosten

14.1 Kosten einer Gemeindefusion

Bei einer Fusion fallen fusionsbezogene, einmalige Kosten an.

Diese reichen von der Vereinheitlichung der EDV (z.B. Rechnungswesen, Grundstücks- und Katasterwesen, Feuerwehr, Einwohnerwesen, Homepage) über eine Zusammenführung der Infrastruktur und Ausstattung (z.B. Wappen, Flaggen, Stempel, Ortsschilder, Fahrzeugbeschriftungen, Einsatzkleidung der Feuerwehr) bis hin zu Gebühreneukalkulationen und Neuwahlen der Gremien und des Bürgermeisters.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent und aus Wesertal werden daher die einmaligen Kosten einer Gemeindefusion mit vier beteiligten Kommunen auf rd. 256.000 € validiert geschätzt¹⁷⁰.

Bei einer Fusion aus den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) liegen die einmaligen Fusionskosten etwas geringer bei rd. 206.000 €¹⁷¹.

Das Land Hessen hat in der Oberzent und in Wesertal die einmaligen Kosten für die Gemeindefusion zu 100 % gefördert, so dass davon auszugehen ist, dass auch bei einer Fusion der Nordkreis-Kommunen eine gleichgeartete Förderung erfolgt.

Für die Bürgerinnen und Bürger fallen nach § 17 Abs. 6 HGO keine öffentlichen Gebühren oder Abgaben aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets an. D.h., die erforderliche Umschreibung der Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und Fahrzeugscheine ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

14.2 Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes

Auch für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes fallen Kosten an. Diese richten sich insbesondere auch nach dem Umfang der Aufgabenübertragung und der Schaffung der einheitlich erforderlichen Infrastruktur (EDV u.a.). Sie sind niedriger als für eine Fusion, weil ein Teil der erforderlichen Anpassungen für eine Fusion hier entfallen können (z.B. Ortsschilder, Schilder für Straßennamen, Erstellung einer Eröffnungsbilanz für eine fusionierte Kommune u.a.m.¹⁷²).

¹⁷⁰ Eigene Detail-Berechnungen aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent und aus Wesertal.

¹⁷¹ Siehe ebenda.

¹⁷² Eigene Detailberechnungen.

Aufgrund dessen werden die einmaligen Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes mit vier beteiligten Kommunen auf rd. 86.750 € validiert geschätzt¹⁷³.

15 Der Blick über den Tellerrand: Aufgaben, die sich zur weiteren interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Nachbarkommunen eignen

Die Kommune Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) haben folgende direkte kommunale Nachbarn:

Kommune	Einwohner zum 31.12.2016 ¹⁷⁴ , gerundet
Battenberg (Eder)	5.340
Burgwald	5.000
Biedenkopf	13.713
Dautphetal	11.549
Kirchhain	16.412
Marburg (Lahn)	74.675
Rauschenberg	4.382
Rosenthal	2.215
gesamt:	133.286

Mit den Einwohnern der vier Nordkreis-Kommunen wohnen in der kommunalen Nachbarschaft insgesamt rund 159.000 Einwohner, was hinlängliches Potenzial für eine interkommunale Zusammenarbeit bietet.

In verschiedenen Bereichen erfolgt schon eine interkommunale Zusammenarbeit, z.B.:

- Geschwindigkeitsmessung und Gefahrgutüberwachung
- Tourismus
- Energieversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Klärschlamm Entsorgung
- Abfall
- Kindergärten
- Regionalentwicklung
- Bauhof
- Personalabrechnung.

¹⁷³ Siehe ebenda.

¹⁷⁴ Lt. Hessischer Gemeindestatistik 2017 und den Internetauftritten der Kommunen.

Insbesondere Aufgaben der Produktbereiche 01 und 02 könnten sich für eine weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen eignen und mittelfristig zu einer weiteren Ressourcenschonung bei adäquater Aufgabenerfüllung beitragen.

Im Folgenden wurde daher ein Prüfschema entwickelt, mit dessen Hilfe mögliche Optionen für weitere interkommunale Zusammenarbeiten zwischen Kommunen geprüft werden können.

Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit" für Hessen

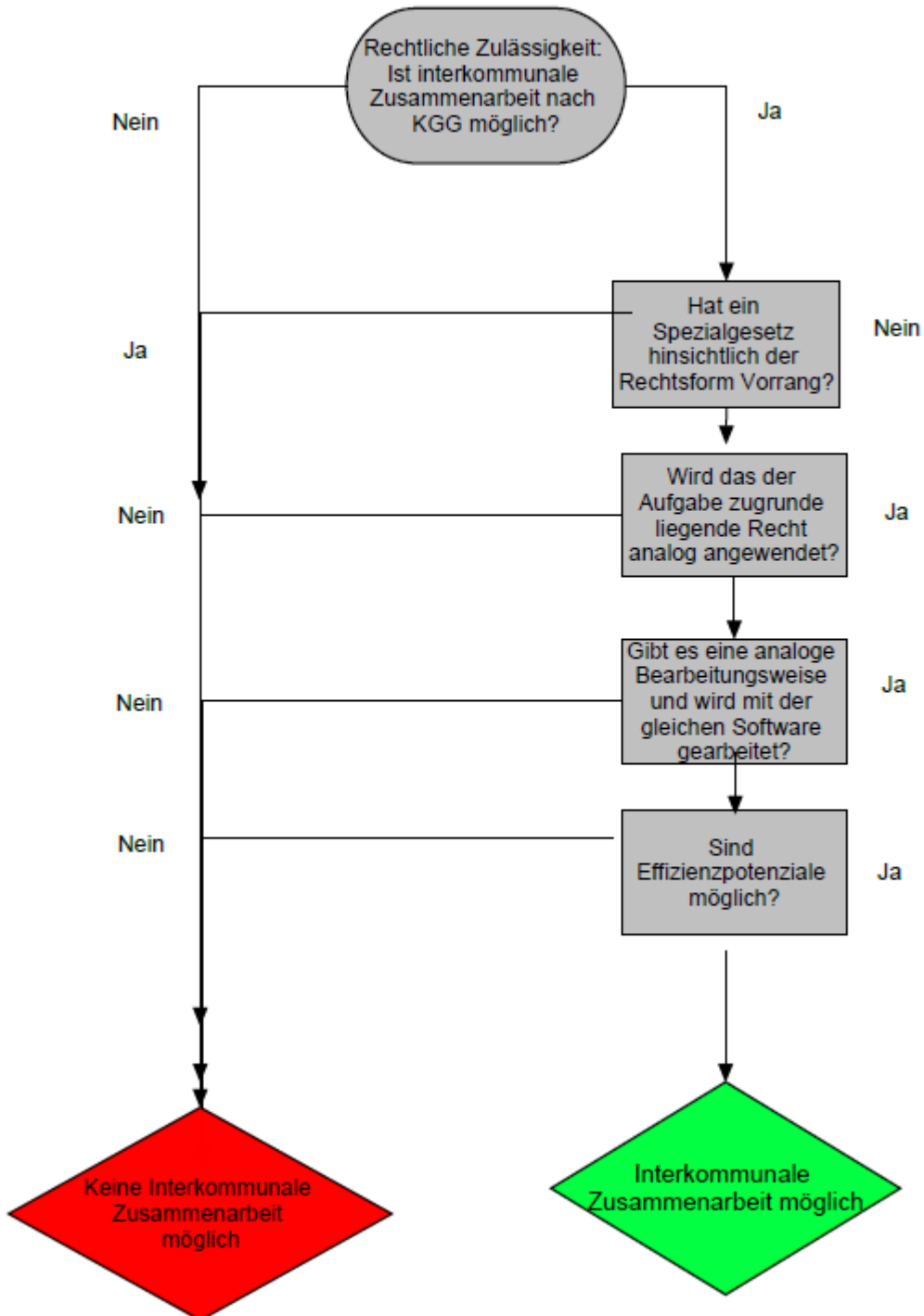


Abbildung 95: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung

16 Bewertung zur Beibehaltung des Status quo im Vergleich zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, zur Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes und zu einer neu zu gründenden Kommune

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben	Aufgaben sind übertragbar. Mittel zur Wahl bei der Vertiefung der IKZ für einzelne Aufgaben.	Es sind nicht alle kommunalen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband vollständig übertragbar; ein Teil der Aufgaben muss in den selbstständigen Gemeinden verbleiben, andere Aufgaben sind mit zusätzlichem Aufwand abzustimmen und abzurechnen.	Rechtliche Übertragung unmittelbar.	Rechtliche Übertragung unmittelbar.
Bürgermeister	Kein Einsparpotenzial.	Kein Einsparpotenzial.	Einsparpotenzial durch den Wegfall von drei Bürgermeisterstellen in Höhe von rd. 436.000€/a	Einsparpotenzial durch den Wegfall von zwei Bürgermeisterstellen in Höhe von rd. 282.000€/a

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Verwaltung und Personal	<p>In den einzelnen Aufgaben können Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung und der verbesserten Vertretungsregelungen geschaffen werden.</p> <p>Werden die finanzwirtschaftlichen Aufgaben per IKZ erbracht, entsteht ein Potenzial von 90.800 €/a.</p> <p>Im Bereich „Brandschutz“ entsteht kein Potenzial.</p>	<p>Durch die (sukzessive) Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserte Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden.</p> <p>Werden die finanzwirtschaftlichen Aufgaben per IKZ erbracht, entsteht ein Potenzial von 90.800 €/a.</p> <p>Es entsteht körperschaftsbedingt ein Mehrbedarf für die Gremienbetreuung in Höhe von 12.000 €/a.</p> <p>Im Bereich „Brandschutz“ entsteht kein Potenzial.</p>	<p>Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserte Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden.</p> <p>Es kann eine schlankere Verwaltung geschaffen werden.</p> <p>Kurz- bis mittelfristig können 198.350 € für die finanzwirtschaftlichen Aufgaben eingespart werden.</p> <p>Für die Gremienbetreuung können 103.440 € erspart werden.</p> <p>Im Bereich „Brandschutz“ entsteht ein Potenzial von rd. 6.000€/a.</p>	<p>Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserte Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden.</p> <p>Es kann eine schlankere Verwaltung geschaffen werden.</p> <p>Kurz- bis mittelfristig können 159.600 € für die finanzwirtschaftlichen Aufgaben eingespart werden.</p> <p>Für die Gremienbetreuung können 65.200 € erspart werden.</p> <p>Im Bereich „Brandschutz“ entsteht ein Potenzial von rd. 3.700€/a.</p>

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Förderung/Entschuldungshilfe (einmalig)	Je Aufgabe bis zu 100.000 € Förderung möglich, wenn mehr als 3 Kommunen zusammenarbeiten.	Einmalige Förderung von 150.000 € je teilnehmender Kommune = 600.000 €	<p>Durch die Entschuldungshilfe bei freiwilligen Fusionen einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 8.600.000 €.</p> <p>Dadurch dauerhafte Entlastung durch den Wegfall von Zinsleistungen in Höhe von 166.200 € p.a.</p> <p>Von der Entschuldung profitieren alle (ehemaligen) Kommunen, der Schuldenstand sinkt.</p>	<p>Durch die Entschuldungshilfe bei freiwilligen Fusionen einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 6.256.000 €.</p> <p>Dadurch dauerhafte Entlastung durch den Wegfall von Zinsleistungen in Höhe von 114.500 € p.a.</p> <p>Von der Entschuldung profitieren alle (ehemaligen) Kommunen, der Schuldenstand sinkt.</p>
Erhaltungs- und Investitionsförderung (einmalig)	Keine	Keine	Mindestförderung: 750.000 €. Bis zu 5.139.200 € möglich.	Mindestförderung: 750.000 €. Bis zu 3.801.000 € möglich.

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Gremien und Politik	Keine Veränderung in Größe und Anzahl der örtlichen Gremien in den vier Kommunen.	Keine Veränderung in Größe und Anzahl der örtlichen Gremien in den vier Kommunen. Hinzu kommt eine weitere Körperschaft, für die für die Gremien ein Mehraufwand von 12.000 €/a zu Buche schlägt.	Es gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 25.000 Einwohnern beträgt 45 Gemeindevertreter. Es ist möglich, von derzeit 112 auf 45 Gemeindevertreter/Stadtverordnete und den Gemeindevorstand/Magistrat entsprechend zu reduzieren: 142.000 € Entlastung per anno. Die Zahl der Ortsbeiräte sollte beibehalten werden, da sie künftig eine verstärkte Funktion wahrnehmen.	Es gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 20.000 Einwohnern beträgt 37 Gemeindevertreter. Es ist möglich, von derzeit 85 auf 37 Gemeindevertreter/Stadtverordnete und den Gemeindevorstand/Magistrat entsprechend zu reduzieren: 82.400 € Entlastung per anno. Die Zahl der Ortsbeiräte sollte beibehalten werden, da sie künftig eine verstärkte Funktion wahrnehmen.
Kommunaler Finanzausgleich (Verbesserung aus Schlüsselzuweisungen – KU/SU)	Keine Auswirkung	Keine Auswirkung	Die jährliche Verbesserung beträgt: 638.000 €.	Die jährliche Verbesserung beträgt: 380.000 €.

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Kosten der Gründung (einmalig)	Eher gering, je nach Aufgabe. Bei der Bündelung der finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen: rd. 25.000 €	86.750 €	256.000 € (in der Oberzent und in Wesertal zu 100% durch das Land gefördert).	206.000 € (in der Oberzent und in Wesertal zu 100% durch das Land gefördert).
Repräsentanz/ Außenwahrnehmung	Geringe Effekte auf die Außenwirkung.	Geringe Effekte auf die Außenwirkung.	Außenwirkung kann durch die Fusion erheblich gesteigert werden. Nachhaltige Stärkung der Position im Nordkreis und im Wettbewerb zu den umliegenden Kommunen.	Außenwirkung kann durch die Fusion erheblich gesteigert werden. Nachhaltige Stärkung der Position im Nordkreis und im Wettbewerb zu den umliegenden Kommunen.

	Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Schaffung Gemeindeverwaltungsverband	Fusionierte Kommune aus vier Nordkreis-Kommunen	Fusionierte Kommune aus den drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen)
Mögliche Auswirkungen auf die Bürger	Keine finanziellen Verbesserungen. Keine Veränderung der Adressen.	Keine finanziellen Verbesserungen. Keine Veränderung der Adressen.	Je nach Ansatz der Hebesätze (siehe hierzu Ziffer 13) sind Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich. Abmilderung von konjunkturellen Schwankungen. Durch den Zusammenschluss besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen. Bürgerschaftliches Engagement ist zwingend erforderlich. Ggf. Veränderung der Postleitzahl, wenn gewünscht. Veränderung der Adressen der Bürgerinnen und Bürger und der Adressen bei doppelt vorhandenen Straßennamen.	Je nach Ansatz der Hebesätze (siehe hierzu Ziffer 13) sind Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich. Abmilderung von konjunkturellen Schwankungen. Durch den Zusammenschluss besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen. Bürgerschaftliches Engagement ist zwingend erforderlich. Ggf. Veränderung der Postleitzahl, wenn gewünscht. Veränderung der Adressen der Bürgerinnen und Bürger und der Adressen bei doppelt vorhandenen Straßennamen.
Einsparpotenzial in Summe p.a.	90.800 €/a	66.800 €/a	1.689.950 €/a	1.087.000 €

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Status und einer Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung im Bereich „Finanzwirtschaft“ kann mit einer jährlichen Ergebnisverbesserung von insgesamt 90.800 € gerechnet werden. Hinzu kommt eine einmalige Förderung von bis zu 100.000 €, einmalige Kosten liegen hierfür bei rd. 25.000 €.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Kommunen mit gleichzeitiger Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes kann mit einer jährlichen Ergebnisverbesserung von 66.800 € für die Aufgabenübertragung im Bereich „Finanzwirtschaft“ gerechnet werden. Hinzu kommt eine einmalige Förderung von bis zu 600.000 €. Die einmaligen Gründungskosten belaufen sich auf rd. 86.750 €-

Bei einer Fusion aller vier Nordkreis-Kommunen können monetäre Ergebnisverbesserungen von insgesamt rd. 1.689.950 € jährlich erzielt werden. Hinzu kommt eine einmalige Entschuldung von rd. 8.600.000 € sowie eine einmalige Erhaltungs- und Investitionsförderung von mind. 750.000 € bis zu 5.139.200 €. Die einmaligen Fusionskosten belaufen sich auf rd. 256.000 € und wurden in der Oberzent und in Wesertal zu 100 % gefördert.

Bei einer Fusion der drei Nordkreis-Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) können monetäre Ergebnisverbesserungen von insgesamt rd. 1.087.000 € jährlich erzielt werden. Hinzu kommt eine einmalige Entschuldung von rd. 6.256.000 € sowie eine einmalige Erhaltungs- und Investitionsförderung von mind. 750.000 € bis zu 3.801.000 €. Die einmaligen Fusionskosten belaufen sich auf rd. 206.000 € und wurden in der Oberzent und in Wesertal zu 100 % gefördert.

17 Fazit und Empfehlung

Rechtlich sind sowohl die Beibehaltung der bisherigen Kommunen mit Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit über weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen als auch die Beibehaltung der bisherigen Kommunen mit der Vertiefung über die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes als auch eine Fusion der Kommunen möglich.

Während die öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Mittel zur Wahl bei der Vertiefung einzelner Aufgaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist, können mit der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes entweder in einem Zuge oder sukzessive kommunale Aufgaben zusammengeführt werden. Die Einsparpotenziale sind allerdings als eher gering einzustufen; der Gemeindeverwaltungsverband dient hinsichtlich der Zielrichtung eher der Sicherung qualitativer Aspekte der Dienstleistungserbringung (Bündelung von Know-how, höhere Spezialisierung, verbesserte Vertretungsregelungen) und hat weiterhin den systemimmanenten Mehraufwand aufgrund der Schaffung einer weiteren Gebietskörperschaft zu amortisieren. Gleichzeitig erhält der Gemeindeverwaltungsverband eine einmalige Förderung von 600.000 €.

Die Möglichkeit der Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur, die stetig ansteigenden Anforderungen, die personelle Verknappung und die verhaltenen Zukunftsprognosen bei der demografischen Entwicklung sprechen für eine Fusion. Mit einer Neugründung einer Kommune sind die größten Skaleneffekte verbunden; sowohl im Bereich der Einsparpotenziale als auch hinsichtlich der Förderungen. Gleichzeitig ist die Neugründung einer Kommune die weitest gehende Form hinsichtlich der Optionen zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die einmalig günstige Konstellation mit dem Ausscheiden von 3 Bürgermeistern in 2023/2024 legt nahe, jetzt die Chancen zur Zukunftssicherung und Standortstärkung zu betreiben. Ein schrittweises Vorgehen vom Gemeindeverwaltungsverband zur Fusion schließt diese „Zeitfenster“; die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung einer Fusion innerhalb einer dann neu vergebenen Amtszeit der Bürgermeister (bis 2029/2030 in der ersten Amtszeit gewählt) erscheint in diesem Lichte als gering. Langfristigere Zeiträume (mindestens 1 Dekade später, eher erst 2036) stehen bei einem schrittweisen Vorgehen vom Gemeindeverwaltungsverband zur Fusion eher zur Disposition.

Die größten Wirkungen werden bei einer Fusion aller vier Nordkreis-Kommunen erreicht. Eine Fusion der drei Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) bewirkt ebenfalls Skaleneffekte in Millionenhöhe.

Jetzt ist daher der günstigste Zeitpunkt für eine Fusion.

„Das Geheimnis des Vorwärtstommens besteht darin, den ersten Schritt zu tun.“ (Mark Twain)

17.1 Zeitplan

Mit folgenden Schritten kann eine Fusion zum 01.01.2023 erreicht werden:

17.1.1 Zeitplan Fusion mit der Kommunalwahl im März 2021

07/2020	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Machbarkeitsstudie Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den Gremien
08/2020-12/2020	<ul style="list-style-type: none"> Politische Debatte und Willensbildung Bürgerversammlungen zur Machbarkeitsstudie in den beteiligten Kommunen
12/2020-01/2021	<ul style="list-style-type: none"> Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen zum Bürgerentscheid mittels Vertreterbegehren
03/2021	<ul style="list-style-type: none"> Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung, zusammen mit der Kommunalwahl

Abbildung 96: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Kommunalwahl März 2021)

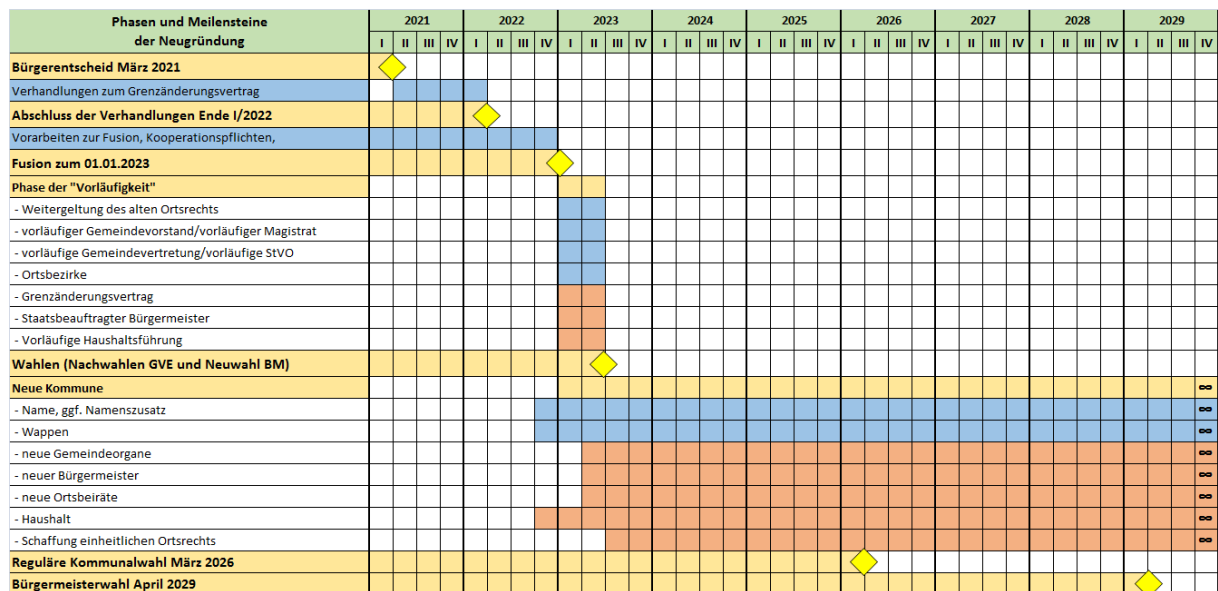


Abbildung 97: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2021)

17.1.2 Zeitplan Fusion mit der Bundestagswahl im Oktober 2021

Aufgrund der im Oktober 2021 stattfindenden Bundestagswahl ergibt sich eine weitere zeitliche Alternative für einen möglichen Zeitablauf für eine freiwillige Gemeindeneugründung, die gleichermaßen die Zeitfenster des Endes der Wahlzeiten von drei Bürgermeistern berücksichtigt.

07/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Machbarkeitsstudie • Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den Gremien
04/2021-09/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Debatte und Willensbildung • Bürgerversammlungen zur Machbarkeitsstudie in den beteiligten Kommunen
04/2021-07/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen zum Bürgerentscheid mittels Vertreterbegehren
10/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung, zusammen mit der Bundestagswahl

Abbildung 98: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid (Bundestagswahl Oktober 2021)

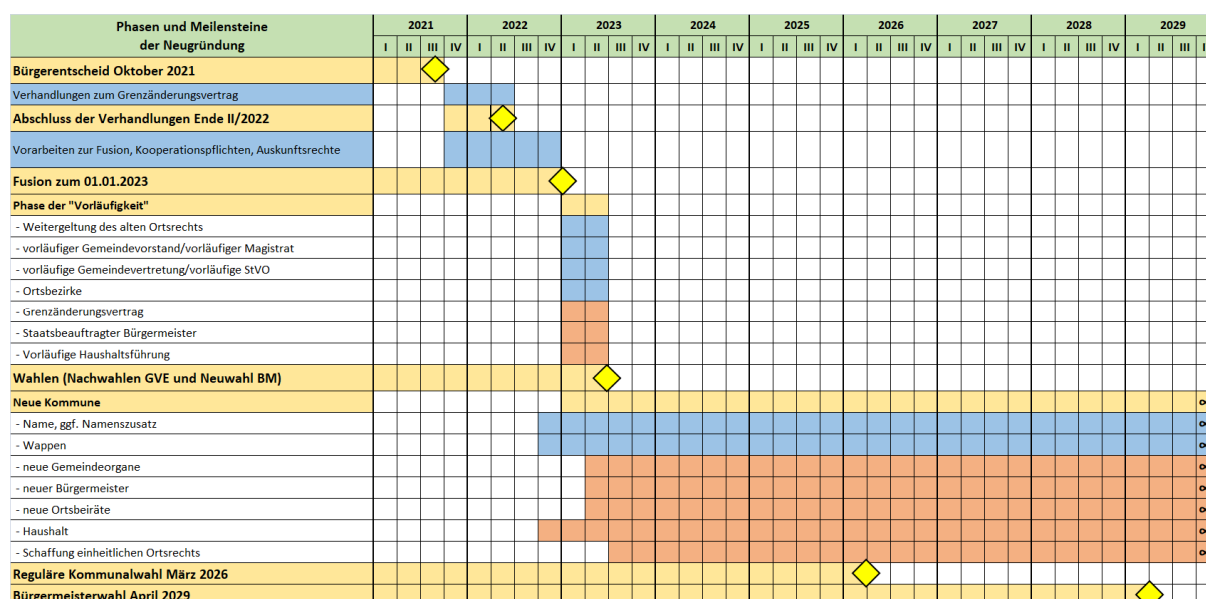


Abbildung 99: Vom Bürgerentscheid über die Fusion zu den regulären Wahlen (Bürgerentscheid mit der Bundestagswahl Oktober 2021)

17.1.3 Zeitplan Gemeindeverwaltungsverband

Mit folgenden Schritten kann die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zum 01.01.2022 erreicht werden:

Phasen und Meilensteine der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes	2018				2019				2020				2021				2022			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Grundsatzbeschlüsse der Gemeindegremien			◆																	
Erstellung der Machbarkeitsstudie																				
Erarbeitung der Verbandssatzung und der ersten Haushaltssatzung																				
Vorstellung der Ergebnisse in den Gremien																				
Beschlussfassungen zur Gründung																				
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde																				
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung																				
Vorbereitungsarbeiten in den Verwaltungen																				
Gründung des Verbands und Aufnahme der Geschäfte zum 01.01.2022																				∞
Konstituierung der Verbandsversammlung																				

Abbildung 100: Zeitplan zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes

Es kann in dieser Option auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Fusion angestrebt werden, unter der Bedingung, dass die/der Bürgermeister auf ihr Amt verzichten.

Literaturverzeichnis

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BERTELSMANN-STIFTUNG - <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiserkommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 23.11.2018

BERTELSMANN-STIFTUNG - Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.

BERTELSMANN-STIFTUNG - Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83
DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN - Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche, 21.06.2017, S. 8

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN – Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017, März 2018, S. 4

EIGENE BERECHNUNGEN AUFGRUND DER HAUSHALTSPLANUNGEN 2019 DER GEMEINDEN CÖLBE, LAHNTAL, MÜNCHHAUSEN UND WETTER (HESSEN)

ERGEBNISBERICHT DER EXPERTENKOMMISSION Zentrale Orte und Raumstruktur, Mai 2019, S. 12.

EWO-Daten zum 31.12.2017

FOWID – Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, Bestattungsarten 2011; <https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>; Onlinezugriff am 22.05.2019

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Beschäftigte“

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016

HAUSHALTSPLÄNE DER KOMMUNEN

HESSEN-AGENTUR - Gemeindedatenblättern 2017

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2008 UND 2013

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Flächennutzung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Bevölkerung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN -

<https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse-gesetz.pdf>, Onlinezugriff vom 13.01.2019

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT - Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2016

HESSISCHER RECHNUNGSHOF -

<https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Onlinezugriff vom 23.11.2018

HESSISCHER STÄDTETAG - Entwicklung der Kreis- und Schulumlage vom 20. Dezember 2018

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Die Einkommen der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den hessischen Kommunen 2007, Kennziffer: L IV 3/S – 3j/07 aus August 2011

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Gemeindestatistik 2017; Steuereinnahmekraft je EWO 2016

[https://de.wikipedia.org/wiki/Bernsdorf_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bernsdorf_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgeln_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgeln_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Reddehausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Schönstadt>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzenborn_\(Cölbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzenborn_(Cölbe)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Lahntal>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Brungershausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Caldern>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Goßfelden>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Göttingen_\(Lahntal\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Göttingen_(Lahntal)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kernbach>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Sarnau_\(Lahntal\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sarnau_(Lahntal)) und <https://lahntal.de/tourismus/doerfer-und-freizeit/sarnau/>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Sterzhausen> und <https://lahntal.de/tourismus/doerfer-und-freizeit/sterzhausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Münchhausen_\(am_Christenberg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Münchhausen_(am_Christenberg)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Niederasphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Oberasphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Simtshausen>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Wollmar>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Wetter_\(Hessen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Wetter_(Hessen)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Amönau>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Mellnau>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Niederwetter>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/534021030#heading2>, Online-Zugriff am 13.06.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Oberndorf_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Oberndorf_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Oberrosphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Todenhausen_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Todenhausen_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019

[https://de.wikipedia.org/wiki/Treisbach_\(Wetter\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Treisbach_(Wetter)), Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Unterrosphe>, Online-Zugriff am 27.05.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/Warzenbach>, Online-Zugriff am 27.05.2019

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_C%C3%B6be.png; Online-Zugriff am 05.06.2019

<https://de.wikipedia.org/wiki/C%C3%B6be>; Online-Zugriff am 05.06.2019

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_Lahntal.png, Online-Zugriff am 05.06.2019

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg-Biedenkopf_M%C3%BCnchhausen.png, Online-Zugriff am 05.06.2019

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Marburg_Biedenkopf_Wetter.png, Online-Zugriff am 05.06.2019

<https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Layer „Siedlungsindex“

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 13.05.2019

<https://www.hessen.tourismusnetzwerk.info/ueber-uns/partner/destinationen/lahntal/>, Online-Zugriff am 16. Juni 2019

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf, Onlinezugriff vom 20.06.2019

HOME PAGES CÖLBE, LAHNTAL, MÜNCHHAUSEN UND WETTER (HESSEN)

IKZ-HESSEN - <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 30.01.2019

JAHRESABSCHLÜSSE DER KOMMUNEN

KENNZAHLENSATZ NORDRHEIN-WESTFALEN

KFA-BESCHEIDE DER KOMMUNEN

KOALITIONSVERTRAG DEZEMBER 2018

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2000

MACHBARKEITSSTUDIE ALLENDORF (EDER) UND BROMSKIRCHEN

MACHBARKEITSSTUDIE OBERZENT

MACHBARKEITSSTUDIE OBERWESER UND WAHLSBURG

NAHVERKEHRSPPLAN FÜR DEN LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF 2018-2022

LANDESRECHNUNGSHOF - KOMMUNALBERICHT 2015, S. 325

PD DR. BIRGIT WEITMEYER - „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, Mai 2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN

<https://rpgießen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlungsmittelhessen>

REGIONALPLAN MITTELHESSEN

RICHTER - REGIONALISIERUNG UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT“, S. 58 FF., ISBN: 978-3-8244-6580-4

SATZUNG DER REGION BURGWARD-EDERBERGLAND E.V. VOM 02. JUNI 2008

SATZUNGEN DER KOMMUNEN

STATISTISCHER BERICHT ZUR BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG ZUM 31.12.2017

STATISTISCHES BUNDESAMT - „TOURISMUS IN ZAHLEN, 2017“ VOM 14. SEPTEMBER 2018, TABELLENBLATT 3_8

STATISTISCHES BUNDESAMT - „TOURISMUS IN ZAHLEN, 2017“ VOM 14. SEPTEMBER 2018,
TABELLENBLATT 1_1

STEINER - BESONDERES VERWALTUNGSRECHT, S. 159 FF., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4
UNGER - KOMMUNALVERFASSUNGSRECHT: KOMMENTAR ZUR HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG, §
17, RDNR. 5-31, JULI 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7

VEREINBARUNGEN DER KOMMUNEN

ZMV PREISBLATT 2018